



universität
wien

MASTERARBEIT

Titel der Masterarbeit

„Die Organisation für das Verbot
chemischer Waffen –
Möglichkeiten einer Neuausrichtung“

Verfasser:

Adolf Brückler

angestrebter akademischer Grad

Master of Arts (MA)

Wien, im Mai 2012

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 066824

Studienrichtung laut Studienblatt:

Politikwissenschaft

Betreuer / Betreuerin:

Ao. Univ.-Prof. Dr. Otmar Höll

„Now, almost two decades after its conclusion and 14 years after its entry into force, we need to pause and reflect on how the Convention can be adapted to demands of a new era.“¹

Sprachliche Gleichbehandlung

Die in dieser schriftlichen Arbeit verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen – soweit dies inhaltlich in Betracht kommt – Frauen und Männer gleichermaßen (BGBl. I Nr. 30/1998, Art. 3 Z 10).

¹ Üzümcü, Ahmet (2011): Statement by Ambassador Ahmet Üzümcü Director-General of the Organisation for the Prohibition of Chemical Weapons at the Conference on Disarmament, Geneva 24 May 2011, S.4.

INHALTSVERZEICHNIS

SCHLAGWÖRTER / KEY-WORDS.....	8
1 EINLEITUNG	9
1.1 FORSCHUNGSZIEL UND VORGANGSWEISE	11
1.2 ABGRENZUNG DES FORSCHUNGSFELDES.....	12
1.3 FORSCHUNGSFRAGEN UND HYPOTHESEN	13
1.4 METHODISCHE VORGANGSWEISE.....	14
1.5 ÜBERBLICK ÜBER DIE KAPITEL	16
2. ZUR NOTWENDIGKEIT EINER NEUAUSRICHTUNG	17
2.1 RELEVANZ DES JAHRES 2012	17
3. THEORETISCHER RAHMEN.....	19
3.1 THEORETISCHER ANSATZ	21
3.1.1 Begriffsbestimmungen	21
3.1.1.1 <i>Internationale Regime</i>	22
3.1.1.2 <i>Internationale Organisationen</i>	22
3.1.1.3 <i>Arten internationaler Organisationen</i>	23
3.1.1.4 <i>Einordnung internationaler Organisationen</i>	24
3.1.1.5 <i>Wechselbeziehungen</i>	25
3.1.1.6 <i>Erste Einordnung von CWC und OPCW</i>	25
3.2 POLITIKWISSENSCHAFTLICHE THEORIEN	26
3.2.1 Neorealismus	26
3.2.2 Regimetheorie.....	28
3.2.3 Konstruktivismus	31
3.3 DAS KONZEPT DES MULTILATERALISMUS	34
3.4 UNTERSUCHUNGSKRITERIEN FÜR INTERNATIONALE REGIME	36
3.4.1 Regimeentstehung	37
3.4.2 Regimeeinfluss.....	37
3.4.3 Regimeänderung.....	38
3.4.4 Akteure	39
3.4.5 Zusammenfassung der Untersuchungskriterien	40
3.5 UNTERSUCHUNGSKRITERIEN FÜR INTERNATIONALE ORGANISATIONEN.....	41
3.5.1 Entstehung Internationaler Organisationen	42
3.5.2 Politikentwicklung in Internationalen Organisationen	42
3.5.3 Leistungen Internationaler Organisationen	43
3.5.4 Strukturwandel in IR durch Internationale Organisationen	44
3.5.5 Zusammenfassung der Untersuchungskriterien	44
4 HISTORISCHER HINTERGRUND	45
4.1 GESCHICHTE CHEMISCHER WAFFEN.....	45
4.1.1 Erster Weltkrieg.....	46
4.1.2 Zwischenkriegszeit.....	48
4.1.3 Zweiter Weltkrieg	50
4.1.4 Nachkriegszeit.....	52
4.1.5 Bewertung der geschichtlichen Entwicklung.....	57
4.2 ENTSTEHUNG DER CHEMIEWAFFENKONVENTION	57
4.2.1 Entwicklung eines Chemiewaffentabus	58
4.2.2 Entstehung des Chemiewaffenregimes	59
4.2.3 Bewertung der Entstehung des Chemiewaffenregimes.....	69

5 DIE CHEMIEWAFFENKONVENTION.....	71
5.1 Präambel.....	71
5.1.2 Artikel I – Allgemeine Verpflichtungen	72
5.1.3 Artikel II – Begriffsbestimmungen und Kriterien	72
5.1.3.1 <i>Chemische Waffen</i>	73
5.1.3.2 <i>Toxische Chemikalie</i>	73
5.1.3.3 <i>Alte chemische Waffen</i>	74
5.1.4 Artikel III Meldungen	75
5.1.5 Artikel IV Chemische Waffen	75
5.1.6 Artikel V Einrichtungen zur Herstellung chemischer Waffen	77
5.1.7 Artikel VI Nach diesem Übereinkommen nicht verbotene Tätigkeiten	77
5.1.8 Artikel VII Innerstaatliche Durchführungsmaßnahmen	78
5.1.9 Artikel VIII Die Organisation.....	80
5.1.10 Artikel IX Konsultationen, Zusammenarbeit und Tatsachenfeststellung	81
5.1.11 Artikel X Hilfeleistung und Schutz gegen chemische Waffen	83
5.1.12 Artikel XI Wirtschaftliche- und technologische Entwicklung	83
5.1.13 Artikel XII Maßnahmen zur Bereinigung einer Lage und zur Gewährleistung der Einhaltung dieses Übereinkommens, einschließlich Sanktionen.....	84
5.1.14 Artikel XIII Beziehung zu anderen internationalen Übereinkünften	86
5.1.15 Artikel XIV Beilegung von Streitigkeiten	86
5.1.16 Artikel XV Änderungen	87
5.1.17 Artikel XVI Geltungsdauer und Rücktritt	88
5.1.18 Artikel XVII – XXIV	88
5.1.19 Anhang über Chemikalien	89
5.1.20 Anhang über die Durchführung und Verifikation.....	90
5.1.21 Anhang über den Schutz vertraulicher Informationen	90
5.1.22 Bewertung der CWC	91
6 DIE OPCW	95
6.1 ENTSTEHUNG DER OPCW	95
6.2 ENTWICKLUNG DER OPCW	95
6.2.1 Startschwierigkeiten.....	96
6.2.2 Enthebung des Generaldirektors	99
6.2.3 Rückkehr zur Normalität	101
6.2.4 Erste Überprüfungskonferenz.....	102
6.2.5 Exkurs „Tenure Policy“.....	104
6.2.6 Zweite Überprüfungskonferenz.....	106
6.2.7 Entwicklung bis Ende 2011.....	110
6.2.8 Bewertung der Entwicklung	112
6.3 DAS POLITISCHE SYSTEM DER OPCW	112
6.3.1 Struktur der OPCW – Polity	113
6.3.1.1 <i>Die Vertragsstaatenkonferenz</i>	114
6.3.1.2 <i>Der Exekutivrat</i>	118
6.3.1.3 <i>Regionale- und Sondergruppen</i>	122
6.3.1.4 <i>Das Technische Sekretariat</i>	123
6.3.1.5 <i>Bewertung der Struktur der OPCW</i>	127
6.3.2 Politikprozess der OPCW - Policy und Politics	128
6.3.2.1 <i>Akteure im Rahmen der OPCW</i>	128
6.3.2.2 <i>Input im Rahmen der OPCW</i>	130
6.3.2.3 <i>Bewertung des Inputs</i>	131
6.3.2.4 <i>Conversion im Rahmen der OPCW</i>	132
6.3.2.5 <i>Exkurs Multilaterale vs. bilaterale Verhandlungen</i>	138
6.3.2.6 <i>Bewertung des Politikprozesses der OPCW</i>	139
6.3.3 Leistungen der OPCW - Output.....	141
6.3.3.1 <i>Politikprogramme</i>	142
6.3.3.2 <i>Exkurs ungelöste Fragen</i>	143

6.3.3.3 Exkurs gefährliche Mehrdeutigkeit	144
6.3.3.4 Informationelle Tätigkeiten	146
6.3.3.5 Operative Tätigkeiten	148
6.3.3.6 Bewertung der Ergebnisse der OPCW	149
6.4 BEWERTUNG DER OPCW	150
7 STAND DER UMSETZUNG DER CWC	153
7.1 CW-VERNICHTUNG	153
7.1.1 USA	156
7.1.2 Russland	157
7.1.3 Indien	158
7.1.4 Südkorea	159
7.1.5 Albanien	159
7.1.6 Libyen	159
7.1.7 Irak	159
7.2 VERNICHTUNG VON CW-PRODUKTIONSANLAGEN	160
7.3 VERNICHTUNG VON OCW UND ACW	160
7.4 NICHTWEITERVERBREITUNG	164
7.5 HILFELEISTUNG UND SCHUTZ	167
7.6 INTERNATIONALE KOOPERATION	168
7.7 UNIVERSALITÄT DER KONVENTION	170
7.8 VOLLSTÄNDIGE UMSETZUNG VON ARTIKEL III BIS VII DER CWC	172
7.9 VOLLSTÄNDIGE UMSETZUNG ALLER BESTIMMUNGEN DER CWC	173
7.10 BEWERTUNG DER UMSETZUNG	175
8 ZWISCHENERGEBNIS	177
9 MÖGLICHKEITEN EINER NEUAUSRICHTUNG NACH 2012	178
9.1 BEWERTUNG AUS SICHT DER REGIMETHEORIE	178
9.2 ERGÄNZENDE INDIKATOREN	179
9.2.1 Vorarbeiten im Rahmen der OPCW	180
9.2.1.1 Bericht des Gremiums zukünftige Aktivitäten der OPCW	181
9.2.1.2 Bericht des externen Beraters	186
9.2.1.3 Weitere Entwicklung	189
9.2.2 Haltung wichtiger Akteure	192
9.2.2.1 Haltung der EU	192
9.2.2.2 Haltung der USA	194
9.2.2.3 Haltung Russlands	194
9.2.2.4 Haltung der NAM-Nationen und China	195
9.2.2.5 Bewertung der Haltung wichtiger Akteure	196
9.2.3 Mögliche Zusatzaufgaben	196
9.2.3.1 Im Meer versenkte CW	197
9.2.3.2 Anpassung an den Fortschritt	205
9.2.3.3 Neue Programme im Bereich Art. XI	206
9.2.3.4 Bewertung möglicher Zusatzaufgaben	206
9.3 ERGEBNISSE DER MÖGLICHKEITEN ZUR NEUAUSRICHTUNG	207
10 ZUSAMMENFASSUNG DER FORSCHUNGSERGEBNISSE	209
11 VERZEICHNISSE	213
11.1 LITERATURVERZEICHNIS	213
11.1.1 Literatur	213
11.1.2 Internetquellen	221
11.1.3 Sonstige Quellen	228
11.2 TABELLENVERZEICHNIS	229

11.3	ABBILDUNGSVERZEICHNIS	229
11.4	TEXTBOXENVERZEICHNIS	230
11.5	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	231
12	ANHANG.....	234
12.1	ZUSAMMENFASSUNG	234
12.2	ABSTRACT	235
12.3	MILITÄRISCHE CW-EINSÄTZE NACH 1945.....	236
12.4	ABLAUF VON KONSULTATIONEN ODER VERDACHTSINSPEKTIONEN NACH ARTIKEL IX	237
12.5	CHEMISCHE KAMPFSTOFFE - ÜBERBLICK.....	238
12.6	CHEMIKALIENLISTEN DER CWC	239
12.7	LISTE DER UNGEKLÄRTEN FRAGEN.....	242
12.8	ÜBERSICHT ÜBER DIE LAGE IM MEER VERSENKTER CW	244
12.9	WEOG-LISTE DER ZUGEHÖRIGKEIT ZUM EC	246
12.10	ORGANIGRAMM DER OPCW.....	247
12.11	ÜBERSICHT CW-VERNICHTUNGSFRISTEN.....	248
12.12	CURRICULUM VITAE.....	249

SCHLAGWÖRTER / KEY-WORDS

Akteure - Analyse - Australische Gruppe - Abrüstung - Außenhandelsgesetz - Biotoxinwaffenkonvention - Chemische Industrie - Chemische Waffen - Chemiewaffenkonvention - Chemiewaffentabu - Chemikalienliste - Exekutivrat - Exportkontrolle - Genfer Protokoll - Geschichte chemischer Waffen - Haager Landkriegsordnung - Hilfeleistung und Schutz - im Meer versenkte chemische Waffen - Inspektionen - Internationale Beziehungen - Internationale Kooperation - Internationale Organisation - Internationales Regime - Konstruktivismus - Massenvernichtungswaffen - Multilateralismus - Nationale Behörde - Neorealismus - Nichtweiterverbreitung - Organisation für das Verbot chemischer Waffen - Policy - Politisches System Internationaler Organisationen - Politics - Polity - Regimeänderung - Regimeentstehung - Regimetheorie - Regionale- und Sondergruppen - Tenure Policy - Sanktionen - Struktur Internationaler Organisationen - Technisches Sekretariat - Terrorismus - Toxische Chemikalien - Universalität - United Nations Special Commission - Verdachtsinspektion - Verifikation - Vernichtung chemischer Waffen - Vertragsstaatenkonferenz

1 EINLEITUNG

Bereits in der Antike kamen chemische Substanzen, unter anderem „Griechisches Feuer“ genannt, als Mittel der Kriegsführung zum Einsatz. Die Entwicklung stagnierte jedoch bis zum Ende des 19. Jahrhunderts, als sich mit der Etablierung der Chemie als moderne Wissenschaft eine chemische Industrie herausbildete. Im Wissen um die Möglichkeiten zur Entwicklung neuer chemischer Waffen wurde bereits 1899 mit der Haager Landkriegsordnung (Art. 23) die Verwendung von Chemiewaffen (Chemical Weapons = CW²) verboten.³ Im Zuge des 1. Weltkrieges wurden aus militärischen Gründen Bedenken über einen Verstoß gegen diese Konvention aber immer weiter zurückgedrängt und Deutschland brachte schließlich am 22. April 1915 bei Ypern als erstes Land moderne CW in großem Stil zum Einsatz. Basierend auf dieser Erfahrung entwickelten schließlich alle Kriegsparteien CW und setzten diese ein. Als Ergebnis fanden im 1. Weltkrieg rund 90.000 Soldaten den Tod und etwa eine Million wurden durch CW verwundet. Unter dem Eindruck der grausamen Kriegserfahrungen wurde schließlich das Verbot der Chemiewaffen als Mittel der Kriegsführung mit dem Genfer Protokoll vom 17. Juni 1925 erneuert, deren Entwicklung, Herstellung und Lagerung jedoch weiter zugelassen.⁴ Aufgrund des unverändert bestehenden Misstrauens untereinander entwickelten die europäischen Staaten weiter CW und legten umfangreiche Vorräte an. Dass es im 2. Weltkrieg zumindest in Europa zu keinem Einsatz kam, ist weitgehend auf Ungewissheit über die Reaktion des Gegners und dessen Potenzial zurückzuführen. Nach dem 2. Weltkrieg entdeckten die Alliierten die modernen CW, die Deutschland mittlerweile entwickelt hatte, und nahmen diese in ihre eigenen Chemiewaffenprogramme auf.⁵ Als Reaktion auf den US-Einsatz von Chemikalien im Vietnamkrieg, und im

² Im Rahmen der vorliegenden Arbeit werden, soweit sinnvoll, durchgehend die im internationalen Gebrauch üblichen englischsprachigen Abkürzungen verwendet.

³ Vgl. Schweizer Eidgenossenschaft (2011): Haager Landkriegsordnung 1899, www.admin.ch/ch/d/sr/i5/0.515.111.de.pdf, [11.09.2011].

⁴ Vgl. Schweizer Eidgenossenschaft (2011): Genfer Protokoll 1925, http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0_515_105.html, [11.09.2011].

⁵ Vgl. Martinetz, Dieter (1996): Vom Giftpeil zum Chemiewaffenverbot. Zur Geschichte der chemischen Kampfmittel. Thun/Frankfurt am Main: Verlag Harri Deutsch, S. 202.

Verband mit ersten Abrüstungsbemühungen infolge des entstehenden Kalten Krieges, wurde 1968 die Frage chemischer und biologischer Waffen auf die Tagesordnung der Genfer Abrüstungskonferenz (Conference on Disarmament = CD) gesetzt.⁶ Es sollte aber noch bis zum 13. Jänner 1993 und damit bis nach dem Ende des Kalten Krieges dauern, bis die Chemiewaffenkonvention (Chemical Weapons Convention = CWC) unterschriftsreif war. Es war festgelegt, dass die CWC 180 Tage, nachdem 65 Nationen sie ratifiziert hatten, in Kraft erwachsen sollte. Dies war am 29. April 1997 der Fall. Zur Umsetzung der CWC wurde die Organisation zum Verbot chemischer Waffen (Organisation for the Prohibition of Chemical Weapons = OPCW) mit Sitz in Den Haag ins Leben gerufen.⁷ Bis heute ist die CWC die einzige Abrüstungskonvention, die die völlige Abschaffung einer Kategorie von Massenvernichtungswaffen vorsieht und zur Sicherstellung der Nichtweiterverbreitung über ein umfassendes Verifikationsregime verfügt. Bis zum 1. März 2012 haben 188 Nationen die CWC ratifiziert⁸ und sieben dieser Nationen haben in Summe den Besitz von 71.194 t CW deklariert. Damit ist die CWC bisher auch jene Abrüstungskonvention, die am schnellsten eine derart hohe Mitgliedsanzahl erreicht hat. Sie sieht vor, dass die deklarierten CW innerhalb von 10 Jahren nach ihrem Inkrafttreten zu vernichten sind. Die Konvention räumt die Möglichkeit der Erstreckung dieser Frist um bis zu fünf Jahre ein. Diese verlängerte Frist ist am 29. April 2012 abgelaufen. Bisher haben drei Staaten ihre CW-Vernichtung abgeschlossen. Bis Ende November 2011 wurden rund 71 % der deklarierten CW vernichtet.⁹ Die USA und Russland haben aber bereits zuvor offiziell bekannt gegeben, die Frist nicht einhalten zu können. Die CW-Vernichtung ist jedoch nur eines der Standbeine der CWC. Weitere Standbeine sind die Verhinderung der Proliferation von CW durch die Überwachung der

⁶ Vgl. United Nations Office Geneva (2011): Conference on Disarmament, <http://www.unog.ch/80256EE600585943/%28httpHomepages%29/6A03113D1857348E80256F04006755F6>, [29.11.2011].

⁷ Vgl. OPCW (2011): Technical Secretariat of the OPCW. <http://www.opcw.org/about-opcw/technical-secretariat/>, [01.12.2011].

⁸ Vgl. OPCW (2011): About the OPCW, <http://www.opcw.org/about-opcw/>, [07.02.2012].

⁹ Vgl. OPCW (2012): Welcome to OPCW, Our Work, Demilitarisation, <http://www.opcw.org/our-work/demilitarisation/>, [27.02.2012].

chemischen Industrie und Exportkontrollen, die gegenseitige Unterstützung der Mitgliedsstaaten im Schutz vor CW und die Förderung der zivilen Nutzung und zwischenstaatlichen Zusammenarbeit im Bereich der chemischen Industrie.¹⁰ Nach dem Abschluss der CW-Vernichtung wird daher eine Umgestaltung der OPCW erwartet. In welche Richtung diese Änderung gehen wird, steht derzeit noch nicht fest.¹¹ Einige Nationen erwarten eine Stärkung des Bereiches der Verhinderung der Weiterverbreitung von CW, andere eine Stärkung im Bereich Hilfeleistung und Schutz, wieder andere sehen die Zukunft der Organisation im Bereich der Förderung der Zusammenarbeit chemischer Industrie oder in der Zuordnung neuer Aufgaben. Pessimisten sehen sogar in der Auflösung der Organisation eine Möglichkeit.

1.1 Forschungsziel und Vorgangsweise

Im Rahmen dieser Studie soll nun untersucht werden, ob eine Neuausrichtung von OPCW und CWC bevorsteht und welcher Art diese sein wird. Dazu wird es notwendig sein, zuerst festzustellen, ob überhaupt eine Änderung notwendig erscheint und wann diese stattfinden soll. Nach der Klärung dieser Fragen gilt es den Blick auf die vielen denkbaren Möglichkeiten für eine Neuorientierung zu richten. Da es nicht möglich sein wird, alle gangbaren Alternativen einer Neuausrichtung im Rahmen dieser Arbeit zu erfassen, werden für die weitere Bearbeitung exemplarisch einige markante Möglichkeiten für eine Weiterentwicklung festgelegt und für die weitere Bearbeitung herangezogen werden. In der Folge stellt sich die Frage, welche der Alternativen die größte Wahrscheinlichkeit auf eine Umsetzung hat. Um eine möglichst fundierte Prognose darüber zu erstellen, sind verschiedene Faktoren zu berücksichtigen. Indikatoren dazu wird eine theoriegeleitete Bearbeitung liefern. Dazu ist zuerst festzustellen, in welche Kategorie im Rahmen der Internationalen Beziehungen sich CWC und

¹⁰ Vgl. OPCW (2005): Convention on the Prohibition of the Development, Production, Stockpiling and Use of Chemical Weapons and on their Destruction (Chemical Weapons Convention), 2. Ausgabe, Den Haag: OPCW.

¹¹ Vgl. OPCW (2011): Report of the Advisory Panel on Future Priorities of the Organisation for the Prohibition of Chemical Weapons, S/951/2011, S. 1-30.

OPCW einordnen lassen. Im folgenden Schritt werden jene politikwissenschaftlichen Theorien festgelegt, die für die Bearbeitung der Fragen als geeignet erscheinen. Neben einer allgemeinen Vorstellung der Theorien werden vor allem auch jene Kriterien, die sich auf die CWC und OPCW anwenden lassen, erarbeitet. Diese werden für die weitere Bearbeitung als Leitlinie dienen. In der Folge werden Entwicklung, Entstehung und Struktur von CWC und OPCW sowie die Arbeitsweise (Politiksystem) der OPCW und die involvierten Akteure dargestellt und ebenfalls anhand der festgelegten Kriterien bewertet. Als Ergebnis wird festgestellt werden, welche der gewählten politikwissenschaftlichen Theorien bisher am ehesten zutrifft. Die Aussagen dieser Theorie über die Änderung von Internationalen Regimen und Internationalen Organisationen liefern schließlich die Richtschnur für die Bewertung der festgelegten Möglichkeiten einer Neuausrichtung. Diese Bewertung wird zusätzlich abgesichert durch Aussagen wichtiger Entscheidungsträger im Rahmen der OPCW und erste bereits gesetzte Schritte in Richtung einer Neuorientierung. Schlussendlich wird auf Basis der Ergebnisse der Zwischenschritte festgestellt werden, ob die Möglichkeit, die sich als wahrscheinlichste herauskristallisiert hat, der getroffenen Prognose entspricht oder die Prognose verworfen werden muss. Als theoretische Ansätze wurden der Neorealismus, der Konstruktivismus und die Regimetheorie gewählt. Diese Theorien können im Hinblick auf internationale Regime und Internationale Organisationen mit zu den Schlüsseltheorien im Bereich der IR gezählt werden. Sie werden daher als für die vorliegende Untersuchung geeignet erachtet.

1.2 Abgrenzung des Forschungsfeldes

Das Untersuchungsfeld wurde insofern abgesteckt, als die CWC und ihre Umsetzungsorganisation, die OPCW, als Untersuchungsgegenstand gewählt wurden. Andere Organisationen im Abrüstungs- und Rüstungskontrollbereich wurden ausgeklammert. Ebenso wurde nicht im Detail auf die Abläufe und Verfahren der innerstaatlichen Willensbildung der involvierten Staaten eingegangen. CWC und OPCW wurden jedoch so umfassend wie möglich dargestellt, um einerseits fundierte Aussagen im Zusammenhang mit den

oben angeführten Theorien zu ermöglichen und andererseits Anknüpfungspunkte für zukünftige Arbeiten zu bieten. Hinsichtlich der zeitlichen Dimension erfolgte keine Einschränkung. Im Zuge der Arbeit wurde nach Erarbeitung der Kernpunkte der oben genannten Theorien Schritt für Schritt überprüft, inwieweit diese auf die Entstehung und Entwicklung der CWC und ihrer Umsetzungsorganisation, der OPCW, zutreffen. Soweit erforderlich wurden auch Akteure, wie Nationalstaaten, Internationale Organisationen (International Organizations = IOs), Nichtregierungsorganisationen (Non Governmental Organizations = NGOs), Interessengruppen, wie etwa Verbände der chemischen Industrie und die EU, in ihrem Einfluss auf OPCW und CWC berücksichtigt. In diesem Zusammenhang wurden auch die Struktur der OPCW, die geltenden Regeln und Entscheidungsabläufe erläutert. Ebenso wurden Aspekte wie multilaterale und bilaterale Verhandlungen erörtert. Nach einer Erhebung des derzeitigen Zustandes wurde danach auf die bisherigen Diskussionen und Vorschläge für eine Neuausrichtung der OPCW eingegangen. Hinsichtlich der Möglichkeiten der OPCW zusätzliche Aufgaben zu übertragen, wurde besonders der Frage, der im Meer versenkten CW, Raum gewidmet. Abschließend wurden unter Zuhilfenahme der für die bisherige Entwicklung der CWC und OPCW zutreffendsten Theorie Indikatoren festgelegt und Ableitungen getroffen, die schließlich zu einer Prognose hinsichtlich der wahrscheinlichsten Möglichkeit der Weiterentwicklung der CWC führten.

1.3 Forschungsfragen und Hypothesen

Wie aus der Einführung in den Gegenstand ersichtlich, spielt die CWC mit ihrer Umsetzungsorganisation, der OPCW, eine wichtige Rolle im Verband der weltweiten Abrüstungsbemühungen. Aufgrund der Aktualität des Themas – die endgültige Frist für die Vernichtung der deklarierten CW ist am 29. April 2012 abgelaufen und nunmehr wird eine Neuausrichtung der OPCW erwartet – ist ein direktes Erkenntnisinteresse gegeben.

Im Detail soll der folgenden forschungsleitenden Frage nachgegangen werden:

- Werden sich CWC und OPCW nach dem Abschluss der CW-Vernichtung ändern und wenn ja, in welche Richtung?

Im Zuge der Ausarbeitung dieser Frage werden auch die folgenden Unterfragen, die zur Klärung der Forschungsfragen und zum besseren Verständnis der Thematik dienen sollen, zu berücksichtigen sein:

- Welcher politikwissenschaftlichen Theorie entsprechen CWC und OPCW am ehesten und kann diese Indikatoren für die weitere Entwicklung liefern?
- Welche anderen Faktoren werden im Rahmen von CWC und OPCW wirksam und eignen sich zur Festlegung von Indikatoren für die zukünftige Ausrichtung?

In der Erarbeitung dieser Fragen soll auch die folgende Hypothese bearbeitet werden:

- Je mehr es gelingt neue Aufgaben international zu einem Thema zu machen, desto eher wird es zur Aufnahme zusätzlicher Aufgaben in die CWC kommen.

Zusätzlich soll die Prognose überprüft werden, dass die wahrscheinlichste künftige Entwicklung der CWC und ihrer Umsetzungsorganisation in einer Verlagerung des Schwergewichts auf Nonproliferation und Zusammenarbeit im Bereich der internationalen Kooperation und Unterstützung, ohne eine Änderung der CWC selbst, liegt.

1.4 Methodische Vorgangsweise

Für die Bearbeitung politikwissenschaftlicher Fragestellungen wurden verschiedene methodische Verfahren entwickelt. Dazu zählen unter anderem statistische Verfahren, vergleichende Verfahren und Fallstudien. Mithilfe dieser Verfahren können Hypothesen überprüft und Antworten auf Forschungsfragen gefunden werden. Wegen der Vielschichtigkeit des Forschungsgegenstandes und der verschiedenen Fragestellungen kommen in der vorliegenden Arbeit mehrere analytische Methoden zur Anwendung.

Zur Bearbeitung wird ein qualitativer Forschungsansatz gewählt, in dem die erforderlichen Daten im Wege einer Dokumenten- und Quellenanalyse gewonnen werden. Als Datenbasis werden sowohl die entsprechenden Verträge, wie die Haager Landkriegsordnung, das Genfer Protokoll, die CWC und Dokumente der OPCW herangezogen, als auch wissenschaftliche Literatur zu diesem Themenbereich und den politikwissenschaftlichen Theorien. Als weitere Informationen und Daten werden Erfahrungen und Unterlagen aus fünfeinhalb Jahren persönlicher Arbeit in der österreichischen Vertretung zur CWC vor Ort hinzutreten. Wo erforderlich werden die Daten und gewonnenen Erkenntnisse durch Gespräche mit Experten abgesichert. Durch diese Vorgangsweise wird versucht, über die deskriptive Auseinandersetzung mit der Materie hinaus, eine systematische Bearbeitung und umfassende Darstellung zu bieten.

1.5 Überblick über die Kapitel

Kapitel 1 leitet in den Forschungsbereich ein, erläutert die Problemstellung und die gewählte Vorgangsweise und grenzt das Forschungsfeld ab.

Kapitel 2 erarbeitet, ob eine Neuausrichtung von CWC und OPCW notwendig ist und geht auf die Relevanz des Jahres 2012 ein.

Kapitel 3 skizziert die der Arbeit zugrunde liegenden Theorien im Bereich IR im Hinblick auf Internationale Regime und IOs. Daraus werden für die weitere Arbeit Untersuchungskriterien abgeleitet.

Kapitel 4 bietet einen bewertenden Überblick über die Entstehung, Verwendung und Relevanz chemischer Waffen und des Chemiewaffenregimes bis zum Inkrafttreten der CWC.

Kapitel 5 gibt einen Überblick über die CWC inklusive einer Bewertung aus politikwissenschaftlicher Sicht.

Kapitel 6 behandelt die OPCW als Umsetzungsorganisation der CWC. Dabei werden die Entstehung und Entwicklung der OPCW, ihr politisches System und ihre Leistungen, sowohl nach Kriterien zur Analyse von IOs erarbeitet und eingeordnet, als auch aus Sicht der gewählten Theorien der IR bewertet.

Kapitel 7 skizziert den Stand der Umsetzung der CWC, heruntergebrochen auf die bisherigen Hauptaufgaben und zeigt dabei entstandene Probleme auf. Auch hier erfolgt eine Bewertung entsprechend der gewählten Theorien.

Kapitel 8 fasst die bisherigen Erkenntnisse zusammen und legt die zutreffendste Theorie als Richtschnur für die weitere Bearbeitung fest.

Kapitel 9 stellt anhand der gewählten Theorie fest, welche der Optionen für eine Neuausrichtung am wahrscheinlichsten ist und untermauert dies mit weiteren Indikatoren.

Kapitel 10 fasst die Forschungsergebnisse zusammen, beantwortet die gestellten Fragen und stellt fest, ob die getroffene Hypothese bestätigt wurde oder nicht. Abschließend wird festgestellt, ob sich die eingangs getroffene Prognose bestätigt hat, oder zu verwerfen ist und ob weiterer Forschungsbedarf besteht.

2. ZUR NOTWENDIGKEIT EINER NEUAUSRICHTUNG

Bevor auf die theoretischen Grundlagen der Bearbeitung eingegangen werden kann, erscheint es notwendig, gleichsam als Vorabklärung, festzustellen, ob eine Neuausrichtung von CWC und OPCW überhaupt erforderlich ist. Zusätzlich zum eingangs gebrachten Zitat gibt der derzeitige Generaldirektor (Director-General = DG) der OPCW, Ahmet Üzümcü auf diese Frage die folgende Antwort:

„Our successes have been significant. But having completed a major part of our mission to destroy chemical weapons, and in the light of the evolution of the international system, we have a number of challenges ahead of us. The OPCW is on the threshold of a major transition. At the same time, far reaching changes have occurred in science, technology and chemical industry. New security challenges have also emerged especially the asymmetric threats.“¹²

Der Generaldirektor der OPCW selbst ist also der festen Überzeugung, dass eine Änderung bevorsteht und aufgrund verschiedener Entwicklungen notwendig ist. Nachdem dies geklärt ist, stellt sich die Frage nach dem Zeitpunkt, zu dem eine solche Änderung notwendig scheint. Ein Blick auf das Jahr 2012 liefert dazu Hinweise.

2.1 Relevanz des Jahres 2012

Wie aus den Kapiteln 4 bis 7 noch hervorgehen wird, ist die Sicherstellung der CW-Vernichtung und deren Überwachung bisher die primäre Aufgabe der OPCW. Die CWC sieht vor, dass Mitgliedsstaaten, die im Besitz einsatzbereiter CW sind, diese nicht nur unmittelbar der OPCW zu melden, sondern auch bis spätestens 10 Jahre nach dem Inkrafttreten der Konvention zu vernichten haben. Dies wäre am 29. April 2007 der Fall gewesen. Die Konvention ermöglicht den CW-Besitzerstaaten aber eine Verlängerung dieser Frist um maximal fünf Jahre, falls ein entsprechender Antrag ein Jahr vor Ablauf der 10-Jahresfrist eingebracht und von der Vertragsstaatenkonferenz (Conference of States Parties = CSP) genehmigt

¹² Üzümcü, Ahmet (2011): Statement by Ambassador Ahmet Üzümcü Director-General of the Organisation for the Prohibition of Chemical Weapons at the Conference on Disarmament, Geneva 24 May 2011, S. 4.

wird. Sowohl die USA¹³ und als auch Russland¹⁴ haben im Jahr 2006 einen entsprechenden Antrag gestellt. Dementsprechend hätte die CW-Vernichtung bis zum 29. April 2012 abgeschlossen werden müssen. Damit wäre die Hauptaufgabe der OPCW weggefallen, was schon allein aus Gründen der Sparsamkeit und Effizienz eine Anpassung der Struktur der OPCW erfordern würde. Für eine Einleitung der Änderung bietet sich also auf den ersten Blick das Jahr 2012 an.

2.2 Theoretische Möglichkeiten einer Neuausrichtung

Nachdem also feststeht, dass ein Wandel als notwendig erachtet wird und ab dem Jahr 2012 zu erwarten ist, erhebt sich nun die Frage, welcher Art dieser Wandel sein wird. Aus der großen Palette denkbarer Entwicklungen werden für die weitere Bearbeitung exemplarisch die folgenden vier theoretischen Möglichkeiten herangezogen:

- a) Die Auflösung der OPCW nach dem Abschluss der CW-Vernichtung.
- b) Das Verharren auf dem derzeitigen Stand.
- c) Die schrittweise Änderung der OPCW von einer Abrüstungs- zu einer Nichtweiterverbreitungsorganisation im Rahmen der Vorgaben der CWC.
- d) Die Ausweitung der Aufgaben der OPCW inklusive der erforderlichen Modifikationen der CWC.

Doch welche dieser Optionen wird schließlich zum Tragen kommen? Zur Beantwortung dieser Frage sind verschiedene Faktoren zu berücksichtigen. Doch bevor es dazu kommt, ist es an der Zeit, sich mit den theoretischen Grundlagen zu befassen, die in weiterer Folge helfen werden die nötigen Antworten zu den gestellten Forschungsfragen zu finden.

¹³ Vgl. OPCW (2006): Decision – Request by the United States of America for Establishment of a Revised Date for the Final Deadline for Destroying All of its Category 1 Chemical Weapons, C-11/DEC.17, S. 1-2.

¹⁴ Vgl. OPCW (2006): Decision – Proposal by the Russian Federation on Setting a Specific Date for Completion of the Destruction of Its Stockpiles of Category 1 Chemical Weapons, C-11/DEC.18, S. 1-2.

3. THEORETISCHER RAHMEN

Über Jahrtausende hinweg haben sich auf der Erde nicht nur Formen des Zusammenlebens der Menschen in Gemeinschaften, später weiterentwickelt zu Staaten, herausgebildet, sondern auch ein System der Beziehungen zwischen diesen Staaten. Durch den technologischen Fortschritt seit dem Beginn der Industrialisierung und der damit verbundenen Globalisierung ist dieses System immer komplexer geworden.

„Niemand ist in der Lage, die komplizierte und nur unvollkommen erfassbare Realität des internationalen Systems auch nur halbwegs vollständig zu überblicken.“¹⁵

Diesem Umstand wurde schließlich nach dem Ende des 1. Weltkrieges Rechnung getragen, als die wissenschaftliche Disziplin Internationale Politik/Internationale Beziehungen (International Relations = IR) ins Leben gerufen wurde. Ziel war es, eben diese Komplexität zu erforschen, Erklärungen für Vorgänge zu finden, Zusammenhänge aufzuzeigen und allgemein gültige Regeln zu formulieren, die ein Verstehen der Lage erleichtern, ja sogar Prognosen über zukünftige Entwicklungen ermöglichen sollten.

Unter „Internationaler Politik“ wird dabei verstanden:

„Internationale Politik ist mehr als die Gesamtheit aller Außenpolitiken aller Nationalstaaten; sie umfasst weitere Akteure (insbesondere IGOs, INGOs, TNCs) und Regime, analysiert Strukturen, Machtverteilung und Konfliktformationen.“¹⁶

„Internationale Beziehung“ wird definiert als:

„[...] ist teilweise identisch mit »Internationale Politik«, umfasst einerseits mehr (nicht nur politische, sondern auch wirtschaftliche, kulturelle Beziehungen), andererseits weniger (vernachlässigt Strukturen).“¹⁷

In der darauf folgenden Entwicklung der Disziplin kam es zur Ausbildung verschiedenster Denkschulen. Diese entwickelten unterschiedliche politikwissenschaftliche Theorien. Die Theorien versuchen, die Vorgänge in

¹⁵ Filzmaier, Peter u. a. (2006): Internationale Politik. Wien: Facultas, S. 19.

¹⁶ Ebenda, S. 53; Für weiterführende Erläuterungen siehe auch: Meyers, Reinhard (2004): In: Lexikon der Politikwissenschaft Band 1 A-M, Nohlen, Dieter/Schultze, Rainer-Olaf, (Hrsg.), 2. Aktualisierte Auflage. Nördlingen: Druckerei C.H. Beck, S. 402-412.

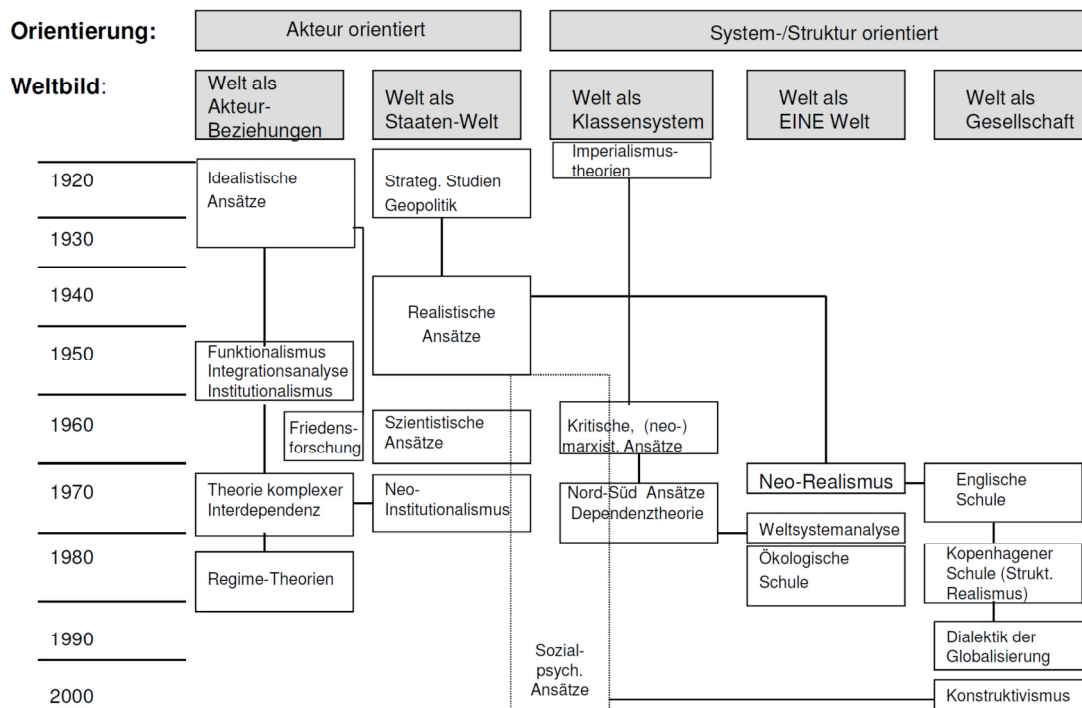
¹⁷ Ebenda, S. 53.

der Welt zu erklären. Sie tun dies zumeist aus einem eigenen Blickwinkel und unterscheiden sich sowohl in den Grundannahmen, der Reichweite, dem Grad der Abstraktion sowie dem Erklärungsanspruch. K.J. Holsti definierte dies 1991 so:

„International theory is that part of the study of international relations which offers descriptive and explanatory statements about patterns, regularities, and change in the structural properties and processes of international systems and their major component units.“¹⁸

In der folgenden Skizze wird die Entwicklung der Denkschulen und Theorien im Rahmen der IR dargestellt:

Abbildung 1: Phasen der Theorieentwicklung in der Disziplin IR¹⁹



Quelle: Österreichisches Institut für Internationale Politik – OIIP

Wie aus der Darstellung ersichtlich, gehen die einzelnen Denkschulen und Theorien von verschiedenen Orientierungen und Weltbildern aus. Es hat sich bisher aber noch keine einzelne Theorie als umfassender Erklärungsansatz durchgesetzt.

¹⁸ Holsti, Kal J. (1991): Change in the International System. Essays on the Theory and Practice of International Relations. Aldershot (u.a.): Edward Elgar Publishing Limited, S. 166.

¹⁹ Filzmaier, Peter u. a. (2006): Internationale Politik, Wien: Facultas, S.71.

*„Die Theoriedebatte(n) in der Disziplin »Internationale Politik« ist (sind) äußerst komplex und kaum noch überblickbar. Es existiert **kein** [Hervorheb. i. O.] von der Mehrheit der IR-Community anerkanntes theoretisches Modell. Es gibt also keinen »Königsweg« sondern eine große Palette von mehr oder weniger akzeptierten und miteinander konkurrierenden Theorien, Ansätzen, Modellen und Konzepten, die unterschiedliche Teile der Realität und unterschiedliche Fragestellungen besser oder weniger gut reflektieren.“²⁰*

Zusätzlich existieren von den meisten Theorien im Bereich der IR verschiedene Ausprägungen, so gibt es etwa Unterschiede zwischen dem englischsprachigen und dem deutschsprachigen Raum und im Laufe der Zeit werden die Theorien auch ständig weiterentwickelt.

3.1 Theoretischer Ansatz

Wie bereits in Kapitel 1 erwähnt, wurden als theoretische Ansätze der Neorealismus, der Konstruktivismus und die Regimetheorie gewählt. Diese Theorien können im Rahmen der Theorieentwicklung im Bereich der IR zu den neueren Schlüsseltheorien gezählt werden und sollten sich für die vorliegende Untersuchung eignen.

3.1.1 Begriffsbestimmungen

Bevor jedoch mit der Darstellung dieser drei Theorien fortgesetzt wird, erscheint es notwendig noch einige weitere Begriffe, die in der Folge Verwendung finden, näher zu erläutern.

Nach Rittberger und Zangl bilden internationale Regime und internationale Organisationen²¹ die zwei wichtigsten Kategorien zwischenstaatlicher Institutionen im Bereich der Internationalen Beziehungen. Beide werden als „zwischenstaatliche soziale Institutionen“ verstanden. Wobei als soziale Institutionen *„auf Dauer gestellte, verfestigte Verhaltensmuster in angebbaren Situationen, die auf bestimmten Normen und Regeln basieren,“*²² zu verstehen sind. Sie weisen in weiten Bereichen

²⁰ Filzmaier, Peter u. a. (2006): Internationale Politik, Facultas, Wien, S.67

²¹ Erläuternd muss hinzugefügt werden, dass im englischsprachigen Raum zwischen den Termini „International Regime“ und „International Organization“ zumeist nicht unterschieden wird.

²² Rittberger, Volker/Zangl, Bernhard (2005): Internationale Organisationen, Politik und Geschichte, 3. überarbeitete Auflage, Lehrbuch, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 22.

übereinstimmende Merkmale, aber auch zwei wesentliche Unterschiede, auf. Internationale Regime beziehen sich immer auf ein „spezifisches Problemfeld“,²³ wie etwa das der chemischen Waffen, während internationale Organisationen „sowohl problemfeldbezogen als auch problemfeldübergreifend“²⁴ arbeiten können. Der zweite wesentliche Unterschied ist, dass internationale Organisationen auch als Akteure auftreten können, Regime jedoch nicht.²⁵

3.1.1.1 Internationale Regime

Als Ergebnis definieren Rittberger und Zangl Internationale Regime als:

„problemfeldbezogene zwischenstaatliche Institutionen [...], die sich durch zugrundeliegende Prinzipien, Normen, Regeln und Entscheidungsprozeduren auszeichnen, die wechselseitige Verhaltenserwartungen dauerhaft in Übereinstimmung bringen.“²⁶

3.1.1.2 Internationale Organisationen

Der Begriff „internationale Organisation“ wurde in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts geprägt und fand seinen Eingang in die wissenschaftliche Diskussion ebenfalls in diesem Zeitraum. War ursprünglich damit die Organisation zwischenstaatlicher Beziehungen gemeint, änderte sich dies schrittweise nach dem 1. Weltkrieg, unter anderem durch die Aufnahme dieses Begriffes in die Satzung des Völkerbundes und die Gründung der „Internationalen Arbeitsorganisation“ (International Labour Organisation = ILO). Nach dem 2. Weltkrieg setzte sich schließlich die Verwendung des Begriffes zur Bezeichnung einer bestimmten Klasse zwischenstaatlicher Institutionen durch. Rittberger und Zangl unterscheiden zwei grundlegende Bedeutungen des Begriffs Internationale Organisation. Einerseits als:

„ein analytisches Konstrukt [...] das den Erklärungsgegenstand von Theorien über eine bestimmte Entwicklung der internationalen Beziehungen repräsentiert und heute durch den Terminus ‚Global Governance‘ ersetzt worden ist.“²⁷

und andererseits als Bezeichnung „für eine bestimmte Klasse

²³ Ebenda, S. 25.

²⁴ Ebenda, S. 25

²⁵ Vgl. ebenda, S.25.

²⁶ Ebenda, S. 25

²⁷ Ebenda, S. 22

*zwischenstaatlicher Institutionen“.*²⁸

Diese zweite Bedeutung des Begriffes wird in weiterer Folge für die vorliegende Arbeit relevant sein. Rittberger und Zangl unterscheiden aber auch drei verschiedene Sichtweisen auf das Wesen Internationaler Organisationen. So können diese erstens als Instrument, also als Mittel zum Zweck gesehen werden. Staaten versuchen IOs dabei zu nutzen, um im internationalen System ihre eigenen Interessen durchzusetzen. Zweitens als Arena. Dabei erwarten die Staaten nicht, im Wege der Internationalen Organisation ihre Interessen durchsetzen zu können, sondern sehen diese als ständige zwischenstaatliche Verhandlungseinrichtungen. Drittens können Internationale Organisationen als Akteure gesehen werden. Aus dieser Sichtweise wird IOs die Fähigkeit und Möglichkeit des selbstständigen und von den Mitgliedsstaaten weitgehend unabhängigen Agierens eingeräumt. Um diese Qualität zu erreichen, müssen die Staaten bei der Schaffung einer solchen Organisation dieser jedoch explizit die Möglichkeit dazu eingeräumt haben, indem Souveränitätsrechte abgetreten wurden. Als Beispiel könnte hier die Europäische Union angeführt werden.

Nach Bernhard Zangl sind Internationale Organisationen (IO) daher:

*„soziale Institutionen, die durch mindestens zwei Staaten gegründet wurden und gegenüber ihrer Umwelt als Akteur auftreten können. I.O. basieren zum einen auf zwischenstaatl. vereinbarten → Normen und Regeln, welche zu einer wechselseitigen Angleichung von Verhaltenserwartungen führen; sie sind zum anderen durch die Verfügung über eigenes Personal gekennzeichnet, das aufgrund eigener Ressourcen im Namen der Organisation handeln kann.“*²⁹

3.1.1.3 Arten internationaler Organisationen

Internationale Organisationen in ihrer Ausprägung als zwischenstaatliche Institutionen gliedern sich in weitere Gruppen auf. So wird etwa zwischen intergouvernementalen Organisationen (Inter-Governmental Organization = IGOs) und internationalen Nichtregierungsorganisationen (International Non-

²⁸ Ebenda, S. 22

²⁹ Zangl, Bernhard (2004): Internationale Organisationen In: Lexikon der Politikwissenschaft Band 1 A-M, Nohlen, Dieter/Schultze, Rainer-Olaf (Hrsg.), 2. Aktualisierte Auflage. Nördlingen: Druckerei C.H. Beck, S. 412.

Governmental Organizations = INGOs)³⁰ unterschieden. Als IGOs werden jene Institutionen bezeichnet, die auf einem zwischenstaatlichen Gründungsakt beruhen. Als INGOs hingegen werden alle über Einzelstaaten hinaus gehenden Organisationen bezeichnet, die nicht auf einem solchen Gründungsakt beruhen. INGOs können weiter unterteilt werden, etwa in Nationen übergreifende Dachverbände, profitorientierte multinationale Konzerne und nicht-profitorientierte multinationale Organisationen.³¹

3.1.1.4 Einordnung internationaler Organisationen

Zur Klassifikation internationaler Organisationen unterscheiden Rittberger und Zangl IOs hinsichtlich fünf Dimensionen, und zwar der „Mitgliedschaft“,³² „Zuständigkeit“³³, „Politikprozessfunktion“³⁴, „Autorität“³⁵ und „Entscheidungsdelegation“³⁶. Wobei in der Dimension Mitgliedschaft zwischen IO mit „offener und beschränkter Teilnahme“³⁷ bzw. „universaler und partikularer Mitgliedschaft“³⁸ unterschieden werden kann. Hinsichtlich der Dimension Zuständigkeit können IOs danach unterschieden werden, ob sie einen umfassenden Bereich zugewiesen haben, wie etwa die Vereinten Nationen, oder nur auf ein spezifisches Problemfeld beschränkt sind. Im Bereich Politikprozessfunktion liegen die Unterschiede darin, ob es sich um „Programm-Organisationen“,³⁹ oder „operative Organisationen“,⁴⁰ handelt. Im Bezug zur Autorität kann zwischen stark und schwach bindenden bzw. durchsetzungsstarken oder schwachen IO unterschieden werden. Im Hinblick auf die Entscheidungsdelegation wird unterschieden, ob eine IO der

³⁰ Im weiteren Verlauf wird die Abkürzung NGO (Non-Governmental Organization), wie im internationalen Kontext durchaus üblich, auch zur Bezeichnung von INGOs verwendet.

³¹ Vgl. Rittberger, Volker/Zangl, Bernhard (2005): Internationale Organisationen, Politik und Geschichte, 3. überarbeitete Auflage, Lehrbuch, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 27.

³² Ebenda, S. 29.

³³ Ebenda, S. 29.

³⁴ Ebenda, S. 30.

³⁵ Ebenda, S. 31.

³⁶ Ebenda, S. 31.

³⁷ Ebenda, S. 29.

³⁸ Ebenda, S. 29.

³⁹ Ebenda, S. 30. Programmorganisationen arbeiten hauptsächlich an der Formulierung von Programmen zur Lösung festgestellter Problemfelder inklusive der Festsetzung entsprechender Regeln und Normen.

⁴⁰ Ebenda, S. 30. Operative Organisationen haben zumeist ein klares Mandat zur Überwachung der Umsetzung von Programmen, Regeln und Normen.

Kategorie der „Verbundorganisationen“,⁴¹ oder der Kategorie der „selbstkoordinierten Organisationen“,⁴² zugeordnet werden kann.⁴³

3.1.1.5 Wechselbeziehungen

Internationale Regime und internationale Organisationen stehen oft in einer engen Beziehung zueinander, wobei in einigen Fällen ein internationales Regime umfassender sein kann als eine internationale Organisation, in anderen Fällen eine internationale Organisation für die Umsetzung und/oder Überwachung mehrerer Regime zuständig sein kann.⁴⁴ Nach Rittberger und Zangl beschränkt sich ein internationales Regime jedoch immer auf ein „spezifisches Problemfeld“ während internationale Organisationen „problemfeldbezogen als auch problemfeldübergreifend wirken“ können.⁴⁵

3.1.1.6 Erste Einordnung von CWC und OPCW

Basierend auf den bisher erarbeiteten theoretischen Grundlagen kann eine erste Grobeinordnung von CWC und OPCW erfolgen.

Die CWC bezieht sich auf das spezifische Problemfeld chemischer Waffen, das sie weitgehend reglementiert. Welche Bereiche die CWC umfasst und mit welchen Regeln das Ziel, die Abschaffung einer ganzen Kategorie von Massenvernichtungswaffen zu erreichen, verfolgt wird, wird in den folgenden Kapiteln noch dargestellt werden. Es kann aber festgehalten werden, dass die CWC als internationales Regime und ihre Umsetzungsorganisation, die OPCW, als internationale Organisation klassifiziert werden kann. Nach der Mitgliedschaft und der Zuständigkeit kann die OPCW wie folgt eingeordnet werden:

⁴¹ Ebenda, S. 32. Unter Verbundorganisation verstehen Rittberger und Zangl, dass die Mitgliedsstaaten ihre Souveränität im Bereich der Organisation poolen bzw. in bestimmten Bereichen Entscheidungsmacht sogar an Organe der IO abtreten – Beispiel EU.

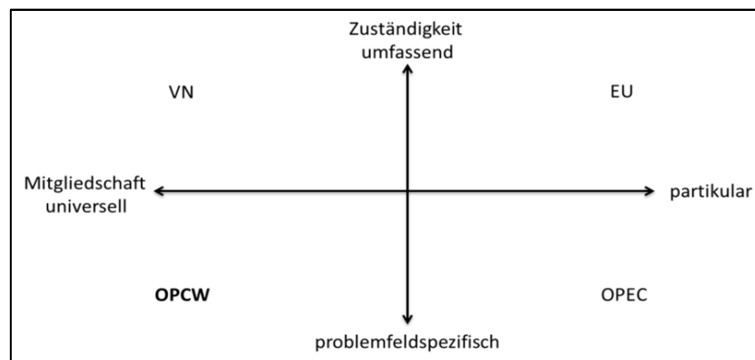
⁴² Ebenda, S. 31. Nach Rittberger und Zangl sind bei einer selbstkoordinierten Organisation nur die nationalen Entscheidungseinheiten der Mitgliedsstaaten an der Entscheidungsfindung beteiligt. Die IO dient lediglich als Verhandlungsrahmen und bietet Unterstützungsleistungen.

⁴³ Vgl. ebenda, S. 28-32.

⁴⁴ Für eine noch detailliertere Darstellung und Ausdifferenzierung der Begriffe „Internationale Organisation“ und „Internationaler Beziehungen“ sowie deren Verhältnis zueinander siehe: Rittberger, Volker/Zangl, Bernhard (2005): Internationale Organisationen, Politik und Geschichte, 3. überarbeitete Auflage, Lehrbuch, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 13-28

⁴⁵ Vgl. ebenda, S. 25.

Abbildung 2: Mitgliedschaft und Zugehörigkeit⁴⁶



Hinsichtlich der Dimensionen Politikprozessfunktion, Autorität und Entscheidungsdelegation stellt sich das Bild wie folgt dar:

Abbildung 3: Funktion, Autorität und Entscheidungsdelegation⁴⁷

Funktion	Autorität	Entscheidungsdelegation	Beispiel
Programm-Organisationen	stark bindend	Selbstkoordination	Vereinte Nationen (Sicherheitsrat)
	schwach bindend	Verbund	EU
		Selbstkoordination	OSZE
		Verbund	VN-Sonder-Organisationen
<u>Operative Organisationen</u>	durchsetzungsstark	Selbstkoordination	OPEC
		Verbund	IWF, Weltbank
		<u>Selbstkoordination</u>	<u>OPCW</u>
	<u>durchsetzungsschwach</u>	Verbund	

3.2 Politikwissenschaftliche Theorien

Nach dieser ersten Grobzuordnung, die in den folgenden Kapiteln noch überprüft wird, erfolgt nun ein Blick auf das Weltbild und die allgemeinen Aussagen der drei politikwissenschaftlichen Theorien, die zur weiteren Beurteilung der Entstehung und Entwicklung von CWC und OPCW herangezogen werden.

3.2.1 Neorealismus

Die Theorie des Neorealismus kann als Weiterentwicklung des Realismus gesehen werden und fand mit Kenneth Waltz einen seiner prominentesten Vertreter, der 1979 in seiner Arbeit „*Theory of International Politics*“⁴⁸

⁴⁶ Vgl. ebenda, Seite 30, adaptiert auf die OPCW.

⁴⁷ Vgl. ebenda, Seite 32, adaptiert auf die OPCW.

⁴⁸ Waltz, Kenneth N. (1979): *Theory of International Politics*. New York: McGraw-Hill.

Grundprinzipien dazu formulierte.⁴⁹ Im Unterschied zum Realismus, bei dem die menschliche Natur die Ursache für die Entstehung eines internationalen Systems ist, in dem alle Staaten nur nach Macht streben, ist beim Neorealismus die Struktur des internationalen Systems, in dem keine Ordnungsmacht das Überleben eines Staates sichert, die Ursache dafür, dass alle Staaten nach Aufrechterhaltung ihrer Sicherheit, quasi als Selbsthilfe/Selbstschutz, streben müssen. Dies geschieht durch die Vermehrung von Macht, wobei Staaten dieses Ziel nach einer Kosten-Nutzen-Abwägung (rational) verfolgen. Aus neorealistischer Sicht folgt daraus, dass andere Staaten im internationalen System keinen größeren Machtzuwachs erreichen dürfen als man selbst. Es kommt somit auf relativen Machtzuwachs an.⁵⁰ Dies impliziert, dass Staaten einander nicht trauen können. Staaten haben daher nur geringes Interesse an Kooperation. Zusammenarbeit gibt es nur, weil das „anarchische“ Weltsystem durch eine Tendenz von Staaten zur Bildung von Allianzen zur Erhaltung des Machtgleichgewichts geprägt ist. Frieden ist am ehesten durch Machtbalance oder Hegemonie möglich.⁵¹ IOs sind dem Neorealismus nach weitgehend bedeutungs- und wirkungslos und meist nur von kurzer Dauer. Länger dauernde Kooperationen von Staaten auf Basis von IOs gibt es nur, wenn ein mächtiger Staat (Hegemon), relative Gewinne anderer Staaten zulassen kann, ohne seine hegemoniale Stellung zu verlieren.⁵²

Zusammengefasst ergeben sich daher die folgenden Kernpunkte:

- Die Struktur des internationalen Systems ist »anarchisch«, da eine über den Staaten stehende Ordnungsmacht, etwa in Form einer Weltregierung mit Sanktionsmöglichkeiten, fehlt.
- Alle Staaten haben dieselben Aufgaben, nämlich die Erhaltung der Souveränität.
- Staaten können einander nicht trauen, sie sind deshalb zur Selbsthilfe

⁴⁹ Vgl. Filzmaier, Peter u. a. (2006): Internationale Politik, Wien: Facultas, S.76-77.

⁵⁰ Während es im Realismus auf den absoluten Machtzuwachs ankommt.

⁵¹ Vgl. Filzmaier, Peter u.a. (2006): Internationale Politik, Wien: Facultas, S.76-78.

⁵² Vgl. Rittberger, Volker/Zangl, Bernhard (2005): Internationale Organisationen, Politik und Geschichte, 3. überarbeitete Auflage, Lehrbuch, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 36-37.

gezwungen.

- Staaten streben nach Erhaltung der eigenen Sicherheit, dazu müssen sie ihre Macht vermehren.
- Staaten werden als rationale Akteure gesehen.
- Staaten sind die zentralen Akteure im Bereich internationaler Politik; nur sie sollten zur Analyse internationaler Beziehungen herangezogen werden.
- Der Unterschied zwischen Staaten liegt in ihrem Machtpotenzial.
- Internationale Institutionen spielen eine untergeordnete Rolle.⁵³

3.2.2 Regimetheorie

Die Regimetheorie entwickelte sich gegen Ende der 1970er Jahre aus dem Institutionalismus und den Interdependenztheorien und grenzt sich vom Neorealismus ab. Im englischsprachigen Raum wird die Theorie unter anderem von Stephen D. Krasner und Robert O. Keohane vertreten, im deutschsprachigen Raum zählt Volker Rittberger zu den wichtigsten Vertretern. Das internationale System wird weiterhin anarchisch gesehen, aus Sicht der Regimetheorie aber durch ein Netzwerk von Kooperationen zwischen Staaten und auch internationalen Akteuren geprägt. Dementsprechend sind Staaten die Hauptakteure, zu denen aber weitere Akteure wie IOs und INGOs treten.⁵⁴ Auch aus der Sicht der Regimetheorie vertrauen Staaten einander nicht und es bestehen in verschiedenen Bereichen Konflikte. Kosten-Nutzen-Analysen folgend, bilden diese jedoch Regime, weil sie sich dadurch in bestimmten Bereichen ihrer Außenbeziehungen bessere Ergebnisse erwarten, als mit anderen Vorgangsweisen. Filzmeier, Gewessler, Höll und Mangott sprechen dabei von:

„Arrangements zur Problemlösung in einem bestimmten Themenbereich, die auf zunehmende Verrechtlichung und Zivilisierung der internationalen Beziehungen abzielen.“⁵⁵

Die besseren Ergebnisse sollen durch Informationsaustausch, die

⁵³ Vgl. Filzmaier, Peter u. a. (2006): Internationale Politik, Wien: Facultas, S. 291.

⁵⁴ Vgl. ebenda, S. 290-292.

⁵⁵ Ebenda, S. 192.

Verringerung von Transaktionskosten und die Generierung von Lösungsansätzen im Wege der Regime erzielt werden. Dem Mangel an Vertrauen der Staaten untereinander soll durch in die Regime eingebaute Kontrollen begegnet werden. Dadurch schaffen Regime Stabilität in den internationalen Beziehungen zwischen Staaten und helfen, im Verlauf der Zeit, vorhandenes Misstrauen zu überwinden. Im Ergebnis wird auch das längerfristige Bestehen von Regimen sichergestellt. Aufgrund dieser Wirkungen besteht das internationale System aus einem zunehmenden Geflecht zwischenstaatlicher und internationaler Kooperation.⁵⁶

Stephen Krasner etwa definiert Regime wie folgt:

„Regimes can be defined as sets of implicit or explicit principles, norms, rules, and decision-making procedures around which actors' expectations converge in a given area of international relations. Principles are beliefs of fact, causation, and rectitude. Norms are standards of behavior defined in terms of rights and obligations. Rules are specific prescriptions or proscriptions for action. Decision-making procedures are prevailing practices for making and implementing collective choice.“⁵⁷

Durch die von Krasner getroffene Definition wird auch zum Ausdruck gebracht, dass durch Regime Stabilität für die Akteure geschaffen wird, da die Abläufe gemeinsam beschlossen werden, somit bekannt sind und daher auch die zu erwartenden Ergebnisse in einem gewissen Rahmen vorhersehbar sind.

Nach Robert O. Keohane ist es schwierig und kostspielig internationale Regime zu errichten, ihre Erhaltung ist aber einfach und kostengünstig. Internationale Regime werden daher bei einer Änderung der Situation eher angepasst als aufgelöst.⁵⁸

Von der Regimetheorie gibt es mittlerweile mehrere Ausprägungen, die sich nicht zuletzt auch wegen der Kritik aus dem Lager des Konstruktivismus, dass die Regimetheorie *„die Interessen und Identitäten von Staaten als*

⁵⁶ Vgl. ebenda, S. 190-194.

⁵⁷ Krasner, Stephen D. (1982): Structural causes and regime consequences: regimes as intervening variables. In: International Organization, Volume 36-2, S. 186.

⁵⁸ Vgl. Keohane, Robert O. (1984): After Hegemony, Cooperation and Discord in the World Political Economy, Princeton and Guildford: Princeton University Press, S. 107.

gegeben voraussetzt,⁵⁹ entwickelt haben. Während in der Fassung der Regimetheorie, wie sie oben vorgestellt wurde, die Kosten-Nutzen-Rechnungen der Staaten die Ausprägung der Regime bestimmt, wird in einer Weiterentwicklung unter Einfluss konstruktivistischer Theorien davon ausgegangen, dass Regime über die Zeit auch umgekehrt die Staaten beeinflussen, indem sie deren Interessen prägen. Die Zeit spielt dabei eine wichtige Rolle, weil durch wiederholte Lösung von Problemen im Wege eines Regimes und die damit verbundene Zusammenarbeit zwischen den Staaten Vertrauen aufgebaut und das Sicherheitsdilemma⁶⁰ überwunden werden kann.⁶¹ Die Regimetheorie in der Ausprägung, die für die vorliegende Arbeit verwendet wird *„ist somit nicht mehr auf die von Keohane geprägte rationalistische Formulierung beschränkt, sondern besitzt [...] auch eine stärker konstruktivistisch orientierte Variante.“*⁶²

Zusammengefasst ergeben sich daher die folgenden Kernpunkte:

- Die anarchische Struktur des internationalen Systems ist durch ein Geflecht von Kooperation zwischen Staaten, aber auch internationalen Akteuren, gekennzeichnet.
- Staaten können einander zwar von vornherein nicht trauen, sie gehen aber zur Überwindung dieses Misstrauens Kooperationen ein.
- Staaten sind rationale Akteure.
- Internationale Regime sind zwar keine Akteure, sie bieten aber einen Rahmen zur Lösung von Problemen in bestimmten Bereichen und tragen zur weiteren Ausbildung des internationalen Rechts bei.
- Staaten sind weiterhin zentrale Akteure internationaler Politik, es tritt aber noch eine Vielzahl weiterer Akteure hinzu.

⁵⁹ Zangl, Bernhard (2003): Regimetheorie. In: Schieder, Siegfried/Spindler, Manuela (Hrsg.) (2003): Theorien der internationalen Beziehungen. S. 117-140. Opladen: Leske + Budrich, S. 135.

⁶⁰ Rittberger, Volker/Zangl, Bernhard (2005): Internationale Organisationen, Politik und Geschichte, 3. überarbeitete Auflage, Lehrbuch, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 186: *„eine Situation, in der Staaten nebeneinander existieren, ohne eine Garantie der eigenen Existenz und der Freiheit zu eigenbestimmter Entwicklung durch eine übergeordnete Autorität zu besitzen.“*

⁶¹ Vgl. Filzmaier, Peter u. a. (2006): Internationale Politik, Wien: Facultas, S.193-194.

⁶² Zangl, Bernhard (2003): Regimetheorie. In: Schieder, Siegfried/Spindler, Manuela (Hrsg.) (2003): Theorien der internationalen Beziehungen. S. 117-140. Opladen: Leske + Budrich, S. 137.

- Internationale Institutionen spielen eine zunehmend wichtige Rolle.

3.2.3 Konstruktivismus

Der Konstruktivismus wurde als Theorie im Bereich der Internationalen Beziehungen erst ab Mitte der 1980er Jahre systematisch verwendet. Als Grundlage diente der Beitrag von Alexander Wendt im Journal International Organization aus dem Jahr 1992 mit dem Titel *„Anarchy is what states make of it: the social construction of power politics.“*⁶³ Der Konstruktivismus setzt dort an, wo nach Meinung seiner Vertreter Realismus und Regimetheorie (als Weiterentwicklung des Institutionalismus) zu kurz greifen, indem diese die nationalen Interessen als fixe Größen annehmen. Wendt hält im oben angeführten Artikel fest, dass es keine vorgegebenen Strukturen in den IR gibt, die die Anarchie im System festschreiben:

*„I argue that self-help and power politics do not follow either logically or causally from anarchy and that if today we find ourselves in a self-help world, this is due to process, not structure. There is no "logic" of anarchy apart from the practices that create and instantiate one structure of identities and interests rather than another; structure has no existence or causal powers apart from process. Self-help and power politics are institutions, not essential features of anarchy. Anarchy is what states make of it“*⁶⁴

Der Konstruktivismus geht davon aus, dass es keine strikte Kausalität im internationalen System gibt, und räumt subjektiven Beweggründen einen breiteren Raum ein. IR sind aus konstruktivistischer Sicht sozial konstruiert. Im Bereich der IR wird daher untersucht, welche sozialen Ursachen zur Herausbildung der Strukturen und Akteure sowie deren Interessen geführt haben. Dies geschieht unter der Grundannahme, dass Akteure und soziale Strukturen sich gegenseitig durch Vermittlung sozialer Identitäten und Handlungsoptionen bestimmen. Nach Filzmaier, Gewessler, Höll und Mangott verstehen Vertreter des Konstruktivismus diesen als *„theoretisch-reflexive Herangehensweise an die tatsächliche Praxis internationaler Beziehungen.“*⁶⁵ Sie halten folgende Grundannahmen fest:

⁶³ Wendt, Alexander (1992): Anarchy is what states make of it: the social construction of power politics, International Organization, 46-2, S. 391-425.

⁶⁴ Ebenda, S. 394-395.

⁶⁵ Filzmaier, Peter u. a. (2006): Internationale Politik, Wien: Facultas, S. 98.

- a) „Auch grundlegende Strukturen internationaler Politik sind immer sozial konstruiert, nicht nur materiell;“
- b) „das **Verhalten** [Hervorheb. i. O.] von Akteuren in der internationalen Politik wird nicht nur von materiellen Gegebenheiten und Strukturen bestimmt, sondern auch von Identitäten und Perzeptionen; sie beeinflussen die Interessen von Akteuren und somit deren Verhalten;“
- c) „es existiert ein **Wechselverhältnis** „[Hervorheb. i. O.] zwischen sozialen Strukturen als Ergebnissen sozialer Praxis und den Identitäten der Akteure: Die soziale Umwelt konstituiert die Akteure, wie auch Akteure ihre Umwelt über Ideen und Normen beeinflussen und konstituieren.“⁶⁶

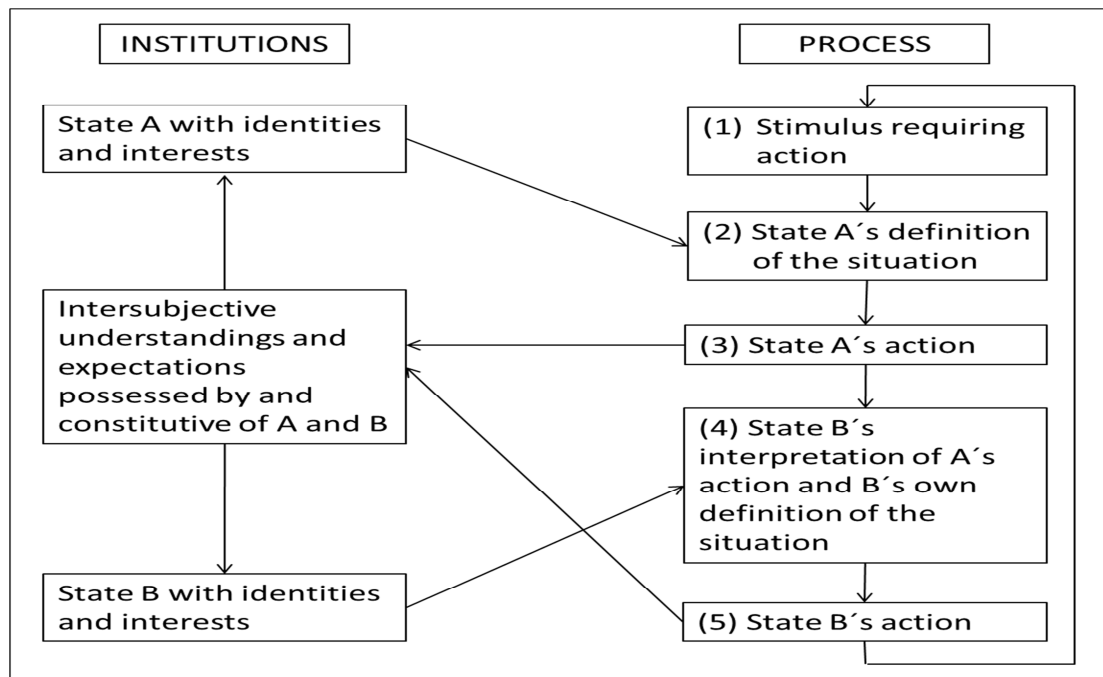
Anders gesagt ist internationale Politik immer sozial konstruiert, auch wenn materielle Einflüsse eine Rolle spielen. Akteure in der internationalen Politik interagieren miteinander, wobei die Wahrnehmung der Akteure über ihre Gegenüber und deren Handlungen, sowie bisher gemachte Erfahrungen eine prägende Rolle spielen. Wendt bringt dies mit einem einfachen Beispiel zum Ausdruck: „*States act differently toward enemies than they do toward friends because enemies are threatening and friends are not.*“⁶⁷

Das Wechselverhältnis von Akteuren, deren Ansichten und Erwartungen sowie gegenseitigem Verhalten stellt Wendt wie folgt dar:

⁶⁶ Ebenda, S. 98.

⁶⁷ Wendt, Alexander (1992): Anarchy is what states make of it: the social construction of power politics, *International Organization*, 46-2, S. 397.

Abbildung 4: Mitbestimmung von Institutionen und Verfahren⁶⁸



Aus den Interaktionen bilden sich über geübte Praxis Normen (soziale Strukturen) und diese wieder wirken sich auf künftige Handlungen aus.

Filzmaier, Gewessler, Höll und Mangott halten fest:

„Institutionen leiten sich im konstruktivistischen Denken unmittelbar aus Ideen und Normen ab und werden als Teil der sozialen Umwelt von Akteuren aufgefasst.“⁶⁹

Internationale Zusammenarbeit wird durch IOs gefördert, weil durch diese die Transaktionskosten verringert werden.

Zusammengefasst ergeben sich daher die folgenden Kernpunkte:

- Die Struktur des internationalen Systems wird von durch Menschen geschaffene Institutionen (Staaten, IOs, Regime, usw.) gebildet und geordnet.
- Vertrauen zwischen Staaten kann durch Interaktion gebildet und verfestigt werden.
- Akteure in den IR agieren entsprechend ihrer sozialen Identität, wobei nachgeordnete Interessen berücksichtigt werden.
- Internationale Institutionen wie Regime und IOs sind ebenfalls sozial konstruiert und tragen zur Verringerung von Transaktionskosten bei.

⁶⁸ Ebenda, S. 406.

⁶⁹ Filzmaier, Peter u.a. (2006): Internationale Politik, Wien: Facultas, S. 99.

3.3 Das Konzept des Multilateralismus

Unter Multilateralismus wird in den Internationalen Beziehungen eine besondere Art der Zusammenarbeit mehrerer Nationen in einem Problemfeld verstanden. Nach Friedrich Kratochwil kam es zu ersten Ansätzen des Multilateralismus bereits nach dem Westfälischen Frieden, als Staaten sich gegenseitig Status und Souveränität zuerkannten. Ein zweites Auftreten von Multilateralismus sieht er im "Konzert von Europa", in dem nach dem Wiener Kongress der Frieden in Europa durch das Herstellen von Konsens unter den herrschenden Kräften in Verhandlungen zwischen den Staaten sichergestellt wurde. Als dritten Anlauf sieht er die Schaffung des Völkerbundes mit dem Vertrag von Versailles. Multilateralismus, mit den multilateralen Organisationen, wie wir sie heute kennen, u. a. den Vereinten Nationen, entstand erst nach dem 2. Weltkrieg. Kratochwil sieht im Multilateralismus kein statisches Konzept, sondern eines, das sich seit den Anfängen immer weiter entwickelt hat.⁷⁰

Allgemein wird unter dem Begriff „multilateral“ verstanden, dass mehrere Staaten gleichberechtigt in einem Problemfeld zusammenarbeiten. Dabei wird im Idealfall auf die Interessen aller teilnehmenden Staaten Rücksicht genommen. Die Form der Zusammenarbeit ist meist vertraglich geregelt.

Wie bei den unterschiedlichen Ausformungen der politischen Theorien gibt es aber auch verschiedene Ansichten zum Wesen des Multilateralismus.

Robert O. Keohane sagt dazu aus:

„Multilateralism can be defined in two different ways. The definition which is more consistent with ordinary usage conceives of multilateralism as institutionalized collective action by an inclusively determined set of independent states. Truly multilateral organizations are open to all states meeting specified criteria. The rules of multilateral organizations are publicly known and persist over a substantial period of time.“⁷¹

⁷⁰ Vgl. Kratochwil, Friedrich (2006): The genealogy of multilateralism: Reflections on an organizational form and its crisis. In: Newman, Edward/Thakur, Ramesh Chandra/Tirman, John (Hrsg.): Multilateralism under challenge? Power, international order, and structural change. Tokio/New York: United Nations University Press, S. 139-143.

⁷¹ Keohane, Robert O. (2006): The contingent legitimacy of multilateralism. In: Newman, Edward/Thakur, Ramesh Chandra/Tirman, John (Hrsg.): Multilateralism under challenge? Power, international order, and structural change. Tokio/New York: United Nations University Press, S. 56.

Für ihn bleiben die Staaten die Hauptakteure. Multilaterale Organisationen spiegeln dabei die Machtverhältnisse zur Zeit der Gründung der Organisation wieder. Den Zweck solcher Organisationen sieht er darin, dass sie die Kosten für das Schließen und die Durchsetzung von Abkommen verringern und die Chance ihrer Einhaltung erhöhen. Keohane unterscheidet hinsichtlich der Legitimität multilateraler Organisationen eine „Input-“ und eine „Output-“ Dimension. Die Input-Legitimität basiert auf den Prozessen nach denen Entscheidungen in der Organisation getroffen werden. Als zusätzliche Kriterien dafür sieht Keohane auch, wie viele Staaten der Organisation angehören (Universalitätsfrage), ob die Organisation Entscheidungen der Mehrheit auch gegen große Mächte durchsetzen kann und ob die Organisation die Fähigkeit zu wissensbasierten Entscheidungen und erfahrungsbedingter Weiterentwicklung hat. Die im Ergebnis (Output) begründete Legitimität basiert für ihn auf den Erfolgen der Organisation in ihren Aufgabengebieten.⁷²

Nach John Gerard Ruggie, ist das Besondere am Multilateralismus jedoch nicht, dass durch ihn die nationalen Politiken von Gruppen mehrerer Staaten in einem Politikfeld koordiniert werden, sondern, dass dies auf der Basis von Prinzipien geschieht, welche die Beziehungen dieser Staaten untereinander regeln.⁷³ Ruggie definiert Multilateralismus daher wie folgt:

„Our illustrations suggest that multilateralism is an institutional form which coordinates relations among three or more states on the basis of "generalized" principles of conduct—that is, principles which specify appropriate conduct for a class of actions, without regard to the particularistic interests of the parties or the strategic exigencies that may exist in any specific occurrence.”⁷⁴

Für Friedrich Kratochwil hingegen ist nicht ein Konzept, wie bei Keohane, ausschlaggebend, ob eine Institution oder Organisation dem Multilateralismus entspricht, sondern die Ausübung der Zusammenarbeit. Nach Kratochwil hat sich der Multilateralismus von "Anerkennung" zu "Konsens" und nun zur Mediation zwischen Expertise und Konsens

⁷² Vgl. ebenda, S. 57-74.

⁷³ Vgl. Ruggie, John Gerard (1992): Multilateralism: the anatomy of an institution, International Organization, 46-3, S. 576

⁷⁴ Ebenda S. 571.

einerseits und andererseits der Berücksichtigung von nichtstaatlichen Akteuren in einer gewissen Form, entwickelt. Kratochwil sieht den Multilateralismus derzeit in der Krise, einerseits weil einige Staaten, wie etwa die USA, besonders unter der Regierung von G.W. Bush, in bestimmten Politikfeldern zurück zur bilateralen Machtpolitik wechselten und andererseits, weil neue Bedrohungsformen, etwa Terrorismus, mit bisherigen multilateralen Mitteln und Methoden nicht beherrschbar sind. Weitere Probleme sieht er, da Politik in verschiedenen Feldern multilateraler Institutionen durch eine auf Expertise basierte Verwaltung ersetzt wurde, was einerseits die Legitimitätsfrage aufwirft und andererseits zur Selbstüberschätzung der Organisationen, Scheinverhandlungen und mangelnder Sensibilität gegenüber regionalen Unterschieden (one size fits all) führt. Die derzeitige Krise des Multilateralismus wertet Kratochwil jedoch als eine Chance zur weiteren Evolution des Konzepts.⁷⁵

3.4 Untersuchungskriterien für internationale Regime

Bevor im Kapitel 4 der Einstieg in den Untersuchungsgegenstand vorgenommen wird, sind noch einige weitere Überlegungen vorzunehmen, um die Bedingungen für die Untersuchung festlegen zu können. Die zuvor vorgestellten Theorien stellen verschiedene Konzepte über internationale (multilaterale) Regime und Internationale Organisationen bereit. Damit in weiterer Folge festgestellt werden kann, welche der oben angeführten Theorien am ehesten im Einklang mit den Entwicklungen rund um CWC und OPCW steht, werden aus diesen Konzepten einige Kriterien festgelegt, mit deren Hilfe dies geschehen soll. Diese sind:

- die Entstehung eines Regimes,
- der Einfluss eines Regimes,
- die Änderung eines Regimes und
- die Akteure.

Bevor diese Kriterien jedoch angewendet werden können bedarf es noch der

⁷⁵ Vgl. Kratochwil, Friedrich (2006): The genealogy of multilateralism: Reflections on an organizational form and its crisis. In: Newman, Edward/Thakur, Ramesh Chandra/Tirman, John (Hrsg.): Multilateralism under challenge? Power, international order, and structural change. Tokio/New York: United Nations University Press, S. 139-157.

Feststellung, welche Aussagen die angeführten Theorien dazu jeweils treffen.

3.4.1 Regimeentstehung

Die entscheidende Frage dazu lautet: „Warum und unter welchen Umständen entsteht ein Regime?“

Aus neorealistischer Sicht gibt es kaum Gründe für die Bildung von Regimen. Wenn überhaupt, werden diese von den mächtigsten Staaten ins Leben gerufen, dienen zur Bildung und Erhaltung einer Machtbalance, oder werden von diesen zur Ausübung und Vergrößerung ihrer Macht benutzt.⁷⁶

Aus Sicht der Regimetheorie bilden Staaten Kosten-Nutzen-Analysen folgend Regime, weil sie sich dadurch in bestimmten Bereichen ihrer Außenbeziehungen bessere Ergebnisse erwarten, als mit anderen Vorgangsweisen. Die Entstehung von Regimen erfolgt in einem Prozess umfangreicher Verhandlungen in einem Problembereich.⁷⁷

Dem Konstruktivismus nach entstehen internationale Regime aus einem sozialen Prozess, in dem Ideen und Normen entstehen, von Akteuren angenommen werden und deren Identität und Interessen prägen. Sobald solche Normen von mehreren Akteuren in einem Bereich der internationalen Beziehungen geteilt werden, kann dies zur Ausbildung eines Regimes führen.⁷⁸

3.4.2 Regimeeinfluss

Regime haben einen Einfluss auf den Bereich der internationalen Beziehungen, in dem sie errichtet wurden. Die Frage die sich hier aufdrängt ist: „Welcher Art ist der Einfluss von Regimen und spielt dieser eine Rolle in den IR?“

Nach Ansicht des Neorealismus sind es die Staaten und deren Verhalten, die das internationale System prägen. Regime spielen somit, obwohl sie Normen verkörpern, eine geringe Rolle. Mearsheimer führt dazu aus:

⁷⁶ Vgl. Filzmaier, Peter u. a. (2006): Internationale Politik. Wien: Facultas, S. 291.

⁷⁷ Vgl. Young, Oren, R. (1991): Political leadership and regime formation: on the development of institutions in international society. Journal International Organization, 45-3. S. 283.

⁷⁸ Vgl. Filzmaier, Peter u. a. (2006): Internationale Politik. Wien: Facultas, S. 98-100.

„Although rules are usually incorporated into a formal international organization, it is not the organization per se that compels states to obey the rules. Institutions are not a form of world government. States themselves must choose to obey the rules they created.“⁷⁹

Anhänger der Regimetheorie sehen den Einfluss von internationalen Regimen darin, dass diese „einen Verhandlungsrahmen bieten, zum Informationsaustausch beitragen, Transaktionskosten senken, Kooperation durch Kontrollmechanismen absichern und Verhaltenserwartungen stabilisieren.“⁸⁰

Aus konstruktivistischer Sicht wirken Regime durch einen Prozess internationaler Sozialisation, indem sie Ideen und Normen vermitteln, die von Akteuren (unter anderem Staaten) angenommen werden.⁸¹

3.4.3 Regimeänderung

Nachdem sich die Welt und mit ihr die internationalen Beziehungen ständig weiter entwickeln und es daher für Regime, um relevant zu bleiben, einen gewissen Anpassungsdruck gibt, stellt sich die Frage: „Ändern sich Regime und wenn ja, welche Faktoren führen dazu?“

Für Vertreter des Neorealismus ist eine Änderung von Regimen möglich. Die bestimmenden Faktoren dabei sind die mächtigsten Akteure. Sie passen Regime so an, dass sie dadurch ihren Anteil an der Machtverteilung in der Welt erhalten bzw. vergrößern können.⁸² Seit dem Ende des Kalten Krieges werden die USA als der zentrale, weil mächtigste Akteur angesehen.

Aus Sicht der Regimetheorie sind Regime einer ständigen Änderung unterworfen. Oren R. Young konkretisiert dies wie folgt:

„International regimes do not become static constructs even after they are fully developed. They undergo continuous transformation in response to shifts in their political, economic, and social environments. Significant alterations may occur with respect to the content of a regime's rights and rules, the character of its social choice mechanisms,

⁷⁹ Mearsheimer, John J. (1994): The False Promise of International Institutions. Journal International Security, 19-3, S. 9.

⁸⁰ Vgl. Filzmaier, Peter u. a. (2006): Internationale Politik. Wien: Facultas, S. 292.

⁸¹ Vgl. ebenda, S. 98-100 und Bearce, David H./Bondanella, Stacy (2007): Intergovernmental Organizations, Socialization, and Member-State Interest Convergence, Journal International Organization, 61-4, S. 704.

⁸² Vgl. Mearsheimer, John J. (1994): The False Promise of International Institutions. Journal International Security, 19-3, S. 13.

*or the nature of its compliance mechanisms.*⁸³

Aufgrund dieser ständigen Anpassungszwänge sind Regime oftmals mit eigenen Regeln ausgestattet, nach denen Anpassungen vorgenommen werden können.⁸⁴ Für Stephen Krasner sind drei Arten der Änderung von Regimen möglich:

*„change within a regime involves alterations of rules and decision-making procedures, but not of norms or principles; change of a regime involves alteration of norms and principles; and weakening of a regime involves incoherence among the components of the regime or inconsistency between the regime and related behavior.”*⁸⁵

Konstruktivisten sehen in international anerkannten Ideen und Normen über angemessenes Verhalten die Grundlage für Strukturen, Stabilität und Ordnung im internationalen System. Für Änderungen in Regimen sind daher vor allem soziale Prozesse der Auslöser, durch die sich Ideen und Normen ändern, was wiederum Auswirkungen auf Akteure, darunter auch Staaten hat und bei diesen eine Änderung ihrer Interessen und Identitäten herbeiführen kann. Diese geänderten Interessen und Identitäten führen zu Änderungen in Regimen. Dabei spielt unter anderem auch Überzeugungsarbeit eine wichtige Rolle. Finnemore und Sikkink verstehen darunter: *„Persuasion is the process by which agent action becomes social structure, ideas become norms, and the subjective becomes the intersubjective.”*⁸⁶

3.4.4 Akteure

Nach den drei zuvor vorgestellten Kriterien bleibt als weitere Komponente noch die der Akteure. Die Frage dazu lautet: „Welche Akteure spielen für die Entwicklung internationaler Regime eine bestimmende Rolle?“

Der Neorealismus sieht Staaten, und dabei vor allem die mächtigsten, in der Rolle die Entstehung und Entwicklung von Regimen beeinflussen zu

⁸³ Young, Oren R. (1980): International Regimes: Problems of Concept Formation. *Journal World Politics*, 32-3, S. 351.

⁸⁴ Vgl. ebenda, S. 352.

⁸⁵ Krasner, Stephen D. (1982): Structural causes and regime consequences: regimes as intervening variables. *Journal International Organization*, 36-2, S. 189.

⁸⁶ Finnemore, Martha/Sikkink, Kathryn (1998): International Norm Dynamics and Political Change. *International Organization*, 52-4, S. 894-914.

können.⁸⁷

Die Regimetheorie sieht Staaten weiter als zentrale Akteure, neben denen aber, auch durch die Zunahme internationaler und zwischenstaatlicher Kooperation, internationale, nicht staatliche Akteure (IOs, INGOs und TNCs) eine zunehmend wichtigere Rolle spielen.⁸⁸

Aus konstruktivistischer Sicht kann eine große Anzahl von Akteuren eine Rolle spielen, weil nicht die materielle Macht des Akteurs ausschlaggebend ist, sondern die normative Kraft der Ideen, die dieser vertritt. Akteure können daher sowohl Individuen, aber auch nationale und internationale Organisationen, Expertennetzwerke und Staaten sein.⁸⁹

3.4.5 Zusammenfassung der Untersuchungskriterien

Zusammenfassend können zu den vier Untersuchungskriterien für internationale Regime die folgenden Punkte festgehalten werden:

Tabelle 1: Kernaussagen zu internationalen Regimen

	Neorealismus	Regimetheorie	Konstruktivismus
Entstehung	Machtvermehrung oder Machtbalance	Prozess umfangreicher Verhandlungen in einem Problemfeld	aus sozialem Prozess der zu gemeinsamen internationalen Normen führt
Einfluss	geringer Einfluss, Staaten dominieren	Bieten Verhandlungsrahmen, wirken stabilisierend, kostensenkend	Üben durch Sozialisationsprozesse Einfluss auf Staaten aus
Änderung	von Änderung der Machtbalance zwischen Staaten abhängig	ständige Transformation entsprechend ihrem Umfeld	durch soziale Prozesse die Normänderungen herbeiführen
Akteure	Staaten, besonders die mächtigsten	Staaten aber wachsende indirekte Rolle für nicht staatliche Akteure	Staaten, Individuen, IOs & transnationale Wissensgemeinschaften

⁸⁷ Vgl. Filzmaier, Peter u. a. (2006): Internationale Politik. Wien: Facultas, S. 78 und Waltz, Kenneth N. (2008): Realism and International Politics. New York/Abingdon: Routledge, S. 207-213.

⁸⁸ Vgl. Filzmaier, Peter u. a. (2006): Internationale Politik. Wien: Facultas, Wien, S. 290-292.

⁸⁹ Vgl. ebenda, S. 98-100.

3.5 Untersuchungskriterien für internationale Organisationen

Nachdem im Abschnitt 3.1.1 bereits die Unterschiede und das Wechselspiel Internationaler Regime und Internationaler Organisationen aufgezeigt, mit Definitionen unterlegt und auch die weitere Unterteilung von IOs in verschiedene Kategorien vorgenommen wurde, stellt sich die Frage, nach welchen weiteren Kriterien IOs untersucht und eingeordnet werden können.

Nach Rittberger und Zangl ergeben sich bei der Analyse von IOs zusätzlich vier grundlegende Fragestellungen:⁹⁰

- Warum ist eine IO entstanden?
- Wie verläuft die Politikentwicklung in einer IO?
- Was sind die Leistungen einer IO in den entsprechenden Politikfeldern?
- Kommt es zu einem Strukturwandel in den IR durch Errichtung einer IO?

Darüber hinaus kann untersucht werden, ob eine Organisation, wie die OPCW, auf der Grundlage eines völkerrechtlichen Vertrages entstanden ist oder nicht, ob sie bloß als Verhandlungsrahmen dient oder Akteursqualität hat und wie in ihr und durch sie Politik gemacht wird. Für die umfassende Analyse einer IO sind nach Rittberger und Zangl die Berücksichtigung sowohl der Politikgenerierung in einer IO (= soziale Steuerung), als auch die Auswirkungen der Tätigkeit einer IO auf die IR erforderlich.⁹¹ Hinsichtlich der sozialen Steuerung in einer IO unterscheiden Rittberger und Zangl vier Kategorien – „*Steuerung durch Machtkonkurrenz*“, „*hierarchische Steuerung*“, „*quasi-hierarchische Steuerung*“ und „*Selbstkoordination*“⁹² – wobei die vierte Kategorie, wie noch zu sehen sein wird, am ehesten für die

⁹⁰ Vgl. Rittberger, Volker/Zangl, Bernhard (2005): Internationale Organisationen, Politik und Geschichte, 3. überarbeitete Auflage, Lehrbuch, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 33-34.

⁹¹ Vgl. ebenda, S. 89.

⁹² Vgl. ebenda, S. 92. Mit sozialer Steuerung durch Machtkonkurrenz ist gemeint, dass die an der Entscheidungsfindung beteiligten Akteure nur nach eigennützigen Kosten-Nutzen-Überlegungen handeln. Bei hierarchischer Steuerung ist eine zentrale Autorität vorhanden, die verbindliche Entscheidungen fällen kann. Beim System quasi hierarchischer Steuerung ist eine Hegemonialmacht vorhanden, die Entscheidungen durchsetzen kann. Beim System der Selbstkoordination treffen die Akteure gemeinsame Entscheidungen auf Basis der Überzeugung, dass die getroffenen Regelungen notwendig sind.

OPCW zutrifft. In der weiteren Bearbeitung wird das Schwergewicht aber auf die Analyse der Politikgenerierung in der OPCW gelegt werden.

3.5.1 Entstehung Internationaler Organisationen

Die Frage: „Warum ist eine IO entstanden?“ überschneidet sich im gewählten Untersuchungsbereich weitgehend mit der Frage nach der Entstehung der CWC und wird daher nicht gesondert behandelt. Im Kapitel 6 wird zur Entstehung der OPCW daher nur die Entwicklung vom Abschluss der CWC bis zum Inkrafttreten der Konvention, inklusive der Arbeit der Vorbereitungskommission (Preparatory Commission = PrepCom), als Einstieg in die Bearbeitung der OPCW dargestellt.

3.5.2 Politikentwicklung in Internationalen Organisationen

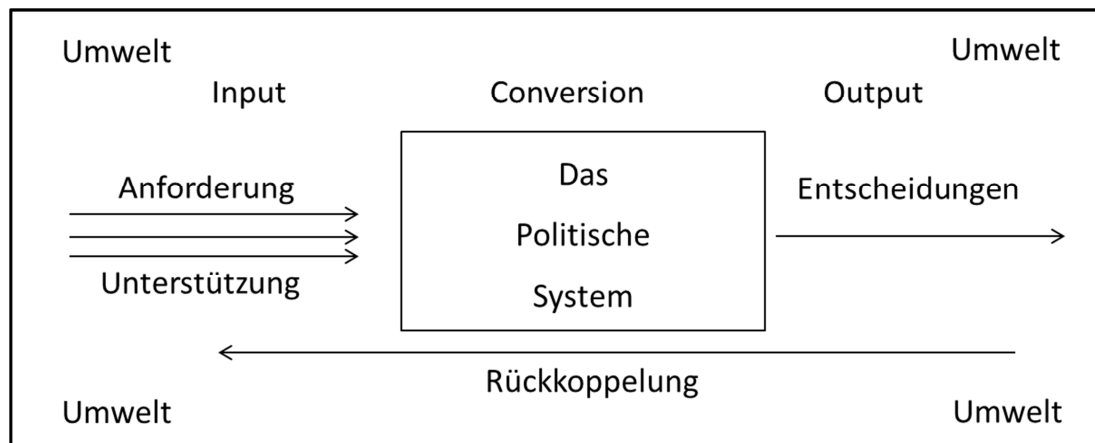
Hinsichtlich der Fragen nach der Politikgenerierung und den Leistungen einer IO führen Rittberger und Zangl an, dass IOs als politische Systeme nach den Kriterien „*Input*“, „*Conversion*“⁹³ und „*Output*“⁹⁴ gemessen werden können.⁹⁵ Das politische System einer IO stellen Rittberger und Zangl generell wie folgt dar:

⁹³ Im Gegensatz zu Rittberger und Zangl, die in ihrem Text den deutschen Ausdruck „Konversion“ gemischt mit den englischen Ausdrücken „Input“ und „Output“ verwenden, wird hier und in weiterer Folge der englische Ausdruck „Conversion“ zur Wahrung der Konsistenz verwendet.

⁹⁴ Vgl. ebenda, S. 90-91. Wobei als Input die Anforderungen und Unterstützungsleistungen, die durch verschiedene Akteure an eine IO herangetragen werden können, zu verstehen sind. Conversion umfasst die Umsetzung dieser Anforderungen innerhalb der Organisation, die dann in Outputs, also Ergebnisse in verschiedenster Form, die auch auf die Akteure und deren Inputs rückwirken können, münden.

⁹⁵ Vgl. Rittberger, Volker/Zangl, Bernhard (2005): Internationale Organisationen, Politik und Geschichte, 3. überarbeitete Auflage, Lehrbuch, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 33-34.

Abbildung 5: Das politische System von IOs⁹⁶



Einen gravierenden Einfluss auf die Möglichkeiten der Politikgenerierung in einer IO haben auch die Strukturen, die den organisatorischen Rahmen bilden sowie die für die IO festgelegten Regeln, die quasi einen legislatischen Rahmen bilden. „Input“, „Conversion“ und „Output“ sind im Zusammenhang mit den Dimensionen der Politikanalyse „*polity*“, „*politics*“ und „*policy*“⁹⁷ zu sehen. Die Frage nach der Politikentwicklung (Conversion) in der OPCW wird im Kapitel 6 behandelt, wo neben der detaillierten Darstellung der IO auch auf die Entscheidungsabläufe eingegangen wird. Dabei wird das Augenmerk auch darauf gelegt, welcher der drei eingangs gewählten Theorien die Entwicklungen am ehesten entsprechen.

3.5.3 Leistungen Internationaler Organisationen

Die Leistungen der OPCW (Outputs) werden ebenfalls im Kapitel 6 dargestellt. Die Frage nach dem durch die OPCW hervorgerufenen Strukturwandel in den IR wird ausgeklammert und stattdessen, auch unter Zuhilfenahme zusätzlicher Indikatoren, untersucht werden, ob und wie es zu einer Neuausrichtung der OPCW kommen kann und welcher Art diese sein wird.

⁹⁶ Vgl. Rittberger, Volker/Zangl, Bernhard (2005): Internationale Organisationen, Politik und Geschichte, 3. überarbeitete Auflage, Lehrbuch, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 90.

⁹⁷ Vgl. ebenda, S. 89-91. Wobei unter Polity – die institutionelle Ordnung und die Strukturen innerhalb derer Politik gemacht wird, zu verstehen ist – im Hinblick auf den Untersuchungsgegenstand sind das die Entscheidungsgremien der OPCW und Nationalstaaten; mit Politics ist die prozessuale Seite des Politikgeschehens, also die Akteure und deren Interaktionen gemeint und mit Policy die Inhalte und Resultate.

3.5.4 Strukturwandel in IR durch Internationale Organisationen

Die Frage ob es durch die Errichtung der OPCW zu einem Strukturwandel in den IR gekommen ist, wird in dieser Arbeit nicht behandelt. Sie bietet aber die Möglichkeit zum Ansatz für weitere Forschung.

3.5.5 Zusammenfassung der Untersuchungskriterien

Für die Bewertung der OPCW als IO wird die folgende Tabelle mit Aussagen der drei gewählten politikwissenschaftlichen Theorien hinsichtlich „Input“, „Conversion“ und „Output“ von IO als Richtschnur dienen:

Tabelle 2: Kernaussagen zum Politikprozess in IO

	Neorealismus	Regimetheorie	Konstruktivismus
Input	vor allem die mächtigsten Staaten auf Basis von rationalen Überlegungen	Staaten, aber wachsende indirekte Rolle für nicht staatliche Akteure	Staaten, IOs, transnationale Wissensgemeinschaften und Individuen auf Basis sozialer Identitäten
Conversion	von mächtigsten Staaten dominiert - Machtpolitik	Aushandlung zwischen Akteuren, nach Kosten-Nutzen-Analysen	Aushandlung zwischen Akteuren unter Berücksichtigung von Ideen und Normen
Output	im Sinne der mächtigsten Staaten (relativer Machtzuwachs)	ausgleichende Ergebnisse; eingebaute Kontrollen fördern Vertrauen und Stabilität	Ergebnisse verringern Transaktionskosten und wirken auf Akteure zurück

4 HISTORISCHER HINTERGRUND

Obwohl bereits in der Einleitung im Kapitel 1 ganz kurz die historische Entwicklung erwähnt wurde, wird hier nochmals, nun aber umfassender, auf die Entwicklung chemischer Waffen und die Umstände, die zur Schaffung des Chemiewaffenregimes geführt haben, eingegangen. Dabei wird abschließend auch festgehalten, welche Theorie die Geschichte und Entstehung der CWC am treffendsten erklärt.

4.1 Geschichte chemischer Waffen

Chemikalien kamen als Waffen schon in vorchristlicher Zeit, etwa als vergiftete Pfeile, zum Einsatz, wobei lange die Nutzung von natürlich vorkommenden pflanzlichen und tierischen Toxinen im Vordergrund stand. Nach und nach wurden im Zuge der Kriegsführung aber auch kochende Substanzen und schädliche Rauchschwaden zur Ergänzung des Arsenal „chemischer Waffen“ herangezogen.⁹⁸ In der Zeit um 677 nach Christus erlangte vor allem eine „griechisches Feuer“ genannte Brandwaffe,⁹⁹ die den Fortbestand des Byzantinischen Reiches über mehrere Jahrhunderte sicherte, als Mittel der Kriegsführung weite Bekanntheit, geriet später aber in Vergessenheit, während Toxine, kochende Substanzen und schädliche Rauchschwaden erzeugende Stoffe sowie Brandmittel weiter in der Kriegsführung Verwendung fanden. Die Weiterentwicklung chemischer Waffen stagnierte dann jedoch bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, als sich mit der Etablierung der Chemie als moderner Wissenschaft eine chemische Industrie herausbildete. In Rahmen der neu entwickelten Produktionsverfahren, etwa zur Herstellung synthetischer Farbstoffe, Reinigungs-, Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmittel fielen giftige Chemikalien, wie etwa Chlor, in großen Mengen an.

⁹⁸ Vgl. Martinetz, Dieter (1996): Vom Giftpfeil zum Chemiewaffenverbot. Zur Geschichte der chemischen Kampfmittel. Thun/Frankfurt am Main: Verlag Harri Deutsch, S. 7-49.

⁹⁹ Vgl. Haldon, John (2006): 'Greek Fire' revisited: recent and current research. In: Jeffreys, Elizabeth (Hrsg.): Byzantine style, religion and civilization: in honour of Sir Steven Runciman. Cambridge, New York u.a.: Cambridge University Press, S. 290-326.

4.1.1 Erster Weltkrieg

Trotz der industriellen Verfügbarkeit war zu Beginn des 1. Weltkrieges ein Einsatz von chemischen Waffen bei keinem der Kriegsteilnehmer von vornherein vorgesehen, obwohl die Möglichkeit in Militärkreisen der verschiedenen Kriegsteilnehmer in Erwägung gezogen wurde. Lediglich bei französischen Pioniereinheiten waren im August 1914 „Gasgewehrgranaten“ mit einer geringen Füllung an Bromessigsäureethylester, einer Art Tränengas, vorhanden. Der Einsatz dieser Geschosse zeigt wegen der geringen enthaltenen Chemikalienmenge aber kaum Wirkung.¹⁰⁰ Nachdem sich die Kampfführung bald festgefahren hatte und in einem verlustreichen Stellungskrieg mündete, den man mit konventionellen Waffen nicht aufbrechen konnte, wurde nach Alternativen gesucht. Durch die Umstellung großer Teile der chemischen Industrie auf den hohen militärischen Bedarf an Kampfmitteln gab es intensive Kontakte zwischen Industrie und Militär. Auf deutscher Seite erfuhr das Militär so, dass die deutsche chemische Industrie große Mengen an giftigen Chemikalien, unter anderem Chlor und Phosgen produzierte, die zur Herstellung chemischer Waffen verwendet werden konnten. Der Generalstab sah darin einen möglichen Weg, die Front wieder in Bewegung zu bringen und so wurde auf Anordnung des preußischen Kriegsministers, zugleich Chef des Generalstabes des Feldheeres, Generalleutnant Erich von Falkenhayn, der Auftrag erteilt, eine Arbeitsgruppe mit Experten der chemischen Industrie und des Militärs zu bilden, die sich der Entwicklung chemischer Kampfmittel widmen sollte. Nachdem sich die zuerst entwickelten Granaten mit Reizstofffüllung als wenig wirksam erwiesen, wurde auf Anregung des Leiters der Chemieabteilung im preußischen Kriegsministerium, Fritz Haber, die Verwendung von Chlorgas ins Auge gefasst. Haber entwickelte dazu, um die nötige Konzentration des Gases auf dem Gefechtsfeld zu erreichen, das sogenannte „Habersche Blasverfahren“, in dem bei günstigem Wind große Mengen des Gases aus Druckbehältern in Feindrichtung abgelassen wurden.¹⁰¹ Nachdem die

¹⁰⁰ Vgl. Martinetz, Dieter (1996): Vom Giftpfeil zum Chemiewaffenverbot. Zur Geschichte der chemischen Kampfmittel. Thun/Frankfurt am Main: Verlag Harri Deutsch, S. 55.

¹⁰¹ Vgl. ebenda, S. 55-59.

Abneigung eines Teils der Generalität gegen die Verwendung chemischer Waffen überwunden war, erfolgte am 22. April 1915 der erste große derartige Angriff, der gleichsam den Beginn der modernen chemischen Kriegsführung markiert. Unter der Aufsicht Fritz Habers, der 1919 den Nobelpreis für Chemie erhielt, wurden dabei aus 1.600 großen (40 kg) und 4.130 kleinen (20 kg) Gasflaschen etwa 147 t Chlorgas auf die französischen und britischen Stellungen bei Ypern abgeblasen. Da die eingesetzten Truppen zum damaligen Zeitpunkt noch keine Schutzmittel besaßen und auf eine derartige Waffe nicht vorbereitet waren, hatten diese, nach französischen Angaben, 15.000 Verluste, davon 5.000 Tote, zu beklagen. Die Front wurde auf rund 6 km Breite aufgerissen, ein entscheidender Durchbruch gelang jedoch nicht. Bereits am 25. September 1915 erfolgte der erste englische Blasangriff, bei dem bei Loos rund 150 t Chlor eingesetzt wurden.¹⁰² Wie im Deutschen Kaiserreich gab es auch in den anderen am Krieg teilnehmenden Nationen Schlüsselpersonen, die maßgeblich an der Entwicklung und dem Einsatz der jeweiligen chemischen Waffen beteiligt waren. Es würde aber zu weit führen diese hier alle aufzuzählen.¹⁰³

Im Verlauf des Krieges wurden durch alle beteiligten Mächte chemische Waffen zum Einsatz gebracht, wobei diese ständig weiter entwickelt wurden. Im Zuge dieser Entwicklung wurden sowohl die Einsatzmittel weiter differenziert, so wurden neben den Gasflaschen auch Artilleriegeschosse mit verschiedensten Kampfstofffüllungen, Wurfminen, Wurfgasflaschen, Handgranaten und Schwelkerzen hergestellt, als auch neue chemische Kampfstoffe entwickelt. Aus mehreren hundert untersuchten Substanzen wurden rund 58 ausgewählt, darunter auch das sesshafte Senfgas (Schwefellost), und als Kampfstoffe hergestellt. Alle beteiligten Mächte stellten zur effektiveren Anwendung dieser Waffen Spezialeinheiten auf. Da parallel zur Entwicklung der Kampfstoffe und Einsatzmittel auch Schutzmaßnahmen für die Soldaten entwickelt wurden, so wurde etwa im Herbst 1915 den deutschen Fronttruppen eine „Heeresgasmaske“ zur Verfügung gestellt, wurden auch Kampfstoffe entwickelt, die die Anwendung

¹⁰² Vgl. ebenda, S. 72.

¹⁰³ Vgl. ebenda, S.55-52, 62, 72-121.

der Schutzmittel verhindern bzw. diese durchdringen sollten (Maskenbrecher). Von der Artillerie wurden Schießverfahren entwickelt, bei denen herkömmliche Sprenggranaten mit Gasgranaten gemischt wurden, um den Kampfstoffeinsatz zu verschleiern bzw. wurden verschiedene Kampfstoffe gemischt verschossen, sodass mehrere Wirkungen gleichzeitig erzielt werden konnten. Nach der farbigen Kennzeichnung der deutschen Kampfstoffmunition (Blau, Grün, Gelb) wurde es auch „Buntschießen genannt“. Auf gegnerischer Seite wurden auch andere Farben zur Kennzeichnung herangezogen.¹⁰⁴

Von den Kriegsparteien wurden während des 1. Weltkrieges zwischen 150.000 und 189.000 t chemischer Kampfstoffe hergestellt, von denen rund 124.000 t zum Einsatz kamen.¹⁰⁵ Insgesamt wird davon ausgegangen, dass im 1. Weltkrieg rund 1.297.000 Chemiewaffenopfer, davon bis zu 90.000 Tote, zu beklagen waren, obwohl auch hier die Schätzungen auseinander gehen.¹⁰⁶

4.1.2 Zwischenkriegszeit

Nach dem Ende des 1. Weltkrieges wurde den Kriegsverlierern neben vielen anderen Auflagen auch die Vernichtung sämtlicher Chemiewaffen und einschlägigen Produktionsanlagen auferlegt. In Frankreich, den USA und dem Vereinigten Königreich sprachen sich Politiker offiziell ebenfalls für eine Abschaffung chemischer Waffen aus und es kam sogar zur medienwirksamen Versenkung chemischer Waffen im Meer. Den Befürwortern dieser Waffen gelang es dennoch, auch mit Unterstützung der Industrie, die chemischen Waffen, die errichteten Forschungsstätten und die Spezialtruppen zu ihrem Einsatz zu erhalten. In der folgenden Zeit bis zum Ausbruch des 2. Weltkrieges wurde bald eifrig an einer Weiterentwicklung der bestehenden Kapazitäten gearbeitet und die Suche nach neuen

¹⁰⁴ Vgl. ebenda, S. 55-105 und 254-255.

¹⁰⁵ Vgl. ebenda, S. 102-103; die Zahl 189.000 Tonnen ergibt sich, wenn man zur Tabelle nach L.F. Haber noch die Zahlen der fehlenden Staaten aus der Tabelle nach Prenntiss (Italien, Österreich, Russland) hinzuzählt; siehe ebenso: OPCW (2012): Brief History of Chemical Weapons Use, <http://www.opcw.org/news-publications/publications/history-of-the-chemical-weapons-convention/>, [09.01.2012]

¹⁰⁶ Martinetz, Dieter (1996): Vom Giftpfeil zum Chemiewaffenverbot. Zur Geschichte der chemischen Kampfmittel. Thun/Frankfurt am Main: Verlag Harri Deutsch, S. 104-105.

Kampfstoffen betrieben. Deutschland, dem die Restbestände an Chemiewaffen und die einschlägigen Einrichtungen teilweise genommen worden waren, verfügte jedoch weiter über das nötige Wissen und erfahrene Wissenschaftler auf diesem Gebiet. Heimlich wurde alsbald auch hier wieder an der Weiterentwicklung chemischer Waffen und deren Produktionsmöglichkeiten gearbeitet. Man bediente sich dazu in Absprache mit der chemischen Industrie auch ziviler Anlagen in Deutschland und 1923 wurden mit Russland Geheimabsprachen zur Errichtung einer gemeinsamen Chemiewaffenproduktionsanlage bei Iwaschtschenko an der unteren Wolga, getroffen. Weil den Deutschen die Zusammenarbeit aber zu schleppend ging, wollten sie parallel dazu auch Kapazitäten in Deutschland aufbauen. Nachdem britische Zeitungen aber 1924 und 1926 über geheime deutsche Chemiewaffenforschung und die Zusammenarbeit mit Russland berichtet hatten, beschloss man kürzerzutreten und sich vorerst auf die leichter geheim zu haltende CW-Forschung, anstatt der CW-Produktion, konzentrieren. Dabei wurde auch an chemischen Waffen für einen Bewegungskrieg geforscht und an chemischen Bomben für die Luftwaffe. Trotz aller Einschränkungen kam es ab 1927 in Russland auch zu gemeinsamen Geländeversuchen mit dem in der russischen Anlage hergestellten Phosgen und Senfgas und schon 1928/29 wurde auch in Deutschland wieder mit dem Bau von Produktionskapazitäten begonnen. 1928 entdeckten deutsche Forscher auch eine neue Gruppe hochtoxischer Nesselgifte, die sogenannten Oxime. Ab 1933 wurde daraus das Phosgenoxim in Italien und Deutschland in beschränktem Maße hergestellt. Im Juli 1933 kündigte Deutschland die Zusammenarbeit mit Russland und begann mit der Rückführung deutscher Materialien. Im Zuge der nach der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten verfügten Aufrüstung auf konventionellem Gebiet wurden aber alle Ressourcen dafür eingesetzt, sodass für die chemische Rüstung erst ab 1937/38 mehr Mittel zur Verfügung standen.¹⁰⁷

Für die Gewinner des 1. Weltkrieges und daran nicht beteiligte Staaten gab

¹⁰⁷ Vgl. ebenda, S. 122-153.

es diese Einschränkungen nicht und so kam es in der Zwischenkriegszeit zu mehreren Einsätzen chemischer Waffen. Dabei sollen Anfang der 20er-Jahre im russischen Bürgerkrieg Kampfstoffe gegen die Rote Armee eingesetzt worden sein. Weitere begrenzte Einsätze mit Tränengas werden den britischen Truppen im Mittleren Osten und an der indischen Nordwestgrenze zugeschrieben. In den 30er-Jahren soll Tränengas durch die USA in Nicaragua zum Einsatz gebracht worden sein und zu Russland ist ein Einsatz von Senfgas im Jahr 1934 in Singkiang vermerkt. Neben diesen eher kleinen Einsätzen gab es aber auch besser dokumentierte größere Einsätze. Dazu gehören die Einsätze von Reizstoffen, Haut- und Lungenkampfstoffen durch Spanien gegen Aufständische in Marokko zwischen 1923 und 1927. An der Lieferung der nötigen Mittel sollen auch Frankreich und Deutschland beteiligt gewesen sein. Als Frankreich 1924/25 Aufstände in Französisch-Marokko niederschlug, wurde ebenfalls Tränengas verwendet. In großen Mengen kamen Chemiewaffen aber zwischen 1935 und 1936 beim Einfall Italiens in Äthiopien zum Einsatz. Hier spielten erstmals Luftangriffe mit chemischen Waffen in Form von Bomben, aber auch Sprühangriffe, eine große Rolle. Da den Äthiopiern keine Schutzmaßnahmen zur Verfügung standen, sollen Schätzungen zufolge zwischen 15.000 und 300.000 Menschen durch diese Waffen getötet worden sein. Die nächsten Einsätze erfolgten im Spanischen Bürgerkrieg. Wegen fehlender anderer Mittel wurde aber nur Tränengas eingesetzt. In größerem Maßstab erfolgte auch der Einsatz chemischer Kampfstoffe durch Japan im Krieg gegen China von 1937 bis 1945.¹⁰⁸

4.1.3 Zweiter Weltkrieg

Als schließlich 1939 der 2. Weltkrieg ausbrach, schreckten jedoch vorerst alle am Krieg beteiligten Staaten vor dem Einsatz chemischer Waffen zurück und erklärten, auf den Ersteinsatz chemischer Waffen zu verzichten. Bis auf kleinere Ausnahmen sollte es auf dem europäischen Kriegsschauplatz auch bis Kriegsende dabei bleiben. Ein Grund dafür kann darin gesehen werden, dass die Parteien zu Kriegsbeginn jeweils nur moderate Bestände an

¹⁰⁸ Vgl. ebenda, S. 154-165.

chemischen Waffen und Materialien zum Schutz vor diesen in ihren Arsenalen hatten.¹⁰⁹ Zumindest auf deutscher Seite soll aber auch Adolf Hitler einem Einsatz chemischer Waffen ablehnend gegenübergestanden haben.¹¹⁰ Hitler war selbst im 1. Weltkrieg an der Westfront durch Chemiewaffen verwundet worden. Parallel dazu wurde jedoch die Produktion chemischer Waffen drastisch erhöht. Besonders in Deutschland blieb die chemische Rüstung bis Kriegsende aber immer weit hinter den hochtrabenden Plänen zurück. Dabei war Ende Dezember 1936 vom deutschen Chemiker Gerhard Schrader bei der Suche nach neuen Schädlingsbekämpfungsmitteln eine neue hochtoxische Phosphorverbindung, die als starkes Nervengift wirkte und unter dem Namen Tabun bekannt werden sollte, entdeckt worden. Damit wurde die neue Gruppe der Nervenkampfstoffe begründet. Da Tabun sich in Versuchen aber als zu wenig hitzestabil für den Verschuss mit Artillerie erwies, forschte man weiter und fand 1939 eine noch giftigere Verbindung, die unter dem Namen Sarin bekannt wurde. Schließlich stieß man 1944 noch auf die giftigste Verbindung dieser Gruppe von Nervenkampfstoffen, die Soman genannt wurde. Insgesamt sollen in Deutschland bis zum Ende des Krieges rund 10.000 t Tabun, 600 t Sarin und etwa 3 t Soman hergestellt worden sein. Die Gesamtmenge der in Deutschland hergestellten CW bis Kriegsende wird je nach Quelle mit 60.000 bis 100.000 t angegeben, während in den USA 135.000 t und im Vereinigten Königreich 35.000 t hergestellt wurden. Hinsichtlich der in der Sowjetunion hergestellten Mengen gibt es keine verlässlichen Angaben. Unbestätigten Schätzungen nach sollen bis zu 800.000 t Kampfstoffe hergestellt worden sein, wobei die realen Zahlen tiefer gelegen sein dürften. Insgesamt verfügte die Sowjetunion 1943 über mehr als 23 Kampfstoffproduktionsanlagen und mehr als 40 bedeutende Chemiewaffenlager.¹¹¹ Bescheiden nehmen sich demgegenüber die Produktionszahlen anderer Länder aus. Japan, das als einziges Land

¹⁰⁹ Vgl. Robinson, Julian Perry (1971): The Rise of CB Weapons. SIPRI, Stockholm: Almqvist & Wiksell, S. 153.

¹¹⁰ Martinetz, Dieter (1996): Vom Giftpfeil zum Chemiewaffenverbot. Zur Geschichte der chemischen Kampfmittel. Thun/Frankfurt am Main: Verlag Harri Deutsch, S. 169.

¹¹¹ Vgl. ebenda, S. 177-179.

Kampfstoffe, vor allem in China, regelmäßig einsetzte, soll demnach insgesamt nur 7.375 t hergestellt haben. Kampfstoffe sollen auch in Frankreich, Italien, Ungarn, Polen, der Tschechoslowakei, Jugoslawien, Griechenland und Kanada, wenn auch in geringeren Mengen, hergestellt worden sein. Genaue Angaben darüber liegen aber nicht vor.¹¹²

Nach dem Ende des 2. Weltkrieges wurden durch die Alliierten in Summe etwa 290.258 t Kampfstoffe und kampfstoffgefüllte Munition gefunden, die, sofern sie nicht von den Alliierten in ihre eigenen Bestände übernommen wurden, entsorgt wurden. Ein erheblicher Teil ist dabei im Meer versenkt worden.¹¹³

4.1.4 Nachkriegszeit

Als die Alliierten zum Ende des Krieges Deutschland besetzten und ihnen die deutschen Chemiewaffenbestände und Produktionsanlagen in die Hände fielen, war die Überraschung groß, denn vergleichbar wirkungsvolle Chemiewaffen wie die deutschen Nervenkampfstoffe Tabun, Sarin und Soman hatte kein anderes Land in seinen Beständen. Während ein Großteil der CW des 3. Reiches vernichtet wurde, ein erheblicher Teil davon durch Versenken im Meer, wurde ein anderer Teil von den Siegermächten abtransportiert, um eigene Bestände zu ergänzen und vor allem für Forschungs- und Entwicklungszwecke. Dies betraf auch Herstellungsanlagen und Verfahrensdokumentation und selbst ehemalige Mitarbeiter des deutschen Chemiewaffenprogramms wurden angeworben. Überschattet wurden diese Entwicklungen jedoch vom ersten Einsatz der Nuklearwaffe und dem folgenden Rüstungswettlauf auf diesem Gebiet. Trotz der immensen Vernichtungskapazität dieser Waffen, die dazu führte, dass man einen Nuklearkrieg zu verhindern trachtete, wurden die CW nicht vernachlässigt. Sowohl in der Sowjetunion, in den USA und auch anderen Staaten, darunter sogar Schweden, wurden entsprechende Forschungen weitergeführt und mit dem Wissen aus Deutschland sowohl diese

¹¹² Vgl. Robinson, Julian Perry (1971): The Rise of CB Weapons. SIPRI, Stockholm: Almqvist & Wiksell, S. 290-293.

¹¹³ Vgl. Martinetz, Dieter (1996): Vom Giftpeil zum Chemiewaffenverbot. Zur Geschichte der chemischen Kampfmittel. Thun/Frankfurt am Main: Verlag Harri Deutsch, S. 239-247.

Kampfstoffe, aber auch neue Entwicklungen in erheblichen Mengen hergestellt. So wurden zwischen 1955 und 1960 der Nervenkampfstoff VX in verschiedenen Varianten und bis 1974 mehrere halluzinogene Substanzen und neue Tränengasvarianten entwickelt, die als nichttödliche Mittel auch für Polizeiaufgaben Verwendung finden sollten. Parallel dazu wurden neue Einsatzmittel erfunden, wie etwa Gefechtsköpfe für ballistische Raketen, aber auch ein völlig neues Waffenkonzept, nämlich das der binären Waffen. Bei diesem Konzept werden zwei mindergiftige Substanzen, in einem Einsatzmittel (Granate, Gefechtskopf, Bombe, etc.), durch eine Membran getrennt gehalten. Erst beim Verschluss vermengen sich diese Substanzen durch Bruch der Membran und bilden den Kampfstoff. Dadurch wurde nicht nur die Herstellung, sondern auch die Lagerung und Handhabung erheblich vereinfacht, verbilligt und für das damit hantierende Personal sicherer gemacht. Wegen der im Vergleich zu Nuklearwaffen geringen Kosten und der dennoch gegebenen Abschreckungswirkung trachteten auch kleinere Staaten, vor allem im Nahen und Mittleren Osten, nach der Herstellung chemischer Waffen. Für die chemischen Waffen bürgerte sich daher auch die Bezeichnung „Atomwaffe des armen Mannes“ ein. Bis zum Beginn der chemischen Abrüstung in den 1990er-Jahren haben die beiden Großmächte Russland und USA dann jeweils bis zu 40.000 t moderner Chemiewaffen angehäuft.¹¹⁴ Daneben wurde bei bis zu 30 kleineren Ländern der Besitz chemischer Waffen vermutet.¹¹⁵

Auch in der Nachkriegszeit kam es immer wieder zu Anschuldigungen über den Einsatz chemischer Waffen, die von den Beschuldigten vehement dementiert wurden und für die eindeutige Beweise im überwiegenden Teil der Fälle nicht erbracht werden konnten. Eine Tabelle mit diesen militärischen Einsätzen ist im Anhang unter 12.2 zu finden.

Die herausragenden militärischen Einsätze mit chemischen Kampf- und Giftstoffen in diesem Zeitraum fanden durch die USA im Vietnamkrieg (1961-

¹¹⁴ Vgl. ebenda, S. 200-213.

¹¹⁵ Vgl. Lundin, S.J. (1988): Chemical and biological warfare: developments in 1988. In: SIPRI Yearbook 1988, Armaments, Disarmament and International Security, Stockholm: Oxford University Press, S. 109.

1971) und durch den Irak im Krieg gegen den Iran (1980-1988) sowie durch den Irak gegen die kurdische Zivilbevölkerung im Jahr 1988 statt.

Die USA haben dabei in begrenzten Mengen Tränengase und Adamsit (Hals- und Rachenkampfstoff, als Maskenbrecher geeignet) eingesetzt und auch der Einsatz des halluzinogenen Kampfstoffes BZ wird vermutet. Viel stärker wirkte sich jedoch der von den USA ab 1962 angewandte Einsatz von Totalherbiziden aus. In besonders ab 1965 intensivierten großen Sprühaktionen wurden diese entlang der vietnamesischen Grenze zum Laos und zu Thailand sowie innerhalb Vietnams zum Einsatz gebracht. Ziel war einerseits die Entlaubung entlang gegnerischer Vormarsch- und Versorgungsrouten und andererseits die Störung der Nahrungsmittelversorgung des Gegners. Die Mittel wurden je nach chemischer Zusammensetzung „Agent Pink“, „Agent Green“, „Agent Blue“, „Agent Orange“, „Agent Orange II“ und „Agent White“ bezeichnet. Insgesamt sollen zumindest 72.000 Kubikmeter¹¹⁶ versprüht worden sein. Da die Herbizide mit Dioxinen verunreinigt waren, erkrankten auch Menschen und Tiere und eine langfristige Verseuchung besonders stark betroffener Gebiete trat ein. Zu den betroffenen Menschen gibt es unterschiedliche Zahlen, wobei von den Sprühaktionen etwa 200.000 Vietnamesen direkt betroffen gewesen sein sollen.¹¹⁷ Über die von den langfristigen Folgen betroffene Bevölkerungsanzahl gibt es nur Schätzungen, die noch weit über der oben genannten Zahl liegen. Doch auch US-Soldaten waren betroffen. Rund 200.000 haben sich bei der US-Veteranenbehörde als Opfer von „Agent Orange“ registriert.¹¹⁸ Da es sich bei den Mitteln um zum damaligen Zeitpunkt auch zivil erhältliche Unkrautvernichtungsmittel handelte, wurden diese Mittel nicht den Chemiewaffen zugeschrieben.¹¹⁹ Die Folgen zeigen aber, dass die Grenzen zwischen toxischen zivilen Stoffen und

¹¹⁶ Vgl. United States (2012): Department of Veterans Affairs, <http://www.publichealth.va.gov/exposures/agentorange/faqs.asp#Q2>, [18.01.2012]

¹¹⁷ Vgl. Martinetz, Dieter (1996): Vom Giftpfeil zum Chemiewaffenverbot. Zur Geschichte der chemischen Kampfmittel. Thun/Frankfurt am Main: Verlag Harri Deutsch, S. 229-232.

¹¹⁸ Vgl. Schnibben, Cordt (1991): Der Tod aus Ingelheim, In: Der Spiegel 32/1991, <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-13487619.html>, S. 106-120, [18.01.2012]

¹¹⁹ Vgl. Martinetz, Dieter (1996): Vom Giftpfeil zum Chemiewaffenverbot. Zur Geschichte der chemischen Kampfmittel. Thun/Frankfurt am Main: Verlag Harri Deutsch, S. 229-232.

Chemiewaffen verschwimmen. Ebenso wie bei den Reizstoffen und anderen nichttödlichen Chemikalien (die in hoher Konzentration meist auch zum Tod führen können) ist im Endeffekt ausschlaggebend, wie diese verwendet werden und in welcher Konzentration.

Im Krieg des Irak gegen den Iran wurden von irakischer Seite ab Juli oder August 1983 Kampfstoffe zum Einsatz gebracht.¹²⁰ Schwer durch Kampfstoff verwundete iranische Soldaten wurden in der Folge zur Behandlung in das Vereinigte Königreich, die Schweiz, nach Schweden, Deutschland und Österreich ausgeflogen, sodass der Kampfstoffeinsatz unbestritten feststand. In Österreich fand die Behandlung im AKH statt. 1988 brachte der Iran bei der CD in Genf eine Aufstellung ein, nach der er in 242 Angriffen des Irak mit chemischen Waffen rund 44.000 Opfer zu beklagen hatte.¹²¹ Noch heute leidet nach iranischen Angaben eine Vielzahl von Personen an den Langzeitfolgen dieser Chemiewaffeneinsätze.¹²²

In den Jahren 1987/88 erfolgten mehrere Einsätze chemischer Waffen durch das irakische Militär gegen die im Irak befindliche kurdische Bevölkerung. Der bekannteste und umfangreichste Angriff davon fand am 17. März 1988 statt. In der Stadt Halabdscha sollen dabei durch den Einsatz von Haut- und Nervenkampfstoffen rund 5.000 Menschen getötet worden sein. Von der nach Kriegsende eingesetzten Mission der Vereinten Nationen (United Nations Special Commission = UNSCOM) zur Auffindung und Vernichtung u. a. der irakischen Chemiewaffen wurden dann bis 1998 rund 690 t chemischer Waffen, über 3.000 t Vorläufersubstanzen sowie über 38.000 Stück chemischer Munition, von denen ein Teil gefüllt war, sichergestellt und vernichtet.¹²³ Munition und Kampfstoffe die bis dahin nicht

¹²⁰ Vgl. Javled, Ali (2001): Chemical Weapons and the Iran-Iraq War: A Case Study in Noncompliance. Nonproliferation Review, 8-1, S. 47-48.

¹²¹ Vgl. Lundin, S.J. (1989): Chemical and biological warfare: developments in 1988. In: SIPRI Yearbook 1988, Armaments, Disarmament and International Security, London: Oxford University Press, S. 100.

¹²² Siehe auch: Siehe auch: Iran (2012): Chemical Weapons Victims Information Base, <http://www.chemical-victims.com/HomePage.aspx?TabID=3961&Site=chemical&Lang=en-US>; Im Zuge der Vertragsstaaten-konferenzen der OPCW führt die iranische NGO „Society for Chemical Weapons Victims Support“ jährlich eine Ausstellung mit Informationen und Bildern der Opfer durch.

¹²³ Vgl. Kenyon, Ian (2007): Why we need a Chemical Weapons Convention and an OPCW. In: Kenyon, Ian/Feakes, Daniel (Hrsg.): The Creation of the Organisation for the Prohibition

vernichtet werden konnten, wurden zum Abschluss in zwei Bunker eingelagert, deren Eingänge mit Beton verschlossen wurden.¹²⁴

In den Jahren nach dem Zerfall der Sowjetunion änderte sich die weltweite Sicherheitslage und die Bedrohung durch den möglichen Einsatz von Chemiewaffen in zwischenstaatlichen Auseinandersetzungen rückte schrittweise in den Hintergrund. Durch die fortschreitende Globalisierung und Verbreitung technischer Möglichkeiten und des nötigen Wissens stiegen jedoch die Problematik der Proliferation und die Gefahr der Nutzung chemischer Kampfstoffe durch terroristische Organisationen. Dies wurde der Welt besonders deutlich vor Augen geführt, als am 20. März 1995 fünf 2-Mann Teams der Sekte Aum Shinrikyo auf Anweisung ihres Führers Shoko Asahara,¹²⁵ im Morgenverkehr in U-Bahn-Zügen in Tokio, rund 4,7 Liter verdünntes Sarin freisetzten. 12 Menschen starben bei dem Angriff, rund 500 Personen mussten mit zum Teil schweren Symptomen in Krankenhäuser stationär aufgenommen werden, etwa 1.000 Personen wurden wegen leichter Symptome behandelt und etwa 3.700 Personen mussten wegen Panik und Angstzuständen behandelt werden. Da man in den ersten Stunden nach dem Angriff nicht wusste, womit man es zu tun hatte, wurden Patienten anfangs falsch behandelt und 135 Rettungskräfte und 110 Krankenhausmitarbeiter kontaminierten sich zusätzlich. Noch Monate später waren die Nachwirkungen im öffentlichen Leben in Tokio und anderen japanischen Städten zu beobachten. Der japanischen Polizei gelang es in der Folge rasch die Verbindung zwischen dem Anschlag und der Aum-Sekte herzustellen und Asahara wurde am 16. Mai 1995 verhaftet. In den Monaten nach dem Anschlag wurden über 190 weitere Sektenmitglieder verhaftet und für verschiedene Vergehen verurteilt. Der Sekte wurde schließlich im Oktober 1995 von den japanischen Behörden der Status einer Religion

of Chemical Weapons – A Case Study in the Birth of an Intergovernmental Organisation, Den Haag/West Nyack/New York: T.M.C. Asser Press, S. 6.

¹²⁴ Vgl. United Nations (1998): UNSCOM Main Achievements, <http://www.un.org/Depts/unscom/Achievements/achievements.html>, [18.01.2012]

¹²⁵ Der bürgerliche Name von Shoko Asahara lautet Chizuo Matsumoto.

aberkannt.¹²⁶

4.1.5 Bewertung der geschichtlichen Entwicklung

Betrachtet man im Rahmen des geschichtlichen Ablaufes, nur die Entwicklung chemischer Waffen, die Bildung von großen CW-Beständen zur Abschreckung sowie den wiederholten Einsatz von CW, so zeichnet dies ein düsteres Bild, das von tiefem Misstrauen der Staaten gegeneinander und vom Streben nach Macht gekennzeichnet ist. Aus Sicht der eingangs dargestellten Theorien internationaler Politik ist dieser Teil der Entwicklung am ehesten mit der Theorie des Neorealismus erklärbar. Andererseits gab es aber auch in der geschichtlichen Entwicklung immer wieder Abschnitte, in denen CW, obwohl sie den Kriegsführenden Vorteile gebracht hätten und so zu Machtvermehrung hätten beitragen können, nicht eingesetzt wurden. Auf diese Momente und die zugrunde liegenden Gründe wird nun im folgenden Abschnitt eingegangen. Zusammengefasst kann die geschichtliche Entwicklung den gewählten politikwissenschaftlichen Theorien stark vereinfacht wie folgt zugeordnet werden:

Tabelle 3: Einordnung der geschichtlichen Entwicklung

	Neorealismus	Regimetheorie	Konstruktivismus
Geschichtliche Entwicklung	-/x	-	-/x

Anmerkung: x = entspricht weitgehend
 -/x = entspricht teilweise
 - = entspricht kaum

4.2 Entstehung der Chemiewaffenkonvention

Für die Bearbeitung der Frage nach der Entstehung der CWC und der Beurteilung der Ursachen werden die in Tabelle 2 zusammengefassten Kernaussagen zur Entstehung internationaler Regime der drei gewählten Theorien als Richtschnur herangezogen werden. Zur Erinnerung:

Tabelle 4: Kernaussagen zur Entstehung internationaler Regime

	Neorealismus	Regimetheorie	Konstruktivismus
Entstehung	Macht- vermehrung oder Machtbalance	Prozess umfangreicher Verhandlungen in einem Problemfeld	aus sozialem Prozess der zu gemeinsamen internationalen Normen führt

¹²⁶ Vgl. Tucker, Jonathan B. (2006): War of Nerves, Chemical Warfare from World War I to Al-Qaeda, New York: Pantheon Books, S. 333-350.

4.2.1 Entwicklung eines Chemiewaffentabus

Bereits in der Antike zeigten sich Ansätze einer Ablehnung von toxischen Substanzen als Mittel in kriegerischen Auseinandersetzungen. So wurde es in Griechenland und Rom weithin als unehrenhaft angesehen, den Feind mittels solcher Mittel zu bezwingen.¹²⁷ Dennoch hatte die Anwendung toxischer Substanzen auch Befürworter, wie die immer wiederkehrende Anwendung solcher Mittel zeigt. Bis in die heutige Zeit dauerte dieses Spannungsverhältnis zwischen Befürwortern und Gegnern an und auch die zwischen Moral und Rationalität angesiedelten Argumente für und wider veränderten sich bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts nur langsam. Bestärkt durch die Ereignisse während des 1. Weltkrieges, wie auch den weitgehenden Verzicht auf den Einsatz dieser Waffen im 2. Weltkrieg, hat sich Schritt für Schritt ein Tabu für die Verwendung chemischer Waffen entwickelt, sodass heute eine staatliche Verwendung in einem Krieg sehr unwahrscheinlich geworden ist. Selbst die Führung des Irak zögerte im Krieg mit dem Iran (1980-1988) und prüfte zuerst die internationalen Reaktionen durch den Einsatz von Tränengas, bevor es zur Verwendung chemischer Waffen kam. Erst der Einsatz gegen die kurdische Zivilbevölkerung im Jahr 1988 führte zu einer moralischen Verurteilung des Irak durch die internationale Gemeinschaft.¹²⁸ Nach dem Krieg bestätigten Untersuchungen der Vereinten Nationen im Jahr 1988 den CW-Einsatz.¹²⁹ Von der Verwendung chemischer Waffen Abstand zu nehmen ist mittlerweile zur internationalen moralischen Norm geworden, die durch die Schaffung internationaler rechtlicher Normen zur Verhinderung des Einsatzes, ja zur völligen Abschaffung dieser Kategorie von Massenvernichtungswaffen, noch verfestigt und abgesichert worden ist.¹³⁰

Diese Entwicklung des CW-Tabus kann weder aus der Sicht des

¹²⁷ Vgl. Martinetz, Dieter (1996): Vom Giftpfeil zum Chemiewaffenverbot. Zur Geschichte der chemischen Kampfmittel. Thun/Frankfurt am Main: Verlag Harri Deutsch, S. 7.

¹²⁸ Vgl. Price, Richard M, (1997): The Chemical Weapons Taboo. New York: Cornell University Press, S. 137-141.

¹²⁹ Vgl. Lundin, S. J. (1989): Chemical and biological warfare developments in 1988. In: SIPRI yearbook 1989: World Armaments and Disarmament, London: Oxford University Press. S. 102-103.

¹³⁰ Vgl. Price, Richard M, (1997): The Chemical Weapons Taboo. New York: Cornell University Press, S. 174-176.

Neorealismus noch der Regimetheorie hinreichend erklärt werden. Die Sicht des Konstruktivismus, dass es durch soziale Prozesse, zur Herausbildung einer internationalen Norm kommen kann, trifft hier am ehesten zu, wenn auch, wie in der geschichtlichen Entwicklung der CW zu sehen war, zumeist aus Machtkalkülen heraus, die eher der neorealistischen Sicht entsprechen, immer wieder gegen dieses Tabu verstoßen wurde.

4.2.2 Entstehung des Chemiewaffenregimes

Die Geschichte der CWC geht auf das Jahr 1675 zurück, als das Heilige Römische Reich und Frankreich in Straßburg einen Vertrag abschlossen, der in Artikel 57 die Benutzung vergifteter Kugeln bei Strafe verbot.¹³¹ Mit den zunehmenden Möglichkeiten durch die Industrialisierung, besonders der Entwicklung einer chemischen Industrie, manifestierte sich auch die Notwendigkeit der Reglementierung nicht nur von Giften, sondern auch anderer toxischer Substanzen. So kam es schließlich am 27. August 1874 zur Aufnahme einschlägiger Bestimmungen in die Brüsseler Deklaration über die „Gesetze und Gebräuche des Krieges“.¹³² Am 29. Juli 1899 folgte die Haager Konvention über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges (Neuaufgabe am 18. Oktober 1907), von der die Bestimmungen der Brüsseler Deklaration übernommen und ausgeweitet wurden. Darin heißt es:

„Art. 22. The right of belligerents to adopt means of injuring the enemy is not unlimited.

Art. 23. Besides the prohibitions provided by special Conventions, it is especially prohibited

(a) To employ poison or poisoned arms;

(b) [...];

(c) [...];

(d) [...];

(e) To employ arms, projectiles, or material of a nature to cause superfluous injury;“¹³³

¹³¹ Vgl. Martinetz, Dieter (1996): Vom Giftpeil zum Chemiewaffenverbot. Zur Geschichte der chemischen Kampfmittel. Thun/Frankfurt am Main: Verlag Harri Deutsch, S. 51.

¹³² Vgl. ICRC (2012): International Humanitarian Law - Treaties & Documents. Project of an International Declaration concerning the Laws and Customs of War. Brussels, 27 August 1874, <http://www.icrc.org/ihl.nsf/FULL/135?OpenDocument>, [02.01.2012]

¹³³ Vgl. ICRC (2012): International Humanitarian Law - Treaties & Documents. Convention (II) with Respect to the Laws and Customs of War on Land and its annex: Regulations concerning the Laws and Customs of War on Land. The Hague, 29 July 1899. <http://www.icrc.org/ihl.nsf/FULL/150?OpenDocument>, [02.01.2012]

In der Zusatzdeklaration (IV, 2) über erstickende Gase wurde zusätzlich vereinbart, dass:

„The undersigned, Plenipotentiaries of the Powers represented at the International Peace Conference at The Hague, duly authorized to that effect by their Governments, inspired by the sentiments which found expression in the Declaration of St. Petersburg of 29 November (11 December) 1868, Declare as follows:

The Contracting Powers agree to abstain from the use of projectiles the sole object of which is the diffusion of asphyxiating or deleterious gases.

The present Declaration is only binding on the Contracting Powers in the case of a war between two or more of them.

It shall cease to be binding from the time when, in a war between the Contracting Powers, one of the belligerents shall be joined by a non-Contracting Power.“¹³⁴

Obwohl weder die Haager Landkriegsordnung, noch die Zusatzdeklaration genau festlegen, welche toxischen Stoffe von den Verboten erfasst sind, kann beurteilt werden, dass die Kriegsteilnehmer des 1. Weltkrieges mit ihrer Verwendung chemischer Waffen eindeutig zumindest gegen die Absicht der Konvention verstoßen haben.¹³⁵

Als erste Reaktion auf den Einsatz von chemischen Waffen im 1. Weltkrieg beschlossen führende westliche Mächte, sich vorerst auf die Weiterentwicklung von Schutzmaßnahmen zu konzentrieren. Schon bald jedoch änderte sich die Meinung und so wurde begonnen Forschung und Entwicklung fortzuführen, um eine Abschreckungswirkung aufzubauen und um Kapazitäten für eine Mobilisierung der Produktion im Anlassfall sicherzustellen. In einigen Staaten wurde auch die begrenzte Produktion von Kampfstoffen wieder aufgenommen bzw. fortgeführt.¹³⁶ Parallel dazu wurde politisch im Genfer Protokoll vom 17. Juni 1925 die Verwendung von erstickenden, giftigen und anderen Gasen für die Kriegsführung erneuert (die USA sollten es aber erst am 16. Dezember 1974 ratifizieren) und auch bakteriologische Methoden zur Kriegsführung einbezogen:

¹³⁴ Vgl. ICRC (2012): International Humanitarian Law - Treaties & Documents. Declaration (IV, 2) concerning Asphyxiating Gases. The Hague, 29 July 1899. <http://www.icrc.org/ihl.nsf/FULL/165?OpenDocument>, [02.01.2012]

¹³⁵ Vgl. Martinetz, Dieter (1996): Vom Giftpfeil zum Chemiewaffenverbot. Zur Geschichte der chemischen Kampfmittel. Thun/Frankfurt am Main: Verlag Harri Deutsch, S. 52-53.

¹³⁶ Vgl. Robinson, Julian Perry (1971): The Rise of CB Weapons. SIPRI, Stockholm: Almqvist & Wiksell, S. 268-293.

*„Whereas the use in war of asphyxiating, poisonous or other gases, and of all analogous liquids materials or devices, has been justly condemned by the general opinion of the civilized world; and Whereas the prohibition of such use has been declared in Treaties to which the majority of Powers of the world are Parties; and To the end that this prohibition shall be universally accepted as a part of International Law, binding alike the conscience and the practice of nations;
Declare:
That the High Contracting Parties, so far as they are not already Parties to Treaties prohibiting such use, accept this prohibition, agree to extend this prohibition to the use of bacteriological methods of warfare and agree to be bound as between themselves according to the terms of this declaration.“¹³⁷*

Verabsäumt wurde es jedoch, auch die Entwicklung, Herstellung und Lagerung solcher Kampfstoffe zu verbieten. Im Verband mit dem Einsatz chemischer Kampfmittel, der durch einige Staaten in der Zwischenkriegszeit erfolgte (Spanien 1923 und 1927, Italien 1935) und der damit verbundenen Erwartung, der Verwendung von Kampfstoffen auch in künftigen Kriegen, kam es in der Folge, wie schon in den vorangehenden Kapiteln beschrieben, zum neuerlichen Aufbau von erheblichen Mengen an chemischen Kampfstoffen, deren Einsatzmitteln und umfangreichen Zivilschutzmaßnahmen.¹³⁸

Nach dem Ende des 2. Weltkrieges entwickelte sich zwischen den früheren westlichen Alliierten und der Sowjetunion bald ein Spannungszustand, der in der Folge als „Kalter Krieg“ bezeichnet wurde. Die nach dem Weltkrieg verfügbaren riesigen Bestände an Kriegsmaterial und vor allem die Nuklearwaffen, deren Einsatz durch die USA gegen Japan im Jahr 1945 einen beispiellosen Rüstungswettlauf auslöste, führten relativ rasch zu Abrüstungsbemühungen, um einen „3. Weltkrieg“ zu vermeiden. Anfänglich konzentrierten sich die Parteien dabei auf Streitkräfte- und Rüstungskontrolle sowie Nuklearwaffen und Trägermittel.

¹³⁷ Vgl. ICRC (2012): International Humanitarian Law - Treaties & Documents. Protocol for the Prohibition of the Use of Asphyxiating, Poisonous or Other Gases, and of Bacteriological Methods of Warfare. Geneva, 17 June 1925, <http://www.icrc.org/ihl.nsf/FULL/280?OpenDocument>, [19.01.2012]

¹³⁸ Vgl. Chandler, Robert W./Backschies, John R. (1998): The New Face of War. Weapons of Mass Destruction and the Revitalization of America's Transoceanic Military Strategy. McLean Virginia: Amcoda Press, S. 82.

Zwischen 1947 und 1955 fanden erste Abrüstungsverhandlungen der Mitglieder des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (United Nations Security Council = UNSC) unter Einbeziehung Kanadas, statt, die insgesamt jedoch erfolglos blieben. Im Jahr 1960 wurde dann in Genf ein neues Abrüstungsgremium, das 10-Nationen-Komitee für Abrüstung (ihm gehörten 5 NATO-Nationen und 5 Nationen des Warschauer Paktes an) gegründet. Im Jahr 1962 wurde dieses Gremium zum 18-Nationen-Komitee für Abrüstung erweitert, indem acht blockfreie Staaten hinzutraten. Die Entdeckung einer neuen, noch gefährlicheren Kampfstoffgruppe, nämlich der V-Stoffe und die Entwicklung des Waffentyps der binären Waffen, die auch CW-Bereich einen Rüstungswettlauf nach sich zogen, machten schließlich auch die Chemiewaffen zu einem Abrüstungsthema.¹³⁹

Da chemische und biologische Waffen im Genfer Protokoll gemeinsam verankert sind, wurden sie anfangs auch gemeinsam verhandelt. Unter dem Eindruck des Einsatzes von Tränengas und großen Mengen von Totalherbiziden in Vietnam beantragte Ungarn 1966 eine Resolution der Vereinten Nationen zur strikten Einhaltung der Genfer Konvention. Diese wurde schließlich auch einstimmig angenommen. Die USA beharrten jedoch darauf, dass die Konvention nicht für die in Vietnam angewandten Mittel zutraf. 1967 regte Malta eine Revision der Genfer Konvention von 1925 an, dies wurde aber von anderen Staaten abgelehnt. Im Jahr 1969 wurde dann das 18-Nationen-Komitee in die Konferenz des Komitees für Abrüstung (= Genfer Abrüstungsausschuss) umbenannt. Im selben Jahr schlug das Vereinigte Königreich vor, zuerst ein Verbot für die Produktion und den Besitz bakteriologischer Waffen zu erarbeiten, weil befürchtet wurde, mit einem umfassenden Verbot für chemische und biologische Waffen nicht weiterzukommen. 1969 griff auch der Generalsekretär der Vereinten Nationen (Secretary General of the United Nations = SG-UN) ein und gab seinen ersten Bericht über biologische und chemische Waffen heraus. Neben Vorstößen der Staaten des Warschauer Pakts und Schwedens führte aber vor allem die Entscheidung des US-Präsidenten zum einseitigen

¹³⁹ Vgl. Martinetz, Dieter (1996): Vom Giftpfeil zum Chemiewaffenverbot. Zur Geschichte der chemischen Kampfmittel. Thun/Frankfurt am Main: Verlag Harri Deutsch, S. 249.

Verzicht auf bakteriologische Waffen und Toxine und der Kriegsführung mit diesen Mitteln sowie Verzicht auf den Ersteinsatz chemischer Waffen, wovon Reizstoffe aber ausgeschlossen blieben und ein Neuanlauf zur Ratifikation der Genfer Konvention durch die USA, zu neuem Schwung in den Verhandlungen.¹⁴⁰

Auf Anregung Großbritanniens kam es schließlich zur Trennung der Verhandlungen und es wurden biologische und chemische Waffen separat verhandelt. Sehr rasch konnte man sich bis März 1971 auf einen Konventionsentwurf für biologische- und Toxinwaffen einigen. Am 16. Dezember 1971 billigte die Vollversammlung der Vereinten Nationen die neue Konvention über „Das Verbot der Entwicklung, Produktion und Lagerung von bakteriologischen (biologischen) Waffen und Toxinwaffen und über ihre Vernichtung“.¹⁴¹

Die Biotoxinwaffenkonvention (Biological and Toxin Weapons Convention = BTWC) war nun die erste Abrüstungskonvention, die ein vollständiges Verbot einer Kategorie von Massenvernichtungswaffen enthielt. In der Konvention war auch eine Aufforderung zum raschen Abschluss einer Chemiewaffenkonvention enthalten, jedoch kein Überprüfungsinstrument. In der Folge war und ist man daher auf das Wort der Mitgliedsstaaten betreffend der selbstständigen Einhaltung der Konvention angewiesen. Im April 1972 wurde die BTWC zur Unterschrift aufgelegt und trat am 26. März 1975 in Kraft. Die BTWC hat derzeit 165 Mitgliedsstaaten und 12 Staaten die zwar unterzeichnet, die Konvention aber noch nicht ratifiziert haben.¹⁴²

In den folgenden Jahren konnte man sich nun stärker auf die Verhandlungen für eine Chemiewaffenkonvention konzentrieren. Obwohl im Genfer Abrüstungsausschuss dazu keine eigene Arbeitsgruppe installiert wurde,

¹⁴⁰ Vgl. ebenda, S. 249-251.

¹⁴¹ Vgl. ebenda, S. 250-251.

¹⁴² Kenyon, Ian (2007): Why we need a Chemical Weapons Convention and an OPCW. In: Kenyon, Ian/Feakes, Daniel (Hrsg.): The Creation of the Organisation for the Prohibition of Chemical Weapons – A Case Study in the Birth of an Intergovernmental Organisation, Den Haag/West Nyack/New York: T.M.C. Asser Press, S. 7 und ICRC (2012): International Humanitarian Law – Treaties and Documents. Convention on the Prohibition of the Development, Production and Stockpiling of Bacteriological (Biological) and Toxin Weapons and on their Destruction. Opened for Signature at London, Moscow and Washington. 10 April 1972. <http://www.icrc.org/ihl.nsf/INTRO/450?OpenDocument>, [01.02.2012].

brachten Delegationen bis 1978 rund 14 technische Dokumente und weitere 60 Arbeitspapiere ein. Dennoch zeichnete sich schließlich eine Pattstellung ab, wobei sich vor allem die Ansichten über ein Verifikationssystem als ein Hauptproblem herauskristallisierten. Die USA und die Sowjetunion begannen daher im Juli 1974 auch mit parallelen bilateralen Verhandlungen. Als Ziel wurde angegeben, zu einer gemeinsamen Haltung kommen zu wollen, auf deren Basis man multilateral hätte fortsetzen können. Die bilateralen Verhandlungen gingen jedoch im Juli 1980 ohne das erwartete Ergebnis zu Ende. In der Zwischenzeit hatte die Generalversammlung der Vereinten Nationen 1978 ihre erste Sondersitzung zur Abrüstung abgehalten. Unter anderem wurde dabei die CD ins Leben gerufen, die ab 1979 die Nachfolge des bisherigen Genfer Abrüstungsausschusses übernahm und auf 40 Mitglieder erweitert wurde. Die CD sollte fortan als einziges multilaterales Abrüstungsforum der internationalen Gemeinschaft dienen. In der weiteren Entwicklung sollte sich die Anzahl der Mitglieder der CD noch mehrmals ändern. Die CD umfasst derzeit 65 Mitgliedsländer.¹⁴³

Noch 1980 richtete die CD eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe ein, um weitere Verhandlungen für eine Konvention über chemische Waffen vorzubereiten. Dazu sollte die Arbeitsgruppe die Problembereiche erarbeiten, ohne diese direkt zu verhandeln. Auf Basis dieser Vorbereitungen begann die Arbeitsgruppe, aufgewertet zu einem Ad-hoc-Komitee, ab 1984 mit dem Mandat zur Ausarbeitung einer Konvention ausgestattet, zu arbeiten. Der endgültige Entwurf der Konvention sollte jedoch erst in der CD festgelegt werden. Als Arbeitsmethode wurde die eines „rollenden Textes“ eingeführt, welcher aus drei Teilen bestand. „Reiner Text“, der den Teil des Texts repräsentierte, auf den man sich bereits geeinigt hatte sowie Vorschläge und Alternativen in eckigen Klammern, wo man sich noch nicht geeinigt hatte und Fußnoten zum Text in Klammern, in denen die Haltung der verschiedenen

¹⁴³ Kenyon, Ian (2007): Why we need a Chemical Weapons Convention and an OPCW. In: Kenyon, Ian/Feakes, Daniel (Hrsg.): The Creation of the Organisation for the Prohibition of Chemical Weapons – A Case Study in the Birth of an Intergovernmental Organisation, Den Haag/West Nyack/New York: T.M.C. Asser Press, S. 8-9 und UNOG (20120): Disarmament, An Introduction to the Conference, <http://www.unog.ch/80256EE600585943/%28httpPages%29/BF18ABFEFE5D344DC1256F3100311CE9?OpenDocument>, [20.01.2012].

Staaten zu diesen umstrittenen Textteilen festgehalten wurde.¹⁴⁴ Im März 1984 bestätigte der SG-UN in einem Bericht die Verwendung chemischer Waffen im Irak-Iran-Krieg. Dies führte unter anderem dazu, dass die USA im April 1984 ein Arbeitspapier in das Ad-hoc-Komitee einbrachten, das eine Anzahl von Vorschlägen enthielt, die später in die CWC eingehen sollten. Darunter das für die Erhaltung der Verifikationssicherheit sehr wichtige Konzept kurzfristig angekündigter Verdachtsinspektionen. Parallel dazu begannen auch die chemische Industrie, die ihren Ruf schützen bzw. verbessern wollte und Nichtregierungsorganisationen, wie das Internationale Stockholmer Friedensforschungsinstitut (SIPRI) und die Pugwash Conferences on Science and World Affairs (Pugwash), sich stärker mit einer möglichen Chemiewaffenkonvention und den damit verbundenen Problemkreisen zu beschäftigen.¹⁴⁵ Trotz allem zogen sich die Verhandlungen weiter hin, sodass Frankreich im Jänner 1989 ein Treffen auf hoher Ebene, mit dem Ziel, das Genfer Protokoll neu zu bestätigen und der CD neuen Schwung zu verleihen, organisierte. Durch Delegierte von 149 Teilnehmerstaaten wurde eine Abschlusserklärung beschlossen, die vehement zum raschen Abschluss der Verhandlungen zur CWC aufrief sowie nach deren Abschluss zum Beitritt aller Staaten zu dieser. Zu jener Zeit hatte auch das Komitee in Genf begonnen die chemische Industrie verstärkt in die Verhandlungen einzubinden, die in weiterer Folge mit ihrer Unterstützung für den erfolgreichen Abschluss der Konvention eine wichtige Rolle spielen sollte. Diese Einbindung der chemischen Industrie fand ihren Höhepunkt in einer Konferenz, die von der australischen Regierung Ende September 1989 ausgerichtet wurde und an der 375 Delegierte aus 66 Nationen und von vier internationalen Organisationen teilnahmen. Insgesamt sollen die Delegationen rund 95 % der weltweiten industriellen

¹⁴⁴ Diese Arbeitsmethode wird auch weiterhin in der OPCW verwendet, besonders wenn es um die Verhandlung umfangreicherer Texte etwa im Rahmen von Vertragsstaatenkonferenzen oder Überprüfungskonferenzen geht.

¹⁴⁵ Feakes, Daniel (2007): Keeping peaceful uses peaceful: Article VI. In: Kenyon, Ian/Feakes, Daniel (Hrsg.): The Creation of the Organisation for the Prohibition of Chemical Weapons – A Case Study in the Birth of an Intergovernmental Organisation, Den Haag/West Nyack/New York: T.M.C. Asser Press, S. 183.

Produktionskapazitäten vertreten haben.¹⁴⁶ Ebenso wichtig war, dass die USA und die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (Union of Soviet Socialist Republics = USSR) parallel zu den Verhandlungen in der CD, wieder direkt miteinander über eine Abrüstung ihrer CW-Bestände verhandelten. Am 23. September 1989 unterzeichneten schließlich der amerikanische und der russische Außenminister in Wyoming eine Absichtserklärung (Memorandum of Understanding = MOU) über bilaterale Verifikation und Datenaustausch. Am 1. Juni 1990 folgte die Unterzeichnung eines bilateralen Vernichtungsabkommens (Bilateral Destruction Agreement = BDA), über die Beendigung der Chemiewaffenproduktion und die Vernichtung der vorhandenen Reserven bis auf je 5.000 t bis Ende des Jahres 2002 sowie weitere Abrüstungsschritte, durch die Präsidenten George H.W. Bush und Michail S. Gorbatschow.¹⁴⁷ In der Folge wurde dieses Abkommen aber vom Zerfall der USSR und dem bald darauf folgenden Abschluss der CWC überholt und wurde nicht umgesetzt. Der Golfkrieg von 1991, die nachfolgende Aufarbeitung des irakischen CW-Programms und der Zerfall der Sowjetunion und des Warschauer Paktes 1990/91 trugen ebenfalls dazu bei, den multilateralen Verhandlungen neuen Schwung zu verleihen.¹⁴⁸ Im Jänner 1992 wurde der deutsche Botschafter zur CD, Adolf Ritter von Wagner, zum Vorsitzenden des Ad-hoc-Komitees ernannt. In intensiven Konsultationen mit verschiedensten Delegationen und unter Zuhilfenahme von Teilen eines von Australien erarbeiteten Alternativtextes, stellte er am 18. Mai 1992 einen neuen Text vor, von dem rund 80 % nicht mehr umstritten waren. Innerhalb einer Woche stellte

¹⁴⁶ Vgl. Kenyon, Ian (2007): Why we need a Chemical Weapons Convention and an OPCW. In: Kenyon, Ian/Feakes, Daniel (Hrsg.): The Creation of the Organisation for the Prohibition of Chemical Weapons – A Case Study in the Birth of an Intergovernmental Organisation, Den Haag/West Nyack/New York: T.M.C. Asser Press, S.9-14 und Feakes, Daniel (2007): Keeping peaceful uses peaceful: Article VI. In: Kenyon, Ian/Feakes, Daniel (Hrsg.): The Creation of the Organisation for the Prohibition of Chemical Weapons – A Case Study in the Birth of an Intergovernmental Organisation, Den Haag/West Nyack/New York: T.M.C. Asser Press, S. 179-204.

¹⁴⁷ Bowman, Steven R. (2003): Chemical Weapons Convention: Issues for Congress, Congressional Research Service, www.au.af.mil/au/awc/awcgate/crs/ib94029.pdf, S. 4. [09.04.2012].

¹⁴⁸ Vgl. Lundin, S. J/Stock, Thomas (1991): Multilateral and bilateral talks on chemical and biological weapons. In: SIPRI yearbook 1991: World Armaments and Disarmament, London: Oxford University Press. S. 534.

daraufhin eine Gruppe von Entwicklungsstaaten fest, dass sie mit dem Großteil des Textes einverstanden waren. Sie erarbeiteten überdies eine Übersicht über ihre Haltung zu den noch umstrittenen Teilen des Texts. In der Folge hob der Vorsitzende die Verhandlung auf Botschaftebene und führte neue Arbeitsmethoden ein. So ermutigte er bei eng eingegrenzten Problemen, dass Befürworter und Gegner diese direkt miteinander außerhalb der großen Verhandlungsrunde lösten, während bei umfangreicheren Problemkreisen, bei denen mehrere Parteien involviert waren, auf Arbeitsgruppen mit Moderatoren zurückgegriffen wurde. Die Frage der Verdachtsinspektionen behielt er sich selbst vor. Bereits am 22. Juni 1992 gelang es ihm so, einen Gesamttext zu präsentieren, wobei er in den wenigen Bereichen, in denen es bis dahin zu keiner Einigung gekommen war, eigenen Text eingefügt hatte. Nun wechselte von Wagner erneut die Verhandlungsregeln, indem er nur mehr Änderungen, denen alle Verhandlungspartner vorab zustimmten, in den Text einfließen ließ. Interessanterweise wurde diese Regeländerung von den Nationen hingenommen, was unterstrich, dass von Wagner eine gute Balance gefunden hatte und die Nationen den Text als bestmöglichen Kompromiss sahen. Um eine Chance auf Annahme zu haben, enthielt der Text in seiner Endversion einige Formulierungen, die verschiedene Auslegungen erlauben, und klammerte einige Bereiche und Detailregelungen, auf die man sich nicht einigen konnte, aus. Delegationen und Verhandlungsleiter hofften, dies im Zuge der Umsetzung der Konvention nachholen zu können. Der Text wurde schließlich einstimmig angenommen, obwohl einige Staaten darauf bestanden, dass ihre Ansichten im Bericht des Ad-hoc-Komitees, dem der Text vorgelegt wurde, aufgenommen wurden. Nach rund 20 Jahren und etwa 600 Sitzungen wurde der Text schließlich am 3. September 1992 von der CD angenommen und an die Generalversammlung der Vereinten Nationen (United Nations General Assembly = UNGA) weitergeleitet.¹⁴⁹ Die UNGA

¹⁴⁹ Vgl. Kenyon, Ian (2007): Why we need a Chemical Weapons Convention and an OPCW. In: Kenyon, Ian/Feakes, Daniel (Hrsg.): The Creation of the Organisation for the Prohibition of Chemical Weapons – A Case Study in the Birth of an Intergovernmental Organisation, Den Haag/West Nyack/New York: T.M.C. Asser Press, S. 10-14.

nahm am 30. November 1992 die Resolution 47/39 im Konsens an, mit der unter anderem der Text empfohlen wurde, der SG-UN als Depositär für die Ratifikationsurkunden festgelegt wurde und die Staaten aufgerufen wurden, die Konvention so rasch als möglich zu ratifizieren.¹⁵⁰

Am 13. Jänner 1993 legte der SG-UN dann die Konvention für eine dreitägige Periode zur Unterschrift in Paris auf, in der 130 Nationen unterzeichneten. Mit der Resolution 47/39 wurde der SG-UN auch aufgerufen, die nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen, um eine Vorbereitungskommission für die Einrichtung der OPCW zu initiieren. Die Stadt Den Haag wurde zum Sitz der künftigen Organisation auserkoren. Es war festgelegt, dass die CWC 180 Tage, nachdem die 65. Nation sie ratifiziert hatte, in Kraft erwachsen sollte. Nachdem Ungarn am 31. Oktober als 65. Staat seine Ratifikationsurkunde hinterlegt hatte, war dies am 29. April 1997 der Fall.¹⁵¹ Bis zu diesem Zeitpunkt jedoch arbeitete die Vorbereitungskommission in Den Haag an den Vorbereitungen zur Umsetzung der CWC. Zur Bearbeitung der Hauptaufgaben wurden zwei Arbeitsgruppen gebildet. Eine davon hatte die Aufgabe die administrativen und organisatorischen Bereiche zu bearbeiten und zu regeln, die andere beschäftigte sich vornehmlich mit den Themen Verifikation, technischer Kooperation auf dem Gebiet der Anwendung von Chemie sowie Hilfeleistung und Schutz. Zusätzlich wurden Gremien gebildet, um die Verhandlungen mit der Gastnation zu führen und die Vorbereitungen für die 1. Konferenz der Vertragsstaaten zu treffen. Der Vorbereitungskommission gelang es verschiedenste Aufgaben zu meistern, darunter die Klärung wichtiger Fragen zur Verifikation, die Einrichtung eines Labors und Ausrüstungslagers für die Inspektionen in Rijswijk (einem Vorort von Den Haag), die Ausarbeitung eines Trainingsplanes für Inspektoren, Vereinbarungen hinsichtlich des neuen Gebäudes für die OPCW, Entwürfe für die Regelung verschiedenster

¹⁵⁰ Vgl. United Nations General Assembly (1992): A/RES/47/39, <http://www.un.org/documents/ga/res/47/a47r039.htm>, 20.01.2012

¹⁵¹ Vgl. Kenyon, Ian (2007): Why we need a Chemical Weapons Convention and an OPCW. In: Kenyon, Ian/Feakes, Daniel (Hrsg.): The Creation of the Organisation for the Prohibition of Chemical Weapons – A Case Study in the Birth of an Intergovernmental Organisation, Den Haag/West Nyack/New York: T.M.C. Asser Press, S. 14.

Bereiche zur Umsetzung der Konvention, wie z. B. Richtlinien für Personal und Finanzen und vieles mehr. Ebenso wurde die ordnungsgemäße Übergabe an die nachfolgende Organisation vorbereitet und durchgeführt. Trotz aller Erfolge gelang es der Vorbereitungskommission aber nicht alle Probleme auszuräumen und so wurde der OPCW auch eine Liste „unerledigter Probleme“ mit auf den Weg gegeben. Einige davon konnten im Laufe der Zeit innerhalb der OPCW gelöst werden, andere sind weiter ungelöst und einige sind mit der Umsetzung der Konvention sogar hinzugekommen – doch mehr dazu später.¹⁵²

4.2.3 Bewertung der Entstehung des Chemiewaffenregimes

Aus der Entwicklung, die schließlich zum Abschluss und dem Inkrafttreten des Chemiewaffenregimes geführt hat, ergibt sich, wie wichtig die Entstehung einer internationalen Norm gegen die Verwendung, ja sogar gegen die Existenz chemischer Waffen für das Zustandekommen des Regimes war. Während die Verhandlungen und der Abschluss des bilateralen Wyomingabkommens zwischen den USA und Russland noch aus neorealistischer Sicht heraus erklärbar sind, entspricht der umfangreiche Verhandlungsprozess, der schließlich zum Abschluss der CWC führte, dem Konzept der Regimetheorie, die als Prozess der Entstehung von internationalen Regimen umfangreiche Verhandlungen in einem Problemfeld sieht. Den Grund für die Entstehung eines internationalen Regimes sieht diese Theorie darin, dass ein Regime einen Verhandlungsrahmen bietet und im Problemfeld stabilisierend und kostensenkend wirkt. Dies trifft auf die CWC insofern zu, als nach dem Ende der CW-Produktion für die Besitzerstaaten keine weiteren Produktionskosten anfielen und, wie noch später dargestellt wird, die Kosten für die Verifikation der Vernichtung der CW geringer sind als bei einem bilateralen Abkommen. Die Rolle, die nicht

¹⁵² Vgl. Kenyon, Ian (2007): Establishing the Preparatory Commission and Creating the OPCW Technical Secretariat. In: Kenyon, Ian/Feakes, Daniel (Hrsg.): The Creation of the Organisation for the Prohibition of Chemical Weapons – A Case Study in the Birth of an Intergovernmental Organisation, Den Haag/West Nyack/New York: T.M.C. Asser Press, S. 37-43, und Vgl. Trapp, Ralf (2007): The First Ten Years. In: Kenyon, Ian/Feakes, Daniel (Hrsg.): The Creation of the Organisation for the Prohibition of Chemical Weapons – A Case Study in the Birth of an Intergovernmental Organisation, Den Haag/West Nyack/New York: T.M.C. Asser Press, S. 261-264.

staatliche Akteure, wie etwa die chemische Industrie, im Endspurt der Verhandlungen spielten, indem sie indirekten Einfluss auf die Staaten ausübten, entspricht ebenfalls der Sicht der Regimetheorie, kann aber auch dem Konstruktivismus zugeordnet werden, der solchen Akteuren ebenfalls eine wichtige Rolle zuschreibt. Die zugrunde liegende Triebfeder der Prozesse bildet jedoch in weiten Teilen die Herausbildung einer internationalen Norm gegen die Herstellung und Anwendung von CW, was wiederum hauptsächlich der Sicht des Konstruktivismus entspricht.

Abstrakt dargestellt bietet sich folgendes Bild:

Tabelle 5: Einordnung der Entstehung des CW-Regimes

	Neorealismus	Regimetheorie	Konstruktivismus
Regimeentstehung	-	x	x

Anmerkung: x = entspricht weitgehend
 -/x = entspricht teilweise
 - = entspricht kaum

5 DIE CHEMIEWAFFENKONVENTION

Die CWC trat am 29. April 1997 in Kraft. Sie ist die bisher einzige Konvention im Bereich der Rüstungskontrolle, die eine komplette Kategorie von Massenvernichtungswaffen (Weapons of Mass Destruction = WMD) verbietet, in einem vorgegebenen Zeitrahmen die vollständige Vernichtung der Bestände erfordert, und durch ein rigores Verifikationsregime, sowohl die Vernichtung überwacht, als auch die Herstellung neuer CW verhindert. Als die Konvention schließlich fertiggestellt war, war sie bei Weitem umfangreicher und detaillierter als etwa zum Vergleich die BTWC, die aus nur 15 Artikel auf rund 5 Seiten besteht.¹⁵³ Die CWC gliedert sich in eine Präambel, 24 Artikel und 3 Annexe. Insgesamt umfasst sie 165 Seiten.¹⁵⁴ Im nun folgenden Abschnitt werden die einzelnen Teile der Konvention und deren wichtigste Bestimmungen kurz vorgestellt.

5.1 Präambel

Bereits in der Präambel der CWC kommt die Absicht zum Ausdruck, durch die Umsetzung der Konvention die Möglichkeit der Anwendung von CW völlig auszuschließen. Zusätzlich wird auch das Verbot der Verwendung von Herbiziden als Mittel zur Kriegsführung festgehalten. Dieser umfassende Ansatz zur Abschaffung, Verhinderung der Wiederherstellung und Verbot des Einsatzes einer ganzen Kategorie von WMD wird, obwohl so in der Konvention nicht erwähnt, auch als „General Purpose Criterion (GPC)“ bezeichnet. Das GPC kommt in weiterer Folge in den verschiedensten Artikeln der CWC und den Anhängen zum Ausdruck. Durch die umfassende Natur der CWC sind nämlich nicht nur die explizit gelisteten toxischen Chemikalien (Liste 1 bis 3) erfasst, sondern auch alle anderen toxischen Chemikalien und die aufgrund wissenschaftlicher und technischer

¹⁵³ Vgl. UNOG (1972): Convention on the prohibition of the development, production and stockpiling of bacteriological (biological) and toxin weapons and on their destruction, [http://www.unog.ch/80256EDD006B8954/%28httpAssets%29/C4048678A93B6934C1257188004848D0/\\$file/BWC-text-English.pdf](http://www.unog.ch/80256EDD006B8954/%28httpAssets%29/C4048678A93B6934C1257188004848D0/$file/BWC-text-English.pdf), [11.02.2012].

¹⁵⁴ Vgl. OPCW (2005): Convention on the Prohibition of the Development, Production, Stockpiling and Use of Chemical Weapons and on their Destruction (Chemical Weapons Convention), 2. Ausgabe, Den Haag: OPCW.

Entwicklung zukünftig möglichen toxischen Chemikalien.¹⁵⁵

5.1.2 Artikel I – Allgemeine Verpflichtungen

In diesem Artikel werden bereits die wichtigsten Verpflichtungen der Vertragsstaaten festgeschrieben nämlich:

- „Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, unter keinen Umständen jemals*
- a) chemische Waffen zu entwickeln, herzustellen, auf andere Weise zu erwerben, zu lagern oder zurückzubehalten oder chemische Waffen an irgend jemanden unmittelbar oder mittelbar weiterzugeben;*
 - b) chemische Waffen einzusetzen;*
 - c) militärische Vorbereitungen für den Einsatz chemischer Waffen zu treffen;*
 - d) irgend jemanden in irgendeiner Weise zu unterstützen, zu ermutigen oder zu veranlassen, Tätigkeiten vorzunehmen, die einem Vertragsstaat aufgrund dieses Übereinkommens verboten sind.*
- (2) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, die in seinem Eigentum oder Besitz oder an einem Ort unter seiner Hoheitsgewalt oder Kontrolle befindlichen chemischen Waffen nach Maßgabe dieses Übereinkommens zu vernichten.*
- (3) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, die chemischen Waffen, die er im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats zurückgelassen hat, nach Maßgabe dieses Übereinkommens zu vernichten.*
- (4) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, alle in seinem Eigentum oder Besitz oder an einem Ort unter seiner Hoheitsgewalt oder Kontrolle befindlichen Einrichtungen zur Herstellung chemischer Waffen nach Maßgabe dieses Übereinkommens zu vernichten.*
- (5) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, Mittel zur Bekämpfung von Unruhen nicht als Mittel der Kriegführung einzusetzen.“¹⁵⁶*

Der Punkt 2 dieses Artikels kann einen erheblichen Einfluss auf eine mögliche Neuausrichtung der CWC nach Abschluss der Vernichtung der CW-Lagerbestände haben, wurde doch der Großteil der im Meer entsorgten CW außerhalb des Hoheitsgebietes des jeweils die Versenkung durchführenden Staates versenkt.

5.1.3 Artikel II – Begriffsbestimmungen und Kriterien

Unter diesem Artikel werden Schlüsselbegriffe für das exakte Verständnis der Bedeutung der Gebote und Verbote der CWC erläutert. Die wichtigsten

¹⁵⁵ Vgl. OPCW (2003): The United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland – The Comprehensive Nature of the Chemical Weapons Convention with Respect to Verification and National Implementation Measures, RC-1/NAT.16, S. 1-3.

¹⁵⁶ BAFA (1994): Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen, <http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/cwue/index.html>, S. 6.

Begriffe für das weitere Verständnis dieser Arbeit sind:

5.1.3.1 Chemische Waffen

„Der Ausdruck "chemische Waffen" bezeichnet folgende Gegenstände, zusammen oder für sich allein:

- a) toxische Chemikalien und ihre Vorprodukte, mit Ausnahme derjenigen, die für nach diesem Übereinkommen nicht verbotene Zwecke bestimmt sind, solange diese nach Art und Menge mit solchen Zwecken vereinbar sind;*
- b) Munition oder Geräte, die eigens dazu entworfen sind, durch die toxischen Eigenschaften der unter Buchstabe a bezeichneten toxischen Chemikalien, welche infolge der Verwendung solcher Munition oder Geräte freigesetzt würden, den Tod oder sonstige Körperschäden herbeizuführen;*
- c) jede Ausrüstung, die eigens dazu entworfen ist, im unmittelbaren Zusammenhang mit Munition oder Geräten verwendet zu werden, wie sie unter Buchstabe b bezeichnet sind.“¹⁵⁷*

Es sind mit chemischen Waffen also nicht nur die einsatzbereite Munition mit Kampfstofffüllung gemeint, sondern auch Kampfstoff¹⁵⁸ in Lagerbehältern, leere Munitionskörper, in denen noch kein Kampfstoff eingefüllt ist, Vorprodukte von Kampfstoffen, wie sie etwa bei binären Chemiewaffen vorliegen oder auch zur Produktion von Kampfstoffen verwendet werden, sowie andere speziell für die Ausbringung von CW angefertigten Geräte (etwa Absprühvorrichtungen).¹⁵⁹

5.1.3.2 Toxische Chemikalie

"Toxische Chemikalie" bedeutet jede Chemikalie, die durch ihre chemische Wirkung auf die Lebensvorgänge den Tod, eine vorübergehende Handlungsunfähigkeit oder einen Dauerschaden bei Mensch oder Tier herbeiführen kann. Dazu gehören alle derartigen Chemikalien, ungeachtet ihrer Herkunft oder der Art ihrer Produktion und ungeachtet dessen, ob sie in Einrichtungen, in Munition oder anderswo produziert werden.

(Für die Zwecke der Durchführung dieses Übereinkommens sind die toxischen Chemikalien, bei denen festgestellt wurde, daß auf sie Verifikationsmaßnahmen angewandt werden müssen, in den Listen im

¹⁵⁷ Ebenda, S. 7.

¹⁵⁸ Unter Kampfstoff ist allein die toxische Chemikalie gemeint, die ein zentraler Bestandteil einer CW ist. Im herkömmlichen Sprachgebrauch wird zwischen Kampfstoff und den Träger/Ausbringungsmitteln nicht unterschieden. Eine Aufstellung der Kampfstoffarten nach Wirkung findet sich im Anhang unter Punkt 12.4.

¹⁵⁹ Eine präzisere Einteilung, wie sie in der CWC getroffen wurde, findet sich in der Folge unter Punkt 7.1.

Anhang über Chemikalien genannt.)“¹⁶⁰

Während also durch den Begriff „toxische Chemikalien“ alle Chemikalien mit giftiger Wirkung auf Mensch und Tier erfasst sind, werden unter CW nur jene verstanden, für die es keine entsprechenden zivilen Anwendungen gibt, bzw. die von der Art und Menge her für solche zivilen Anwendungen nicht vorgesehen sind. Ausschlaggebend dafür ist in vielen Fällen neben der Menge auch die Konzentration der toxischen Chemikalie. Während solche Chemikalien oft in geringen Dosierungen zu therapeutischen Zwecken eingesetzt werden, können dieselben Stoffe in höheren Konzentrationen bis zum Tod führen.

5.1.3.3 Alte chemische Waffen

"Alte chemische Waffen" bedeutet

a) vor 1925 hergestellte chemische Waffen oder

b) zwischen 1925 und 1946 hergestellte chemische Waffen, die in derart schlechtem Zustand sind, daß sie nicht mehr als chemische Waffen eingesetzt werden können.“¹⁶¹

Diese Definition spielt in weiterer Folge auch für eine mögliche Neuausrichtung der OPCW nach dem Abschluss der Vernichtung der CW-Lagerbestände eine Rolle, da ein Großteil der im Meer versenkten Waffen in diese Kategorie fällt. Laut dem Verifikationsannex können vor 1925 hergestellte CW als „toxischer Abfall“ gemäß den jeweiligen staatlichen Bestimmungen behandelt und entsorgt werden. CW die zwischen 1925 und 1946 hergestellt wurden und nicht mehr verwendungsfähig sind, sind wie CW zu vernichten, auf begründetes Ersuchen kann der Exekutivrat aber die Vernichtungsfristen ändern. CW die zwischen 1925 und 1946 hergestellt wurden, aber in einem so guten Zustand sind, dass sie noch einsetzbar wären, sind wie CW die erst nach 1946 hergestellt wurden, zu behandeln.¹⁶²

Darüber hinaus werden auch die Begriffe „Vorprodukt“, „Schlüsselkomponente eines binären oder Mehrkomponentensystems“, „Zurückgelassene chemische Waffen“, „Mittel zur Bekämpfung von

¹⁶⁰ BAFA (1994): Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen, <http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/cwue/index.html>, S. 8.

¹⁶¹ Ebenda, S. 99.

¹⁶² Vgl. ebenda, S. 99-100.

Unruhen“, *„Einrichtung zur Herstellung chemischer Waffen*“, *„Nach diesem Übereinkommen nicht verbotene Zwecke*“, *„Produktionskapazität*“, *„Organisation*“, *„Produktion*“, *„Verarbeitung*“ und *„Verbrauch*“, hinsichtlich der Bedeutung mit der sie in der CWC verwendet werden, definiert.¹⁶³

5.1.4 Artikel III Meldungen

Im Artikel III werden die Meldepflichten der Vertragsstaaten an das TS der OPCW festgelegt. Die Wichtigste davon ist die Abgabe einer Erstdeklaration innerhalb von 30 Tagen, nachdem die CWC für einen neuen Mitgliedsstaat in Kraft erwachsen ist, über den Besitz von CW, deren Art, Umfang und Lagerort. Ebenfalls sind zu melden, ob sich alte oder zurückgelassene CW auf dem Staatsgebiet befinden, ob der Staat über Chemiewaffenproduktionsanlagen oder Einrichtungen zur Erforschung von CW verfügt, oder seit dem 1. Jänner 1946 verfügt hat und ob er Mittel zur Bekämpfung von Unruhen (darunter ist etwa Tränengas zu verstehen), besitzt. Es steht dem Vertragsstaat dabei frei, ob er diese Meldebestimmungen auch auf die vor dem 1. Jänner 1977 in seinem Hoheitsgebiet vergrabenen, oder auf die vor dem 1. Jänner 1985 im Meer versenkten CW anwendet.¹⁶⁴ Während die Vertragsstaaten diese Verpflichtungen, wenn auch fallweise lückenhaft bzw. mit großer Verspätung eingehalten haben, kam es bisher zu keiner Anwendung auf vergrabene bzw. im Meer versenkte CW.

5.1.5 Artikel IV Chemische Waffen

Mit diesem Artikel werden unter Bezugnahme auf den Verifikationsanhang (Anhang 2) nähere Regelungen hinsichtlich der Vernichtung und Verifikation von CW festgeschrieben. Vertragsstaaten, die den Besitz von CW deklariert haben, müssen sofort nach erfolgter Meldung den uneingeschränkten Zugang für Inspektionen vor Ort gewähren. CW dürfen außer zur Vernichtung nicht mehr aus den gemeldeten Einrichtungen entfernt werden. Lagerung und Vernichtung unterliegen der systematischen Verifikation durch

¹⁶³ Vgl. ebenda, S. 8-11.

¹⁶⁴ Vgl. ebenda, S. 12-15.

Inspektion und/oder Überwachung durch Instrumente vor Ort. Die Vernichtung muss spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten (Entry into Force = EIF) für den jeweiligen Staat begonnen werden und spätestens 10 Jahre nach EIF abgeschlossen sein. Für die Vernichtung der CW ist eine Reihenfolge einzuhalten, die im Anhang 2 genauer ausgeführt ist. Für CW-Besitzerstaaten die später als 10 Jahre nach EIF der CWC beitreten, gilt, dass sie ihre CW so rasch als möglich zu vernichten haben. Hinsichtlich Meldepflichten legt dieser Artikel fest, dass die CW-Besitzerstaaten spätestens 60 Tage vor Beginn der jährlichen Vernichtungsperiode detaillierte Pläne für die Vernichtung in diesem Zeitraum an die OPCW vorzulegen haben. Spätestens 60 Tage nach Abschluss dieser jährlichen Vernichtungsperiode ist die tatsächliche Durchführung zu melden. Der Abschluss der gesamten Vernichtung ist spätestens 30 Tage nach dem Ende der Vernichtung zu melden. Falls ein Staat nach abgegebener Erstmeldung weitere CW findet, sind diese so rasch als möglich nachzumelden (Ergänzung der Erstbestandsmeldung). Die Vernichtung ist durch die Staaten unter Einhaltung von innerstaatlichen Sicherheits- und Emissionsnormen durchzuführen. Artikel IV regelt auch, wie mit jenen CW, die von Staaten auf dem Hoheitsgebiet anderer Staaten zurückgelassen wurden, zu verfahren ist. Zusätzlich werden die Vertragsstaaten verpflichtet untereinander oder im Wege des Technischen Sekretariats der OPCW (Technical Secretariat = TS) hinsichtlich Methoden und Verfahren für eine sichere Vernichtung von CW zusammenzuarbeiten. Der Artikel berücksichtigt hinsichtlich Verifikation aber auch die Möglichkeit bilateraler oder multilateraler Abkommen zwischen Besitzerstaaten, um Doppelgleisigkeiten bei der Verifikation zu vermeiden. Es wird außerdem festgelegt, dass die CW-Besitzerstaaten die Kosten für die Vernichtung selbst, sowie die Kosten der Verifikation dieser Vernichtung und der Überwachung der Lagerung der CW durch die OPCW zu tragen hat. Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses des Exekutivrates. Wie bereits in Artikel III erwähnt, steht es dem Vertragsstaat frei, ob er diese Meldebestimmungen auch auf die vor dem 1. Jänner 1977 in seinem Hoheitsgebiet vergrabenen, oder auf die vor

dem 1. Jänner 1985 im Meer versenkten CW, anwendet.¹⁶⁵

5.1.6 Artikel V Einrichtungen zur Herstellung chemischer Waffen

Dieser Artikel regelt die Vorgangsweise hinsichtlich Meldung, Zugang, Vernichtung und Verifikation solcher Anlagen. Wobei die Anlagen spätestens 90 Tage nach EIF zu schließen sind und Zugang zur Verifikation zu gewähren ist. Die Vernichtung der Anlagen hat spätestens ein Jahr nach EIF zu beginnen und ist spätestens 10 Jahre nach EIF abzuschließen. Auch hier sind Pläne für die Vernichtung sowie Meldungen über den Fortgang der Vernichtung bzw. deren Abschluss vorzulegen. Sicherheits- und Umweltschutzmaßnahmen sind ebenfalls vorgesehen und Staaten mit solchen Anlagen, die später als 10 Jahre nach EIF beitreten, haben diese ebenfalls so rasch als möglich zu vernichten. Ein Vertragsstaat kann aber in „zwingenden Fällen“ beantragen, Anlagen anstelle der Vernichtung, für durch die Konvention nicht verbotene Zwecke, umzubauen (z. B. zur Herstellung von Medikamenten). Die Prüfung solcher Anträge und Pläne obliegt dem Exekutivrat der OPCW (Executive Council = EC), der diese danach zur Entscheidung an die CSP der OPCW vorlegt. Auch solche umgebauten Anlagen unterliegen der Verifikation gemäß den Bestimmungen des Verifikationsanhangs. Dem EC obliegt es auch hier zu prüfen, ob es andere bi- oder multilaterale Verifikationsabkommen gibt, um Doppelgleisigkeiten und damit unnötige Kosten zu vermeiden. Die Kosten der Vernichtung, des etwaigen Umbaus und der Verifikation hat wieder der Besitzerstaat zu tragen.¹⁶⁶

5.1.7 Artikel VI Nach diesem Übereinkommen nicht verbotene Tätigkeiten

Artikel VI sichert den Vertragsstaaten das Recht zu, toxische Chemikalien und deren Vorprodukte für durch die CWC nicht verbotene Zwecke herstellen und nutzen zu dürfen. Es sind aber auch Regelungen enthalten, um sicherzustellen, dass diese Chemikalien nicht für verbotene Zwecke verwendet werden. Einrichtungen, die mit solchen Chemikalien arbeiten,

¹⁶⁵ Vgl. ebenda, S. 16-19.

¹⁶⁶ Vgl. ebenda, S. 20-23.

oder diese herstellen und die Chemikalien selbst, sind innerhalb von 30 Tagen nach EIF erstmals zu melden und werden ebenfalls einem Verifikationsregime unterworfen. Dabei wird auf das Gefährdungspotenzial und die Menge der verwendeten Chemikalien Rücksicht genommen und Anlagen, die mit Liste 1 Chemikalien arbeiten, werden strenger und öfter kontrolliert als Anlagen, die mit bestimmten organischen Chemikalien (Discrete Organic Chemicals/Phosphorus, Sulfur or Fluorine = DOC/PSF) arbeiten. Aufgrund der wirtschaftlichen Dynamik haben die Mitgliedsstaaten nach erfolgter Erstmeldung jährlich eine neuerliche Meldung über die entsprechenden Anlagen und Chemikalien gemäß dem Verifikationsanhang der CWC an das TS vorzulegen. Während die Vertragsstaaten den Inspektoren der OPCW Zutritt gewähren müssen, ist die OPCW verpflichtet, eine Behinderung der wirtschaftlichen und technologischen Entwicklung sowie der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Chemie zu vermeiden. Zusätzlich ist das TS bei der Durchführung der Inspektionen angehalten, den Schutz von Industriegeheimnissen (z. B. Herstellungsverfahren) zu wahren. Details dazu sind im „Vertraulichkeitsanhang“ festgelegt.¹⁶⁷

5.1.8 Artikel VII Innerstaatliche Durchführungsmaßnahmen

Mit diesem Artikel wird die innerstaatliche Umsetzung der mit dem Beitritt zur CWC eingegangenen Verpflichtungen geregelt. Es obliegt dem jeweiligen Mitgliedsstaat, in welcher Form die Umsetzung erfolgt. In jedem Fall haben sich die getroffenen Regelungen auf das gesamte Staatsgebiet des jeweiligen Staates zu beziehen und sie müssen für natürliche und juristische Personen Gültigkeit haben. Für den Fall von Verstößen sind Strafbestimmungen vorzusehen, wobei diese auch für Zuwiderhandlungen von Staatsangehörigen gegen die CWC außerhalb des Staatsgebietes gültig sein sollen. Die Vertragsstaaten werden zur Zusammenarbeit in der Erfüllung dieser Pflichten aufgerufen. Die Vertragsstaaten sind auch verpflichtet, Informationen, die im Zuge der Durchführung der CWC erlangt wurden, entsprechend dem Vertraulichkeitsanhang zu behandeln. Sie sind

¹⁶⁷ Vgl. ebenda, S. 24-25.

aufgerufen, die OPCW über die getroffenen gesetzlichen Maßnahmen zu informieren. Zur Umsetzung sind die Vertragsstaaten verpflichtet, eine Nationale Behörde (National Authority = NA) einzurichten. Diese hat die Aufgabe, als innerstaatliche Anlaufstelle für die Verbindung zur OPCW und zu anderen Vertragsstaaten zu dienen. Mit EIF der Konvention für den Vertragsstaat hat dieser der OPCW seine NA zu melden. In Österreich wird die NA vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWFJ) wahrgenommen.¹⁶⁸ Zu ihren Aufgaben gehören auszugsweise:¹⁶⁹

- Die Erfassung der erforderlichen Daten und die Durchführung der Erstdeklaration und der weiteren durch die CWC vorgesehenen Meldungen und Deklarationen.
- Die innerstaatliche Vorbereitung der durch die OPCW angeordneten Inspektionen sowie die Unterstützung bei der Durchführung.
- Das Halten der Verbindung zur chemischen Industrie sowie deren Information und Überwachung hinsichtlich der Bestimmungen der CWC.
- Die Sicherstellung der Geheimhaltung aller der NA zugänglichen, vom Vertraulichkeitsanhang der CWC betroffenen Informationen.
- Die Zusammenarbeit mit Mitgliedsstaaten und Nichtmitgliedsstaaten entsprechend der Vorgaben der CWC.
- Die Unterstützung der OPCW in den durch die CWC festgelegten Bereichen.
- Die innerstaatliche Koordination mit anderen Ministerien im erforderlichen Umfang.

Interessanterweise ist die Vertretung Österreichs im EC und in der CSP jedoch durch das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMeiA) in Abstimmung mit dem BMWFJ

¹⁶⁸ Vgl. BMWFJ (2012): Chemiewaffenkonvention-CWC, <http://www.bmwfj.gv.at/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Seiten/ChemiewaffenkonventionCWC.aspx>, [12.02.2012].

¹⁶⁹ Vgl. Republik Österreich (2005): Außenhandelsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 50/2005, § 17, www.bmwfj.gv.at/Aussenwirtschaft/Rechtsgrundlagen/Documents/Au%DFenhandelsgesetz_2005.pdf, [12.02.2012].

wahrzunehmen.¹⁷⁰

5.1.9 Artikel VIII Die Organisation

In diesem Artikel werden die Grundsätze hinsichtlich der Errichtung der OPCW, ihrer Aufgaben und der Stellung der Mitgliedsstaaten festgeschrieben. Als der Sitz der Organisation wird Den Haag festgelegt. Des Weiteren werden die Organe der OPCW (CSP, EC und TS), deren detaillierte Aufgaben, Befugnisse und Verfahren festgelegt.¹⁷¹ Unter den Bestimmungen für das TS finden sich auch Festlegungen hinsichtlich der Wahl, der Stellung, der Amtsdauer, der Rechte und Pflichten und der Verantwortlichkeit des Generaldirektors der OPCW. Seine Stellung wird als Leiter des Technischen Sekretariats und dessen höchster Verwaltungsbeamter festgelegt. Sowohl der Generaldirektor als auch alle Mitarbeiter des TS werden verpflichtet, in ihrer Stellung ausschließlich *„als internationale, nur der Konferenz und dem Exekutivat verantwortliche Bedienstete“*¹⁷² tätig zu werden. Für die Ausübung ihrer Tätigkeiten gemäß der CWC werden den Bediensteten des TS in den Hoheitsgebieten der Vertragsstaaten die erforderlichen Vorrechte und Immunitäten gewährt. Die Organisation wird verpflichtet, die vorgesehenen Verifikationsmaßnahmen so schonend wie möglich und unter dem Schutz vertraulicher Informationen durchzuführen. Die OPCW wird ebenfalls angehalten, Fortschritte der Technik für die Verifikationstätigkeiten zu nutzen. Es wird festgelegt, dass die Mitgliedsstaaten die Kosten der Organisation gemäß dem adaptierten Berechnungsschlüssel für die Mitgliedsbeiträge zu den Vereinten Nationen zu tragen haben. Für den Haushalt der OPCW wird festgelegt, dass dieser in zwei Kapitel geteilt wird. Kapitel I umfasst dabei die Verifikationskosten (operative Kosten), Kapitel II Verwaltungs- und sonstige Kosten (Administrationskosten). Hier ist ebenfalls festgelegt, dass Mitgliedsstaaten,

¹⁷⁰ Vgl. BAFA (1994): Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen, <http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/cwue/index.html>, S. 28-40.

¹⁷¹ Hinsichtlich der Organe siehe Organigramm in Abbildung 7.

¹⁷² BAFA (1994): Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen, <http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/cwue/index.html>, S. 39.

die mehr als 2 Jahresbeiträge im Rückstand sind, ihr Stimmrecht in der Organisation bis zur Begleichung der erforderlichen Summe verlieren.¹⁷³

5.1.10 Artikel IX Konsultationen, Zusammenarbeit und Tatsachenfeststellung

Artikel IX regelt die Zusammenarbeit der Vertragsstaaten der CWC hinsichtlich Angelegenheiten der Konvention betreffend. Den Vertragsstaaten wird zwar das Recht zugesprochen, jederzeit eine Verdachtsinspektion (Challenge Inspection = CI) auf dem Gebiet eines anderen Vertragsstaates zu fordern, ruft die Mitgliedsstaaten jedoch gleichzeitig auf, sich bei Zweifel über die Einhaltung der CWC zu bemühen, diese im Wege von Konsultationen und Informationsaustausch auszuräumen. Dabei wird es den involvierten Staaten offen gelassen, ob diese die Angelegenheit bilateral regeln, oder ob es zu einer Anrufung des EC zur Unterstützung der Klärung kommt. Für den Fall der Einschaltung des EC schreibt der Artikel die Vorgangsweise und Fristen für einzelne Schritte vor. Können im Zuge der Bemühungen des EC die Zweifel eines Vertragsstaates nicht innerhalb von 60 Tagen nach der Anrufung des Rates ausgeräumt werden, kann dieser Staat auch eine Sondertagung der CSP beantragen, die dann über die Angelegenheit zu befinden hat. Zusätzlich sind in diesem Artikel die grundsätzlichen Regelungen für das Ersuchen nach einer CI und deren Durchführung enthalten. Die Detailregeln für die Durchführung dieser Inspektion sind im Verifikationsanhang festgelegt. Die wichtigsten Grundsätze für eine solche Inspektion sind, dass jeder Vertragsstaat eine CI für jeden Ort eines anderen Vertragsstaates, so ein begründeter Verdacht besteht, beantragen kann. Vertragsstaaten können von sich aus eine CI nicht ablehnen und müssen diese empfangen. Nach Erhalt des Ersuchens und erfolgter Prüfung durch den Generaldirektor der OPCW (Director-General = DG) beginnen die Vorbereitungen zur Durchführung durch das TS. Der sofort zu verständigende EC kann bis spätestens 12 Stunden nach Erhalt des Ersuchens mit einer Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder beschließen, dass

¹⁷³ Vgl. BAFA (1994): Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen, <http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/cwue/index.html>, S. 28-40.

die Inspektion nicht stattfindet, andernfalls läuft diese wie vorgesehen ab.¹⁷⁴ Die CI stellt von allen der OPCW zur Verfügung stehenden Verifikationsmaßnahmen diejenige mit der größten Abschreckungswirkung gegen Zuwiderhandlung dar. Politisch war und ist sie aber umstritten und fällt daher unter die Kategorie der ungelösten Probleme. Da sie bis dato noch nie zum Einsatz gekommen ist, läuft sie außerdem Gefahr, ihre Abschreckungswirkung durch de facto politisch begründete Undurchführbarkeit zu verlieren.¹⁷⁵ Dies wurde bereits bei der 1. Überprüfungskonferenz (Review Conference = RevCon) der CWC im Jahr 2003 erkannt. Im Abschlussbericht der Konferenz wurde festgehalten, dass bisher keine solche Inspektion stattgefunden hat und Probleme rund um die CI noch nicht gelöst sind. Die Vertragsstaaten erkannten aber auch den Wert der CI für die Befolgung der CWC und die Verifikationssicherheit an.¹⁷⁶ Da sich die Verhandlungen rund um die Verdachtsinspektionen in Den Haag schon Jahre zuvor festgefahren hatten, nahm Österreich dies zum Anlass einen neuen Anlauf zur Lösung der Probleme zu starten. Als erster Schritt wurde in Zusammenarbeit mit dem TS ein Seminar zum Thema CI in Wien organisiert. Dieses fand unter Teilnahme von 33 Vertragsstaaten und 6 internationalen Organisationen am 24. und 25. Juni 2004 statt. Als ein Ergebnis wurde nach einem Entwurf der Ständigen Vertretung Österreichs im Rahmen der Arbeitsgruppe für Abrüstung und Rüstungskontrolle der EU (Working Party on Global Disarmament and Arms Control = CODUN) im Herbst 2004 der „EU-Action Plan on Challenge Inspections“ beschlossen. Durch die niederländische EU-Präsidentschaft wurde versucht diesen in den 38. EC der OPCW einzubringen, was jedoch am Widerstand einiger EC-Mitgliedsstaaten scheiterte. Es wurde aber übereingekommen, eine Arbeitsgruppe zur Bearbeitung der ausstehenden Probleme im Bereich der

¹⁷⁴ Vgl. ebenda, S. 41-47. [11.02.2012]. Ein in der Funktion als Militärberater selbst erstelltes Ablaufdiagramm zur Verdachtsinspektion findet sich im Anhang 10.3.

¹⁷⁵ Vgl. Asada, Masahiko (2006): The challenge inspection system of the Chemical Weapons Convention: Problems and prospects. In: Thakur, Ramesh; Ere, Haru (Hrsg.) The Chemical Weapons Convention, Tokio: United Nations University Press, S. 75-100.

¹⁷⁶ Vgl. OPCW (2003): Report of the first Special Session of the Conference of the States Parties to review the operation of the Chemical Weapons Convention, RC-1/5, S. 9, 22, 23.

Verdachtsinspektionen einzusetzen.¹⁷⁷

5.1.11 Artikel X Hilfeleistung und Schutz gegen chemische Waffen

In diesem Artikel ist einerseits noch einmal das Recht der Mitgliedsstaaten der CWC zur Erforschung, Herstellung und dem Besitz von Mitteln zum Schutz gegen CW verankert, andererseits werden die Staaten verpflichtet, sich gegenseitig über die OPCW beim Schutz gegen CW Hilfe zu leisten. Dazu wird die OPCW verpflichtet, innerhalb von 180 Tagen nach EIF, eine für die Vertragsstaaten zugängliche Datenbank mit Informationen über den Schutz gegen CW einzurichten. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, ebenfalls innerhalb dieser 180 Tage die OPCW zu informieren, in welcher Art sie Hilfe leisten wollen. Dies kann durch Beteiligung an einem Hilfsfond, durch das Treffen einer Vereinbarung mit der OPCW, etwa zur Beistellung von Schutzausrüstung, oder durch die Bereitstellung einer Hilfseinheit für den Anlassfall, erfolgen. Den Vertragsstaaten wird das Recht zugesprochen, Hilfe im Anlassfall zu beanspruchen bzw. untereinander Abmachungen zur bilateralen Unterstützung zu treffen. Ebenfalls wurde das Verfahren zur Sicherstellung der Hilfeleistung, falls ein Ersuchen beim Exekutivrat einlangt, geregelt.¹⁷⁸

5.1.12 Artikel XI Wirtschaftliche- und technologische Entwicklung

Dieser Artikel führt aus, dass die Konvention derart umgesetzt werden muss, dass die friedliche Entwicklung der Wirtschaft und Technologie der Vertragsstaaten sowie deren Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Chemie nicht behindert werden. Die Staaten werden unter anderem verpflichtet, den Austausch von Chemikalien, Gerätschaften und Informationen für friedliche Anwendungen der Chemie zu erleichtern und untereinander Beschränkungen, die den Vorgaben der CWC zuwiderlaufen, abzubauen. Den Staaten wird das Recht zugesprochen, sich an diesem Austausch zu

¹⁷⁷ Vgl. Council of the European Union (2004): Implementation of the WMD Strategy – 6-monthly Progress Report, 15246/04, Annex A, <http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cmsUpload/st15246.en04.pdf>, S. 6. [08.02.2012].

¹⁷⁸ Vgl. BAFA (1994): Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen, <http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/cwue/index.html>, S. 48-50.

beteiligen.¹⁷⁹ Die Formulierungen dieses Artikels, haben dazu geführt, dass vor allem von den Entwicklungsstaaten die Auflösung der Australischen Gruppe (Australia Group = AG)¹⁸⁰ und der damit im Einklang stehenden Exportkontrollen der Industriestaaten gefordert wurde:

„c) sie behalten untereinander keine Beschränkungen bei, die mit den in diesem Übereinkommen übernommenen Verpflichtungen unvereinbar sind - auch nicht solche aus internationalen Übereinkünften -, welche den Handel mit wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen beziehungsweise die Entwicklung und Förderung dieser Kenntnisse im Bereich der Chemie für industrielle, landwirtschaftliche, forschungsbezogene, medizinische, pharmazeutische oder sonstige friedliche Zwecke einschränken oder behindern würden;“

und

„e) sie verpflichten sich, ihre geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften im Bereich des Handels mit Chemikalien zu überprüfen, um sie mit Ziel und Zweck dieses Übereinkommens in Einklang zu bringen.“

In den letzten Jahren ist es aber, vor allem durch die wirtschaftliche Entwicklung der BRICS-Staaten,¹⁸¹ die mittlerweile eigene Exportkontrollregime, angelehnt an die Vorgaben der AG eingeführt haben, zu einer Abschwächung der Forderungen gekommen. Dennoch wird die Forderung nach mehr Geld zur Unterstützung von OPCW-Programmen im Bereich Internationaler Kooperation und Unterstützung (International Co-operation and Assistance = ICA) immer wieder von Nationen der Bewegung der Blockfreien Staaten (Non-Aligned Movement = NAM) im Rahmen der Budgetverhandlungen als Hebel verwendet, um beispielsweise eine Erhöhung von Industrieinspektionen zu verhindern.¹⁸²

5.1.13 Artikel XII Maßnahmen zur Bereinigung einer Lage und zur Gewährleistung der Einhaltung dieses Übereinkommens, einschließlich Sanktionen

Dieser Artikel kommt dann zum Tragen, wenn ein Verstoß eines Vertragsstaates gegen seine Verpflichtungen aus der CWC festgestellt wird.

¹⁷⁹ Vgl. ebenda, S. 51-52.

¹⁸⁰ Weiterführende Informationen zur AG finden sich in Textbox 2.

¹⁸¹ Damit sind die Schwellenstaaten Brasilien, Russland, Indien, China und Südafrika gemeint.

¹⁸² Eigene Erfahrung durch die aktive Teilnahme an den Budgetverhandlungen der Jahre 2003 bis 2007.

Der Artikel lässt eine abgestufte Vorgangsweise zu. Im Falle der Feststellung eines Verstoßes obliegt es zuerst dem EC, den Sachverhalt zu prüfen und den Vertragsstaat zur Ergreifung geeigneter Maßnahmen zur Bereinigung der Situation innerhalb einer festzulegenden Frist zu verpflichten. Kommt der Staat dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann der Exekutivrat den Fall an die CSP verweisen, die ihn prüfen und die notwendigen Maßnahmen zur Behebung beschließen kann. Dabei können etwa die aus der Konvention entspringenden Rechte des Vertragsstaates bis zur Lösung des Problems eingeschränkt werden oder Maßnahmen nach dem Völkerrecht empfohlen werden. In besonders schwerwiegenden Fällen bringt die CSP den Fall dem UNSC und der UNGA zur Kenntnis.¹⁸³

Im Zuge der Umsetzung der CWC seit dem Inkrafttreten ist dieser Artikel bereits mehrmals zur Anwendung gekommen, und zwar jeweils im Zusammenhang mit der CW-Vernichtung. So etwa hat der Iran, als Albanien durch ein technisches Gebrechen seiner CW-Vernichtungsanlage die gesetzte Frist zur Vernichtung von 100 % seiner CW, nämlich den 29. April 2007 nicht einhalten konnte, eine Behandlung im Exekutivrat erwirkt, in dem nach Prüfung der Sachlage Albanien aufgefordert wurde, die Situation so rasch als möglich zu bereinigen und die Vernichtung abzuschließen.¹⁸⁴

Darüber hinaus wurden Albanien zusätzliche Meldepflichten über den Fortgang der Vernichtung auferlegt. Die letzte Anwendung dieses Artikels fand im Zuge der 16. CSP statt. Es war zu klären, ob die von den USA, Russland und Libyen angekündigte Verfehlung der bereits maximal verlängerten Frist zur Vernichtung von 100 % der CW-Bestände beider Staaten einen Verstoß darstellt, der so schwerwiegend ist, dass er an den UNSC und die UNGA vorgelegt werden muss oder nicht und, welche Maßnahmen zur ehestmöglichen Beilegung des Verstoßes getroffen werden sollen. Weil der Iran hier unbedingt schärfere als die getroffenen Maßnahmen erreichen wollte, kam es schlussendlich zur Abstimmung, die

¹⁸³ BAFA (1994): Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen, <http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/cwue/index.html>, S. 53.

¹⁸⁴ Vgl. OPCW (2007): Report of the Forty-Eighth Session of the Executive Council, EC-48/3, S. 4.

mit 101 Stimmen für und nur der Stimme des Irans gegen die vorgeschlagenen Maßnahmen endete (keine Enthaltung).¹⁸⁵

5.1.14 Artikel XIII Beziehung zu anderen internationalen Übereinkünften

In diesem Artikel wird festgehalten, dass die Verpflichtungen des Genfer Protokolls vom 17. Juni 1925 und der BTWC vom 10. April 1972 ihre Gültigkeit in vollem Umfang behalten und durch die CWC in keiner Weise eingeschränkt werden.¹⁸⁶

5.1.15 Artikel XIV Beilegung von Streitigkeiten

Für die Regelung von Streitigkeiten, die über jene, die in Artikel IX behandelt sind, hinausgehen, wurden hier die erforderlichen Regelungen festgelegt. Diese treffen sowohl für Auseinandersetzungen über die Umsetzung, als auch für die Auslegung der CWC zu, egal ob es sich dabei um Meinungsverschiedenheiten zwischen zwei oder mehr Mitgliedsstaaten, oder Mitgliedsstaaten und der Organisation, handelt. Zur Lösung sind die beteiligten Parteien aufgerufen, rasch Verhandlungen zur friedlichen Beilegung untereinander zu führen. Den Parteien steht aber auch die Anrufung geeigneter Organe der OPCW frei. Im gegenseitigen Einvernehmen können die Parteien den Fall auch an den Internationalen Gerichtshof verweisen. Der EC kann bei Streitigkeiten Hilfe anbieten und Fristen festlegen, die CSP kann vorhandene oder eigens geschaffene Organe mit der Lösung des Problems beauftragen. Sowohl EC als auch CSP können, selbst unabhängig voneinander, tätig werden und nach Genehmigung der UNGA den Internationalen Gerichtshof um Gutachten zur Klärung von Rechtsfragen anrufen.¹⁸⁷

Bisher war dieser Schritt aber nicht erforderlich und es gab auch noch keinen Streit zwischen Mitgliedsstaaten untereinander, oder mit dem TS, der eine

¹⁸⁵ Vgl. OPCW (2011): Report of the Sixteenth Session of the Conference of the States Parties, C-16/5, S. 5.

¹⁸⁶ Vgl. BAFA (1994): Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen, <http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/cwue/index.html>, S. 54.

¹⁸⁷ Vgl. ebenda, S. 55-56.

Vorgangsweise nach diesem Artikel nach sich gezogen hätte.¹⁸⁸

5.1.16 Artikel XV Änderungen

Die CWC legt in diesem Artikel fest, wie im Falle von Änderungsbedarf der CWC vorgegangen werden kann. Jeder Vertragsstaat hat demnach das Recht Änderungen der CWC (inklusive Anhänge), aber auch Modifikationen der Anhänge, vorzuschlagen. Dabei wird zwischen Änderung und Modifikation als zwei grundsätzlich verschiedene Fälle unterschieden. Auch die für die Durchführung festgelegte Vorgangsweise ist verschieden. Bei einer Änderung, die direkt Pflichten und Rechte der CWC betrifft, handelt es sich um eine tatsächliche Änderung der CWC. Der Wortlaut einer vorgeschlagenen Änderung ist dem DG vorzulegen, der diesen an alle Vertragsstaaten und den SG-UN weiterleitet. Wenn mindestens ein Drittel der Mitgliedsstaaten vor Ablauf von 30 Tagen dem DG der OPCW mittels diplomatischen Noten mitteilen, dass sie eine weitere Prüfung des Vorschlags befürworten, ist gemäß den Bestimmungen des Artikels eine Änderungskonferenz der CSP einzuberufen. Im Zuge der Änderungskonferenz kann die Änderung angenommen werden, wenn die Mehrheit aller Vertragsstaaten mit Ja dafür gestimmt hat und kein Vertragsstaat dagegen. Die Änderung tritt 30 Tage, nachdem sie von allen Vertragsstaaten die eine Ja-Stimme abgegeben haben ratifiziert und deren Ratifikationsurkunden hinterlegt wurden, in Kraft. Bei einer Modifikation, die der Art nach nur technischer oder verwaltungsmäßiger Natur sein darf, handelt es sich um vereinfachtes Verfahren, um eine Anpassung der Durchführung des Übereinkommens an eine sich ändernde Umwelt zu ermöglichen. Im Zuge des Verfahrens kommt dem Exekutivrat die zentrale Rolle zu. Zwar werden ebenso wie bei einer Änderung alle Vertragsstaaten und der SG-UN informiert und gelten ähnliche Fristen, der Vorschlag zur Modifikation gilt aber als angenommen, falls der Exekutivrat allen Vertragsstaaten die Annahme empfiehlt und innerhalb von 90 Tagen nach Erhalt der Empfehlung kein Vertragsstaat einen Einspruch erhebt. Im Falle eines Einspruches wird der Fall an die CSP vorgelegt, die darüber befindet.

¹⁸⁸ Expertengespräch mit dem Militärberaters Den Haag am 21. Februar 2012.

Modifikationen treten 180 Tage nach erfolgter Notifikation der Annahme in Kraft. Die CSP kann diese Frist aber verkürzen oder verlängern. Aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für die Umsetzung der CWC sind Teile des Verifikations- und des Vertraulichkeitsanhangs sowie die Begriffsbestimmungen die sich auf die Verdachtsinspektionen beziehen, von der Möglichkeit der Modifikation ausgenommen.¹⁸⁹

Im Rahmen der bisherigen Umsetzung der CWC ist es bisher noch zu keiner Änderung gekommen, sehr wohl aber zu Modifikationen.¹⁹⁰

5.1.17 Artikel XVI Geltungsdauer und Rücktritt

Die unbegrenzt gültige CWC sieht für Vertragsstaaten die Möglichkeit des Rücktritts von der Konvention vor. Dieser hat unter Angabe der Gründe allen anderen Vertragsstaaten, dem Exekutivrat, dem SG-UN und dem UNSC mitgeteilt zu werden. Er tritt 90 Tage nach dieser Mitteilung in Kraft. Die CWC hält fest, dass ein Austritt diesen Staat nicht gleichzeitig von anderen übernommenen Pflichten, etwa der Befolgung des Genfer Protokolls vom 17. Juni 1925, entbindet.¹⁹¹

5.1.18 Artikel XVII – XXIV

Diese Artikel treffen weitere wichtige Festlegungen, etwa über den Status der Anhänge, die Unterzeichnung, die Ratifikation, den Beitritt für Staaten die das Abkommen vor dessen Inkrafttreten nicht unterzeichnet haben und das Inkrafttreten der CWC. Es wurde festgelegt, dass Vorbehalte gegen Artikel des Abkommens nicht zulässig sind und solche gegen Anhänge der

¹⁸⁹ Vgl. BAFA (1994): Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen, <http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/cwue/index.html>, S. 57-59.

¹⁹⁰ Die Ausgabe der CWC aus dem Jahr 2005 enthält vier Modifikationen:

1. Korrektur von Fehlern in der Originalkonvention, aufgenommen am 31. August 1994.
2. Aufnahme eines neuen § 5bis zum Abschnitt B des Verifikationsanhangs mit 8. Oktober 1999.
3. Korrektur des neuen § 5bis zum Abschnitt B des Verifikationsanhangs, aufgenommen mit 13. März 2000.
4. Aufnahme eines neuen § 72bis zum Abschnitt D des Verifikationsanhangs mit 29. Juli 2005.

¹⁹¹ Vgl. BAFA (1994): Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen, <http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/cwue/index.html>, S. 60.

Konvention nur dann, wenn sie mit Ziel und Zweck der Konvention vereinbar sind. Der SG-UN wurde als Verwahrer der CWC bestimmt und seine Aufgaben im Rahmen der Konvention festgelegt. Schlussendlich wurde übereingekommen, dass die Übersetzungen der CWC in die sechs festgelegten Sprachen die gleiche Verbindlichkeit haben.¹⁹²

5.1.19 Anhang über Chemikalien

Dieser erste Anhang legt fest, welche Chemikalien für die Zwecke der Konvention von Bedeutung sind und teilt diese je nach Toxizität, Eignung zur Herstellung von CW und Eignung für die Verwendung in nicht verbotenen Anwendungen, in Listen ein. Jede der Listen ist in einen Teil A „Toxische Chemikalien“ und Teil B „Ausgangsstoffe“ unterteilt.

Liste 1 umfasst grob jene toxischen Chemikalien, die als unmittelbare Ausgangsstoffe für, oder direkt als CW entwickelt, gelagert oder eingesetzt wurden und kaum eine zivile Anwendung haben.

Liste 2 enthält Chemikalien, die sich als CW oder unmittelbares Vorprodukt eignen würden, somit ein erhebliches Risiko für die CWC darstellen und für zivile Zwecke nur in geringen Mengen produziert werden.¹⁹³

Liste 3 beinhaltet jene Chemikalien die als Ausgangsstoffe oder direkt als CW entwickelt, gelagert und eingesetzt wurden, aber für nach der CWC nicht verbotene Zwecke in großen Mengen hergestellt werden.¹⁹⁴

Die im Anhang zur CWC in Listen erfassten Chemikalien umfassen namentlich nur zum Zeitpunkt der Erstellung der Konvention bekannte Chemikalien. Die Einteilung gilt nach dem „General Purpose Criterion“ aber auch für alle seither und für alle künftig entwickelten Chemikalien, wenn diese unter die festgelegten Kriterien fallen.¹⁹⁵

¹⁹² Vgl. ebenda, S. 61-63.

¹⁹³ Um das Verständnis nicht unnötig zu erschweren wurden hier weitere im Anhang der CWC getroffene Unterscheidungen und Zuordnungen bewusst weggelassen.

¹⁹⁴ Vgl. BAFA (1994): Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen, <http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/cwue/index.html>, S. 62-66.

¹⁹⁵ Die Chemikalienlisten finden sich im Anhang unter Punkt 12.5.

5.1.20 Anhang über die Durchführung und Verifikation¹⁹⁶

In diesem, im Vergleich mit den anderen Teilen der Konvention, sehr umfangreichen Anhang 2 werden alle nötigen Begriffsbestimmungen und Regelungen für die Durchführung der in der Konvention festgelegten Maßnahmen festgelegt. So sind etwa alle einschlägigen Regelungen für die Verifikation der Vernichtung von CW, der zugehörigen Anlagen und die Maßnahmen zur Überprüfung der chemischen Industrie enthalten. Es sind die Pflichten und Rechte der Vertragsstaaten festgelegt, aber auch die Aufgaben und Stellung der Inspektoren. Darüber hinaus finden sich Regelungen für nach der CWC nicht verbotene Tätigkeiten, die Durchführung von Verdachtsinspektionen und für die Untersuchung behaupteter CW-Einsätze. Auch die erforderliche Berichtslegung ist geregelt.¹⁹⁷

5.1.21 Anhang über den Schutz vertraulicher Informationen

Dieser dritte und letzte Anhang regelt den Umgang mit vertraulichen Informationen und die damit zusammenhängenden Erfordernisse für die Auswahl, Beschäftigung und das Verhalten der MitarbeiterInnen des TS der OPCW. Dem DG der OPCW wurde die Hauptverantwortung für die Sicherstellung des Schutzes solcher Informationen übertragen. Sowohl Vertragsstaaten können Informationen als vertraulich einstufen, als auch der DG der OPCW. Da im Zuge der Umsetzung der CWC auch die Weitergabe von vertraulichen Informationen durch das TS an Vertragsstaaten erforderlich ist, wurde auch das Verfahren für die sichere Weitergabe geregelt. Vertragsstaaten, die solche vertraulichen Informationen erhalten, sind verpflichtet, diese ebenfalls entsprechend des Vertraulichkeitsgrades zu behandeln. Sie tragen die Verantwortung für ihr eigenes Personal. Der DG ist für die Überwachung der Einhaltung dieser Bestimmungen durch das TS verantwortlich und hat, wenn nötig, geeignete Maßnahmen, die auch Straf-

¹⁹⁶ Auf Grund des Umfanges und der vielen Detailregelungen unterbleibt eine genauere Auflistung wie sie für die Artikel der CWC vorgenommen wurde. Wo erforderlich werden die einschlägigen Bestimmungen bei den Absätzen über die Umsetzung der CWC im erforderlichen Umfang erläutert.

¹⁹⁷ Vgl. BAFA (1994): Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen, <http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/cwue/index.html>, S. 72-209.

und Disziplinarmaßnahmen umfassen können, zu setzen. Die Vertragsstaaten haben den DG dabei zu unterstützen. Für Verstöße durch Mitglieder des TS wird nicht die Organisation, sondern die zuwiderhandelnde Person verantwortlich gemacht.¹⁹⁸

Erforderlich wurde dieser Anhang, weil im Zuge der Meldeverpflichtungen der Vertragsstaaten und durch die Inspektionstätigkeit, das TS und sein Personal in den Besitz von Informationen gelangen, deren unkontrollierte Weitergabe den Vertragsstaaten bzw. deren Industrie und der OPCW Schaden zufügen könnte. Besonders sensibel sind Daten die Betriebsgeheimnisse der chemischen Industrie betreffen (Wettbewerb), bzw. solche, die militärischen Schutzauflagen unterliegen.

5.1.22 Bewertung der CWC

Bereits im Punkt 3.1.1 wurde festgestellt, dass unter einem internationalen Regime eine zwischenstaatliche Institution im Bereich der IR zu verstehen ist, die sich auf ein bestimmtes Problemfeld bezieht und „*durch zugrundeliegende Prinzipien, Normen, Regeln und Entscheidungsprozeduren*“¹⁹⁹ definiert ist, aber keine Akteursqualität hat. Die CWC stellt, wie in der vorangegangenen Vorstellung der Konvention abzulesen war, die beinahe umfassende Regelung eines Problembereiches im Sektor der internationalen Sicherheit im Rahmen der IR dar. Sie legt eingangs die zugrunde liegende Norm gegen eine Verwendung chemischer Waffen fest und enthält entsprechende Prinzipien und Regeln. Um die „*wechselseitigen Erwartungshaltungen*“ der Akteure „*dauerhaft in Übereinstimmung zu bringen*“,²⁰⁰ führt die CWC sehr detailliert aus, was von den teilnehmenden Nationen (Mitgliedstaaten) wann zu melden und bis wann in welcher Form zu tun ist sowie die Rechte, die dem einzelnen Staat aus der Teilnahme erwachsen. Da ein Regime keine Akteursqualität hat, die Verfasser der CWC aber zur Überwindung des Misstrauens der Staaten

¹⁹⁸ Vgl. ebenda, S. 210-215.

¹⁹⁹ Rittberger, Volker/Zangl, Bernhard (2005): Internationale Organisationen, Politik und Geschichte, 3. überarbeitete Auflage, Lehrbuch, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 25.

²⁰⁰ Ebenda, S. 25.

untereinander (was als Teilaspekt des Sicherheitsdilemmas gesehen werden kann), ein unabhängiges Organ zur Überprüfung der Umsetzung der CWC durch alle Mitgliedsstaaten für notwendig erachteten, wurde im Text der CWC auch die Schaffung einer IO zur Umsetzung der Konvention vorgesehen. Die CWC ist daher sowohl das Abkommen für ein internationales Regime, als auch der Gründungsvertrag einer IO, nämlich der OPCW. Betrachtet man die CWC anhand der Kriterien, die in Tabelle 2 zu internationalen Bestimmungen festgehalten wurden, so kann festgehalten werden, dass im Hinblick auf den Einfluss den das Regime auf den Bereich chemischer Waffen hat, dieser als hoch zu bezeichnen ist. Nachdem Staaten dem Regime beigetreten sind, unterliegen sie rigorosen Regeln und auch „internationaler“ Kontrolle. Die CWC bietet darüber hinaus auch Verfahren für die Bearbeitung von Problemen in ihrem Bereich zwischen den Nationen und somit einen Verhandlungsrahmen. Zusätzlich sind von den Mitgliedsstaaten in Umsetzung der CWC Informationen auszutauschen, zu denen es ohne das Regime keinen Zugang gegeben hätte. Mit den festgelegten Mechanismen wirkt die Konvention somit stabilisierend. Gemäß der CWC haben zwar die CW-Besitzerstaaten die Kosten der Inspektoren, für die Zeit in der sie sich auf Inspektion bei CW-Vernichtungsanlagen befinden zu tragen, die Kosten für die Ausbildung und Bereithaltung der Inspektoren sowie der IO OPCW insgesamt tragen aber alle Mitgliedsstaaten gemeinsam. Das CW-Regime wirkt also für die CW-Besitzerstaaten, etwa im Vergleich mit bilateralen Abkommen, auch kostensenkend. In der Kategorie Einfluss entspricht die CWC daher in weiten Teilen der Regimetheorie. Durch die ständige Interaktion der Vertragsstaaten untereinander kommt es durch die CWC auch zu Sozialisationsprozessen, die wiederum einen gewissen Einfluss auf die betroffenen Staaten ausüben, was der Theorie des Konstruktivismus entspricht.

Hinsichtlich Änderung eines Regimes geht der Neorealismus davon aus, dass diese von der Änderung der Machtbalance zwischen den Staaten abhängig ist. Die CWC hat sich aber seit ihrem Abschluss im Jahr 1993 in einer unipolaren Weltordnung mit der bis heute laufenden Änderung in

Richtung einer multipolaren Weltordnung nicht verändert. Die Regimetheorie geht ihrerseits von einer ständigen Transformation entsprechend dem Umfeld des Regimes aus. Die CWC hat zwar mittlerweile einige kleinere Modifikationen erfahren, diese waren aber eher technischer Natur und so trifft auch diese Theorie für den Bereich Änderung weniger zu. Der Konstruktivismus postuliert, dass die Änderung eines internationalen Regimes einer durch soziale Prozesse bedingten Normänderung bedarf. Dies trifft für die CWC am ehesten zu, da es bisher noch zu keiner entsprechenden Änderung der zugrunde liegenden Norm gekommen ist, die eine Änderung des Regimes erfordert hätte.

Im Bereich der Akteure, die in einem internationalen Regime eine Rolle spielen, sieht der Neorealismus vor allem die Staaten und darunter besonders die mächtigsten. Dies trifft für die CWC nur mit Einschränkungen zu. Die Konvention behandelt alle Vertragsstaaten im Grunde als ebenbürtig. Anders, als etwa im Rahmen der Vereinten Nationen (United Nations = UN), oder dem nuklearen Nichtverbreitungsvertrag (Nuclear Non-proliferation Treaty = NPT), gibt es für die mächtigsten Staaten keine Ausnahmen in den Bestimmungen, sei es hinsichtlich der CW-Vernichtung, der Verifikationsmaßnahmen oder des Abstimmungsrechts.²⁰¹ Jeder Vertragsstaat hat im Rahmen der Entscheidungsverfahren, die die CWC vorsieht, eine Stimme. Eine Ausnahme stellt der EC dar, da in ihm zwar auch jeder Staat der im EC sitzt eine gleichwertige Stimme hat, aber nur ein Teil der Vertragsstaaten (normalerweise die mächtigsten) einen ständigen Sitz im Rat haben. Hinsichtlich der Akteure in der CWC trifft der Neorealismus also nur mit Einschränkungen zu. Es spielen zwar die Staaten die wichtigste Rolle, da nur sie eine Stimme haben und direkt mitbestimmen können, das Regime schwächt aber eigentlich die mächtigsten Staaten, da deren Stimme nicht mehr wiegt als die Stimme eines kleinen Mitgliedsstaates.

Die Regimetheorie sieht als Akteure in internationalen Regimen zwar die

²⁰¹ Im Rahmen des UNSC haben die fünf ursprünglichen Nuklearwaffenstaaten, auch P-5 genannt, einen ständigen Sitz und das Vetorecht. Im NPT ist allen Staaten bis auf die P-5, die zur Zeit des Abschlusses des Vertrages bereits Nuklearwaffen besaßen, der Erwerb und Besitz solcher Waffen verboten, während für die P-5 nur die Aufforderung zur Abrüstung enthalten ist.

Staaten in einer bestimmenden Rolle, neben denen aber nicht staatliche Akteure eine wachsende indirekte Rolle spielen. Betrachtet man nur die CWC, so spielen nicht staatliche Akteure in ihrer Konzeption keine Rolle. In der Umsetzung der Konvention jedoch spielen nicht staatliche Akteure sehr wohl eine Rolle, da sie direkt (Lobbying) und indirekt (Medien) Einfluss auf die Regierungen der Mitgliedsstaaten ausüben. Dies entspricht auch der Sicht des Konstruktivismus, der als Akteure zusätzlich noch andere IOs, transnationale Wissensgemeinschaften und sogar Individuen sieht.

Zusammengefasst stellt sich die Bewertung der CWC selbst stark vereinfacht wie folgt dar:

Tabelle 6: Einordnung der CWC

	Neorealismus	Regimetheorie	Konstruktivismus
Einfluss	-	x	-/x
Änderung	-	-	x
Akteure	-/x	x	x
CWC gesamt	-	-/x	x

Anmerkung: x = entspricht weitgehend
 -/x = entspricht teilweise
 - = entspricht kaum

6 DIE OPCW

Nach diesem Blick auf die CWC, muss nun auch in größerer Tiefe auf die Struktur der OPCW, die Abläufe und die Leistungen dieser IO eingegangen werden, um abschließend auch eine Bewertung der OPCW nach den gewählten politikwissenschaftlichen Theorien erstellen zu können.

6.1 Entstehung der OPCW

Nach Annahme der CWC durch die UNGA und der Unterzeichnung von rund 130 Nationen im Jänner 1993 wurde gemäß der UNGA-Resolution 47/39²⁰² eine Vorbereitungskommission für die Einrichtung der OPCW ins Leben gerufen. Zur Unterstützung dieser Kommission wurde unverzüglich ein vorläufiges Technisches Sekretariat (Provisional Technical Secretariat = PTS) eingerichtet. Der Brite Ian R. Kenyon wurde Exekutivsekretär der PrepCom und Leiter des PTS.²⁰³ Zu den Aufgaben von PrepCom und PTS gehörten aber nicht nur die Vorbereitung der Einrichtung der OPCW, sondern auch die weitere Bearbeitung von „Graubereichen“ in der CWC. Am 19. Juni 1992 wurde Den Haag zum Sitz der künftigen Organisation auserkoren. Mit dem Inkrafttreten der CWC am 29. April 1997 wurden PrepCom und PTS in die OPCW umgewandelt. Bis dahin war es der Vorbereitungskommission gelungen, die wichtigsten Vorarbeiten für die Einrichtung der OPCW zu erledigen. Da es der PrepCom und dem PTS aber nicht gelang, alle Probleme und Unklarheiten auszuräumen, wurde der OPCW auch eine Liste „unerledigter Probleme“ mit auf den Weg gegeben.

6.2 Entwicklung der OPCW

In den folgenden Punkten werden die wichtigsten Ereignisse der Umsetzung der CWC durch die OPCW dargestellt und bewertet.

²⁰² Vgl. United Nations General Assembly (1992): A/RES/47/39, <http://www.un.org/documents/ga/res/47/a47r039.htm>, [17.02.2012].

²⁰³ Vgl. Kenyon, Ian (2007): Preface. In: Kenyon, Ian/Feakes, Daniel (Hrsg.): The Creation of the Organisation for the Prohibition of Chemical Weapons – A Case Study in the Birth of an Intergovernmental Organisation, Den Haag/West Nyack/New York: T.M.C. Asser Press, S. VII.

6.2.1 Startschwierigkeiten

Nach dem Inkrafttreten der CWC mit dem 29. April 1997 begann die OPCW auch sofort mit der Umsetzung. Neben der Erweiterung der Mitarbeiterzahl des TS wurden 1997 zwei Vertragsstaatenkonferenzen abgehalten, um die nötigsten Regelungen zu beschließen, die den Beginn der Umsetzung ermöglichen sollten. Die 1. CSP fand vom 6. bis 23. Mai 1997 statt und verabschiedete unter anderem:

- Das Budget und den Beitragsschlüssel für 1997.
- Die Finanzregeln für die Organisation.
- Die Regelungen für das Personal.
- Das Abkommen mit dem Sitzstaat und den Mietvertrag für die Gebäude.
- Alle Regelungen für die Übernahme von Personal, Material, Dokumenten und Funktionen von der Vorbereitungskommission.
- Die Verfahrensregeln für die Konferenz und den Exekutivrat.
- Die Regelungen zur Umsetzung des Vertraulichkeitsanhangs.
- Die Regelungen für die Umsetzung der Inspektionstätigkeit inklusive der Auswahl und Festlegung von Referenzlaboratorien (für die Untersuchung von Proben).
- Die Regelungen für die Meldeverpflichtungen (inklusive der Verpflichtung zur Meldung falls CW nach 1976 vergraben oder nach 1984 im Meer versenkt wurden).
- Die Festlegung der Medienpolitik der OPCW.
- Die Ernennung des Generaldirektors.
- Die Vorgaben für die Bearbeitung der von der PrepCom übernommenen „63 ungelösten Fragen“.²⁰⁴

Der brasilianische Diplomat José Bustani wurde zum ersten Generaldirektor der OPCW ernannt. Insgesamt wurden 92 Dokumente zu den verschiedenen

²⁰⁴ Vgl. PrepCom (1997): Final Report of the Preparatory Commission for the Organisation for the Prohibition of Chemical Weapons to the First Session of the Conference of the States Parties of the Organisation for the Prohibition of Chemical Weapons and to the First Meeting of the Executive Council of the Organisation for the Prohibition of Chemical Weapons, PC-XVI/37, S. 47-53.

Themen bearbeitet und verabschiedet.²⁰⁵ Damit wurde ein erheblicher Teil der Vorarbeiten welche die PrepCom geleistet hatte formalisiert und präzisiert. Von den „ungelösten Fragen“ die von der PrepCom in ihrem Abschlussbericht übergeben wurden konnte jedoch nur ein kleiner Teil erledigt werden. Da einige dieser „ungelösten Fragen“ jedoch die Umsetzung beeinträchtigten, wurde ein Mechanismus geschaffen, um sie rasch weiter zu behandeln. Nachdem aber namhafte Unterzeichnerstaaten die CWC noch nicht ratifiziert hatten (vor allem Iran, Pakistan, Russland), man diese aber zur Vermeidung späterer Probleme in die Verhandlungen einbinden wollte, und weil eine Behandlung der Fragen durch den Exekutivrat weitere Staaten von der Mitarbeit ausgeschlossen hätte, wurde der Vorsitzende des Ausschusses des Ganzen (Committee of the Whole = CoW) beauftragt, zwischen den Sitzungen der Konferenz unter Zuhilfenahme von Moderatoren die wichtigsten Fragen auf Ebene der CSP zu bearbeiten. Nach dieser Ausnahmeregelung für die ersten Jahre ging man später zur Norm über, indem die verbleibenden „ungelösten Fragen“ und weitere Probleme, die im Zuge der praktischen Umsetzung der CWC hinzugekommen waren, dem EC zur Bearbeitung übertrug. Dieser legte dann jeweils in einem vierteljährlichen Arbeitsprogramm fest, welche Fragen zu bearbeiten sein werden und bildete Arbeitsgruppen unter der Leitung von Moderatoren (Facilitator), die von den Delegationen der Vertragsstaaten gestellt werden.²⁰⁶

Im Dezember 1997 folgte die 2. CSP, in der Dauer einer Woche, in der weitere grundlegende Regelungen getroffen und das Budget für 1998 festgelegt wurden. Seitdem wurde die Durchführung einer CSP pro Jahr zur Regel. Aufgrund der vielen zu treffenden Regelungen und Problembereiche war 1997 auch hinsichtlich der Abhaltung von ECs ein außerordentliches Jahr. Es wurden sieben ECs und eine Sondersitzung abgehalten. In den Folgejahren hat sich die Zahl der ECs auf vier pro Jahr eingependelt. Bis

²⁰⁵ Vgl. OPCW (1997): First Session of the Conference of the States Parties (C-I), <http://www.opcw.org/documents-reports/conference-states-parties/first-session/>, [17.02.2012].

²⁰⁶ Vgl. Trapp, Ralf (2007): The First Ten Years, In: Kenyon, Ian/Feakes, Daniel (Hrsg.): The Creation of the Organisation for the Prohibition of Chemical Weapons. A Case Study in the Birth of an Intergovernmental Organisation, Den Haag/West Nyack/New York: T.M.C. Asser Press, S. 261-263.

März 2012 wurden insgesamt 67 Sitzungen des Exekutivrates und 30 Sondersitzungen durchgeführt. Auf Ebene der CSP kam es im selben Zeitraum zu 16 regulären Konferenzen, drei Sondersitzungen und zwei Überprüfungskonferenzen.²⁰⁷ In den ersten Jahren der Umsetzung wurde die OPCW aber nicht nur durch fehlende Regelungen und ungelöste Fragen geplagt. Zusätzlich verlief auch die Umsetzung der Konventionsverpflichtungen durch die Vertragsstaaten schleppend und durch verspätete oder fehlende Zahlung der Beiträge²⁰⁸ durch Mitgliedsstaaten hatte die OPCW auch mit finanziellen Problemen zu kämpfen. Zum Ende des Jahres 2000 musste deshalb neben anderen Maßnahmen sogar die Durchführung von Routineinspektionen wegen Geldmangels vorläufig eingestellt werden.²⁰⁹ Die Finanzprobleme sollten die OPCW noch bis Ende

²⁰⁷ Sondersitzungen des EC werden als „Meetings“, jene der CSP als „Special Sessions“ bezeichnet.

²⁰⁸ Gemäß CWC haben die CW-Besitzerstaaten die Kosten für Vernichtung oder Umbau der CW-Produktionsanlagen und CW sowie deren Verifikation zu tragen. Im Zuge der PrepCom konnte diese Frage aber nicht gelöst werden. Bei der 1. CSP wurde eine Zwischenlösung beschlossen, nach der die Besitzerstaaten zumindest die Kosten der Inspektion vor Ort (Taggeld der Inspektoren, Reise- und Unterbringungskosten) nachträglich übernehmen mussten. Dazu hatte das TS die Kosten zuerst aus dem regulären Budget zu bezahlen und danach die Rechnungen zur Begleichung an den jeweiligen Staat zu übermitteln. Andere Kosten, wie die der Vor- und Nachbereitung von Inspektionen, Training der Inspektoren, die nötige Ausrüstung und deren Lagerung und Instandhaltung sowie Kosten für die Entnahme und Analyse von Proben, für deren Untersuchung die OPCW ein eigenes Labor in Rijswijk unterhält, wurden nicht übernommen. Zusätzlich deklarierten weitere Staaten CW, mit denen man nicht gerechnet hatte, was in Zukunft den Inspektionsaufwand erhöhen sollte. Ein weiteres Problem ergab sich daraus, dass die Vertragsstaaten nicht wie geplant mit der Vernichtung der CW begannen bzw. immer hinter ihren jährlich im Voraus übermittelten CW-Vernichtungsplänen zurück blieben, sodass weniger Einnahmen als budgetiert zurückflossen, die normalen Lohnkosten für die Inspektoren aber das Budget der OPCW belasteten. Überdies bestimmte eine der getroffenen Finanzregeln der OPCW, dass Zahlungen der Vertragsstaaten, die nicht im laufenden Finanzjahr einlangten, als Überschuss zu behandeln waren, der an alle Vertragsstaaten nach dem Einzahlungsschlüssel wieder zurück zu erstatten war und somit für das Budget verloren ging. Schlussendlich waren im Jahr 2000 rund 13, 5 Mio. NLG an Verifikationskosten ausständig. [Vgl. OPCW (2001): Status of Reimbursement of Verification Costs under Article IV or V of the Convention as of 31 December 2000, EC-XXIII/DG.2] und 53 Vertragsstaaten hatten ihre Mitgliedsbeiträge für das Jahr 2000 nicht bezahlt, wobei 37 davon bereits mehr als 2 Jahresbeiträge im Rückstand waren [Vgl. OPCW (2001): Status of Assessed Contributions as of 31 December 2000, EC-XXIII/DG.7/Rev.1], und Vgl. Trapp, Ralf (2007): The First Ten Years, In: Kenyon, Ian/Feakes, Daniel (Hrsg.): The Creation of the Organisation for the Prohibition of Chemical Weapons. A Case Study in the Birth of an Intergovernmental Organisation, Den Haag/West Nyack/New York: T.M.C. Asser Press, S. 264-265.

²⁰⁹ Expertengespräch mit Mjr Oskar Rams, der zur damaligen Zeit als Inspektor in der OPCW arbeitete.

des Jahres 2002 plagen.²¹⁰

Die Festlegung und Ausgestaltung der Regelwerke zur Umsetzung der CWC und zur Schaffung der OPCW erfolgten also in einem umfangreichen Prozess zwischenstaatlicher Aushandlung. In weiten Teilen waren diese von Kosten-Nutzen-Analysen der Vertragsstaaten geprägt. Dies entspricht den Aussagen der Regimetheorie über das Zustandekommen solcher Entscheidungen in IOs. In anderen Bereichen der Verhandlungen spielte auch die Berücksichtigung von Ideen und Normen eine Rolle, womit diese Bereiche eher aus der Sicht des Konstruktivismus erklärbar sind.

6.2.2 Enthebung des Generaldirektors

Die erste Sondersitzung des EC fand vom 21. April bis 25. Juli 2002 statt. Der Grund dafür war in gravierenden Problemen zu finden, die sich betreffend der Umsetzung der CWC zwischen Generaldirektor Bustani und Vertragsstaaten ergeben hatten. Noch im Jahr 2000 war Bustani mit starker Unterstützung der USA für eine zweite Amtsperiode gewählt worden. DG Bustani fasst seine Position so auf, dass er sich selbst die Aufgabe einer Triebfeder der OPCW zuschrieb. Er wollte die Politik der OPCW mitbestimmen und die Vertragsstaaten sollten seine Vorschläge unterstützen.

„As Chief Executive Officer, the Director-General must have flexibility in managing the Secretariat's resources, and must be able to take the operational decisions that are necessary to ensure its proper functioning, without the unnecessary imposition of straight-jackets of a micro-managerial nature. [...] While it is clear that the Director-General has an obligation to abide by the requirements of the Convention and the policy of the governing bodies, his role cannot be restricted to simply following specific orders of a trivial nature. I believe that, as Director-General of the OPCW, I owe it to you to pursue the objectives of the Convention with determination, imagination and political vision, and to recommend policies and issues to the governing bodies for consideration and decision. In my capacity as Director-General, I have attempted to fully utilise the opportunities to advance the interests of our Member States. However, to meet all the challenges that clearly lie

²¹⁰ Vgl. Trapp, Ralf (2007): The First Ten Years, In: Kenyon, Ian/Feakes, Daniel (Hrsg.): The Creation of the Organisation for the Prohibition of Chemical Weapons. A Case Study in the Birth of an Intergovernmental Organisation, Den Haag/West Nyack/New York: T.M.C. Asser Press, S. 261-289.

*ahead, I believe that the Organisation must become more proactive.*²¹¹

Die USA brachten den Ball ins Rollen, der schließlich zur Ablösung des Generaldirektors führen sollte, als Collin Powell, damals US-Außenminister, in einem Brief vom 28. Februar 2002 an den EC einen „Wechsel im Management Stil“ forderte. Am 6. Mai 2002 übermittelte das US-Außenministerium an alle Vertragsstaaten ein Papier, in dem 30 verschiedene Vorwürfe gegen Bustani gelistet waren.²¹² Während die USA offiziell dem Generaldirektor Missmanagement, Demoralisierung der Mitarbeiter des TS, und schlecht beurteilte Initiativen vorwarfen, war nach inoffiziellen Informationen der Versuch Bustanis, einen Beitritt des Irak zur CWC zu erwirken, der Hauptgrund.²¹³ Die USA unterlegten ihre Forderung inoffiziell auch mit der Drohung ihren Mitgliedsbeitrag nicht zu bezahlen, der über 20 % des Budgets ausmachte, was die Finanzprobleme der Organisation weiter verschärft hätte. In einer Abstimmung des Exekutivrates am 22. März 2002 stimmten 17 Staaten für eine Amtsenthebung, fünf Staaten dagegen und 18 enthielten sich der Stimme. Ein Mitgliedsstaat des EC war nicht erschienen. Da der Exekutivrat aber nicht ermächtigt ist, den Generaldirektor zu entheben und Bustani nicht zurücktreten wollte, wurde eine Sondersitzung der CSP für den 21. April 2002 einberufen. Nachdem am ersten Tag der Sondersitzung die Vorwürfe durch die USA nochmals vorgetragen wurden²¹⁴ und auch Generaldirektor Bustani die Gelegenheit zur Erwiderung gegeben worden war,²¹⁵ wurde er am 22. April 2002 mittels Abstimmung seines Amtes enthoben.²¹⁶ Als vorläufiger Generaldirektor wurde sein bisheriger Stellvertreter John Gee eingesetzt. Die Konferenz

²¹¹ OPCW (1998): Statement by the Director-General to the Conference of the States Parties at its Third Session, C-III/DG.12, S. 4.

²¹² Vgl. Howard, Sean (2002): US Diplomatic Offensive Removes OPCW Director-General, Disarmament Diplomacy, No. 64, <http://www.acronym.org.uk/dd/dd64/64nr01.htm>, [17.02.2012].

²¹³ Mündliche Information durch den österreichischen Militärberater im Oktober 2002, im Zuge der Übernahme der Funktion.

²¹⁴ Vgl. Howard, Sean (2002): US Diplomatic Offensive Removes OPCW Director-General, Disarmament Diplomacy, No. 64, <http://www.acronym.org.uk/dd/dd64/64nr01.htm>, [17.02.2012].

²¹⁵ Vgl. OPCW (2002): Statement by the Director-General at the Special Session of the CSP, C-SS-1/DG.7, S. 1-6.

²¹⁶ Bei der Abstimmung waren 48 Vertragsstaaten für eine Enthebung, sieben dagegen und 43 Staaten enthielten sich der Stimme.

beschloss, die Sondersitzung zu unterbrechen und erst nach Vorliegen einer Empfehlung des Exekutivrates die Sitzung zur Wahl eines neuen Generaldirektors fortzusetzen. Dies war am 25. Juli 2002 der Fall. Der argentinische Diplomat Rogelio Pfirter wurde von der Sonderkonferenz zum neuen Generaldirektor bestellt.²¹⁷

Die Enthebung des DG der OPCW kann am ehesten aus der Sicht des Neorealismus erklärt werden, da sie hauptsächlich auf den Willen der USA zurückzuführen ist, die erhebliche Machtmittel in Bewegung setzten, um die Enthebung zu erreichen. Die Episode zeigt aber auch auf, dass die Annahme des Konstruktivismus, dass IO selbstständige Akteure werden können, die über ihre Tätigkeit auf Staaten und andere Akteure rückwirken, zum damaligen Zeitpunkt nicht auf die OPCW zutraf. Einige Staaten sahen in der Enthebung einen schweren Rückschlag für den Multilateralismus und eine Gefahr für die Unabhängigkeit internationaler Organisationen.²¹⁸

6.2.3 Rückkehr zur Normalität

Der neue DG machte gleich von Anfang an klar, dass er die Lehren aus dem Abgang seines Vorgängers gezogen hatte und strikt darauf achten würde, die Vertragsstaaten nicht vor den Kopf zu stoßen:

*„I hope you will know by now that, in my view, ours is a joint enterprise, one in which you, the Member States, are the owners, and we at the Technical Secretariat discharge the mandate given to us in the most optimal manner possible. At all times, we strive to work with efficiency, in consultation, and in a fully transparent manner. [...] I will always be available to Member States, and I will always keep it that way.“*²¹⁹

Es gelang DG Pfirter rasch eine neue Aufbruchsstimmung im TS und unter den Vertragsstaaten zu generieren. Die USA und einige weitere Vertragsstaaten zahlten ihre ausstehenden Beiträge und als offensichtlichstes Zeichen beschloss die 7. CSP ein um 10,7 % erhöhtes Budget für das Jahr 2003, wobei die Erhöhung der Mitgliedsbeiträge bei

²¹⁷ Vgl. OPCW (2002): Report of the First Special Session of the CSP, C-SS-1/5, S. 1-3.

²¹⁸ Vgl. Howard, Sean (2002): US Diplomatic Offensive Removes OPCW Director-General, Disarmament Diplomacy, No. 64, <http://www.acronym.org.uk/dd/dd64/64nr01.htm>, [17.02.2012].

²¹⁹ Vgl. OPCW (2002): Opening Statement of the Director-General to the CSP at its Seventh Session, C-7/DG.4, S. 6.

9,9 % lag.²²⁰

Die Handlungen von DG Pfirter zeigen, dass er bereit war, den Primat der Vertragsstaaten uneingeschränkt anzuerkennen. Dies entspricht sowohl dem Neorealismus als auch der Regimetheorie.

6.2.4 Erste Überprüfungskonferenz

Die 1. RevCon wurde vom 28. April bis 9. Mai 2003 in Den Haag abgehalten. Bereits am ersten Tag der Konferenz kam es zu starken Spannungen als die USA in ihrer Ansprache im Rahmen der allgemeinen Debatte den Iran direkt beschuldigten gegen die CWC zu verstoßen:

„We are most troubled by the activities of Iran, which we believe continues to seek chemicals, production technology, training, and expertise from abroad. The United States believes Iran already has stockpiled blister, blood, and choking agents. We also believe it has made some nerve agents. We have discussed our concerns with Iran, but those concerns have not been dispelled. Those concerns need to be resolved rapidly and in the most transparent and cooperative manner possible!“²²¹

Der Iran antwortete darauf gemäß Regel 58 der Verfahrensregeln für die CSP:

„State Parties are expected to be bound by the rules and procedures and practices envisaged in the Convention. If there is any ambiguity on the compliance, one could follow the route drawn in the Convention. This kind of comments and allegations by a State party, against another State party, would definitely put the expected constructive and cooperative atmosphere of the 1st Review Conference in jeopardy. Bearing in mind the new threat of unilateralism followed by the United States, withdrawing multilateral disarmament treaties, particularly disregarding 10 years of collective work on the Protocol of the Biological Weapons Convention, one could conclude that such allegation against another State party, in this august gathering is in the same line of school of thought, weakening this successful treaty.“²²²

²²⁰ Vgl. OPCW (2002): Decision – Programme and Budget and Working Capital Fund, C-7/DEC.16, S.8.

²²¹ Vgl. USA (2003): National Statement to the 1. RevCon of the CWC by Assistant Secretary of State for Arms Control Stephen G. Rademaker, http://www.cwc.gov/outreach/industry_speeches_004.html, S.4. [12.02.2012].

²²² Vgl. Iran (2003): In the Name of God – Statement by the Delegation Of the Islamic Republic of Iran exercising the right of reply in response tot he US delegation’s statement At the 1st Review Conference of the CWC 28 April 2003, S. 1-2.

Dennoch gelang es in der Folge die Situation zu entspannen²²³ und erfolgreich die 1. RevCon der OPCW durchzuführen. Die Vertragsstaaten überprüften dabei, ob die CWC in allen Teilen noch den Anforderungen entsprach, oder ob es Änderungen bedurfte. Zusätzlich wurde auch die bisherige Umsetzung der CWC durch das TS und die Mitgliedsstaaten begutachtet und somit eine Standortbestimmung durchgeführt. Im Hinblick auf die Bedrohung durch Terrorismus wurde festgestellt, dass die OPCW dieser am besten durch die strikte Umsetzung der CWC begegnen kann. Im Zuge der Überprüfung der Umsetzung ortete man Bereiche, in denen es Bedarf für eine Nachjustierung bzw. verstärkte Anstrengungen gab. Mit der politischen Deklaration²²⁴ und vor allem dem Bericht über die 1. RevCon wurden daraus abgeleitet die Zielsetzungen für die nächsten Jahre verabschiedet.²²⁵

Die wichtigsten dieser Zielsetzungen waren:

- Die Weiterführung der CW-Vernichtung gemäß den Vorgaben der CWC.
- Die Intensivierung der Anstrengungen zur Erlangung der Universalität durch Gewinnung neuer Mitgliedsstaaten (damals bereits 151) durch einen noch zu erstellenden Aktionsplan.
- Die Verbesserung der nationalen Umsetzung der CWC hinsichtlich Meldepflichten, Gesetzgebung und Exportkontrollen.
- Die Verbesserung der Funktion und Arbeitsweise der OPCW in den Bereichen Budgetprozess, Verifikationssystem, Funktionsweise des EC und Deklarationssystem.
- Die Verbesserung im Bereich Hilfeleistung und Schutz gegen CW.

²²³ Als ich am Folgetag in der WEOG-Koordination für Österreich den Leiter der US-Delegation offiziell fragte, ob die USA nun eine Verdachtsinspektion fordern würden, verneinte dieser und gab an, die USA würden alle anderen Möglichkeiten wie bilaterale Gespräche, Vermittlung durch den Exekutivrat, etc. ausschöpfen, bevor man eine solche Inspektion fordern würde.

²²⁴ Vgl. OPCW (2003): Political Declaration of the First Special Session of the Conference of the States Parties to Review the Operation of the Chemical Weapons Convention (First Review Conference), RC-1/3, S. 1-4.

²²⁵ Vgl. OPCW (2003): Report of the First Special Session of the Conference of the States Parties to Review the Operation of the Chemical Weapons Convention (First Review Conference) 28 April – 9 May 2003, RC-1/5, S. 1-32.

- Die Verbesserung der Umsetzung im Bereich der wirtschaftlichen und technologischen Entwicklung.
- Die beschleunigte Aufarbeitung der „ungelösten Fragen“.

Mit dem auf die 1. RevCon folgenden 33. EC wurde mit der Umsetzung dieser Vorgaben begonnen. Wo nötig und möglich, wurden neue Arbeitsgruppen gebildet und mit Unterstützung durch das TS versucht, Lösungen herbeizuführen.²²⁶ So wurde mit dem Budgetentwurf für 2004 begonnen einen neuen Ansatz für die Budgeterstellung einzuführen – die leistungsbezogene Haushaltsplanung (Result Based Budgeting = RBB) – und die Fertigstellung bzw. Verbesserung der Finanzregeln wurde in Angriff genommen.²²⁷ Bei der 8. CSP wurde ein Aktionsplan für die Verbesserung der nationalen Umsetzung verabschiedet und ein Aktionsplan zur Förderung der Universalität der CWC zur Kenntnis genommen.²²⁸

Einer der wenigen Dämpfer, zumindest für die Stimmung der Mitarbeiter im TS, war die Verabschiedung der „Tenure Policy“ in einer Sondersitzung der CSP, die parallel zur 1. RevCon abgehalten wurde.²²⁹

Hinsichtlich einer Bewertung aus Sicht der politikwissenschaftlichen Theorien kann festgehalten werden, dass die zum Anfang der 1. RevCon von den USA vorgetragenen Vorwürfe gegen den Iran dem Neorealismus entsprechen. Dass darauf aber keine Forderung einer Verdachtsinspektion zur Klärung, oder andere bilaterale Maßnahmen, wie etwa Sanktionen folgten, sondern die USA versuchten die Verdachtsmomente im Wege bilateraler Konsultationen zu klären, lässt sich eher aus Sicht der Regimetheorie erklären, die eine Aushandlung zwischen den Akteuren nach Kosten-Nutzen-Analysen favorisiert.

6.2.5 Exkurs „Tenure Policy“

Bereits bei der 4. CSP im Jahr 1999 war entschieden worden, dass das TS der OPCW keine Karriereorganisation mit Anstellungen bis zur Pension sein

²²⁶ Vgl. OPCW (2003): Plan of activities and tentative schedule of meetings of the EC, EC-33/INF.1, Annex 1.

²²⁷ Vgl. OPCW (2003): Decision – Programme and Budget and Working Capital Fund, C-8/DEC.17, Annex, S. 6.

²²⁸ Vgl. OPCW (2003): Report of the Eighth Session of the CSP, C-8/7, S. 7, 9.

²²⁹ Vgl. OPCW (2003): Decision – Tenure Policy of the OPCW, C-SS-2/DEC.1, S. 1-2

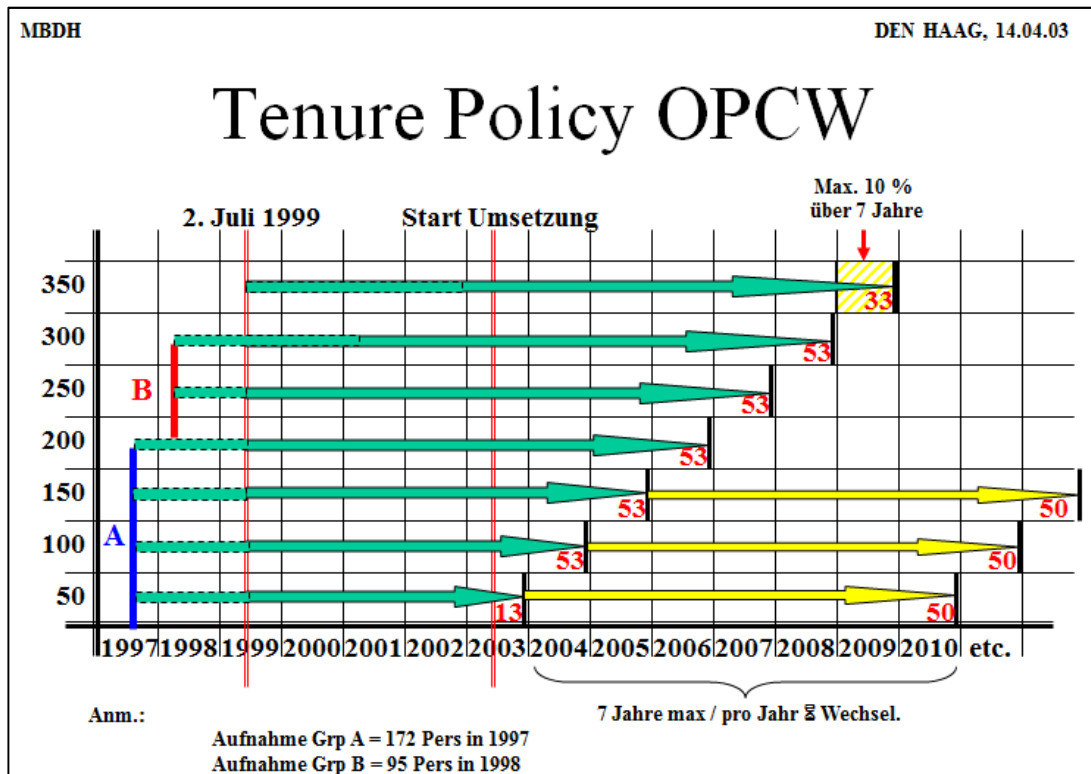
würde.²³⁰ Nunmehr wurde aber die Entscheidung zum Beginn der Umsetzung dieser „Tenure Policy“ genannten Regelung, die man im Jahr 1999 verabsäumt hatte, getroffen. Demnach wurde festgelegt, die auf 7 Jahre begrenzte maximale Anstellungsdauer für Personal der Kategorie „Professional“ ab dem 2. Juli 1999 zu rechnen. Dem Generaldirektor wurde die Möglichkeit eingeräumt, in Ausnahmefällen Spezialisten auch über die 7 Jahre hinaus, aber maximal bis zum 31. Dezember 2009 zu beschäftigen. Ein Grund dafür war, dass der Großteil der betroffenen Mitarbeiter Inspektoren waren, die in den Jahren 1997 oder 1998 angestellt worden waren und deren schlagartiger Abgang 2004/05 die Inspektionstätigkeit der OPCW nachhaltig beeinträchtigt hätte. Im Jahr 2006 wurde diese Ausnahmeregelung, unter anderem weil bereits absehbar war, dass sich die CW-Vernichtung mindestens bis zum Ende der in der CWC möglichen Frist von 15 Jahren nach EIF ziehen würde, auf Vorschlag des EC bis zum 29. April 2012 verlängert.²³¹ Bei der 16. CSP Ende 2011 wurde diese Ausnahmeregelung noch einmal verlängert und gilt derzeit bis 29. April 2016. Auch bei dieser Entscheidung war die weitere Verzögerung der CW-Vernichtung, über den 29. April 2012 hinaus, ausschlaggebend.²³²

²³⁰ Vgl. OPCW (1999): Decision – OPCW Staff Regulations, C-IV/DEC.25, S. 9-10.

²³¹ Vgl. OPCW (2006): Decision – Future Implementation of the Tenure Policy, C-11/DEC.7, S. 1.

²³² Vgl. OPCW (2011); Decision – Future Implementation of the Tenure Policy of the OPCW, C-16/DEC.9, S.1.

Abbildung 6: Umsetzung der Tenure Policy²³³



Die Entscheidungen zur Tenure Policy dienen zur Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit und Umsetzung der CWC durch die OPCW. Sie haben ebenfalls den Zweck den verbleibenden Staaten einen Beitritt zu erleichtern, da die Fluktuation des Personals die Anstellung von Staatsbürgern neuer Mitgliedsstaaten ermöglicht. Dass sie in einem längerdauernden Aushandlungsprozess zwischen den Vertretern der Vertragsstaaten unter Berücksichtigung von Inputs des TS (DG) zustande kamen, entspricht hauptsächlich der Regimetheorie. Aus Sicht des Neorealismus kann diese Entscheidung kaum erklärt werden, führt sie doch mit einem Beitritt immer weiterer Staaten zu einem Rückgang der Anzahl der Mitarbeiter im TS die von den mächtigsten Staaten gestellt werden.

6.2.6 Zweite Überprüfungskonferenz

In den fünf Jahren zwischen der 1. und 2. RevCon wurde die Umsetzung der CWC weiter vorangetrieben und in allen Bereichen konnten Verbesserungen erzielt werden. Es gelang jedoch nicht eine Anzahl der „ungelösten Fragen“

²³³ Selbst erstellte Grafik zur Verwendung im Rahmen der Verhandlungen über die Umsetzung der Tenure Policy aus dem Jahr 2003.

aufzuarbeiten und mit dem Fortschreiten der CW-Vernichtung sowie der technischen und wissenschaftlichen Entwicklung traten weitere Fragen in den Vordergrund, etwa die Frage der Aufnahme zusätzlicher Chemikalien in die Chemikalienlisten und die Frage von Mitteln zur innerstaatlichen Bekämpfung von Unruhen. Zusätzlich hatte sich über die Jahre eine zunehmende Spaltung zwischen westlichen Industrienationen und Entwicklungs- und Schwellenländern hinsichtlich der Umsetzung von Industrieinspektionen und der Umsetzung von Art. XI (Wirtschaftliche und technologische Entwicklung) herausgebildet. Während die westlichen Staaten eine Erhöhung der Anzahl von Industrieinspektionen forderten, die von den Schwellen- und Entwicklungsländern abgelehnt wurde, forderten diese mehr Geld für die Umsetzung von Artikel XI und den Abbau von Exportkontrollen, was wieder von den westlichen Staaten abgelehnt wurde. Die 2. RevCon fand vom 7. bis 19. April 2008 in Den Haag statt. Es nahmen 114 Vertragsstaaten teil. Zusätzlich beteiligten sich 2 Unterzeichnerstaaten und 3 Staaten, die die CWC noch nicht unterzeichnet hatten, als Beobachter. Fünf internationale Organisationen und 28 NGOs nahmen ebenfalls als Beobachter teil. Den Vorsitz führte Botschafter Waleed A. El Khoreiji aus Saudi Arabien. Wie bei der 1. RevCon wurde eine umfassende Prüfung der CWC und ihrer Umsetzung durchgeführt. Im Gegensatz zur 1. RevCon rückte nun auch die CW-Vernichtung in den Vordergrund, weil, obwohl nur mehr vier Jahre bis zum Ende der bereits auf das Maximum verlängerten Vernichtungsfrist (für Russland und die USA) verblieben, noch über 60 % der deklarierten CW zu vernichten waren. Wie bei der 1. RevCon gestaltete sich auch die Durchführung der 2. RevCon schwierig. Anders als 2003 gab es aber 2008 keine Vorwürfe gegen Vertragsstaaten. Es war jedoch die Blockbildung Nord-Süd im Rahmen dieser Konferenz weit stärker als in der 1. RevCon. Bis zum Schluss kam es daher zu äußerst schwierigen Verhandlungen, besonders hinsichtlich der eingangs bereits erwähnten Fragen rund um die Erhöhung der Industrieinspektionen bzw. der Umsetzung von Art. XI. Der Iran blockierte lange Zeit einen Fortschritt, besonders im CoW. Er verstand es auch, sich in verschiedenen anderen Themen die

Unterstützung weiterer großer Entwicklungs- und Schwellenländer zu sichern, sodass der Vorsitzende der Konferenz sich schließlich entschloss eine Kernverhandlungsgruppe zu bilden, die in einem separaten kleineren Verhandlungssaal den bereits in weiten Teilen bearbeiteten Bericht der 2. RevCon weiter aushandelte. Unglücklicherweise ließ er lange Zeit in der CoW über dieselben Themen ebenso weiter verhandeln, sodass besonders für die Delegationen, die nicht in der Kernverhandlungsgruppe vertreten waren, unklar war, welches Ergebnis im Endeffekt zählen würde bzw. was überhaupt in der Kerngruppe behandelt wurde. Für die EU-Mitgliedsstaaten war es einfacher, weil Slowenien, dass gerade die EU-Präsidentschaft innehatte, in der Kerngruppe war und alle EU-Staaten in einem in etwa zweistündigen Rhythmus über telefonische Kurznachrichten (Short Message Service = SMS) über den Stand der Verhandlungen auf dem Laufenden hielt. Nachdem bereits relativ früh in der zweiten Konferenzwoche klar war, dass man keine gemeinsame politische Erklärung schaffen würde, konzentrierte man sich auf den Abschlussbericht. Trotz aller Bemühungen zogen sich jedoch auch noch am letzten Tag der Konferenz die Verhandlungen in der Kerngruppe in die Länge. Es wurde oft um einzelne Worte stundenlang gerungen und das Ende der Konferenz immer weiter verschoben. Fünf Minuten vor Mitternacht wurde schließlich im Plenum der Konferenz offiziell die Uhr angehalten. Die Verhandlungen liefen somit in einer Art Überzeit weiter. Erst um rund vier Uhr morgens konnten die letzten Streitpunkte in der Kerngruppe gelöst werden und das Ergebnis wurde den Delegierten im CoW übermittelt. Allen Delegationen, die keine Möglichkeit gehabt hatten, sich in dieser Endphase an den Verhandlungen zu beteiligen, wurde nun eine Stunde Zeit gegeben, das Ergebnis zu prüfen. Um fünf Uhr morgens wurde dann im Plenum der Bericht der Konferenz durchgepeitscht und, nachdem es noch heftige Proteste von nicht in der Kerngruppe vertretenen Delegationen wegen der intransparenten Verhandlungsführung und dem Abgehen vom normalen multilateralen Verfahren gegeben hatte, schließlich angenommen. Die Konferenz wurde schlussendlich am Samstag um 0610 Uhr beendet.²³⁴

²³⁴ Vgl. OPCW (2008): Report of the Second Special Session of the CSP to Review the

Als Ergebnis der Konferenz wurden die wichtigsten Ziele für die nächsten Jahre bis zur 3. RevCon wie folgt festgeschrieben:

- Die Vernichtung der noch vorhandenen CW-Bestände innerhalb der vorgesehenen Fristen.
- Die Weiterarbeit im Hinblick auf Erreichung der Universalität – nur mehr 12 Staaten fehlten.
- Die Verbesserung der nationalen Umsetzung der CWC. Dazu zählen:
 - Die nationale Gesetzgebung inklusive Strafbestimmungen und
 - die Einhaltung der Deklarations- und Meldepflichten.
- Die weitere Optimierung der Inspektionstätigkeit, besonders hinsichtlich Einsparungsmöglichkeiten und Industrieinspektionen.
- Die weitere Verbesserung der Maßnahmen im Bereich Hilfeleistung und Schutz gegen CW, unter anderem auch die Weiterführung der Arbeitsgruppe gegen die Bedrohung durch Terror sowie die Verbesserung der Techniken zur Untersuchung von Vorwürfen des Einsatzes von CW.
- Die volle Umsetzung der Bestimmungen von Art. XI (wirtschaftliche und technologische Entwicklung).
- Die rasche Weiterbearbeitung der „ungelösten Fragen“, unter anderem rund um die Verdachtsinspektionen.

Der Aushandlungsprozess der 2. RevCon kann in Teilen dem Neorealismus zugeordnet werden, da sich eine Kerngruppe der „mächtigsten Staaten“ bildete. Diese Gruppe zeigte aber auch klar die Verschiebung von Macht im Weltgefüge, weil auch eine Anzahl von Schwellen- und Entwicklungsländern in ihr mitverhandelte. Der Prozess selbst stellte sich aber als Aushandlung zwischen den Staaten dar, bei dem zum Teil Kosten-Nutzen-Überlegungen berücksichtigt und Package-Deals abgeschlossen wurden. Dabei wurden aber auch die zugrunde liegenden Ideen und Normen, etwa das General Purpose Criterion, berücksichtigt. Somit können Teile des Geschehens auch aus der Sicht der Regimetheorie und des Konstruktivismus erklärt werden.

6.2.7 Entwicklung bis Ende 2011

In der Zeit nach der 2. RevCon setzten sich die Spannungen fort und fanden ihren Höhepunkt in der 13. CSP. In den Verhandlungen während der Konferenz war vordergründig vor allem die im Budgetentwurf vorgeschlagene Anzahl von Industrieinspektionen umstritten. Im Hintergrund ging es dabei aber auch um die zukünftige Ausrichtung der OPCW in der Zeit nach dem Abschluss der CW-Vernichtung. Nachdem man sich gegen Ende der Konferenz doch auf ein Budget im Konsens einigen konnte – mit einer nur ganz geringen Steigerung der Anzahl von Industrieinspektionen (2008 gab es wie 2007 nur 200 Industrieinspektionen,²³⁵ für 2009 wurde die Anzahl auf 208 erhöht)²³⁶ – kam es zu einem nachhaltigen Disput über die Einhaltung der Vernichtungsverpflichtungen. Der Iran wollte im Wege der Berichtssprache (Vertragsverletzung) ein deutliches Signal für den Fall, dass CW-Besitzerstaaten die endgültige Vernichtungsfrist im Jahr 2012 nicht einhalten würden, setzen, Russland und die USA waren aus eigennützigen Gründen, dagegen. Mangels einer Einigung ging die Konferenz ohne einen Abschlussbericht zu Ende.²³⁷ Es war die bis dahin erste und bislang auch letzte CSP ohne Abschlussbericht. In der Folge gelang es aber wieder zur Tagesordnung über zu gehen und die Umsetzung der CWC weiter voranzutreiben. Dabei kann die weitere Entwicklung als inkrementell bezeichnet werden, da große Änderungen ausblieben. Bei den verschiedenen Exekutivräten und besonders den Vertragsstaatenkonferenzen stellten sich immer wieder die Festlegung der Anzahl der Industrieinspektionen bzw. die Höhe der Geldmittel für internationale Kooperation und Unterstützung als umstritten heraus und erforderten umfangreiche Verhandlungen. Ab Ende 2010 trat auch mehr und mehr die Frage der rechtzeitigen CW-Vernichtung in den Vordergrund, hatten bis dahin nämlich sowohl die USA als auch Russland angekündigt, die

²³⁵ Vgl. OPCW (2007): Decision – Programme and Budget of the OPCW for 2008, C-12/DEC.4, Annex, S.22.

²³⁶ Vgl. OPCW (2008): Decision – Programme and Budget of the OPCW for 2009, C-13/DEC.5, Annex, S. 24.

²³⁷ Vgl. OPCW (2008): Documents – Thirteenth Session of the CSP, <http://www.opcw.org/documents-reports/conference-states-parties/thirteenth-session/>, [22.02.2012].

laut CWC letztmögliche Vernichtungsfrist – den 29. April 2012 – nicht einhalten zu können. Nachdem bereits vor der 2. RevCon klar war, dass die zweite Amtsperiode von DG Pfirter am 24. Juli 2010 zu Ende, eine dritte Periode nach den bestehenden Regeln aber nicht zulässig sein würde,²³⁸ wurde ein Prozess zur Suche eines Nachfolgers eingeleitet. Und da ein neuer DG von einer CSP zu bestellen ist, hatte die Auswahl so rechtzeitig zu erfolgen, dass der EC einen geeigneten Kandidaten bereits zur 14. CSP im Jahr 2009 vorschlagen musste. In der Folge bewarben sich sieben Diplomaten verschiedener Länder, aus drei regionalen Gruppen, für die Position. Fünf davon aus der WEOG - Peter Gottwald aus Deutschland, Aapo Pöhlö aus Finnland, Anton Thalmann aus der Schweiz, Ahmet Üzümcü aus der Türkei und John Freeman aus dem Vereinigten Königreich. Aus der afrikanischen Gruppe bewarb sich Benchaa Dani aus Algerien und aus der asiatischen Gruppe Sudjadnan Parnohadiningrat aus Indonesien.²³⁹ Allen Kandidaten wurde die Möglichkeit geboten, sich dem EC persönlich zu präsentieren. Danach wurden mit zeitlichem Abstand drei Versuchsabstimmungen abgehalten, wodurch die Anzahl der Bewerber Schritt für Schritt verringert wurde und man sich schließlich auf den türkischen Diplomaten Ahmet Üzümcü einigte. Dieser wurde vom EC der 14. CSP als Kandidat vorgeschlagen und von dieser zum künftigen DG erkoren.²⁴⁰ Nach einer unproblematischen Amtsübernahme trat er am 25. Juli 2010 seine neue Funktion an.

Die Entwicklungen seit der 2. RevCon waren geprägt von Umsetzungsmaßnahmen. Sie zeigten im politischen Verhandlungsalltag aber immer wieder Aushandlungsprozesse, die von Kosten-Nutzen-Überlegungen geprägt waren. Ebenso kam es zu verschiedensten Verhandlungen unter Berücksichtigung der Ideen und Normen, die der CWC zugrunde liegen. Im Hinblick auf die CW-Vernichtung kam es auch zu Debatten, in denen die

²³⁸ Vgl. OPCW (2005): Convention on the Prohibition of the Development, Production, Stockpiling and Use of Chemical Weapons and on their Destruction (Chemical Weapons Convention), 2. Ausgabe, Den Haag: OPCW, S. 27.

²³⁹ Meier, Oliver (2009): Race is on for new head of OPCW, http://www.armscontrol.org/act/2009_09/OPCW, [22.02.2012].

²⁴⁰ Vgl. OPCW (2009): Decision – Appointment of the Director-General, C-14/DEC.6, S. 1.

mächtigsten Staaten versuchten, sich zu ihrem Vorteil durchzusetzen. Somit treffen sowohl die Regimetheorie und der Konstruktivismus, aber auch der Neorealismus für einen Teil der Prozesse zu.

6.2.8 Bewertung der Entwicklung

In der Zusammenschau der bisherigen Entwicklung der OPCW, von der in den vorangegangenen Punkten die wichtigsten Etappen vorgestellt wurden, kann festgehalten werden, dass der größere Teil davon dem Neorealismus und der Regimetheorie entspricht. Nur ein kleinerer Teil lässt sich eher der konstruktivistischen Sicht zuordnen. Es kann aber auch festgehalten werden, dass das Verhalten der mächtigsten Staaten in den Fällen, in denen ihre fundamentalen Interessen berührt wurden, im Verhandlungsprozess weitgehend dem Neorealismus entsprach. Es kam also zu einer auf rationalen Überlegungen basierten Machtpolitik durch diese Staaten. Aushandlungsprozesse, die eher der Regimetheorie entsprechen, also zwischen den Staaten entsprechend Kosten-Nutzen-Analysen auf einer nahezu gleichrangigen Ebene, mit dem Ziel Stabilität und Vertrauen zu fördern, fanden eher in Bereichen statt, in denen keine vitalen Interessen der (mächtigsten) Staaten berührt wurden. Grundlegende Ideen und Normen wiederum spielten hauptsächlich in jenen Verhandlungen eine wichtige Rolle, in denen es um die Schaffung und Ausgestaltung von Politikprogrammen ging, mit denen jene Bereiche der CWC und deren Umsetzung vorangetrieben wurden, die nicht die elementarsten Interessen der mächtigsten Staaten berührten. Dieser Teil der Prozesse lässt sich am besten aus konstruktivistischer Sicht erklären. Mit dem Fortschreiten der CW-Vernichtung ist zu erwarten, dass der Anteil der Aushandlungsprozesse unter Berücksichtigung von Ideen, Normen und Inputs auch nicht staatlicher Akteure zunehmen wird.

6.3 Das politische System der OPCW

Nach diesem ersten allgemeinen Blick auf die Entstehung und bisherige Entwicklung der OPCW ist es an der Zeit, einen genaueren Blick auf die Struktur, innerhalb der die zuvor dargestellten Ereignisse stattgefunden

haben, zu werfen. Darüber hinaus erscheint es auch erforderlich, den Politikprozess der OPCW näher zu betrachten, um weitere Schlüsse ziehen zu können.

6.3.1 Struktur der OPCW – Polity

Nach Rittberger und Zangl beeinflussen die „*Art und Anzahl der Organe*“ von IOs, deren „*Zusammensetzung, Kompetenzen und Handlungsoptionen*“²⁴¹ sowie die festgelegten Regeln für die Entscheidungsfindung, den Politikentwicklungsprozess. Regeln und Struktur bestimmen aber auch, wer überhaupt Anforderungen an eine IO herantragen kann und in welcher Art dies möglich ist. Nachdem im 5. Kapitel die CWC, die quasi als Verfassung der OPCW den Rahmen der Regelungen vorgibt, behandelt wurde, wird hier nur mehr, wo erforderlich, auf Teile der CWC verwiesen. Nach Rittberger und Zangl kann die Struktur von IOs bis zu sechs Institutionen umfassen. Dazu zählen „*ein Plenarorgan*“, „*ein Exekutivrat*“, „*ein Verwaltungsstab*“, „*ein Gerichtshof*“, „*eine parlamentarische Versammlung*“ und „*ein Vertretungsorgan für organisierte gesellschaftliche Interessen*.“²⁴²

Die OPCW verfügt derzeit nur über die Ersten drei der angeführten Organe. Artikel VIII der CWC bildet die Grundlage für die OPCW als Umsetzungsorganisation für die CWC. Die OPCW hat demnach das Mandat, zur Erreichung von Ziel und Zweck der CWC und zur Sicherstellung der Umsetzung und Einhaltung der Bestimmungen der Konvention tätig zu werden sowie ein Forum für Konsultation und Kooperation zwischen den Vertragsstaaten zu bieten. Die OPCW selbst ist eine unabhängige internationale Organisation mit einem Arbeitsverhältnis zu den Vereinten Nationen. Die OPCW ist aber keine dezidierte UN-Organisation. Dennoch richtet sie sich in vielerlei Hinsicht nach den für die Vereinten Nationen getroffenen Regelungen, wie etwa den Gehältern, dem Status des Personals und vieles andere mehr.²⁴³ Die OPCW setzt sich aus den von den

²⁴¹ Rittberger, Volker/Zangl, Bernhard (2005): Internationale Organisationen, Politik und Geschichte, 3. überarbeitete Auflage, Lehrbuch, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 95.

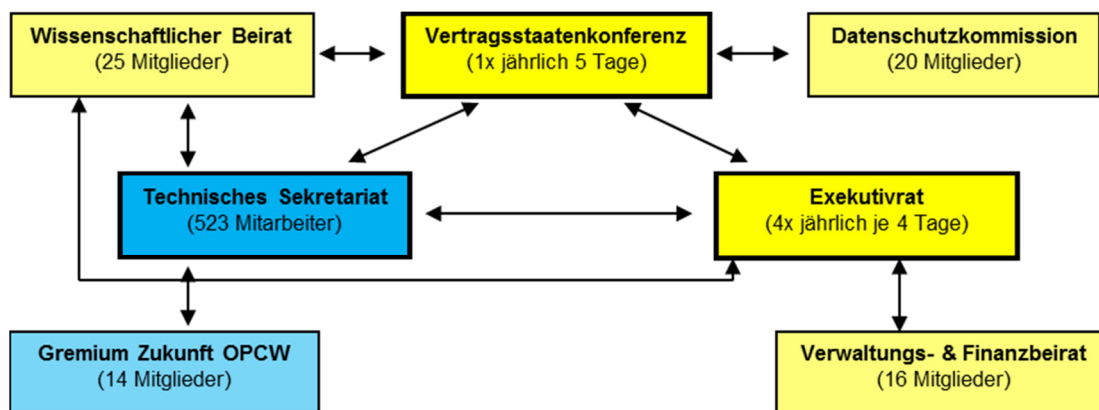
²⁴² Ebenda, S. 98.

²⁴³ Vgl. OPCW (2012): About the OPCW, <http://www.opcw.org/about-opcw/>, [07.02.2012].

Vertragsstaaten gebildeten Organen (Exekutivrat, Staatenkonferenz) und dem Technischen Sekretariat zusammen. Die OPCW kennt sechs offizielle Sprachen (Englisch, Französisch, Spanisch, Arabisch, Russisch und Chinesisch), sodass offizielle Dokumente in diese Sprachen übersetzt werden müssen. Bei Sitzungen der Vertragsstaatenkonferenz und des Exekutivrates wird eine Simultanübersetzung in diese sechs Sprachen bereitgestellt. Im Alltag der Organisation wird jedoch Englisch als Arbeitssprache verwendet.

Für die OPCW wurde die folgende Struktur geschaffen:

Abbildung 7: Struktur der OPCW²⁴⁴



Auf weitere Details der Struktur, wie etwa die Zusammensetzung von Vertragsstaatenkonferenz, Exekutivrat und Technischem Sekretariat sowie die Akteure im Rahmen der OPCW wird in den folgenden Punkten eingegangen.

6.3.1.1 Die Vertragsstaatenkonferenz

Die CSP der OPCW tritt einmal jährlich für die Dauer von fünf Tagen zu ihrer ordentlichen Sitzung zusammen. Die Konferenz ist das oberste politische Gremium der OPCW. Ihr obliegen die Entscheidungen über die wichtigsten politischen Weichenstellungen für die Organisation. Dazu zählt unter anderem auch der Beschluss des Budgets für das Folgejahr. Die Entscheidungsvorlagen für die Konferenz werden jeweils im Vorfeld in verschiedenen Arbeitsgruppen erstellt und oft auch bereits von einer vorgestaffelten Sitzung des ECs zur Kenntnis genommen und zur

²⁴⁴ Eigene Darstellung.

Entscheidung an die Konferenz vorgelegt. Die vorläufige Tagesordnung der CSP wird durch den Exekutivrat erstellt und durch den Generaldirektor der OPCW an die Mitgliedsstaaten verschickt.²⁴⁵ Die CSP kennt zwei Sonderformate. Einerseits die Überprüfungskonferenz, die nur alle fünf Jahre, dann aber jeweils für zwei Wochen tagt und deren Aufgabe es ist alle Teile der CWC darauf zu überprüfen, ob diese noch zeitgemäß sind, oder einer Änderung bedürfen. Andererseits die Sondersitzung, zu der die Vertragsstaaten in jenen Fällen einberufen werden, in denen eine Entscheidung des obersten Gremiums nötig ist, die nicht bis zur nächsten ordentlichen Sitzung warten kann. Die Durchführung von Vertragsstaatenkonferenzen ist in einem eigenen Regelwerk festgelegt.²⁴⁶ Als Austragungsort der Konferenz dient normalerweise das Konferenzzentrum in Den Haag, das neben dem TS liegt. Zur Teilnahme an den CSP sind die teilnehmenden Delegationen der Vertragsstaaten jeweils gesondert beim TS der OPCW zu notifizieren. Für die Delegation ist die Übermittlung einer Vollmacht (Credentials), wenn möglich nicht später als sieben Tage vor Beginn der Konferenz an den Generaldirektor der OPCW, erforderlich.²⁴⁷ In der Praxis treffen Credentials oft erst während der CSP ein.²⁴⁸ Die Vollmacht kann entweder vom Staatsoberhaupt oder Außenminister des jeweiligen Landes ausgestellt werden. In Österreich wird dies normalerweise durch den Außenminister wahrgenommen. Die Vollmacht umschließt alle Delegationsmitglieder und ermächtigt den Delegationsleiter bzw. die eingeteilten Stellvertreter (Alternates) für sein Land zu agieren. Das Eintreffen und die formelle Richtigkeit dieser Vollmachten werden vom Ausschuss zur Prüfung der Vollmachten (Credentials Committee) überprüft. Im Zuge der 2. Überprüfungskonferenz der CWC wurde dieser Ausschuss vom österreichischen Botschafter

²⁴⁵ Vgl. OPCW (2008): Rules of Procedures of the Conference of the States Parties of the OPCW, C-I/3/Rev.1, Den Haag: OPCW, S. 3.

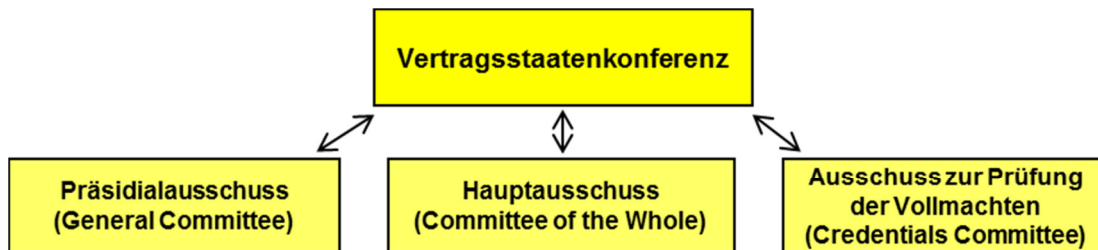
²⁴⁶ Vgl. ebenda, S. 1-22.

²⁴⁷ Vgl. ebenda, S. 6.

²⁴⁸ Im Zuge meiner Tätigkeit in der österreichischen Vertretung zur OPCW war ich auch für die rechtzeitige Vorlage der österreichischen Credentials verantwortlich und war mehrmals Mitglied des Credentials Committee.

geleitet.²⁴⁹ Nur bei Vorliegen gültiger Credentials sind Delegationen berechtigt, etwa bei Abstimmungen, teilzunehmen.

Abbildung 8: Organe der CSP²⁵⁰



Die Leitung der CSP obliegt dem Vorsitzenden, der jährlich am Beginn der Konferenz gewählt wird. 10 Stellvertreter und der Vorsitzende der CoW werden gleichermaßen gewählt und stehen ihm zur Seite. Die gewählten Funktionsträger der CSP bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Rahmen der nächsten regulären Sitzung der CSP im Amt. In der Regel ist dies rund ein Jahr.²⁵¹ Bei jeder Sitzung der CSP ernennt die Konferenz einen Präsidialausschuss (General Committee) bestehend aus dem Vorsitzenden der Konferenz, seinen 10 Stellvertretern und dem Vorsitzenden der CoW. Die Vorsitzenden des Exekutivrates und anderer Komitees der Konferenz können den Treffen des Präsidialausschusses ohne Stimmrecht beiwohnen. Der Präsidialausschuss prüft die vorläufige Tagesordnung der Konferenz sowie Anträge für die Aufnahme zusätzlicher Tagesordnungspunkte, ohne auf die Substanz der einzelnen Punkte einzugehen, und schlägt diese der Konferenz zur Annahme vor. Er schlägt auch die Verteilung der Bearbeitung der Tagesordnung auf die verschiedenen Ausschüsse der Konferenz und wenn nötig die Etablierung zusätzlicher Ausschüsse sowie das Ende der Konferenz vor. Es unterstützt den Vorsitzenden der CSP in der Durchführung und Koordination der Konferenz.²⁵²

Der Hauptausschuss, prüft und berichtet über die Substanz der einzelnen Tagesordnungspunkte, die durch die CSP zur Bearbeitung an das CoW

²⁴⁹ Vgl. OPCW (2008): Report of the Credentials Committee on the Credentials of Representatives to the Second Special Session of the CSP to Review the Operation of the Chemical Weapons Convention, Den Haag, OPCW, S. 1.

²⁵⁰ Eigene Darstellung.

²⁵¹ Vgl. OPCW (2008): Rules of Procedures of the Conference of the States Parties of the OPCW, C-I/3/Rev.1, Den Haag: OPCW, S. 8.

²⁵² Vgl. ebenda, S. 9-10.

verwiesen werden. Unter Verantwortung des Vorsitzenden des CoW wählt dieses seine eigenen Organe.²⁵³

Auf Vorschlag des Vorsitzenden wird der Ausschuss zur Prüfung der Vollmachten mit 10 Mitgliedern festgelegt.²⁵⁴

Der Generaldirektor der OPCW nimmt in seiner Funktion an allen Sitzungen der CSP teil. Auf seine Anweisungen stellen Mitarbeiter des TS alle notwendigen Unterstützungsmaßnahmen für die CSP zur Verfügung.²⁵⁵

Im Rahmen der OPCW hat sich zur Entscheidungsfindung eine Kultur der Entscheidung durch Konsens herausgebildet. Die Regeln für die Vertragsstaatenkonferenz enthalten aber für den Fall, dass kein Konsens gefunden werden kann, verschiedene Möglichkeiten durch Abstimmungen zu einem Ergebnis zu kommen. Dabei steht grundsätzlich jedem Vertragsstaat eine Stimme zu. Vertragsstaaten jedoch, die mit ihren Beitragszahlungen zum Budget im Ausmaß von zwei Jahresbeiträgen oder mehr im Rückstand sind, verlieren bis zur Verringerung der Rückstände unter zwei Jahresbeiträgen das Stimmrecht. Die CSP kann Staaten vom Verlust des Stimmrechts ausnehmen, falls der Rückstand auf Umstände außerhalb der Kontrolle des Mitgliedsstaates beruht. Bei Abstimmungen über prozedurale Fragen ist nur eine einfache Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitgliedsstaaten notwendig. Bei Abstimmungen über substanzielle Angelegenheiten ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitgliedsstaaten erforderlich. Ausnahmen auf Beschluss der CSP sind möglich.²⁵⁶ Mitgliedsstaaten, deren Vertreter keine Vollmacht (Credentials) vorweisen können, sind von der Teilnahme an der Abstimmung ausgeschlossen.

²⁵³ Vgl. ebenda, S. 10.

²⁵⁴ Vgl. ebenda, S. 6.

²⁵⁵ Vgl. ebenda, S. 8, 9.

²⁵⁶ Vgl. ebenda, S. 13-15.

Abbildung 9: Großer Verhandlungssaal der CSP²⁵⁷



6.3.1.2 Der Exekutivrat

Der EC der OPCW tritt im Normalfall viermal jährlich in der Dauer von je vier Tagen zusammen. Er besteht aus 41 Staaten, die sich aus den fünf regionalen Gruppen rekrutieren.²⁵⁸ Innerhalb der Gruppen haben in der Regel die großen Staaten einen ständigen Sitz, während kleinere Staaten wechseln. Österreich wechselt in einem zweijährigen Rhythmus mit Griechenland, Irland, der Türkei und der Schweiz.²⁵⁹ Im EC werden alle jene Entscheidungen getroffen, die zum großen Teil technischer Natur sind bzw. nicht jene politische Relevanz aufweisen, die eine Vorlage an die CSP erforderlich machen würden. Für die Durchführung von ECs gibt es ein eigenes Regelwerk.²⁶⁰ Der Austragungsort der ECs ist der sogenannte „Ypern Saal“ im TS der OPCW. Für die aktive Mitarbeit im EC ist ebenfalls die vorgestaffelte Übermittlung einer Vollmacht (Credentials) für den Vertreter des jeweiligen Staates an den Generaldirektor der OPCW nötig. Anders als für die CSP gilt diese Vollmacht aber für die Gesamtdauer der

²⁵⁷ OPCW (2000): Fact Sheet 11 – OPCW Membership, Den Haag: OPCW, S. 4.

²⁵⁸ 9 Vertragsstaaten aus Afrika, 9 aus Asien, 5 aus Osteuropa, 7 aus Lateinamerika und der Karibik und 10 aus der Gruppe der westeuropäischen und anderen Staaten sowie ein Vertragsstaat der im zweijährigen Wechsel von der afrikanischen, asiatischen oder lateinamerikanischen und karibischen Gruppe gestellt wird.

²⁵⁹ Die Liste der Zugehörigkeit zur WEOG (Rotationsliste) ist im Anhang unter 11.8 zu finden.

²⁶⁰ Vgl. OPCW (1997): Rules of Procedure of the Executive Council, C-1/ Dec.72, Den Haag: OPCW, S. 1-15.

Zugehörigkeit des Vertreters zum EC.²⁶¹ Die Leitung der Exekutivräte obliegt dem Vorsitzenden, der von vier stellvertretenden Vorsitzenden unterstützt wird. Diese Funktionen werden vom EC aus seinen Mitgliedern gewählt. Die Funktionsperiode beträgt 1 Jahr. Die Position des Vorsitzenden rotiert zwischen den regionalen Gruppen. Seine Stellvertreter werden von den übrigen regionalen Gruppen gestellt. Die Funktionen des DG der OPCW und des TS gleichen denen, die sie in der CSP ausführen. Zusätzlich informiert der DG die Mitglieder des EC über Themen, deren Bearbeitung wichtig erscheint und erstellt in Absprache mit dem Vorsitzenden des Exekutivrates die vorläufige Tagesordnung für die jeweilige Sitzung des EC. Themen zur Bearbeitung können auch durch Mitgliedsstaaten oder im Wege des DG durch andere internationale Organisationen, die ein Beziehungsabkommen mit der OPCW haben, in den EC eingebracht werden. Die Einbringung solcher Themen sollte inklusive erläuternden Dokumenten, Hintergrundinformationen und Entscheidungsentwürfen oder Empfehlungen erfolgen.²⁶² Dokumente zu allen Themen, die im EC bearbeitet werden, müssen zuvor an die Mitglieder des Exekutivrates übermittelt werden. Wichtige Dokumente, wie etwa der Budgetentwurf, sind mindestens 8 Wochen vor dem EC, in dem darüber befunden wird, und zwar in der Sprache, die das Mitgliedsland für sich gewählt hat (aus den 6 offiziellen Sprachen), zu übermitteln. In der Praxis hat sich die rechtzeitige Übermittlung von Dokumenten als problematisch herausgestellt. Während es bisher gelungen ist, zumindest die wichtigsten Dokumente, wie etwa den Budgetentwurf, rechtzeitig zu übermitteln, ist dies bei weniger wichtigen Dokumenten oftmals nicht der Fall. Regelmäßig wurden und werden Themen, die auf den Tagesordnungen von Exekutivräten aufgenommen waren, mangels Zeit die entsprechenden Dokumente in Absprache mit den Experten in den Hauptstädten der Mitgliedsstaaten zu untersuchen, zur Bearbeitung im nächsten oder übernächsten EC verschoben. Probleme gab und gibt es auch mit der rechtzeitigen Übersetzung von Dokumenten und mit der Sicherstellung der Simultanübersetzung während Konferenzen und

²⁶¹ Vgl. ebenda, S. 1.

²⁶² Vgl. ebenda, S. 2-6.

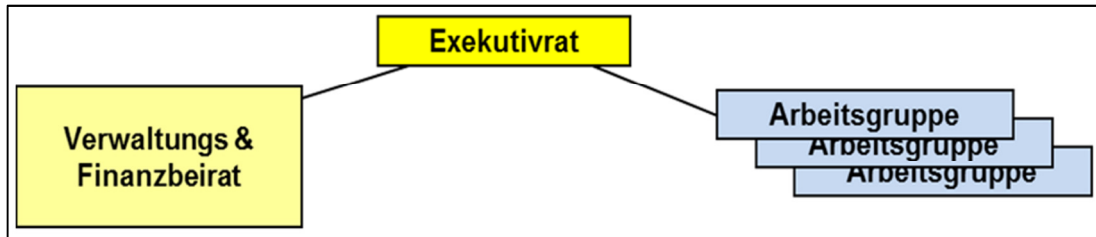
Räten. Wenn etwa, wie in multilateralen Verhandlungen durchaus üblich, die festgelegten Zeiten überschritten werden (regelmäßig), stehen die Übersetzer wegen vertraglich festgelegten Pausen bzw. Höchstarbeitszeiten nicht oder nur teilweise zur Verfügung.²⁶³ Wie in der CSP hat sich auch bei den ECs der OPCW die Entscheidung im Konsens als Norm herausgebildet. Dennoch sind auch hier Abstimmungen möglich. Dabei kommt jedem Mitglied des ECs eine Stimme zu. Länder die über zwei Jahresbeiträge im Rückstand sind, verlieren das Stimmrecht. Bei Abstimmungen zu substantziellen Themen ist eine Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder erforderlich. Bei Abstimmungen zur Festlegung, ob ein Thema substantziell ist oder nicht, ist ebenfalls eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Bei Entscheidungen über Hilfeleistung reicht eine einfache Mehrheit aller Mitglieder. Im Falle einer beantragten Verdachtsinspektion müssen dreiviertel aller Mitglieder gegen eine Durchführung stimmen, um eine solche Inspektion aufzuhalten. Bei Entscheidungen über Verfahrensregeln genügt die einfache Mehrheit aller Mitglieder. Die Durchführung von Abstimmungen kann je nach Thema geheim, durch Heben der Hand (des bevollmächtigten Vertreters), oder durch alphabetischen Aufruf des Landes durch den Vorsitzenden gefolgt von verbaler Abgabe der Stimme durch den jeweiligen Vertreter mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“, erfolgen.²⁶⁴

Zur Bearbeitung der Themen und Entscheidungsvorschläge kann der Exekutivrat Komitees oder andere nachgeordnete Gruppen bilden. Die Gliederung des Exekutivrates und seiner Untergruppen stellt sich wie folgt dar:

²⁶³ Eigene Erfahrungen durch die Teilnahme an 22 Exekutivräten, 6 Vertragsstaatenkonferenzen und 2 Überprüfungskonferenzen.

²⁶⁴ Vgl. OPCW (1997): Rules of Procedure of the Executive Council, C-1/ Dec.72, Den Haag: OPCW, S. 9-11.

Abbildung 10: Untergruppen des EC²⁶⁵



Der EC kann über Themen und Vorschläge während einer laufenden Sitzung beraten und entscheiden, oder eine Bearbeitung in der Periode zwischen den Sitzungen des EC festlegen. Werden Themen während der laufenden Sitzung bearbeitet, wird oft die Sitzung unterbrochen, um in separaten Konsultationen unter einem Moderator Konsens herzustellen, bevor im EC weiter über das Thema befunden wird. Parallel dazu kommt es oft zu bilateralen Verhandlungen oder Verhandlungen von Kerngruppen unter Ausschluss der anderen Exekutivratsmitglieder, wobei die Ergebnisse solcher Verhandlungen dann offiziell mit den anderen EC-Mitgliedern weiter verhandelt werden müssen. Für die Bearbeitung zwischen Exekutivräten werden in der Regel Arbeitsgruppen gebildet, in denen unter Leitung eines Moderators und mit Unterstützung durch das TS, interessierte Delegationen versuchen, Problemlösungen zu erarbeiten. Auch hier spielen bilaterale Gespräche abseits der offiziellen Sitzungen zwischen dem Moderator und verschiedenen Delegationen bzw. von Delegationen untereinander in der Vorbereitung der Entscheidungsfindung eine wichtige Rolle. Darüber hinaus ist der EC auch angehalten, einen Vorschlag über die Ernennung eines neuen DG an die CSP vorzulegen.²⁶⁶

²⁶⁵ Eigene Darstellung.

²⁶⁶ Vgl. OPCW (1997): Rules of Procedure of the Executive Council, C-1/ Dec.72, Den Haag: OPCW, S. 12-13 und eigene Erfahrungen.

Abbildung 11: Ypern-Saal während EC²⁶⁷

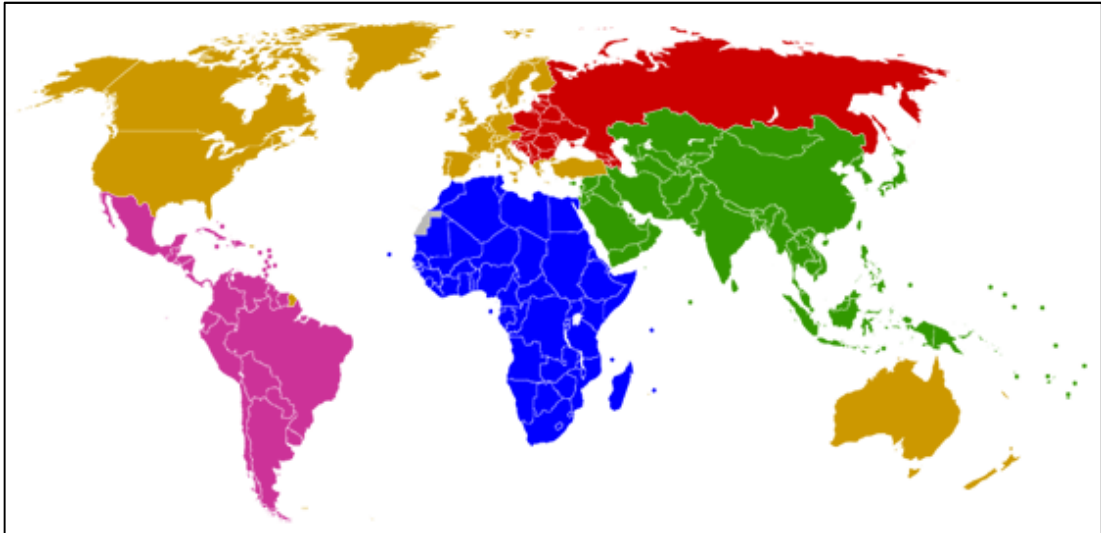


6.3.1.3 Regionale- und Sondergruppen

Die Mitgliedsländer der CWC sind in fünf regionalen Gruppen organisiert. Diese sind die Westeuropäische- und sonstige Gruppe (Western European and Others Group = WEOG), die Osteuropäische Gruppe (Eastern European Group = EEG), die Afrikanische Gruppe (African Group), die Asiatische Gruppe (Asian Group) und die Lateinamerikanische- und karibische Gruppe (Latin American and Caribbean Group = GRULAC). Diese regionalen Gruppen treffen sich regelmäßig, um sich innerhalb der jeweiligen Gruppe hinsichtlich der Übernahme von Funktionen in der Vertragsstaatenkonferenz, dem Exekutivrat oder den Arbeitsgruppen zu koordinieren.

²⁶⁷ OPCW (2003): Basic Facts on Chemical Disarmament, Den Haag: OPCW, S. 10.

Abbildung 12: Einteilung regionaler Gruppen der OPCW²⁶⁸



Anmerkung:

Orange =	WEOG
Rot =	EEG
Grün =	Asiatische Gruppe
Blau =	Afrikanische Gruppe
Altrosa =	GRULAC

Bei den beiden Gruppen mit Sonderstellung handelt es sich einerseits um die Europäische Union (European Union = EU) und andererseits um das NAM. Während die EU im Wege ihrer Mitgliedsstaaten über 37% des Budgets der OPCW beisteuert und somit fast doppelt so viel zahlt wie die USA (22%), sind die NAM-Staaten die zahlenmäßig größte Gruppierung. Beide Gruppen sind keine offiziellen Gruppen in der OPCW, verschaffen ihren Anliegen aber im Wege ihrer Mitgliedsländer Gehör.

6.3.1.4 Das Technische Sekretariat

Das TS der OPCW ist für die laufende Umsetzung der CWC zuständig. Die Leitung des TS obliegt einem auf jeweils vier Jahre bestellten Generaldirektor im Range eines Untergeneralsekretärs der Vereinten Nationen. Die OPCW hatte bisher drei Generaldirektoren.

²⁶⁸ Vgl. OPCW (2012): OPCW region by region, <http://www.opcw.org/about-opcw/member-states/member-states-by-region/>, [08.02.2012].

Tabelle 7: Liste der DG der OPCW

Land	Name	Turnus
Brasilien	José Bustani	13. Mai.1997 – 22. April 2002 ²⁶⁹
Argentinien	Rogelio Pfirter	25. Juli 2002 – 25. Juli 2010
Türkei	Ahmet Üzümcü	25. Juli 2010 -

Abbildung 13: DG der OPCW^{270 271 272}

José Mauricio Bustani



Rogelio Pfirter



Ahmed Üzümcü



Nachdem die Konvention 1997 in Kraft erwachsen war, galt es rasch das Durchführungsorgan der OPCW, das TS, zu befüllen. Hatte das PTS 1993 nur mit 30 Mitarbeitern begonnen, so war die Organisation bis 1996 auf rund 200 Personen angewachsen. Dennoch war eine weitere starke Vergrößerung des Mitarbeiterstandes nötig, um die volle Umsetzung der CWC, inklusive der vorgesehenen Inspektionen, meistern zu können. Es wurden daher in kurzer Zeit weitere Mitarbeiter aufgenommen und in zwei Gruppen Inspektoren ausgebildet, sodass das TS gegen Ende 1997 bereits rund 350, der im Budget 1997 autorisierten 405²⁷³ und Ende 1998 etwa 450 Mitarbeiter zählte. Im Budget für 1998 waren sogar 491 Arbeitsplätze für das

²⁶⁹ Generaldirektor Bustani wurde auf Beschluss der 1. Sondersitzung der Vertragsstaatenkonferenz am 22. April 2002 seiner Funktion enthoben; Vgl. OPCW (2002): Decision under Agenda Item Three of the Agenda of the First Special Session of the Conference of the States Parties, C-SS-1/DEC.1, S. 1.

²⁷⁰ BMLVS (2008): Verteidigungsminister Scheibner trifft mit dem Generaldirektor der OPCW zusammen (Bildausschnitt), <http://www.bmlv.gv.at/cms/artikel.php?ID=1945>, [09.02.2012].

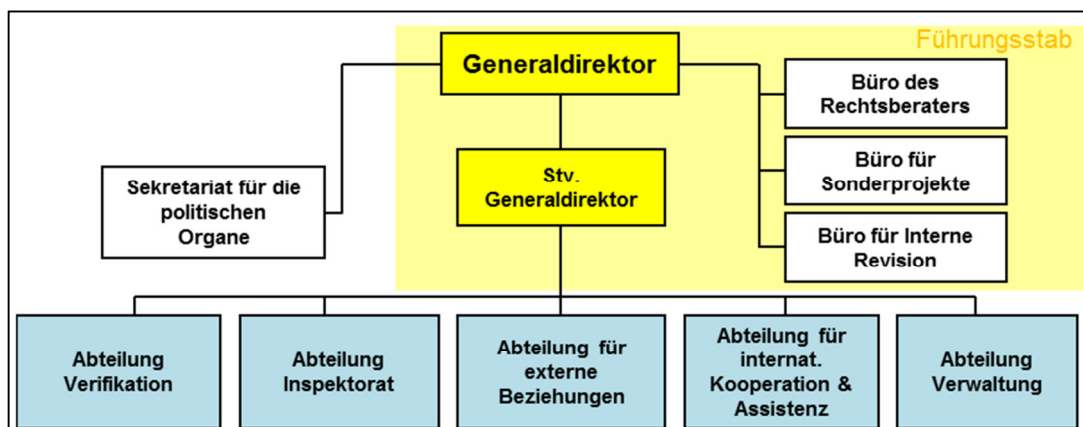
²⁷¹ Spiez Laboratory (2009): OPCW Director-General thanks Spiez Laboratory, <http://www.labor-spiez.ch/en/arc/2009/index.htm>, [09.02.2012].

²⁷² OPCW (2012): OPCW Director-General – Ambassador Ahmet Üzümcü, <http://www.opcw.org/about-opcw/technical-secretariat/director-general/>, [09.02.2012].

²⁷³ Vgl. OPCW (1997): Report of the Organisation on the Implementation of the Convention, C-II/2/Rev.2, S. 16.

TS festgelegt.²⁷⁴ Derzeit verfügt das TS über 523 Dienstposten, von denen etwa 90 % besetzt sind.²⁷⁵ Der Unterschied zu den 100 % ergibt sich dadurch, dass Mitarbeiter grundsätzlich nicht länger als sieben Jahre beim Technischen Sekretariat angestellt sein dürfen.²⁷⁶ Diese Regelung betrifft rund 350 Mitarbeiter, die der Gruppe „Professional“ angehören. Jährlich müssen daher etwa 50 Mitarbeiter umgewälzt werden.²⁷⁷ Mit dieser Fluktuation ist aber auch ein Verlust an Kontinuität und institutionellem Wissen verbunden. Diesem Umstand versucht das TS durch rigorose Auswahlverfahren und umfangreiche Schulungsmaßnahmen Rechnung zu tragen. Zusätzlich wurde im Jahr 2003 dem Generaldirektor die Möglichkeit eingeräumt, bis zu 10 % des betroffenen Personals auch länger zu halten, wenn es sich um Spezialfunktionen handelt bzw. kein Ersatz im Zuge der Personalwerbung gefunden wird. Bisher haben sieben österreichische Staatsbürger als Mitarbeiter im TS der OPCW mitgewirkt und einen entscheidenden Anteil zum ausgezeichneten Ruf, den Österreich in der OPCW hat, beigetragen. Das TS der OPCW ist in fünf Abteilungen, das Sekretariat für die politischen Organe und den Führungsstab gegliedert:

Abbildung 14: Organigramm des TS²⁷⁸



Die Gliederung spiegelt in weiten Teilen die Aufgaben des TS der OPCW

²⁷⁴ Vgl. OPCW (1997): Decision – Programme and budget and working capital fund, C-I/DEC.74, Annex, S. 1.

²⁷⁵ Vgl. OPCW (2010): Decision – Programme and Budget of the OPCW for 2011, C-15/Dec.6, S. 14.

²⁷⁶ Vgl. OPCW (1999): Decision – OPCW Staff Regulations, C-IV/DEC.25, S. 10.

²⁷⁷ Siehe dazu auch 6.2.5 Exkurs „Tenure Policy“.

²⁷⁸ Eigene vereinfachte Darstellung. Das offizielle Organigramm ist im Anhang unter 12.9 beigefügt.

wider. Als Hauptaufgaben können genannt werden:²⁷⁹

- Entmilitarisierung
- Nichtweiterverbreitung
- Hilfeleistung und Unterstützung
- Internationale Zusammenarbeit
- Universalität
- Nationale Umsetzung
- Unterstützung der politischen Organe der OPCW
- Verwaltung und Management des TS der OPCW

Seit Ende Februar 1998 ist das Technische Sekretariat in einem eigens für die OPCW errichteten Gebäude in Den Haag untergebracht, das am 20. Mai 1998 von der niederländischen Königin Beatrix feierlich eröffnet wurde. Zusätzlich dazu ist in Rijswijk, einem Vorort von Den Haag, ein Lager mit der Ausrüstung für die Inspektoren und dem chemischen Labor der OPCW untergebracht. Im Gegensatz zu den in Österreich untergebrachten UN-Organisationen, die UNO-City wird für die symbolische Miete von 1 Schilling (7 Eurocent)²⁸⁰ jährlich zur Verfügung gestellt, bezahlt die OPCW allein für die Miete jährlich 2,84 Millionen €.²⁸¹

²⁷⁹ Vgl. OPCW (2005): Convention on the Prohibition of the Development, Production, Stockpiling and Use of Chemical Weapons and on their Destruction (Chemical Weapons Convention), Den Haag: OPCW.

²⁸⁰ United Nations Information Service (2012): Die Vereinten Nationen in Wien, www.unis.unvienna.org/unis/de/unvienna.html, [15.01.2012].

²⁸¹ OPCW (2010): Decision – Programme and Budget of the OPCW for 2011, C-15/DEC.6, S. 79.

Abbildung 15: Sitz des TS in Den Haag²⁸²



6.3.1.5 Bewertung der Struktur der OPCW

Aus der Struktur der OPCW leitet sich ab, dass die Hauptrolle in der Politikgestaltung des Chemiewaffenregimes den Mitgliedsstaaten vorbehalten ist. Die fehlende „parlamentarische Versammlung“ sowie ein fehlendes Gremium für „nicht staatliche Akteure“ schließt diese Gruppen von einer aktiven Mitgestaltung bisher aus. Die derzeitige Struktur entspricht daher (noch) nicht den Anforderungen aus Sicht des Konstruktivismus. Eine indirekte Mitwirkung im Wege von Einfluss, den diese Gruppen auf die Regierungen der Mitgliedsstaaten ausüben, ist jedoch möglich. Der Einfluss, den das TS der OPCW ausüben kann, beschränkt sich auf die Beratung der Entscheidungsgremien, die Unterstützung der Verhandlungen durch die Generierung von Information und die Erstellung von Entscheidungsentwürfen sowie das Recht, Themen zur Bearbeitung durch die politischen Gremien vorzuschlagen. Durch die Regelung, dass alle Staaten in der CSP einen Sitz und eine gleichberechtigte Stimme haben, wird die Stellung der mächtigsten Staaten geschwächt. Allein der Umstand, dass diese im Exekutivrat einen ständigen Sitz haben, entspricht geringfügig der Sicht des Neorealismus. Insgesamt entspricht die bisherige Struktur am ehesten den Vorgaben, die sich aus der Regimetheorie ableiten lassen. Dazu trägt auch der Umstand bei, dass sich die Entscheidung im Konsens als die vorherrschende Norm herausgebildet hat. Sie fördert ausgleichende Ergebnisse und mindert die

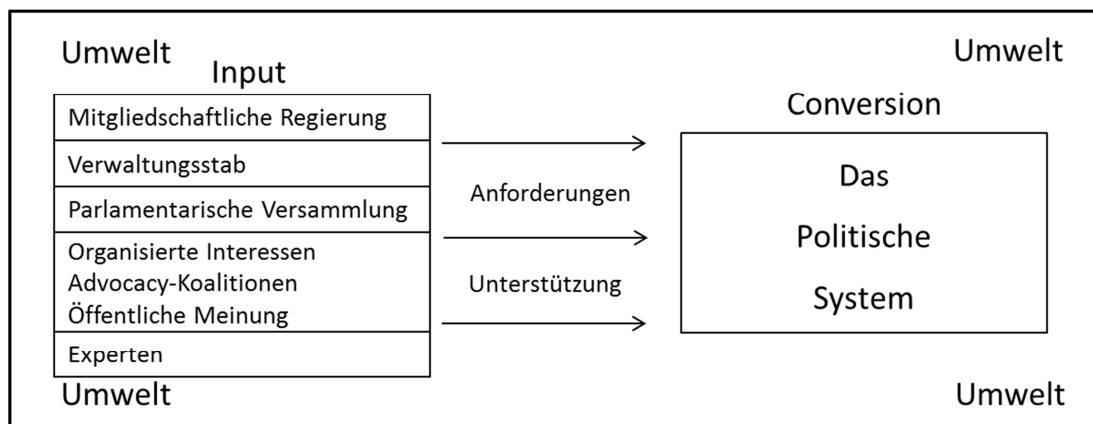
²⁸² OPCW (2000): Fact Sheet 1, The Chemical Weapons Convention and the OPCW – How They Came About, Den Haag: OPCW, S. 4.

Möglichkeit einer Machtpolitik durch die mächtigsten Staaten.

6.3.2 Politikprozess der OPCW - Policy und Politics

Nach dieser Darstellung des organisatorischen Rahmens rückt die prozessuale Seite des Politikgeschehens in das Blickfeld. Dabei geht es darum, wer und in welcher Form Anforderungen (Inputs) an eine IO stellen kann, wer und in welcher Form an der Umwandlung dieser Anforderungen (Conversion) im Rahmen der IO mitwirken kann und welche Ergebnisse wie und durch wen umgesetzt werden. Nach Rittberger und Zangl können im Rahmen einer IO verschiedene Akteure wirksam werden. Dazu zählen die „Mitgliedsstaaten“, „die Verwaltungen“, „parlamentarische Versammlungen“, „organisierte Interessen“, Advocacy-Koalitionen, „die öffentliche Meinung“ und „Experten“.²⁸³ Sie stellen dies wie folgt dar:

Abbildung 16: Akteure im Bereich einer IO²⁸⁴



Es stellt sich nun aber die Frage, inwieweit diese Darstellung auch für die OPCW zutrifft.

6.3.2.1 Akteure im Rahmen der OPCW

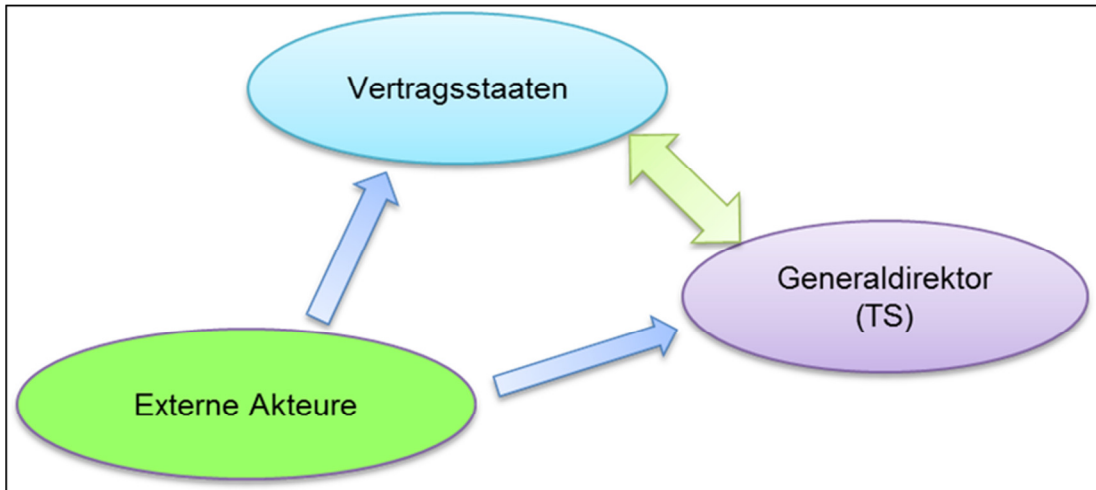
Im Unterschied zu den zuvor dargestellten allgemeinen Aussagen zu Akteuren im Bereich Internationaler Organisationen können in der Entscheidungsfindung der OPCW nur die Vertreter der Vertragsstaaten als direkte Akteure in Erscheinung treten. Zusätzlich spielt aber auch der

²⁸³ Vgl. Rittberger, Volker/Zangl, Bernhard (2005): Internationale Organisationen, Politik und Geschichte, 3. überarbeitete Auflage, Wiesbaden: Lehrbuch, VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 115.

²⁸⁴ Ebenda, S. 116.

Generaldirektor der OPCW mit dem TS eine Rolle. Externe Akteure üben indirekt Wirkung aus und eine parlamentarische Versammlung fehlt, wie noch zu sehen sein wird, völlig.

Abbildung 17: Akteure im Rahmen der OPCW²⁸⁵



Wie in der obigen Abbildung dargestellt, stellen die Vertragsstaaten die Hauptakteure dar. Ihnen obliegt letztendlich auch die endgültige Entscheidung in den wichtigsten Angelegenheiten. Dem Generaldirektor der OPCW und den Mitarbeitern des TS kommt dabei hauptsächlich eine beratende bzw. unterstützende Rolle zu. Zusätzlich zu den oben dargestellten Akteuren gesellen sich auch andere IO und Verbände, die oft auch indirekt zu Entscheidungen in der OPCW beitragen, indem sie mit ihren Regelungen, oder durch in ihrem Rahmen getroffenen Entscheidungen, Vorlagen oder Präzedenzfälle liefern. Beispielhaft für solche IO können hier die Vereinten Nationen und verschiedene ihrer bzw. ihr unterstellter Organisationen, wie die Internationale Atomenergie-Organisation (International Atomic Energy Agency = IAEA), die ILO und die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty Organization = CTBTO)²⁸⁶ sowie die EU genannt werden. Als Beispiele für internationale Verbände können der Welt-Chemieverband (International Council of Chemical Associations = ICCA) und die Internationale Union für reine und angewandte Chemie

²⁸⁵ Eigene Darstellung.

²⁸⁶ Bis zum Inkrafttreten des Vertrages werden die Aufgaben durch eine Vorbereitungs-kommission wahrgenommen.

(International Union of Pure and Applied Chemistry = IUPAC) angeführt werden. Zusätzlich spielen auch regionale Organisationen eine Rolle, darunter verschiedene Verbände der chemischen Industrie,²⁸⁷ wie etwa der Verband der Europäischen chemischen Industrie (European Chemical Industry Council = CEFIC), die Vereinigung der US-amerikanischen chemischen Industrie (American Chemistry Council = ACC) und nicht zu vergessen eine Vielzahl von NGOs, die auch immer wieder an den Vertragsstaatenkonferenzen der OPCW (als Beobachter) teilnehmen. Stellvertretend dafür können das SIPRI, das Verification Research, Training and Information Centre (VERTIC), das Harvard Sussex Program, Global Green und Pugwash aufgezählt werden.²⁸⁸ Diese Akteure wirken hauptsächlich im Hintergrund, indem sie national und international Einfluss auf Entscheidungsträger ausüben, unter anderem dadurch, dass sie Aufklärungsarbeit für die Öffentlichkeit leisten, Themen in die Medien bringen und Probleme ansprechen, die etwa das TS, dass durch die Vorgaben der Konvention gebunden ist, nicht zur Sprache bringen kann.

6.3.2.2 Input im Rahmen der OPCW

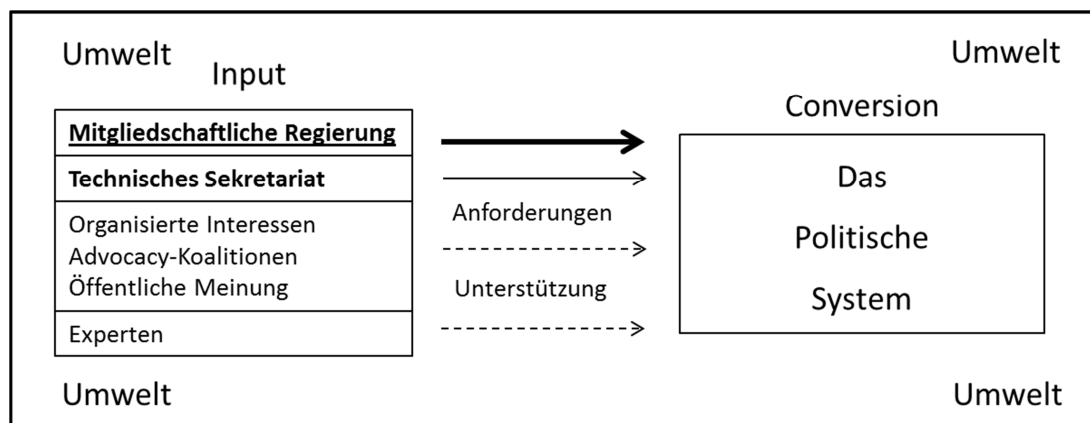
Die von den Vertretern der Mitgliedsstaaten an die OPCW herangetragenen Anforderungen entsprechen zum Großteil den durch die CWC vorgegebenen Aufgaben und Zielen. Es wird gefordert und erwartet, dass die OPCW neben einem Verhandlungsrahmen für die bereits zuvor im Rahmen der Darstellung der CWC genannten Ziele unter Reduktion von Transaktionskosten bietet, im Wege der politischen Organe die dazu erforderlichen Entscheidungen fördert und über das TS deren Umsetzung sicherstellt. Dazu zählen unter anderem die vollständige, überwachte Vernichtung sämtlicher CW, die Verhinderung von Proliferation, Hilfeleistung und Schutz, die Förderung der friedlichen Nutzung von Chemie sowie damit im Zusammenhang stehende informationelle Leistungen. Nachdem zuvor bereits allgemein dargestellt

²⁸⁷ Für eine weltweite Übersicht der Vereinigungen und Verbände der chemischen Industrie siehe: International Council of Chemical Associations (2012): <http://www.icca-chem.org/ben/Home/About-us/Members-of-the-ICCA/>, [08.03.2012].

²⁸⁸ Vgl. OPCW (2008): List of Participants to the Second Special Session of the Conference of the States Parties to Review the Operation of the Chemical Weapons Convention (Second Review Conference) 7 – 18 April 2008, RC-2/INF.2/Rev.1, S. 41-43.

wurde, welche Akteure im gesamten Rahmen der OPCW wirksam werden können, zeigt die folgende Abbildung die Situation im Bereich Input.

Abbildung 18: Input adaptiert auf die OPCW²⁸⁹



Anmerkung: die Ausführung der Schrift bzw. Zeichen deutet an, welche Akteure hauptsächlich agieren.

Neben dem Stellen von Anforderungen können Akteure aber auch Unterstützungsleistungen für eine IO liefern, unter anderem in Form von Mitgliedsbeiträgen, Personal- und Materialbeistellung und freiwilligen Mehrleistungen. Neben der politischen Unterstützung liegt die wichtigste Unterstützungsleistung durch die Mitgliedsstaaten der OPCW in der Bereitstellung der benötigten Geldmittel. Die OPCW hat ein jährliches reguläres Budget von rund 75 Millionen €. Von dieser Summe werden etwa 68,4 Mio. € durch Beiträge der Mitgliedsstaaten aufgebracht, deren Beitrag sich nach dem Rechenschlüssel der Mitgliedsbeiträge zu den Vereinten Nationen ergibt. Der Rest setzt sich aus den Zahlungen der Chemiewaffenbesitzerstaaten, die für die Verifikationskosten der Vernichtung ihrer CW aufkommen müssen und Zinseinkünften zusammen. Österreichs Beitrag beträgt etwa 600.000 € pro Jahr.²⁹⁰

6.3.2.3 Bewertung des Inputs

Zu einer ersten Bewertung des Inputs kann die eingangs dargestellte Tabelle mit den Kernaussagen der gewählten Theorien herangezogen werden:

²⁸⁹ Vgl. Rittberger, Volker/Zangl, Bernhard (2005): Internationale Organisationen, Politik und Geschichte, 3. überarbeitete Auflage, Lehrbuch, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 116.

²⁹⁰ Vgl. OPCW (2010): Decision – Programme and Budget of the OPCW for 2011, C-15/Dec.6, S. 9.

Tabelle 8: Kernaussagen zum Input in IO

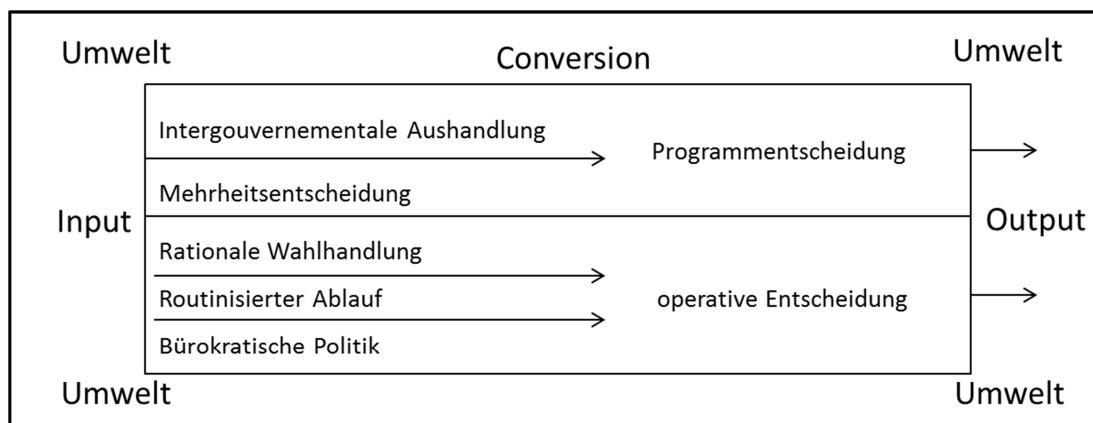
	Neorealismus	Regimetheorie	Konstruktivismus
Input	vor allem die mächtigsten Staaten auf Basis von rationalen Überlegungen.	Staaten, aber wachsende indirekte Rolle für nicht staatliche Akteure.	Staaten, IOs, transnationale Wissensgemeinschaften und Individuen auf Basis sozialer Identitäten.

Aus der Sicht des Neorealismus werden Anforderungen hauptsächlich von den mächtigsten Staaten nach rationalen Überlegungen an IOs herangetragen. Alle anderen zuvor angeführten Akteure spielen keine Rolle. Wie noch zu sehen sein wird, trifft diese Sicht für die OPCW nur zu geringen Teilen zu. Anforderungen werden auch von weniger mächtigen Staaten gestellt und auch das TS spielt eine Rolle, während andere Akteure hauptsächlich indirekt wirken. Im Bereich der Anforderungen treffen daher die Aussagen der Regimetheorie am ehesten zu, während der Konstruktivismus Erklärungen liefern kann, wie es zu verschiedenen Anforderungen kommt.

6.3.2.4 Conversion im Rahmen der OPCW

Die Umwandlung von Anforderungen im Rahmen einer IO findet in den Entscheidungsgremien entsprechend der festgelegten Entscheidungsprozesse statt. Rittberger und Zangl stellen dies allgemein wie folgt dar:

Abbildung 19: Das politische System (Conversion) in IO²⁹¹



Unter „Intergouvernementaler Aushandlung“ wird dabei die Aushandlung bindender Entscheidungen in IOs zwischen den befugten

²⁹¹ Vgl. Rittberger, Volker/Zangl, Bernhard (2005): Internationale Organisationen, Politik und Geschichte, 3. überarbeitete Auflage, Lehrbuch, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 157.

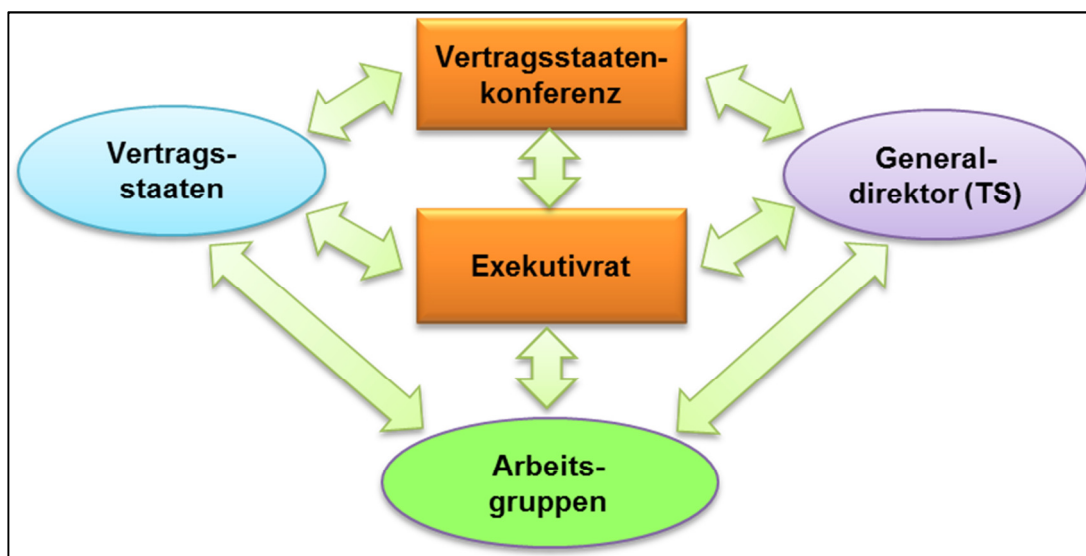
Regierungsvertretern der Mitgliedsstaaten verstanden. Dem Verwaltungsstab der IO kommt dabei hauptsächlich eine unterstützende bzw. vermittelnde Rolle zu. Unter „Mehrheitsentscheidung“ ist zu verstehen, dass die getroffene Entscheidung dem Willen der Mehrheit der Mitgliedsstaaten entspricht. „Rationale Wahlhandlung“ kommt im Rahmen von IOs dann zum Tragen, wenn durch die IO oder ihre Organe eigennützige Interessen als selbstständige Akteure verfolgt werden. „Routinisierte Abläufe“ ist in IO dann gegeben, wenn Entscheidungen auf Basis standardisierter Entscheidungsabläufe getroffen werden. Unter „Bürokratischem Verhandlungsprozess“ kann schließlich verstanden werden, dass innerhalb der IO verschiedene Teilbürokratien am Entscheidungsprozess mitwirken und zum Teil auch unterschiedliche Optionen unterstützen. Als „Programmentscheidung“ ist zu verstehen, dass mit einer derartigen Entscheidung zukünftige Handlungen der IO festgelegt werden. Programmentscheidungen werden durch intergouvernementale Aushandlung oder Mehrheitsentscheidung getroffen. Die „operativen Entscheidungen“ stellen in IO jene Kategorie dar, die der Umsetzung von durch die Mitgliedsstaaten bereits getroffenen Programmentscheidungen dienen. Die IO bzw. deren Organe haben in diesem Bereich die Rolle eines, von den Mitgliedsstaaten mit den für die Ausführung notwendigen Vollmachten ausgestatteten Agenten.²⁹²

Nach diesen allgemeinen Ausführungen stellt sich die Frage, wie und wo im Rahmen der OPCW dieser Politikprozess stattfindet. In den internen Abläufen der OPCW stellen wie bereits erläutert die CSP und der EC die politischen Entscheidungsgremien dar. Sie treffen die Programmentscheidungen. Das oberste Entscheidungsgremium ist die CSP. Eine Ebene darunter ist der EC angesiedelt. Themen zur Bearbeitung in der CSP, aber auch im EC, können von Vertragsstaaten (einzelne oder mehrere), aber auch vonseiten des Generaldirektors eingebracht werden. Entschließen sich der EC oder die CSP das Thema aufzunehmen, kann eine Behandlung direkt in einer laufenden Konferenz erfolgen, es kann eine

²⁹² Vgl. ebenda, S. 139-156.

Arbeitsgruppe zur Bearbeitung in der Zeit zwischen Konferenzen eingerichtet werden (die CSP verweist dazu Themen normalerweise zur weiteren Behandlung an den EC), oder es kann das TS zur Erstellung von Hintergrundinformationen oder Lösungsvorschlägen in der Zeit zwischen Konferenzen aufgefordert werden. Ist für ein Thema eine Lösung erarbeitet, wird dieser Lösungsvorschlag im Entwurf, je nach der Ebene in der er zu entscheiden ist, im EC verhandelt und angenommen, oder nach Behandlung im EC zur Entscheidung an die CSP vorgelegt und von dieser eine Entscheidung getroffen. Die Hauptakteure der Entscheidungsfindung in diesem Bereich sind die Vertreter der Vertragsstaaten. Das TS hat eine unterstützende Rolle. Der Prozess der Entscheidungsfindung in der OPCW kann daher vereinfacht wie folgt dargestellt werden:

Abbildung 20: Entscheidungsfindung in der OPCW²⁹³



Die Möglichkeiten für den DG und das TS Entscheidungen zu beeinflussen dürfen aber nicht unterschätzt werden. Aufgrund ihrer Expertise und des Zugangs zu den internen Informationen, die sich im TS im Zuge der Umsetzung der CWC ansammeln, sind sie in der Lage über das Einbringen von Themen zur Bearbeitung in den Entscheidungsgremien, aber auch über die Bereitstellung von Hintergrundinformationen, Unterstützung und Beratung von Arbeitsgruppenleitern, was bis zur Erstellung von Lösungsvorschlägen geht, die Richtung und das Ergebnis von Beratungen zu beeinflussen. Die

²⁹³ Eigene Darstellung.

vom TS zur Verfügung gestellte Information spielt eine umso größere Rolle, je weniger vor allem kleine Delegationen in der Lage sind, sich im Detail mit den Fragestellungen und deren Hintergründen zu beschäftigen. Im Bereich der operativen Entscheidungen wird ein Teil davon ebenfalls von den politischen Entscheidungsgremien mitbestimmt. In dem Teil der operativen Entscheidungen, die routinisierten Abläufen zugeordnet werden können, trifft das TS die Entscheidungen. Das TS ist außerdem zum überwiegenden Teil das Durchführungsorgan für die getroffenen Entscheidungen, solange diese nicht in den Bereich nationaler Umsetzung fallen. Zur Unterstützung ihrer Arbeit stehen den drei Hauptorganen der OPCW derzeit vier zusätzliche Gremien, wie in Abbildung 7 skizziert, zur Verfügung. Sie haben aber nur beratende Funktion. Zusätzlich zu diesen Gremien kommen die nationalen Vertretungen der Vertragsstaaten zur OPCW in Den Haag. Mit Stand Jänner 2012 waren 129 ständige Vertretungen zur OPCW notifiziert.²⁹⁴ Die Ständige Vertretung wird zumeist durch den Botschafter des jeweiligen Landes in den Niederlanden bzw. dessen Botschaftspersonal wahrgenommen. Nur wenige Länder, wie etwa die USA und Deutschland, unterhalten zusätzlich zum bilateralen Botschafter (zu den Niederlanden) noch einen weiteren Botschafter, der nur bei der OPCW als Vertreter akkreditiert ist. Für die praktische Umsetzung der CWC in den Mitgliedsländern ist zusätzlich zur Vertretung vor Ort jeweils eine „Nationale Behörde“ einzurichten. In Österreich ist diese Behörde im BMWFJ angesiedelt. Im Rahmen der österreichischen Vertretung zur OPCW ist bisher auch das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport (BMLVS) involviert. Es stellt mit dem Militärberater Den Haag eine wesentliche Unterstützung des österreichischen Botschafters vor Ort. Die Vertreter der Vertragsstaaten vor Ort sind aber nur das eine Ende des Apparates der Vertragsstaaten, der sich mit der Organisation und ihrer Entscheidungsfindung beschäftigt. In der Regel nehmen sie an den Arbeitsgruppen und Koordinationssitzungen der regionalen Gruppen²⁹⁵ bzw. der EU in Den Haag teil und berichten über die

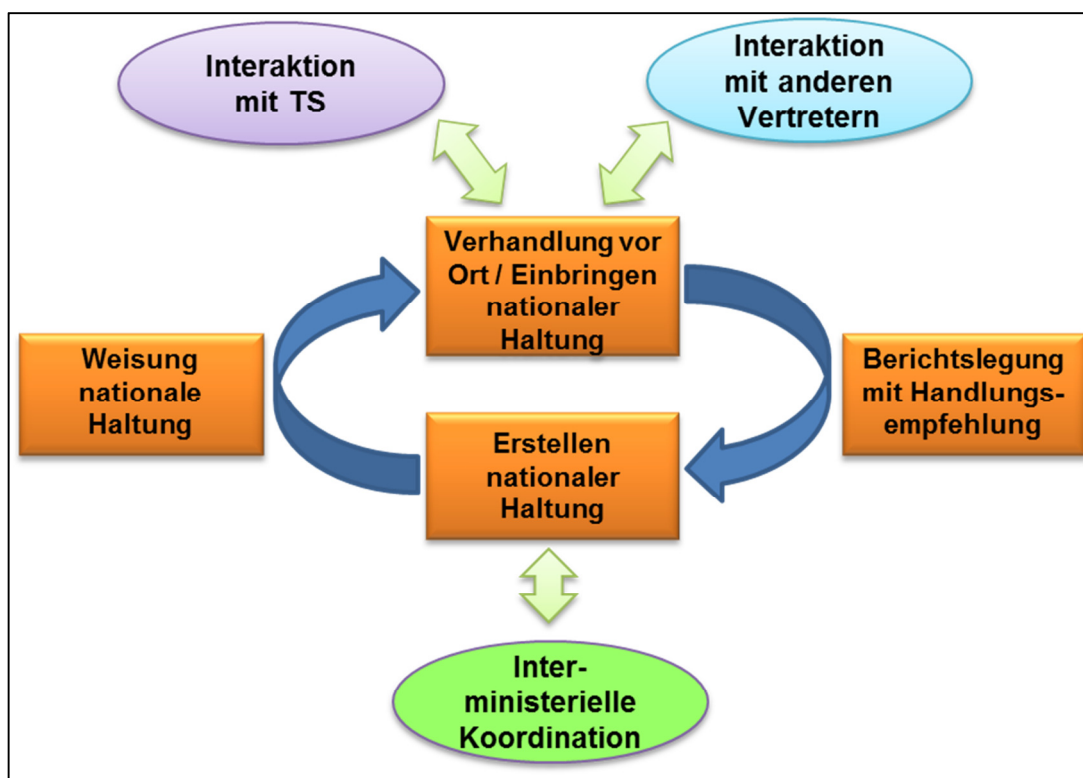
²⁹⁴ Vgl. OPCW (2012): Permanent Representations to the OPCW, <http://www.opcw.org/about-opcw/member-states/permanent-representations/>, [02.01.2012].

²⁹⁵ Eine Erläuterung der Regionalen Gruppen findet sich unter Punkt 6.3.1.3.

Themen die beraten werden sowie die Haltung der verschiedenen Länder (deren Delegation) ein. Ein wichtiger Teil dieser Berichtslegung ist auch die persönliche Einschätzung des Vertreters vor Ort, die oft auch eine Handlungsempfehlung (oder mehrere als vorteilhaft beurteilte Optionen) für die Willensbildung in der Hauptstadt (nationale Haltung) enthält. Die zuständige Stelle in der Hauptstadt bildet sich nun ihrerseits eine Meinung zum vorliegenden Thema, basierend auf der Berichtslegung der Vertretung vor Ort und allfälligen weiteren zur Verfügung stehenden Informationen. Im Falle der EU-Länder können dies etwa Informationen aus den Treffen einschlägiger Arbeitsgruppen in Brüssel sein. Falls notwendig, bindet die federführende Stelle in der Hauptstadt dann noch die erforderlichen Stellen anderer Ministerien (BMeiA, BMWFJ, BMLVS, etc.) ein und erarbeitet im Wege interministerieller Koordination eine nationale Haltung. Diese wird schließlich wieder als Handlungsweisung an die Vertretung vor Ort übermittelt, oder, falls der Vertreter der zuständigen Stelle der Hauptstadt an einer der Konferenzen der OPCW direkt teilnimmt, in Absprache mit der Vertretung vor Ort auch direkt in die Verhandlungen in der OPCW eingebracht. Für die Art der Handlungsanweisungen, die an die Ständige Vertretung vor Ort ergehen, gibt es ein breites Spektrum, das je nach Thema einen mehr oder weniger großen Spielraum lässt. Eine ganz wichtige Rolle in diesem Spiel muss auch dem gegenseitigen Vertrauen zwischen den Vertretern vor Ort und ihren Gegenstellen in der Hauptstadt zugesprochen werden. Besonders im Hinblick darauf, dass in Zeiten in denen ein Sparpaket auf das andere folgt, immer mehr Personal, auch in den Hauptstädten, eingespart wird und somit auf den einzelnen Bearbeiter immer mehr Themen entfallen, mit denen er sich nicht mehr so detailliert beschäftigen kann. Der Vertreter vor Ort kann also im Wege seiner Berichtslegung und dem Vorschlag von Handlungsoptionen die nationale Haltung stark beeinflussen. Persönliche Beziehungen und Vertrauen spielen aber auch in den Arbeitsgruppen und im Umgang mit dem TS eine große Rolle, weil es oft erforderlich ist, für die eigene nationale Haltung abseits der offiziellen Verhandlungen um Unterstützung zu werben, sei es in Gesprächen während

Verhandlungspausen, bei Arbeitsessen, bilateralen Treffen und sonstigen Veranstaltungen, wo man sich trifft und Informationen austauscht und Allianzen schmiedet. Durch persönliche Gespräche ist es bei einem guten Verhältnis oft möglich an Informationen zu gelangen, die man sonst nicht oder nur später bekommen würde. Persönliche Beziehungen und persönliches Verhandlungsgeschick sind vielfach auch ausschlaggebend dafür, wie erfolgreich die eigene nationale Haltung vertreten werden kann. Nach dem Einbringen der nationalen Haltung in die laufenden Verhandlungen wird darüber und über die Reaktionen der anderen Vertragsstaaten bzw. deren Haltungen wieder einberichtet und der Regelkreis beginnt von Neuem.

Abbildung 21: Regelkreis zur Vertretung der nationalen Haltung²⁹⁶



Wie bereits mehrfach dargelegt spielen Staaten die Hauptrolle als Akteure in der Entscheidungsfindung der OPCW. Nicht vergessen werden darf dabei aber, dass die Agenten dieser Akteure zumeist einzelne Personen sind. Es kommt also auch auf die Handlungen und Fähigkeiten dieser Personen an. Dabei spielen viele Faktoren, etwa die persönliche Prägung der Person,

²⁹⁶ Eigene, vereinfachte Darstellung.

deren Verhandlungsgeschick, Sprachgewandtheit, Auffassungsgabe und Ausdruckfähigkeit, Anpassungsfähigkeit, Beharrlichkeit und vieles mehr eine Rolle. Auch Teamfähigkeit und die Fähigkeit mit anderen Menschen gut umgehen zu können sind dabei von enormer Bedeutung. Staaten hier nur als rational agierende „Blackbox“ zu sehen, würde zu kurz greifen, obwohl oft eine entsprechende Abstraktion notwendig ist, um die großen Zusammenhänge leichter zu erfassen.

6.3.2.5 Exkurs Multilaterale vs. bilaterale Verhandlungen

Im Gegensatz zu bilateralen Verhandlungen, wo die Fronten relativ klar sind und es daher rascher zu Ergebnissen, oder zu einem Scheitern kommen kann, sind die Verhältnisse bei multilateralen Verhandlungen oft weit weniger klar. Die Verhandlungen dauern meistens länger und bieten eine viel größere Möglichkeit zu verhandlungstechnischen Schachzügen, zum Schmieden von Allianzen und Ähnliches mehr. Im Gegensatz zu bilateralen Verhandlungen sind zumindest bei den multilateralen Verhandlungen in der OPCW Regeln vorgegeben, die zu beachten sind. Dazu zählen auch bestimmte Begriffe, weil deren Bedeutung in der Vergangenheit bereits ausverhandelt und festgelegt wurde.²⁹⁷ Geschickte Verhandler können durch umfangreiches Vorwissen im Zuge von Verhandlungen auf der Klaviatur der Regeln und Begriffe spielen und so Verhandlungen verzögern bzw. das Ergebnis zu ihren Gunsten beeinflussen. Dazu zählt auch die Möglichkeit, die Tagesordnung mitzubestimmen. Anders als bei bilateralen Verhandlungen sind bei multilateralen Verhandlungen die Forderungen vieler Akteure zu berücksichtigen, weshalb das Ergebnis meist moderater und ausbalancierter ausfällt. In Systemen, wie dem der OPCW, wo sich grundsätzlich die Entscheidung im Konsens als übliche Entscheidungsform herausgebildet hat, bietet dies aber auch die Möglichkeit zum Missbrauch. So haben Delegationen, die über Monate hinweg an Arbeitsgruppen nicht teilgenommen haben, vor Abschluss einer Entscheidung plötzlich eine vom bisherigen Verhandlungsergebnis stark abweichende nationale Haltung

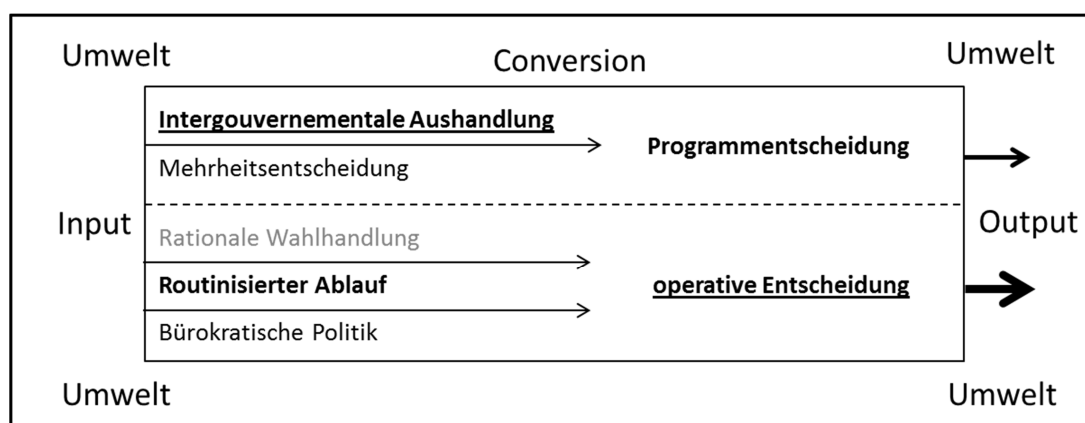
²⁹⁷ Vgl. OPCW (2010): Note by the Technical Secretary – Key terms used in the reports of the Executive Council, EC-59/S/2.

eingebraucht und eine Verlängerung der Verhandlungen erzwungen. Gemäß dem Grundsatz: „*Nothing is decided until everything is decided.*“²⁹⁸ Diese Vorgangsweise wird zwar von den anderen Verhandlungsteilnehmern vehement bekämpft, führt aber, falls man es nicht auf eine Abstimmung ankommen lassen will (was im Rahmen der Regeln der OPCW ja auch möglich ist), dennoch zum erwünschten Effekt.

6.3.2.6 Bewertung des Politikprozesses der OPCW

Nachdem im vorangegangenen Abschnitt dargestellt wurde, wie der Politikprozess (Conversion) in der OPCW, also die Umwandlung von Anforderungen (Inputs) in Ergebnisse (Outputs) stattfindet, kann abschließend der in Abbildung 9 vorgestellte Conversionsprozess nach Rittberger und Zangl auf die OPCW adaptiert wie folgt dargestellt werden:

Abbildung 22: Das politische System (Conversion) der OPCW²⁹⁹



Anmerkung 1: Die Ausführung der Schrift bzw. Zeichen deutet an, welche Verfahren und Entscheidungen vorherrschen.

Die „Intergouvernementale Aushandlung“ ist der in der Entscheidungsfindung der OPCW vorherrschende Prozess. Die Möglichkeit der „Mehrheitsentscheidung“ ist im Entscheidungsprozess der OPCW dezidiert vorgesehen, kam bisher aber nur vereinzelt zur Anwendung. Die „Rationale

²⁹⁸ Verbale Aussage des indischen Delegierten bei Budgetverhandlungen im Jahr 2003. Darunter ist zu verstehen, dass bei einer Konferenz, auch wenn es zu Einigungen bei einzelnen Themen bereits vor dem Abschluss der Konferenz kommt, diese erst endgültig angenommen sind, wenn sie im Rahmen der Annahme des Abschlussberichts der Konferenz angenommen wurden.

²⁹⁹ Vgl. Rittberger, Volker/Zangl, Bernhard (2005): Internationale Organisationen, Politik und Geschichte, 3. überarbeitete Auflage, Lehrbuch, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 157.

Wahlhandlung“ spielt im Rahmen der OPCW keine Rolle. Entscheidungen die unter die Kategorie „Routinisierte Ablauf“ fallen, kommen in der OPCW etwa bei der Auswahl von Anlagen für Industrieinspektionen zur Anwendung. Verfahren, die dem „Bürokratischen Verhandlungsprozess“ entsprechen, kommen im Rahmen der OPCW am ehesten bei der Erstellung des jährlichen Budgetentwurfs zum Tragen – wobei die endgültige Entscheidung bei den Vertragsstaaten liegt. „Programmentscheidungen“ im Rahmen der OPCW sind neben der jährlichen Festlegung von Budget und Jahresprogramm für das Folgejahr auch solche, die Auswirkungen auf die zukünftige Umsetzung der CWC haben. Als Beispiele dafür können Programme im Bereich ICA genannt werden. Diese Programmentscheidungen wurden bisher hauptsächlich durch intergouvernementale Aushandlung getroffen. Die „operativen Entscheidungen“ in der OPCW umfassen eine Vielzahl von Entscheidungen, die zur Umsetzung von Programmentscheidungen, die durch die Mitgliedsstaaten bereits getroffen wurden, dienen. Bei einem Teil dieser Entscheidungen wirken im Rahmen der OPCW ebenfalls die politischen Gremien mit, während für einen anderen Teil das TS der OPCW die Rolle eines, von den Mitgliedsstaaten mit den für Entscheidung und Ausführung notwendigen Vollmachten ausgestatteten Agenten, übernimmt.³⁰⁰ Die Grenzen zwischen den operativen Entscheidungen, die sich die Vertragsstaaten vorbehalten und jenen, die vom TS selbstständig getroffen werden, sind nicht genau definiert.

Zur Bewertung nach den drei gewählten politikwissenschaftlichen Theorien wird der folgende Auszug aus Tabelle 3 herangezogen:

Tabelle 9: Kernaussagen zum Prozess Conversion in IO

	Neorealismus	Regimetheorie	Konstruktivismus
Conversion	Von mächtigsten Staaten dominiert - Machtpolitik	Aushandlung zwischen Akteuren, nach Kosten-Nutzen-Analysen	Aushandlung zwischen Akteuren unter Berücksichtigung von Ideen und Normen

In der Rückschau auf die in Tabelle 3 festgelegten Kriterien für die Beurteilung des Politikprozesses in IO kann festgehalten werden, dass das

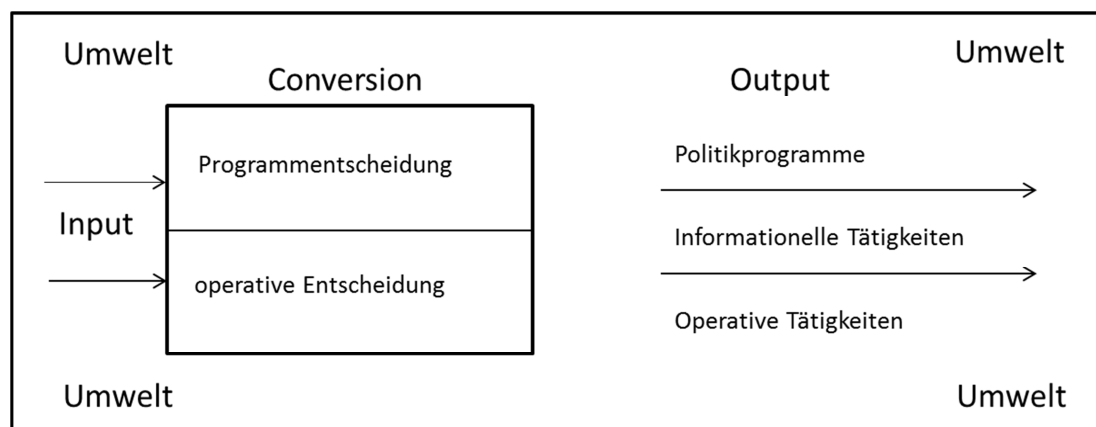
³⁰⁰ Vgl. ebenda, S. 139-156.

Regelwerk und die Abläufe der Entscheidungsfindung in der OPCW nur in geringen Teilen der Sicht des Neorealismus entsprechen, etwa indem die mächtigeren Staaten einen permanenten Sitz im EC haben. Nachdem darüber hinaus aber jedem Staat im Entscheidungsprozess eine grundsätzlich gleichwertige Stimme zukommt und es kein Veto gibt, wird der Einfluss der mächtigsten Staaten in der OPCW eher verringert. Dass sich im Zuge der Conversion sogar die Entscheidung im Konsens als Norm herausgebildet hat, unterstreicht dies zusätzlich. Diese Aushandlung zwischen den Akteuren entspricht weitgehend der Sicht der Regimetheorie. Der Konstruktivismus kann ebenfalls Teile der Conversion im Rahmen der OPCW erklären, da zugrunde liegende Ideen und Normen die Haltung der Akteure ebenso beeinflussen, wie die der Regimetheorie entsprechenden Kosten-Nutzen-Überlegungen.

6.3.3 Leistungen der OPCW - Output

Als letzter Teil des Politikprozesses in der OPCW kann der „Output“ in Form von *„operativen Tätigkeiten“*, *„Politikprogrammen“* und *„informationellen Tätigkeiten“*³⁰¹ gesehen werden. Rittberger und Zangl stellen dies wie folgt dar:

Abbildung 23: Leistungen (Output) von IOs³⁰²



Im Rahmen des Outputs von IO stellen Politikprogramme *„zusammenhängende Sets von sozialen, mehr oder minder häufig legalen Normen und Regeln dar, die Festlegungen über künftiges Verhalten und*

³⁰¹ Ebenda, S. 159.

³⁰² Ebenda, S. 160.

*künftige Werte- oder Güterverteilungen enthalten.*³⁰³

Unter den informationellen Tätigkeiten können das Sammeln und Veröffentlichen von Informationen durch eine IO, die Erzeugung von Informationen durch die IO sowie der Austausch von Informationen in und durch die IO verstanden werden.³⁰⁴

Den operativen Tätigkeiten können jene Tätigkeiten der IO zugeordnet werden, die der Umsetzung von Politikprogrammen in Taten dienen.³⁰⁵

6.3.3.1 Politikprogramme

Der Großteil der Politikprogramme der OPCW war schon mit der CWC vorgegeben, wie etwa das Programm zur Vernichtung aller CW und der CW-Produktionsanlagen, das Programm zur Hilfeleistung und Unterstützung zum Schutz vor und im Fall eines Einsatzes von CW sowie das Programm zur Förderung der friedlichen Nutzung der Chemie.³⁰⁶ Im Zuge der Umsetzung der Konvention wurden diese Programme zu umsetzbaren Regelwerken ausgestaltet und immer wieder im Rahmen des Politikprozesses der OPCW an die laufende Entwicklung angepasst. Durch das Fortschreiten der Umsetzung der CWC kam es auch zu neuen Anforderungen, die die Schaffung weiterer Politikprogramme durch die OPCW nach sich zogen. So wurden Programme zur Verbesserung der nationalen Umsetzung der CWC,³⁰⁷ zur Förderung der Universalität³⁰⁸ und im Bereich der Förderung der friedlichen Nutzung der Chemie beschlossen.³⁰⁹ Da es aber zu weit führen würde, diese Programme hier alle im Detail vorzustellen und zu beschreiben, wird auf sie im Rahmen ihrer Umsetzung durch operationelle Tätigkeiten eingegangen werden.

³⁰³ Ebenda. S. 160.

³⁰⁴ Vgl. ebenda, S. 176-179.

³⁰⁵ Vgl. ebenda, S. 168.

³⁰⁶ Vgl. BAFA (1994): Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen, <http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/cwue/index.html>, S. 12-52.

³⁰⁷ Vgl. OPCW (2012): Our work – National Implementation of the Chemical Weapons Convention, <http://www.opcw.org/our-work/national-implementation/>, [05.03.2012].

³⁰⁸ Vgl. OPCW (2003): Action Plan to Promote the Universality of the Chemical Weapons Convention, <http://www.opcw.org/our-work/universality/action-plan/>, [19.04.2012].

³⁰⁹ Vgl. OPCW (2012): International Cooperation in the Peaceful Uses of Chemistry, <http://www.opcw.org/our-work/international-cooperation/>, [19.04.2012].

Die Politikprogramme im Rahmen der OPCW können zum überwiegenden Teil nicht aus der Sicht des Neorealismus erklärt werden. Einerseits, weil sich ein Teil davon mit der Vernichtung der CW-Bestände, auch der mächtigsten Staaten und somit einer Schwächung dieser Staaten, beschäftigt und andererseits, weil ein weiterer Teil der Programme sich mit Schutz und Hilfe für schwächere Staaten sowie der Förderung des technologischen und wirtschaftlichen Fortschritts dieser Staaten beschäftigt. Auch dieser Teil trägt nicht zur Absicherung der Stellung der mächtigsten Staaten bei. Die Politikprogramme zielen jedoch auf ausgleichende Ergebnisse ab und fördern durch eingebaute Kontrollen Vertrauen und Stabilität. Ebenso verringern sie Transaktionskosten und wirken auf mehrfache Weise auf Akteure zurück. Sie können daher sowohl der Regimetheorie als auch dem Konstruktivismus zugeschrieben werden.

6.3.3.2 Exkurs ungelöste Fragen

Seit die PrepCom der OPCW 1997 ein Bündel ungelöster Fragen mit auf den Weg gab, wird an der Lösung der diesen Fragen zugrunde liegenden Ursachen gearbeitet. Und, obwohl einige der Fragen mittlerweile einer Klärung zugeführt werden konnten, sind im Zuge der Umsetzung der CWC wieder neue Fragen hinzugekommen. Zum 64. EC im April 2011 berichtete der Vorsitzenden des Rates über den vorläufigen Letztstand dieser Liste ungelöster Fragen, die normalerweise in informellen Arbeitsgruppen zwischen den Sitzungsperioden des Exekutivrates unter der Leitung eines Mediators bearbeitet werden. Die Koordination dieser Arbeitsgruppen obliegt dem Vorsitzenden des EC.³¹⁰ Es wurde festgehalten, dass es noch 43 ungelösten Fragen gibt, die in vier thematische Gruppen eingeteilt sind.³¹¹

- Gruppe 1 – 11 Fragen im Bereich CW
- Gruppe 2 – 17 Fragen im Bereich der chemischen Industrie
- Gruppe 3 – 6 Fragen im administrativen und finanziellen Bereich
- Gruppe 4 – 9 Fragen im rechtlichen und organisatorischen Bereich

³¹⁰ Vgl. OPCW (1999): Decision – Procedure for addressing unresolved issues during the fourth intersessional period, C-IV/DEC.18.

³¹¹ Eine vereinfachte Übersicht über den gesamten Katalog „ungeklärter Fragen“ findet sich in Form einer Arbeitsübersetzung unter Anhang 12.6.

Der Umstand, dass es nunmehr bereits über 15 Jahre hinweg bei einer Anzahl der ungelösten Fragen nicht gelungen ist, eine Klärung zu erreichen, unterstreicht, dass in einigen Bereichen, nach wie vor machtpolitische Überlegungen dominieren, die dem Neorealismus zugeordnet werden können. Als Beispiel dazu kann etwa die Frage der Verdachtsinspektionen angeführt werden. In anderen Bereichen haben Akteure durch Kosten-Nutzen-Analysen festgestellt, dass eine Lösung nicht in ihrem Sinne sein kann und diese blockieren bzw. verzögern daher den Aushandlungsprozess. Dazu können auch nicht staatliche Akteure, wie etwa die chemische Industrie eines Staates gezählt werden, die indirekt über Einflussnahme auf die staatlichen Vertreter eine Lösung verhindern. Dies würde eher der Regimetheorie entsprechen. Stellvertretend dafür kann die Frage der Auswahl und Anzahl von Industrieinspektionen genannt werden.

6.3.3.3 Exkurs gefährliche Mehrdeutigkeit

Wie bereits im Abschnitt über die Entstehung der CWC erwähnt, war es notwendig, in einigen Bereichen der CWC den Text mehrdeutig zu belassen, bzw. einige Bereiche nicht zu regulieren, um die Verhandlungen überhaupt abschließen zu können. Dazu kann etwa die Bestimmung über *„Mittel zur Bekämpfung von Unruhen“*³¹² (Riot Control Agents = RCAs) gezählt werden, die eine Verwendung jeder nicht gelisteten Chemikalie, *„die beim Menschen spontan sensorische Irritationen oder handlungsunfähig machende Wirkungen hervorrufen kann, welche innerhalb kurzer Zeit nach Beendigung der Exposition verschwinden,“*³¹³ zur *„Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung einschließlich der innerstaatlichen Bekämpfung von Unruhen,“*³¹⁴ zulässt. Während diese Formulierung bei den hochtoxischen, klassischen CW keine Probleme aufwirft, ergibt sich jedoch bei den weniger toxischen

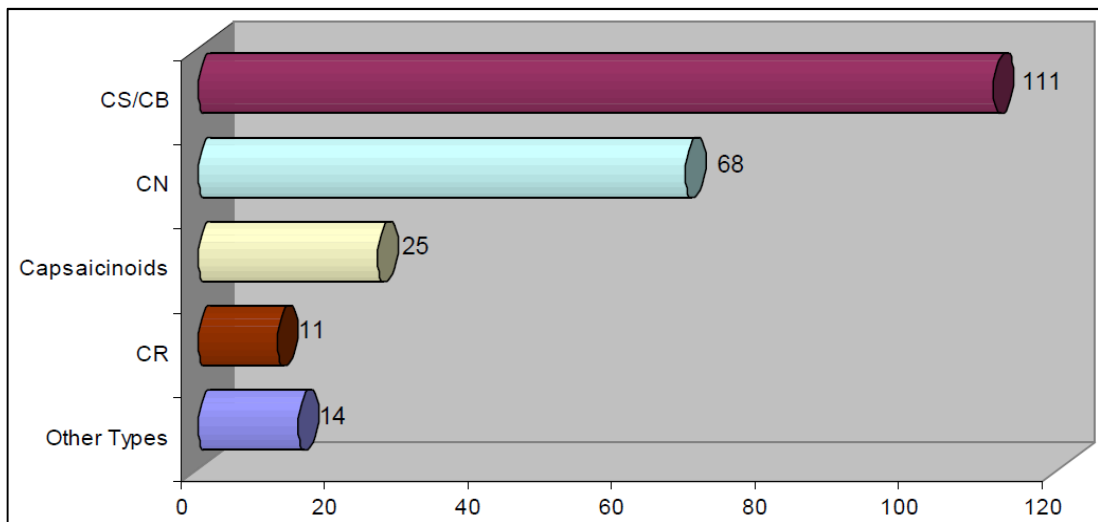
³¹² BAFA (1994): Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen <http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/cwue/index.html>, S. 8.

³¹³ Ebenda, S. 8.

³¹⁴ Ebenda, S. 10.

Chemikalien, dazu zählen RCAs und andere Stoffe,³¹⁵ die zu Zwecken der Rechtsdurchsetzung, inklusive der Kontrolle innerstaatlicher Aufstände verwendet werden dürfen, eine Grauzone. Die Abgrenzung zwischen dem Einsatz bei herkömmlichen Demonstrationen und dem bereits militärischen Einsatz zur Niederschlagung von Aufständen ist nicht klar gezogen, vor allem, weil der Umfang des Chemikalieneinsatzes nicht festgelegt ist. Die Vertragsstaaten werden zwar durch die CWC verpflichtet zu melden, ob sie im Besitz solcher RCAs sind, sie müssen aber weder den Umfang ihrer Bestände, noch für welche Einsatzmittel diese vorgesehen sind, bzw. wer darüber verfügen kann (Polizei oder Militär), bekannt geben.

Abbildung 24: Anzahl von Vertragsstaaten die RCAs deklariert haben³¹⁶



Anmerkung: CS/CB = 2-Chlorbenzyliden-malonsäuredinitril
 CN = Chloracetophenon
 CR = Dibenzoxazepin
 Capsaicinoide = als Pfefferspray bekannt
 } = als Tränengas bekannt

Als Beispiel für diese Problematik kann der Einsatz eines handlungsunfähig machenden Stoffes (vermutlich eine Fentanylverbindung), der durch russische Sicherheitskräfte am 26. Oktober 2002 im Moskauer Dubrowka Theater anlässlich einer Geiselnahme durch tschetschenische Extremisten stattfand, herangezogen werden. Von 763 Menschen, die als Geiseln

³¹⁵ Dazu zählen etwa für kurze Zeit handlungsunfähig machende Kampfstoffe (incapacitants) bzw. Reizstoffe wie z. B. Tränengas. Für Incapacitants wird teilweise auch der Ausdruck „nicht-tödliche Waffen (non-lethal weapons = NLW) verwendet.

³¹⁶ Vgl. OPCW (2011): Report of the OPCW on the Implementation of the Convention on the Prohibition of the Development, Production, Stockpiling and Use of Chemical Weapons and On Their Destruction in 2010, C-16/4, S. 44.

genommen worden waren, kamen im Zuge der Befreiung 116 ums Leben, wobei der Großteil durch die eingeleitete Chemikalie getötet wurde.³¹⁷ Dieser Umstand zeigt deutlich, dass die Wirkung einer toxischen Chemikalie, und zwar, ob diese tödlich ist, oder Personen nur zeitlich befristet außer Gefecht setzt, das Ergebnis von Konzentration, Wirkdauer und persönlicher Konstitution der Betroffenen ist. Dass in der OPCW bisher eine Behandlung der Frage, ob es sich bei dieser Anwendung um einen laut Konvention erlaubten oder verbotenen Einsatz gehandelt hat, nicht stattgefunden hat, deutet darauf hin, dass dieser Graubereich einer weiteren Regelung bedarf. Obwohl zu erwarten ist, dass dieser und weitere Graubereiche auch bei der 3. Überprüfungskonferenz der OPCW aufgeworfen werden, bleibt abzuwarten, ob sie tatsächlich aufgegriffen und einer Lösung zugeführt werden können.³¹⁸

Wie schon im Bereich der ungelösten Fragen unterstreicht der bisherige Unwille sich dieses Problems anzunehmen, dass in diesem Bereich nach wie vor machtpolitische Überlegungen dominieren, die dem Neorealismus zugeordnet werden können.

6.3.3.4 Informationelle Tätigkeiten

Im Zuge der Umsetzung der CWC kommt es durch die OPCW auch zu verschiedensten informationellen Tätigkeiten, die weit über den Informationsaustausch zwischen den Vertragsstaaten im Rahmen des Politikprozesses der OPCW hinausgehen. Das TS der OPCW spielt hier eine zentrale Rolle. Es sammelt im Wege der Erstdeklarationen und jährlichen Meldungen sowie im Zuge der durchgeführten Inspektionen umfangreiche Informationen, die nach Prüfung und Konsolidierung entweder als Kopien der Originaldokumente,³¹⁹ oder im Rahmen von zusammenfassenden Berichten

³¹⁷ Vgl. New York Times (2002): Hostage Drama in Moscow: The Scene; The survivors dribble out, all with a story to tell, <http://www.nytimes.com/2002/10/28/world/hostage-drama-moscow-scene-survivors-dribble-all-with-story-tell.html>, [08.03.2012].

³¹⁸ Vgl. Crowley, Michael (2009): Dangerous Ambiguities: Regulation of Riot Control Agents and Incapacitants under the Chemical Weapons Convention, <http://www.brad.ac.uk/acad/nlw/publications/BNLWRPDangerous1.pdf>, [08.03.2012].

³¹⁹ Diese werden, da Vertraulichkeitsbestimmungen unterliegend, nur den Vertretungen der Mitgliedsstaaten auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

(z. B. Jahresberichte)³²⁰ zur Verfügung gestellt werden. Dabei wird genau darauf geachtet, dass die Verteilung der Information den Vertraulichkeitsbestimmungen entspricht und evident gehalten wird, wann welche Informationen eingebracht bzw. erhalten hat. Darüber hinaus werden allgemeine Informationen den Fachbereich betreffend über die Internetseite der OPCW zur Verfügung gestellt.³²¹ Für die Ständigen Vertretungen wurde eine gesicherte Datenbank eingerichtet, in der alle offiziellen Dokumente, die keiner Vertraulichkeitsstufe unterliegen, über das Internet eingesehen werden können. Zusätzlich wurde eine weitere Datenbank mit Informationen über Hilfeleistung und Schutz,³²² und zwar sowohl hinsichtlich möglicher Schutzmaßnahmen, Schulungshilfen und Bezugsquellen für Schutzmaterial, als auch betreffend der zugesagten Hilfeleistungen der einzelnen Mitgliedsstaaten, geschaffen. Daneben wurde im TS der OPCW eine Fachbibliothek eingerichtet, die neben dem Personal des TS, auch den Delegationen der Mitgliedsstaaten zur Verfügung steht. Das TS betreibt ein Dokumentationszentrum, in dem vor den jeweiligen Sitzungen und Konferenzen die Dokumente, die behandelt werden sollen, in Papiausfertigung bereitgehalten werden. Das TS stellt die CWC in gedruckter und elektronischer Form (Compact Disc bzw. über die Internetseite)³²³ zur Verfügung, ebenso wie die Regelwerke für EC³²⁴ und CSP.³²⁵ Im Bereich der Meldepflichten der Vertragsstaaten hat das TS ein Informationspaket³²⁶ für nationale Behörden, inklusive eines Deklarationshandbuches und eines elektronischen Deklarationswerkzeuges

³²⁰ Vgl. OPCW (2012): Annual Reports of the OPCW, <http://www.opcw.org/documents-reports/annual-reports/>, [19.04.2012].

³²¹ Siehe OPCW (2012): Organisation for the Prohibition of Chemical Weapons, <http://www.opcw.org/>, [19.04.2012].

³²² Vgl. OPCW (2012): Assistance and Protection Against Chemical Weapons, <http://www.opcw.org/our-work/assistance-and-protection/>, [19.04.2012].

³²³ Siehe OPCW (2012): Download the full text of the Chemical Weapons Convention, <http://www.opcw.org/chemical-weapons-convention/download-the-cwc/>, [19.04.2012].

³²⁴ Siehe OPCW (2012): Rules of Procedure of the Executive Council, <http://www.opcw.org/about-opcw/executive-council/rules-of-procedure/>, [19.04.2012].

³²⁵ Siehe OPCW (2012): Rules of Procedure of the Conference of the States Parties, <http://www.opcw.org/about-opcw/conference-of-the-states-parties/rules-of-procedure/>, [19.04.2012].

³²⁶ Vgl. OPCW (2012): National Implementation of the Chemical Weapons Convention, <http://www.opcw.org/our-work/national-implementation/>, [19.04.2012].

entwickelt und zur Verfügung gestellt. Ebenso wurde eine analytische Datenbank über relevante Chemikalien entwickelt und auf einem digitalen Speichermedium (Compact Disk-Read Only Memory = CD-ROM) verteilt, die Deklaration und Verifikation vereinfacht. Darüber hinaus werden von der Medienabteilung des TS Informationen für die Medien und alle anderen Akteure in Form von Aussendungen, Fact-Sheets und eines Journals (Chemical Disarmament Quarterly³²⁷) zur Verfügung gestellt. Es würde aber zu weit führen alle informationellen Tätigkeiten über die letzten 15 Jahre im Detail hier aufzuzählen.

Die informationellen Tätigkeiten der OPCW entsprechen nicht dem Neorealismus, weil es keinesfalls im Interesse der mächtigsten Staaten sein kann, dass alle anderen Mitgliedsstaaten im Detail über die vorhandenen CW, den Fortgang der Vernichtung und sonstigen Verifikationsergebnisse informiert werden. Sie fördern hingegen das Vertrauen der Staaten untereinander und tragen zur Stabilität bei. Damit können sie der Regimetheorie zugeordnet werden. Darüber hinaus tragen die informationellen Tätigkeiten auch dazu bei, dass international das Wissen um die CWC und das Bewusstsein über die zugrunde liegenden Ideen und Normen gestärkt werden. Dieser Teil der informationellen Tätigkeiten entspricht dem Konstruktivismus.

6.3.3.5 Operative Tätigkeiten

Im Rahmen der Analyse von IOs unterscheiden Rittberger und Zangl fünf Typen operativer Tätigkeiten:

„(1) die Spezifizierung und Konkretisierung von Politikprogrammen zu implementationsfähigen Regelwerken, (2) die aktive Implementation der spezifizierten und konkretisierten Normen und Regeln durch die internationale Organisation selbst, (3) die Überwachung der Beachtung dieser Normen und Regeln durch die Mitgliedstaaten, (4) die Prüfung von etwaigen Norm- und Regelbrüchen durch die Mitgliedstaaten sowie (5) das Verhängen von Sanktionen im Falle von Normverletzungen und

³²⁷ Vgl. OPCW (2012): Welcome to OPCW / Search, <http://www.opcw.org/search/?search=Chemical+Disarmament+Quarterly>, [19.04.2012].

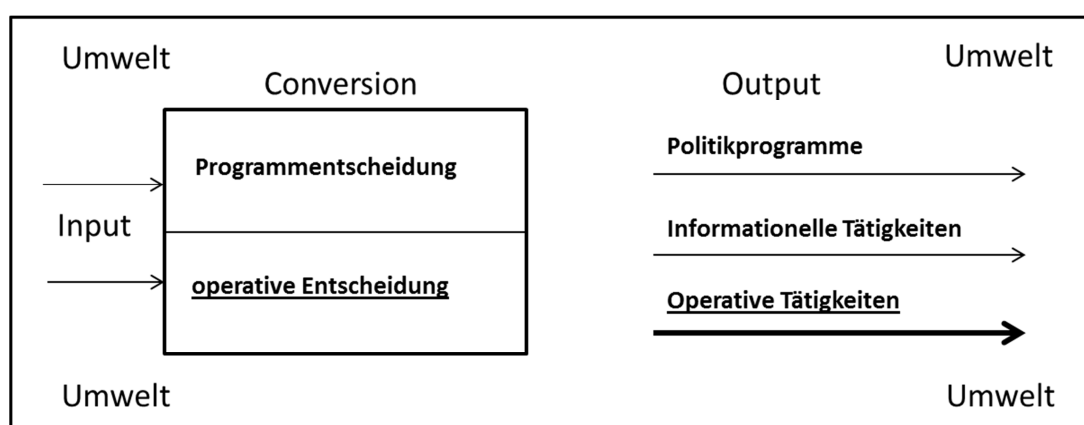
*Regelverstößen.*³²⁸

Hinsichtlich der OPCW kann festgestellt werden, dass der überwiegende Teil des Outputs im Bereich operativer Tätigkeiten anfällt. Da ein Großteil dieser Tätigkeiten im Kapitel 7 – Stand der Umsetzung der CWC – dargestellt wird, unterbleibt eine Aufzählung an dieser Stelle, um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden. Die Ausführungen in Kapitel 7 sind jedoch in die folgende Bewertung eingeflossen.

6.3.3.6 Bewertung der Ergebnisse der OPCW

In Adaptierung der eingangs vorgestellten Abbildung von Ergebnissen einer IO nach Rittberger und Zangl stellt sich diese angepasst an die OPCW wie folgt dar:

Abbildung 25: Ergebnisse (Outputs) der OPCW³²⁹



Anmerkung 1: Die Ausführung der Schrift bzw. Zeichen deutet an, welche Verfahren und Entscheidungen vorherrschen.

Im Bereich des Outputs der OPCW herrschen operative Tätigkeiten, wie sie im Kapitel 7 noch näher vorgestellt werden, vor. Gründe dafür liegen einerseits darin, dass die wichtigsten Politikprogramme bereits mit der CWC vorgegeben bzw. in den ersten Jahren nach EIF beschlossen wurden. Im Bereich der informationellen Tätigkeiten wird die OPCW, vor allem durch das TS in vielen Bereichen tätig. Da die Umsetzung der CWC bisher zum überwiegenden Teil problemlos verlaufen ist, gelang es jedoch nicht, eine ähnliche Aufmerksamkeit zu erzielen, wie es etwa der IAEA gelungen ist.

³²⁸ Rittberger, Volker/Zangl, Bernhard (2005): Internationale Organisationen, Politik und Geschichte, 3. überarbeitete Auflage, Lehrbuch, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 168.

³²⁹ Vgl. ebenda, S. 160.

Der Großteil der getroffenen Entscheidungen im Rahmen der OPCW betrifft daher operative Entscheidungen. Der überwiegende Teil der Arbeitsleistung entfällt auf operative Tätigkeiten.

Tabelle 10: Kernaussagen zu den Ergebnissen von IO

	Neorealismus	Regimetheorie	Konstruktivismus
Output	im Sinne der mächtigsten Staaten (relativer Machtzuwachs)	ausgleichende Ergebnisse; eingebaute Kontrollen fördern Vertrauen und Stabilität	Ergebnisse verringern Transaktionskosten und wirken auf Akteure zurück

Die Ergebnisse (Outputs) der OPCW entsprechen zum überwiegenden Teil sowohl im Bereich der Politikprogramme, der informationellen Tätigkeiten als auch der operativen Tätigkeiten der Sichtweise von Regimetheorie und Konstruktivismus. Die Tatsache, dass es bis jetzt nicht gelungen ist, verschiedene „ungelöste Fragen“, darunter auch den Problemkreis rund um „Mittel zur Bekämpfung von Unruhen“, einer Lösung zuzuführen, kann am ehesten aus Sicht des Neorealismus erklärt werden. Die mächtigsten Staaten haben in diesem Bereich bisher kein Interesse an einer Lösung.

6.4 Bewertung der OPCW

Zusammenfassend kann die OPCW einerseits nach den in Punkt 3.1.7.5 festgelegten Kriterien zur Untersuchung von IOs aus Sicht der gewählten politikwissenschaftlichen Theorien, andererseits nach dem von Rittberger und Zangl³³⁰ entwickelten Schema zur Analyse des politischen Systems von IOs, beurteilt werden.

Aus Sicht der gewählten politikwissenschaftlichen Theorien kann die OPCW als eine IO klassifiziert werden, deren bisherige Entwicklung, Struktur und Politikprozess zum überwiegenden Teil der Regimetheorie entsprechen. Ein weiterer Teil kann aus der Sicht des Konstruktivismus erklärt werden, während die neorealistische Sicht nur auf einen geringeren Teil zutrifft. Die folgende Tabelle zeigt die Zusammenfassung der Bewertungen zu den einzelnen Teilbereichen in abstrahierter Form:

³³⁰ Vgl. ebenda, S. 90.

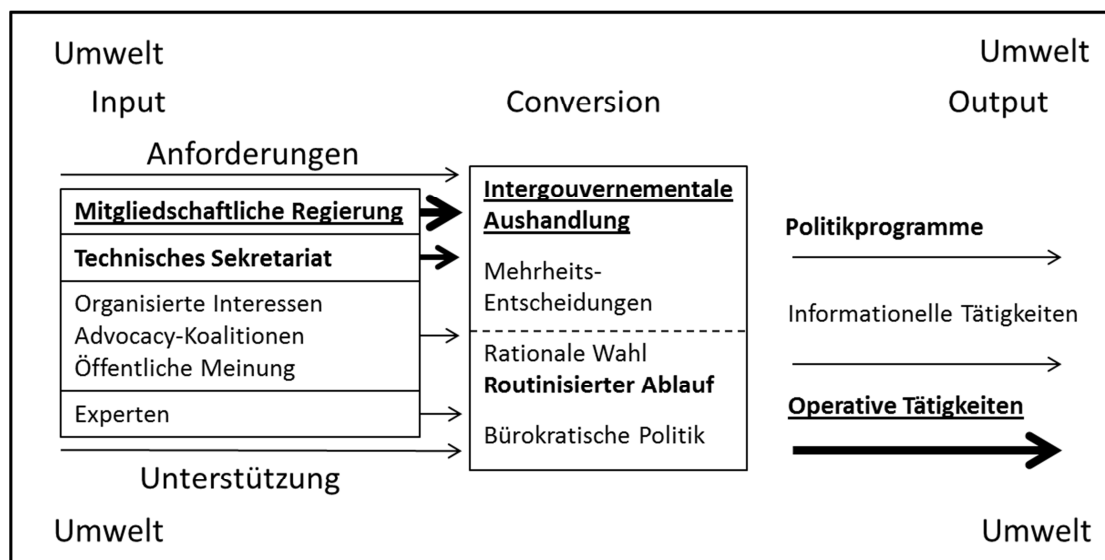
Tabelle 11: Einordnung der OPCW

	Neorealismus	Regimetheorie	Konstruktivismus
Entwicklung	x	x	-
Struktur	-	x	-
Politikprozess gesamt:	-	x	-/x
- Input	-	x	-/x
- Conversion	-	x	-/x
- Output	-/x	x	x

Anmerkung: x = entspricht weitgehend
 -/x = entspricht teilweise
 - = entspricht kaum

In der Bewertung nach dem System von Rittberger und Zangl stellt sich die OPCW wie folgt dar:

Abbildung 26: Bewertung des politischen Systems der OPCW³³¹



Die Anforderungen und Unterstützungsleistungen im Rahmen der OPCW werden also zum Großteil von den Regierungen der Vertragsstaaten gestellt. Ein weiterer Teil stammt aus dem TS der OPCW, während organisierte Interessen, Advocacy-Koalitionen, öffentliche Meinung und Experten nur eine indirekte Rolle spielen. In der Umwandlung des Inputs herrscht die intergouvernementale Aushandlung als Entscheidungsprozess vor. Mehrheitsentscheidungen sind möglich, kamen aber bisher kaum zum Einsatz. Von den weiteren Prozessen im Rahmen der Conversion spielt die rationale Wahlhandlung keine Rolle. Der routinisierte Ablauf überwiegt in Bereichen in denen es um die Umsetzung operativer Tätigkeiten geht und

³³¹ Vgl. ebenda, S. 180.

Verfahren die der bürokratischen Politik entsprechen kommen bei der Erstellung des Budgets zum Tragen. Im Rahmen der Outputs der OPCW überwiegen operative Tätigkeiten.³³² Die informationellen Tätigkeiten der OPCW umfassen zwar zahlreiche Aktivitäten, haben aber bisher nicht zu einer Erhöhung des Bekanntheitsgrades der Organisation, wie bei anderen IO, geführt. Politikprogramme wurden in der OPCW vor allem in den ersten Jahren nach EIF ins Leben gerufen. In den Jahren danach widmete sich die Organisation vermehrt der Ausgestaltung und Umsetzung dieser bereits bestehenden Programme.

³³² Siehe auch Kapitel 7.

7 STAND DER UMSETZUNG DER CWC

Nachdem es den Rahmen sprengen würde, sämtliche Fakten zu allen Teilbereichen der Umsetzung der CWC zum Ende des Jahres 2011 hier anzuführen, erfolgte eine Beschränkung auf die Kernbereiche, wie sie der mittelfristige Plan für die Aktivitäten der OPCW für die Jahre 2010-2012³³³ listet:

Kernziel 1: Vernichtung der gelagerten CW und der CW-Produktionsanlagen unter entsprechender Verifikation.

Kernziel 2: Nichtweiterverbreitung von CW durch die Anwendung von Verifikations- und Umsetzungsmaßnahmen.

Kernziel 3: Hilfeleistung und Schutz gegen den Einsatz oder die Bedrohung mit CW.

Kernziel 4: Wirtschaftliche und Technologische Entwicklung durch internationale Kooperation im Bereich erlaubter chemischer Aktivitäten.

Kernziel 5: Universalität der Konvention.

Kernziel 6: Vollständige und effektive Umsetzung der Bestimmungen des Artikel VII der CWC durch die Vertragsstaaten.

Kernziel 7: Vollständige und effektive Umsetzung aller Bestimmungen der CWC.

Diese Kernbereiche werden in weiterer Folge sowohl den fünf Typen operativer Tätigkeiten, wie in Punkt 6.3.3.5 vorgestellt, zugeordnet, als auch hinsichtlich der Kriterien der gewählten politikwissenschaftlichen Theorien. Die Ergebnisse sind im Zusammenhang mit der Bewertung der OPCW in Punkt 6.4 zu sehen.

7.1 CW-Vernichtung

Zum Zeitpunkt der Erstellung der CWC war man davon ausgegangen, dass einerseits nur zwei bis drei Staaten CW deklarieren würden und andererseits diese Staaten in der Lage sein würden, die Vernichtung innerhalb von 10

³³³ Vgl. OPCW (2009): Medium-Term Plan for the Period from 2010 to 2012, EC-57/S/8, S. 3-13.

Jahren nach EIF abzuschließen. Nach dem Grad der Gefährlichkeit wurden die CW, ihre Vorläufersubstanzen und die dafür vorgesehene Munition in drei Kategorien eingeteilt:³³⁴

CW der Kategorie 1 (CW-1) sind:

CW auf der Basis von Chemikalien der Liste 1, ihre Teile und Komponenten (um binäre Waffen abzudecken).

CW der Kategorie 2 (CW-2) sind:

CW auf der Basis aller anderen Chemikalien, deren Teile und Komponenten.

CW der Kategorie 3 (CW-3) sind:

Ungefüllte Munition, Vorrichtungen und Ausrüstung, die speziell für die Verwendung in direktem Zusammenhang mit dem Einsatz von CW entworfen wurden (etwa Sprühvorrichtungen).

Als Definition für Vernichtung wurde festgelegt:

*"Vernichtung chemischer Waffen" bedeutet ein Verfahren, durch das Chemikalien auf grundsätzlich nicht umkehrbare Weise in eine für die Herstellung chemischer Waffen ungeeignete Form umgewandelt und Munition sowie andere Geräte auf nicht umkehrbare Weise als solche unbrauchbar gemacht werden.*³³⁵

Die Fristen für die Vernichtung wurden entsprechen den Kategorien wie folgt festgelegt:³³⁶

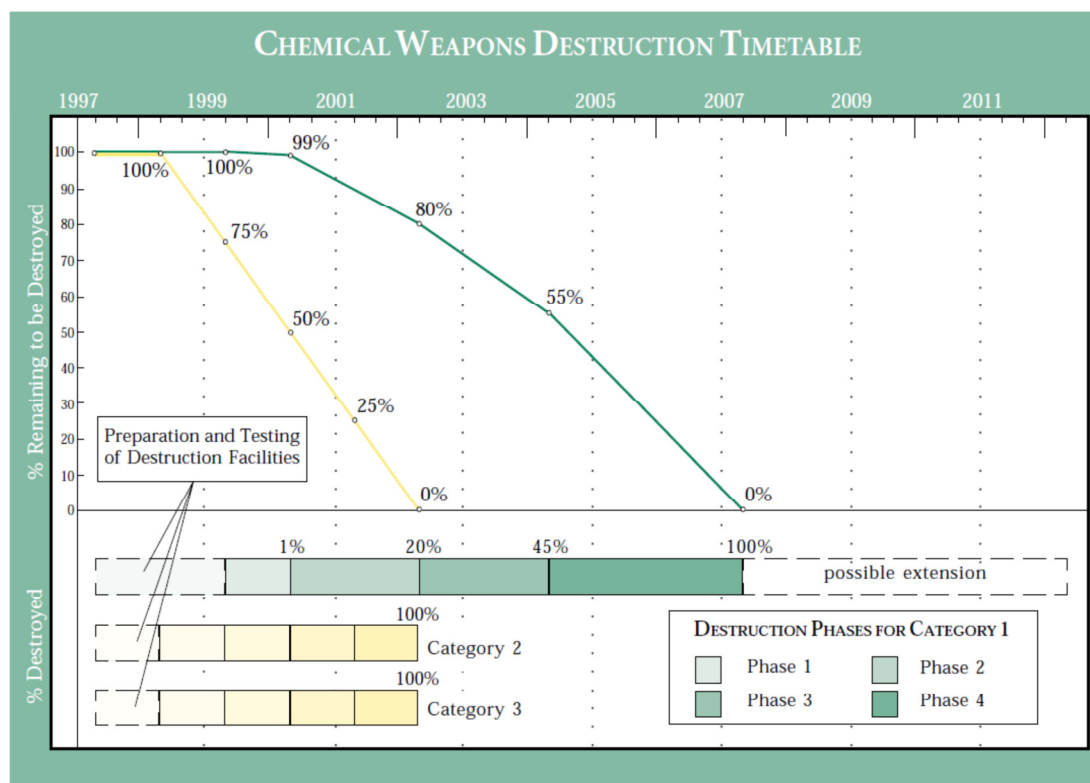
- Vernichtung von CW der Kategorie 1 (CW-1):
Beginn der Vernichtung spätestens zwei Jahre nach EIF. Nach drei Jahren müssen mindestens 1 %, nach fünf Jahren 20 %, nach sieben Jahren 45 % und nach zehn Jahren 100 % vernichtet sein.
- Vernichtung von CW der Kategorie 2 (CW-2):
Beginn spätestens 1 Jahr nach EIF und Abschluss spätestens nach fünf Jahren.
- Vernichtung von CW der Kategorie 3 (CW-3):
Wie CW-2.

³³⁴ Vgl. OPCW (2005): Convention on the Prohibition of the Development, Production, Stockpiling and Use of Chemical Weapons and on their Destruction (Chemical Weapons Convention), 2. Ausgabe, Den Haag: OPCW, S. 87.

³³⁵ BAFA (1994): Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen, <http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/cwue/index.html>, S. 6.

³³⁶ Vgl. ebenda, S. 88.

Abbildung 27: Ursprüngliche Zeitleiste für die CW-Vernichtung³³⁷



Die CWC sieht vor, dass Staaten, die zum Zeitpunkt, an dem die CWC für sie in Kraft tritt, CW besitzen, diese zu deklarieren haben. Sie haben auch zu melden, falls sie seit dem 1. Jänner 1946 CW empfangen oder weiter gegeben haben. Für CW die ein Staat vor EIF vernichtet hat, besteht keine Meldepflicht.³³⁸ Bis zum 01. Jänner 2012 haben sieben Staaten (Albanien, Indien, Irak, USA, Libyen, Russland und ein weiterer Vertragsstaat)³³⁹ den Besitz von CW deklariert. In Summe handelt es sich dabei um 71.195 t CW-1 und CW-2 sowie 8,67 Millionen Stück befüllter Munition und Container.³⁴⁰ Die CWC sieht ebenfalls vor, dass alle Chemiewaffenlager (Chemical Weapons Storage Facility = CWSF) systematisch inspiziert, die Vernichtung von CW lückenlos überwacht und auch die Vernichtung von Chemiewaffenproduktionsanlagen (Chemical Weapons Production Facility =

³³⁷ Vgl. OPCW (2000): Fact Sheet 6 – Eliminating CW and CW-Production Facilities, OPCW, Den Haag, S. 3.

³³⁸ Darunter fallen auch CW die vor dem 1. Jänner 1977 vergraben oder vor dem 1. Jänner 1985 im Meer versenkt wurden.

³³⁹ Unter dem weiteren Vertragsstaat ist Südkorea zu verstehen, welches seinen Besitz von CW so weit als möglich geheim halten wollte.

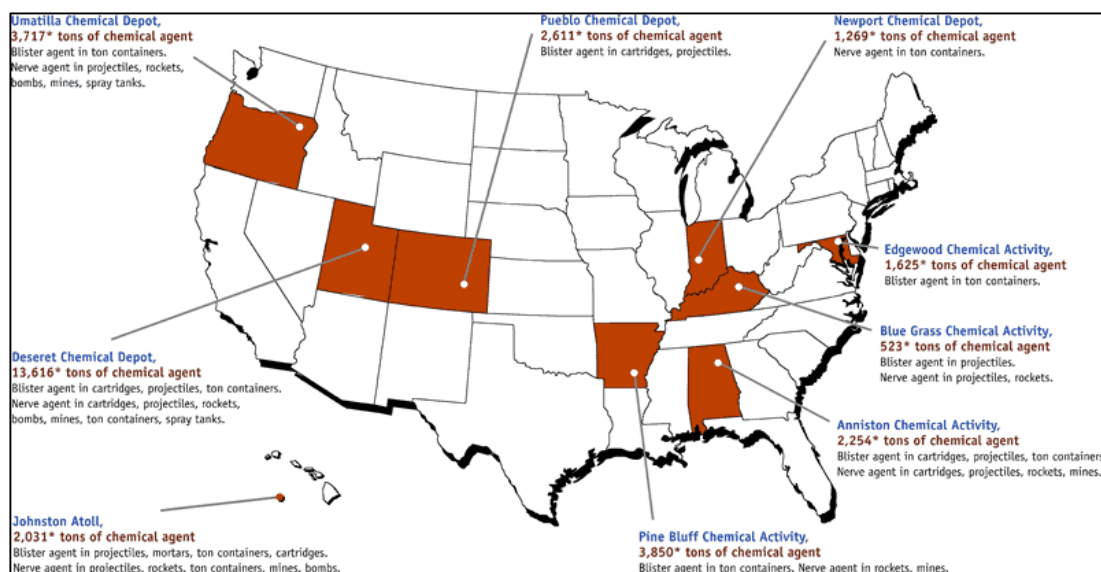
³⁴⁰ Dabei sind die vom Irak deklarierten CW noch nicht enthalten, da aus Sicherheitsgründen eine Inventarisierung vor Ort durch die OPCW noch nicht möglich war.

CWPF) systematisch verifiziert wird. Dementsprechend sind bisher rund 80 % der Verifikationsanstrengungen der OPCW in diesen Bereich geflossen. Die restlichen 20 % wurden für die Industrieriverifikation aufgewendet. Im Jahr 2010 wurden beispielsweise insgesamt 18.512 Inspektorentage für Verifikation aufgewendet. Davon wurden 15.220 Tage bei Inspektionen im CW-Bereich und 3.292 Tage bei der Industrieriverifikation geleistet.³⁴¹

7.1.1 USA

Die USA, die bereits vor EIF mit der CW Vernichtung begonnen hatten, deklarierten nach EIF etwa 27.770 t CW. Diese waren in neun CWSF gelagert. Entsprechend der US-Gesetzeslage, die einen Transport von CW zur Vernichtung in andere Bundesstaaten verbot, wurden an allen diesen Standorten Chemiewaffenvernichtungsanlagen (Chemical Weapons Destruction Facilities = CWDF) errichtet:

Abbildung 28: Übersicht der CWSF der USA³⁴²



Mit 23. Jänner 2012 haben die USA die CW-Vernichtung in sieben der neun Vernichtungsanlagen abgeschlossen und rund 90 % der Bestände

³⁴¹ Vgl. OPCW (2011): Report of the OPCW on the Implementation of the Convention on the Prohibition of the Development, Production, Stockpiling and Use of Chemical Weapons and On Their Destruction in 2010, C-16/4, S. 10.

³⁴² Vgl. Federation of American Scientists (2012): US Chemical Munitions, <http://www.fas.org/nuke/guide/usa/cbw/cw.htm>, [01.03.2012].

vernichtet.³⁴³ Die beiden verbleibenden Anlagen in Pueblo und Blue Grass befinden sich noch im Bau. Es ist geplant, dass Pueblo die Vernichtung im Jahr 2015 aufnehmen wird und Blue Grass im Jahr 2017. Der endgültige Abschluss der CW-Vernichtung ist dann für spätestens 2021 vorgesehen.³⁴⁴ Die Ursache für diese Verzögerung ist in lokalen Umweltschutzgruppen zu finden, die zusammen mit Lobbyisten durchgesetzt haben, dass an diesen zwei Orten die CW-Vernichtung nicht durch Verbrennung durchgeführt werden darf, sondern die Methode der Neutralisation zum Einsatz kommen muss. Weil diese Methode aber erst entwickelt und erprobt wird, kommt es zu diesen Verzögerungen.

7.1.2 Russland

Russland ratifizierte die CWC erst am 05. November 1997, also um Monate später als die USA. Einer der Gründe für diese Verzögerung war, dass Russland zum damaligen Zeitpunkt mit finanziellen Engpässen zu kämpfen hatte und sich wegen der erwarteten Kosten für die CW-Vernichtung Sorgen machte. Westliche Staaten, allen voran die USA, aber auch Finnland, Deutschland, die Niederlande und Schweden sowie die EU unterstützten daher vom Anfang an die im Aufbau befindliche russische CW-Vernichtung.³⁴⁵ Russland deklarierte schließlich rund 40,000 t CW. Diese waren in sieben großen Lagern bereitgehalten. Obwohl Russland anfangs plante, bereits 1998 mit der Vernichtung zu beginnen, kam es zu Verzögerungen und so wurde schließlich erst 2002 in Gorny mit der Vernichtung begonnen. Neben mangelndem eigenen Mitteleinsatz spielte dabei auch eine Rolle, dass die internationale Unterstützung, die übrigens bis heute anhält, im Grunde so verlief, dass die Staaten einen möglichst großen Teil an Ausrüstung und Anlagen im eigenen Land herstellen ließen und danach zu den zu errichtenden russischen CWDF anlieferten. Damit

³⁴³ Vgl. U.S. Army Chemical Material Agency (2012): Agent Destruction Status, <http://www.cma.army.mil/cmataline.aspx#>, [01.03.2012].

³⁴⁴ Vgl. NTI (2012): Global Security Newswire, Pueblo Chemical Weapons Disposal Plant 85% complete, official says, <http://www.nti.org/gsn/article/pueblo-chemical-disposal-plant-85-finished/>, [01.03.2012].

³⁴⁵ Vgl. Zanders, Jean P./Hart, John (1998): Chemical and biological weapon developments and arms control. In: SIPRI Yearbook 1998, Oxford: Oxford University Press, S. 463-466.

blieb einerseits möglichst viel Wertschöpfung im jeweiligen Geberland, andererseits erschwerte dieses Vorgehen die Koordination.

Abbildung 29: Übersicht der CWSF Russlands³⁴⁶



Russland hat mit seiner Chemiewaffenvernichtung mittlerweile aufgeholt und mit Ende Jänner 2012 bereits rund 60 % seiner Bestände vernichtet.³⁴⁷ Wie die USA hat auch Russland die Vernichtung nicht bis zum 29. April 2012 abschließen können. Die letzte Vernichtungsanlage in Kizner ist noch im Bau und wird erst Ende 2012 in Betrieb gehen. Die derzeitigen Planungen sehen vor, dass die Vernichtung in den Jahren 2015/16 abgeschlossen wird.³⁴⁸

7.1.3 Indien

Indien ratifizierte als eine der ersten 65 Nationen, und zwar unter der Angabe, keine CW zu besitzen. Nach EIF im Jahr 1997 deklarierte Indien jedoch 1.044 t CW. Der Großteil davon befand sich in großen Lagercontainern und weniger als 2 % waren in Artilleriegeschossen gefüllt. Die Vernichtung konnte schließlich am 26. März 2009 abgeschlossen

³⁴⁶ Vgl. Walker, Paul F. (2008): Chemical Weapons Destruction: Progress and Challenges, http://www.opcw.org/index.php?elD=dam_frontend_push&docID=12373, S. 6. [06.03.2012].

³⁴⁷ Vgl. OPCW (2012): Opening Statement by the Director-General to the Executive Council at its Sixty-Seventh Session, EC-67/DG.14, S. 5.

³⁴⁸ Vgl. Ministry of Foreign Affairs and International Trade Canada (2012): Chemical Weapons Destruction, http://www.international.gc.ca/gpp-ppm/info_chemical_weapons-armes_chimiques.aspx?lang=eng&view=d#Russia, [01.03.2012].

werden.³⁴⁹

7.1.4 Südkorea

Südkorea, das seinen früheren CW Besitz auch nach dem bereits mit 10. Juli 2008 erfolgten Abschluss der Vernichtung weiter geheim hält, hatte rund 601 t CW deklariert, die in mehreren Lagern einsatzbereit nahe der Waffenstillstandslinie zu Nordkorea bereitstanden.³⁵⁰

7.1.5 Albanien

Albanien meldete erst im November 2002 den Besitz von CW.³⁵¹ Mit Unterstützung durch die USA, die Schweiz und anderen konnte die Vernichtung der 16,4 t CW aber bereits am 11. Juli 2007 abgeschlossen werden.³⁵²

7.1.6 Libyen

Libyen deklarierte nach dem Beitritt zur CWC im Jahr 2004 den Besitz von rund 24,6 t CW 1 und rund 1.456 t CW-2. Libyen plante die Vernichtung seiner CW im Jahr 2011 abzuschließen, die Vernichtung wurde aber durch den „Arabischen Frühling“ unterbrochen und konnte noch nicht abgeschlossen werden. Auch Libyen hat nach dem letzten Informationsstand die 100%-Frist vom 29. April 2012 nicht einhalten können. Unter der libyschen Übergangsregierung wurden sogar weitere geringe Mengen an CW gefunden und an die OPCW deklariert.³⁵³

7.1.7 Irak

Irak meldete in seiner Erstdeklaration im März 2009 eine nicht genau

³⁴⁹ Vgl. Lele, Ajey (2009): India Finishes Destruction of its CW Arsenal, Institute für Defense Studies & Analysis, <http://www.idsa.in/idsastrategiccomments/indiafinishesdestructionofitsCWarsenal>, [01.03.2012].

³⁵⁰ Vgl. Chuen, Cristina (2005): Global CW Assistance, <http://www.nti.org/analysis/articles/global-cw-assistance/>, [01.03.2012].

³⁵¹ Vgl. OPCW (2003): Report of the OPCW on the implementation of the Convention on the Prohibition of the development, production, stockpiling and use of Chemical Weapons and on their destruction in 2002, C-8/5, S. 1.

³⁵² Vgl. Hart, John/Clevestig, Peter (2009): Reducing security threats from chemical and biological materials. In: SIPRI Yearbook 2008, Oxford: Oxford University Press, S. 439.

³⁵³ Vgl. OPCW (2012): OPCW Inspectors Verify Newly Declared Chemical Weapons Materials in Libya, <http://www.opcw.org/news/article/opcw-inspectors-verify-newly-declared-chemical-weapons-materials-in-libya/>, [01.02.2012].

bekannte Menge von CW, die in zwei Bunkern in Al Muthanna gelagert sind. Im Bunker 13, der durch eine Bombe im Krieg 1991 getroffen wurde, waren damals mehrere Tausend mit Sarin gefüllte 122 mm Raketen gelagert gewesen und im Bunker 41 lagerte UNSCOM rund 2.000 entleerte Artilleriegranaten, die zuvor mit Senfgas gefüllt waren sowie 605 Container für Senfgas und anderes Material, das nicht entsprechend dekontaminiert werden konnte. Nachdem OPCW-Inspektoren wegen der Sicherheitslage die Bunker noch nicht betreten haben, wurde die genaue Menge an CW bisher nicht festgestellt.³⁵⁴ Da der Irak aber erst mehr als 10 Jahre nach EIF der CWC beitrat, ist er nicht an die Vernichtungsfristen gebunden, sondern hat seine CW so rasch als möglich zu vernichten.

7.2 Vernichtung von CW-Produktionsanlagen

Im Hinblick auf CWPf, gilt, dass die Vertragsstaaten alle diese Anlagen zu deklarieren hatten, die sich irgendwann seit dem 1. Jänner 1946 auf ihrem Hoheitsgebiet befunden haben oder noch befinden. Es waren also auch Anlagen zu melden, die bereits zerstört waren. Dies erklärt, warum mehr Vertragsstaaten solche (ehemaligen) CWPf deklariert haben als diejenigen, die den Besitz von CW gemeldet haben. Insgesamt haben bisher 13 Vertragsstaaten insgesamt 70 CWPf deklariert. 43 davon wurden mittlerweile zerstört und 21 zu zivilen Zwecken umgebaut.³⁵⁵ Sechs Anlagen fehlen noch, wobei zwei davon umgebaut werden und bei vier, entgegen der Frist von 10 Jahren nach EIF, die Vernichtung noch immer nicht abgeschlossen ist.³⁵⁶

7.3 Vernichtung von OCW und ACW

Hinsichtlich alter CW (Old Chemical Weapons = OCW) und zurückgelassener CW (Abandoned Chemical Weapons = ACW) gilt, dass alle Vertragsstaaten innerhalb von 30 Tagen nach EIF zu melden haben, ob

³⁵⁴ Tucker, Jonathan B. (2010): Iraq faces major challenges in destroying its legacy Chemical Weapons, http://cns.miis.edu/stories/100304_iraq_cw_legacy.htm, [01.03.2012].

³⁵⁵ Vgl. ebenda, S. 5.

³⁵⁶ Vgl. OPCW (2005): Convention on the Prohibition of the Development, Production, Stockpiling and Use of Chemical Weapons and on their Destruction (Chemical Weapons Convention), 2. Ausgabe, Den Haag: OPCW, S.13.

sich auf ihrem Staatsgebiet OCW oder ACW befinden. Werden OCW erst später entdeckt, sind sie innerhalb von 180 Tagen an das TS zu melden. OCW werden nach den Bestimmungen der CWC in verschiedene Kategorien eingeteilt, die einen Einfluss auf die Art der Vernichtung, die Verifikation und eventuell zutreffende Fristen haben.³⁵⁷ Es obliegt dem TS im Zuge einer Inspektion festzulegen, in welche Kategorie OCW die gefundenen Waffen fallen.³⁵⁸ Für ACW gelten dieselben Meldefristen wie für OCW. Es ist vorgesehen, dass sich der Staat der die CW zurückgelassen hat und jener, der sie auf seinem Territorium gefunden hat, auf einen Vernichtungsplan verständigen, wobei der zurücklassende Staat die Vernichtung durchzuführen und die Kosten zu tragen hat.³⁵⁹

Bisher haben 15 Staaten OCW (Australien, Belgien, Deutschland, Frankreich, Iran, Italien, Japan, Kanada, Österreich, Russland, Slowenien, Salomonen, USA, Vereinigtes Königreich) und 3 Staaten ACW (China, Italien und Panama) gemeldet.³⁶⁰ Neben den europäischen Staaten, auf deren Staatsgebiet im 1. Weltkrieg CW eingesetzt wurden und wo immer wieder CW gefunden werden, sind hier besonders Japan und China erwähnenswert. China hat von Japan auf chinesischem Territorium zurückgelassene CW deklariert und es läuft seit Jahren eine umfangreiche Zusammenarbeit zur Auffindung, Bergung und Vernichtung dieser ACW, wobei Japan die Arbeiten durchzuführen und die Kosten zu tragen hat und China als Gastland unterstützt. Insgesamt schätzt man, dass an bisher über 30 Fundorten in China bis zu 700.000 japanische ACW vergraben sind. Bis Anfang Februar 2012 wurden rund 49.150 Stück ACW ausgegraben und etwa 75 % davon vernichtet.

³⁵⁷ Für Details siehe Punkt 5.1.3.3 Alte chemische Waffen.

³⁵⁸ Vgl. OPCW (2005): Convention on the Prohibition of the Development, Production, Stockpiling and Use of Chemical Weapons and on their Destruction (Chemical Weapons Convention), 2. Ausgabe, Den Haag: OPCW, S. 99-100.

³⁵⁹ Vgl. ebenda, S. 100-101.

³⁶⁰ Vgl. OPCW (2012): Welcome to OPCW / Our Work / Demilitarisation, <http://www.opcw.org/our-work/demilitarisation/>, [27.02.2012].

Abbildung 30: Fundorte von ACW in China³⁶¹



Zusammenfassend kann zur Vernichtung von CW und CWPf gesagt werden, dass diese erheblich langsamer als ursprünglich geplant voranschreitet. Die von der CWC vorgesehenen Zwischenfristen, die Zehnjahresfrist und sogar die auf 15 Jahre verlängerte endgültige Frist für die Vernichtung aller CW wurden verfehlt und von den Staaten (USA, Russland, Libyen), die auch die endgültige Frist verfehlt haben, wurde damit eine eindeutige Vertragsverletzung begangen.³⁶² Im Jahr 2011 war diese angekündigte Vertragsverletzung ein Dauerthema bei den Exekutivräten und der 16. CSP. Es konnte schließlich bei dieser Vertragsstaatenkonferenz mit C-16/DEC.11 eine Entscheidung getroffen werden, wie mit diesen Vertragsverletzungen, falls sie eintreten, zu verfahren sein wird. Es wurde festgelegt:

- Die Durchführung des 68. Exekutivrates unmittelbar nach dem

³⁶¹ Vgl. Cabinet Office Japan (2012): Abandoned Chemical Weapons Office, <http://www.cao.go.jp/acw/en/jigyobetsu/jigyobetsu.html>, [04.03.2012].

³⁶² Eine Aufstellung über die Fristen, deren Verlängerung und den jeweiligen Abschluss der Vernichtung findet sich im Anhang 12.10.

29. April 2012

- Ein Bericht des Generaldirektors an den 68. EC, ob die Frist eingehalten wurde oder nicht.
- Falls nicht, wurden die folgenden Maßnahmen vorgesehen:
 - Die Weiterführung der Vernichtung und deren Abschluss so rasch als möglich.
 - Die weitere Kostentragung für die Vernichtung und deren Verifikation durch die Besitzerstaaten.
 - Vorlage eines Fortschrittsberichts der Besitzerstaaten zu jedem EC.
 - Ein schriftlicher Fortschrittsbericht des DG zu jedem EC.
 - Die jährliche Überprüfung durch die CSP.
 - Ein schriftlicher Fortschrittsbericht des DG zu jeder CSP.
 - Die Überprüfung dieser Entscheidung durch die RevCon.
 - Die Verpflichtung der Besitzerstaaten (USA/RUS) zur Einladung des Vorsitzenden des EC und einer Delegation der EC-Mitgliedsstaaten, abwechselnd in jedem anderen Jahr zum Besuch der Vernichtungsanlagen zur Überprüfung des Vernichtungsfortschrittes und, falls Libyen ebenfalls nicht rechtzeitig fertig wird, in jedem 2. Jahr auch ein Besuch in Libyen.³⁶³

Obwohl somit die Vernichtung weitergeführt und so rasch als möglich abgeschlossen werden soll, wird ihre Verifikation voraussichtlich noch etliche Jahre eine Hauptaufgabe des TS der OPCW bleiben. Nicht vergessen werden dürfen dabei auch die sieben Staaten, die noch nicht Mitglieder der OPCW sind. Zumindest bei Nordkorea, Syrien, Ägypten und Israel wird der Besitz von CW vermutet.³⁶⁴ Für den Fall, dass diese Staaten beitreten und CW deklarieren, hat das TS der OPCW geeignetes Personal bereitzuhalten. Die Umsetzungsmaßnahmen (Outputs) im Rahmen der Vernichtung von CW

³⁶³ Vgl. OPCW (2011): Decision – Final Extended Deadline of 29 April 2012, C-16/DEC.11, S. 1-6.

³⁶⁴ Vgl. Thränert, Oliver (2007): Zehn Jahre Chemiewaffen-Verbot: Erfahrungen und Perspektiven. In: Europäische Sicherheit, 4/2007, http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/fachpublikationen/Trt_ES_0407_ks.pdf, S. 12, [03.03.2012].

und CWPf können zum Großteil den operativen Tätigkeiten nach Typ 2 (aktive Umsetzung), Typ 3 (Überwachung der Umsetzung) und Typ 4 (Prüfung von Verstößen) zugeordnet werden. Die zusätzlichen Maßnahmen und Auflagen, die im Rahmen 16. CSP für jene Vertragsstaaten verhängt wurden, die gegen die Fristen verstoßen werden, können dem Typ 5 (Sanktionen) zugeordnet werden, auch wenn sie vergleichsweise milde sind. Insgesamt entsprechen die Ergebnisse kaum der neorealistischen Sicht, da sie keine Vorteile für die mächtigsten Staaten bringen. Hauptsächlich entsprechen sie der Regimetheorie, weil die Vernichtung sämtlicher CW und CW-Produktionsanlagen unter rigoroser Verifikation durch die OPCW Vertrauen und Stabilität in den Beziehungen zwischen den Staaten fördert. Im Ergebnis wirken diese Maßnahmen aber auch auf die Mitgliedsstaaten zurück, da diese, auch die Mächtigsten, spätestens ab dem Zeitpunkt, da sie über keine CW mehr verfügen, noch mehr als bisher darauf drängen werden, dass auch andere Staaten keine CW herstellen bzw. Staaten die bisher noch nicht Mitglieder der CWC sind, dieser rasch beitreten. Damit entsprechen sie auch dem Konstruktivismus.

7.4 Nichtweiterverbreitung

Hinsichtlich der Nichtweiterverbreitung von CW durch die Anwendung von Verifikations- und Umsetzungsmaßnahmen, tragen sowohl die vom TS der OPCW durchgeführten Inspektionen der chemischen Industrie der Vertragsstaaten bei, als auch die nationale Umsetzung der einschlägigen Bestimmungen durch die Vertragsstaaten. Eine Schlüsselrolle dabei spielen die Nationalen Behörden, die einerseits die eigene Industrie informieren und überwachen und andererseits die an das TS der OPCW vorzulegenden Meldungen sammeln und weiterleiten müssen. Zusätzlich stellen sie die Unterstützung des TS bei der Durchführung von Inspektionen im eigenen Land sicher. Nach der CWC (stark vereinfacht dargestellt) deklarationspflichtig sind:

- Anlagen, die mit Liste 1 Chemikalien arbeiten, wobei die Jahresproduktion 1 t nicht übersteigen darf (eine höhere Produktionsmenge ist nicht zulässig). Vertragsstaaten dürfen nur je

eine einzelne Kleinanlage solcher Art (Single Small Scale Facility = SSSF) betreiben.³⁶⁵

- Anlagen die in den vergangenen drei Jahren mit Liste 2 Chemikalien gearbeitet haben oder planen im nächsten Jahr mit solchen Chemikalien zu arbeiten, bei einer Menge von:
 - 1 kg einer Liste 2A* Chemikalie,
 - 100 kg einer sonstigen Liste 2A Chemikalie oder
 - 1 t einer Liste 2B Chemikalie.³⁶⁶
- Anlagen, die mit Liste 3 Chemikalien arbeiten und im vergangenen oder kommenden Jahr mehr als 30 t einer solchen Chemikalie hergestellt haben oder voraussichtlich produzieren werden.³⁶⁷
- Anlagen, die mit DOC/PSF Chemikalien arbeiten und im vergangenen Jahr mehr als 200 t bestimmter, nicht in den Chemikalienlisten der CWC genannter Chemikalien, oder mehr als 30 t einer bestimmten nicht gelisteten organischen Chemikalie produziert haben, die Phosphor, Schwefel oder Fluor enthält.³⁶⁸

Vertragsstaaten mit solchen Betrieben auf ihrem Hoheitsgebiet haben diese erstmals 30 Tage nach EIF und danach jeweils spätestens 90 Tage nach Jahresbeginn an das TS der OPCW zu melden. Aus den gemeldeten Anlagen erstellt das TS dann gemäß den weiteren in der CWC enthaltenen Bestimmungen den geheimen Inspektionsplan, der jeweils für ein halbes Jahr festgelegt wird. Für Anlagen, die nicht jedes Jahr inspiziert werden, erfolgt die Auswahl unter Berücksichtigung bestimmter Kriterien nach dem Zufallsprinzip. Die zu inspizierenden Staaten werden von bevorstehenden Inspektionen gemäß CWC erst kurz vorher informiert, um eine mögliche Verschleierung verbotener Aktivitäten zu erschweren. Ein Problem dabei stellt jedoch dar, dass die Anlagen von Staaten, die ihre Deklarationen nicht rechtzeitig übermitteln, im ersten Halbjahr nicht berücksichtigt werden

³⁶⁵ Vgl. BAFA (1994): Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen, <http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/cwue/index.html>, S. 158-166.

³⁶⁶ Vgl. ebenda, S. 167-177.

³⁶⁷ Vgl. ebenda, S. 178-185.

³⁶⁸ Vgl. ebenda, S. 186-191.

können. In den ersten Jahren nach EIF haben zum Beispiel die USA überhaupt keine Industriedeclaration abgegeben, weshalb die US-Industrie in diesem Zeitraum nicht inspiziert wurde.³⁶⁹ Ein weiterer limitierender Faktor ist, dass die CWC eine Deckelung der Art. VI Inspektionen von 20 Inspektionen je Land und Jahr vorsieht. Dies hat zur Folge, dass etwa in kleinen Staaten wie Österreich, das seit EIF im Durchschnitt jährlich nur rund 8 inspektionspflichtige Chemiebetriebe hat, alle Betriebe bereits mindestens einmal inspiziert wurden, während in China, wo mehr als 1.500 inspizierbare Chemiebetriebe liegen, noch weniger als 15 % inspiziert wurden. Die daraus resultierende ungleiche Belastung der chemischen Industrie der verschiedenen Staaten sorgt daher immer wieder für Diskussionen in der OPCW.

Tabelle 12: Art. VI Deklarationen und Inspektionen seit EIF³⁷⁰

	Vertragsstaaten die Anlagen deklariert haben	Anzahl der deklarierten Anlagen	Durchgeführte Inspektionen	Anzahl der inspizierten Anlagen
Liste 1	22	27	226	36
Liste 2	38	469	570	254
Liste 3	35	456	336	234
DOC/PSF	80	4.411	1.008	579
Gesamt	80	5.363	2.140	1.103

Ebenfalls an das TS meldepflichtig ist der Import oder Export bestimmter Chemikalien, die für die CWC von Relevanz sind. Dabei haben sowohl das Land, das die Chemikalien exportiert, als auch das Land, das diese importiert, den Transfer zu melden. Im TS der OPCW wird dann verglichen, um ein Abzweigen solcher Chemikalien zu verhindern. Treten zwischen den Meldungen Diskrepanzen auf, spielen wieder die Nationalen Behörden eine wichtige Rolle, die in direktem Wege untereinander, oder über das TS, diese Ungereimtheiten klären.

Die Umsetzungsmaßnahmen im Rahmen der Nichtweiterverbreitung können zum Großteil den operativen Tätigkeiten nach Typ 3 (Überwachung der

³⁶⁹ Vgl. Kelle, Alexander (2001): Overview of the First Four Years. In: Tucker J. B. (Hrsg.): The Chemical Weapons Convention. Implementation, Challenges and Solutions. Centre for Nonproliferation Studies, Monterey Institute of International Studies, Washington D.C, S. 12.

³⁷⁰ Vgl. OPCW (2011): Report of the OPCW on the Implementation of the Convention on the Prohibition of the Development, Production, Stockpiling and Use of Chemical Weapons and On Their Destruction in 2010, C-16/4, S. 7.

Umsetzung) und Typ 4 (Prüfung von Verstößen) zugeordnet werden. Sie bringen bisher zwar einige Vorteile für große Staaten mit vielen chemischen Betrieben, dennoch entsprechen die Ergebnisse kaum der neorealistischen Sicht. Sie können ebenfalls zum überwiegenden Teil der Sicht der Regimetheorie zugeordnet werden, weil sie Vertrauen und Stabilität in den Beziehungen zwischen den Staaten fördern. Dadurch, dass die Maßnahmen nicht nur auf die Staaten, sondern auch auf andere externe Akteure, nämlich die chemische Industrie wirken, entsprechen sie auch dem Konstruktivismus.

7.5 Hilfeleistung und Schutz

Eine der Bestimmungen, mit denen die Ersteller der CWC den Beitritt von Staaten erleichtern wollten, findet sich in Artikel X der Konvention. Die Vertragsstaaten verpflichten sich darin, sich gegenseitig zu unterstützen, falls es gegen einen von ihnen zu einer Bedrohung durch CW oder einem Einsatz von CW kommt. Die CWC sieht vor, dass das TS eine für alle Vertragsstaaten zugängliche Datenbank über Schutzmaßnahmen einrichtet und die Mitgliedsstaaten sich verpflichten, auf zumindest eine der drei folgenden Arten Hilfe zu leisten:

- Durch freiwillige Geldbeiträge zu einem Fond für Hilfeleistung.
- Durch Eingehen eines Vertrages mit der OPCW innerhalb 180 Tagen nach EIF über den Ankauf von Hilfsmitteln im Bedarfsfall.
- Durch Erklärung innerhalb von 180 Tagen nach EIF, welche Hilfeleistung man auf Anfrage der OPCW zur Verfügung stellen wird.

Mit Ende 2010 haben von den 188 Vertragsstaaten 44 freiwillige Beiträge zum Hilfsfond geleistet, 1 Staat ein Hilfeleistungsabkommen mit der OPCW geschlossen und 44 Staaten deklariert, welche Hilfeleistung sie auf Ersuchen der OPCW zur Verfügung stellen werden.³⁷¹ Österreich hat in diesem Bereich neben Ausbildungsunterstützung und Gerät auch die Katastrophenhilfeeinheit des Bundesheeres (Austrian Armed Forces Disaster Relief Unit = AAFDRU) angemeldet. Diese Einheit, die von der ABC-Abwehrschule in Korneuburg gestellt wird, ist eine schnelle Eingreifereinheit,

³⁷¹ Vgl. ebenda, S. 56-58.

die innerhalb von 24 Stunden mit ersten Teilen einsatzbereit ist. Nachdem sie nicht nur für den Schutz vor Kampfstoffen, sondern auch für die Suche und Bergung von Verschütteten bzw. zur Wasseraufbereitung ausgebildet und ausgerüstet ist, war sie bereits nach vielen Erdbeben und zur Trinkwasseraufbereitung international im Einsatz. Von Juni 2003 bis September 2006 leitete ein Mitarbeiter des BMWFJ, der in die Ständige Vertretung entsandt war, die Arbeitsgruppe zur weiteren Verbesserung der Hilfeleistungen unter Art. X. Damit im Anlassfall die Hilfe auch bestmöglich funktioniert und Friktionen in den Abläufen vermieden werden können, übte die OPCW mit Beteiligung des TS und Kontingenten von Mitgliedsstaaten bereits mehrmals. Im September 2002 fand die erste Hilfeleistungsübung (Assistance Exercise = Assistex 1) in Zadar, Kroatien statt.³⁷² Im Oktober 2005 kam es dann zu einer größeren Übung in Lviv (Lemberg) in der Ukraine,³⁷³ wo Österreich nach der Ukraine das größte Kontingent stellte. Die letzte derartige Übung fand Anfang Oktober 2010 in Tunis statt.³⁷⁴

Die Umsetzungsmaßnahmen im Bereich des Art. X können zum Großteil den operativen Tätigkeiten nach Typ 2 (aktive Umsetzung) zugeordnet werden. Sie bringen für große Staaten keine Vorteile, sondern nur Verpflichtungen und sind daher aus neorealistic Sicht nicht zu erklären. Sie fördern Vertrauen und Stabilität und können so der Regimetheorie zugeordnet werden.

7.6 Internationale Kooperation

Wie Artikel X ist auch Artikel XI, mit dem die Zusammenarbeit der Vertragsstaaten hinsichtlich der friedlichen Verwendung von Chemie zur Förderung von wirtschaftlicher und technologischer Entwicklung geregelt ist, als Anreiz für Staaten zum Beitritt zur Konvention zu sehen. In der Umsetzung der enthaltenen Bestimmungen verfolgt die OPCW eine Reihe

³⁷² Vgl. OPCW (2012): Our Work – Emergency Assistance, <http://www.opcw.org/our-work/assistance-and-protection/assistance-against-chemical-weapons/>, [05.03.2012].

³⁷³ Vgl. OPCW (2006): Report of the OPCW on the Implementation of the Convention on the Prohibition of the Development, Production, Stockpiling and Use of Chemical Weapons and On Their Destruction in 2005, C-11/4, S. 12.

³⁷⁴ Vgl. OPCW (2011): Report of the OPCW on the Implementation of the Convention on the Prohibition of the Development, Production, Stockpiling and Use of Chemical Weapons and On Their Destruction in 2010, C-16/4, S. 1.

von Programmen. Die Wichtigsten davon sind:

Tabelle 13: Programme unter Art. XI der CWC³⁷⁵

Programm	Beschreibung	Teilnehmer
Mitgliedsprogramm	Seit dem Jahr 2000. Fördert Kapazitätsbildung und Umsetzung der CWC in nationaler Industrie; fördert „best practice“ bei Produktion und Sicherheit in der chemischen Industrie.	Bisher 265 Teilnehmer.
Weiterbildungskurs analytischer Fähigkeiten	Seit 2004. Bietet chemischen Analytikern eine Vertiefung hinsichtlich der Analyse von für die CWC relevanten Chemikalien.	Bisher 315 Teilnehmer.
Programm zur Unterstützung von Konferenzteilnahme	Seit 1997. Unterstützt und finanziert die Durchführung von Konferenzen, Kursen und Seminaren im Bereich der Chemie sowie die Teilnahme daran.	Bisher 1.966 Teilnehmer.
Programm zur Unterstützung von Forschungsprojekten	Seit 1997. Unterstützt die Durchführung kleiner Projekte in den Zielländern zur Förderung der friedlichen Nutzung von Chemie.	Bisher 437 Projekte.
Praktikumsunterstützungsprogramm	Ermöglicht Wissenschaftlern und Technikern aus dem chemischen Sektor die Teilnahme an moderner Forschung in Laboren industrialisierter Länder.	Bisher 115 Teilnehmer.
Programm zur Unterstützung von chemischen Laboratorien	Seit 1997. Fördert die Kompetenz von Laboratorien, die mit der Durchführung chemischer Analyse und Überwachung chemischer Vorgänge betraut sind.	Bisher 92 Laboratorien.
Austauschprogramm für Ausrüstung	Fördert den Transfer benutzter aber noch funktionstüchtiger Laborausrüstungen von Industriestaaten zu öffentlichen Laboren und akademischen Institutionen von Entwicklungsstaaten.	Bisher 73 Transfers.

Während in diesem Bereich die Industriestaaten bisher auf Zurückhaltung drängen – die OPCW ist keine Entwicklungshilfeorganisation – drängen die Entwicklungs- und Schwellenländer auf eine ständige Ausweitung der jährlich zur Verfügung stehenden Geldmittel aus dem regulären Budget der OPCW. Hinzu kommt noch, dass die EU, in Verfolgung der EU-Strategie gegen die Proliferation von WMD,³⁷⁶ Maßnahmen in diesem Bereich im Wege sogenannter gemeinsamer Aktionen (Joint Actions = JA) seit 2004 mit

³⁷⁵ Vgl. OPCW (2012): Our work – International cooperation in the peaceful uses of chemistry, <http://www.opcw.org/our-work/international-cooperation/>, [05.03.2012].

³⁷⁶ Vgl. Council of the European Union (2003): Fight against the proliferation of weapons of mass destruction – EU strategy against proliferation of Weapons of Mass Destruction, DGE WMD, 15708/03, <http://register.consilium.europa.eu/pdf/en/03/st15/st15708.en03.pdf>, [05.03.2012].

erheblichen Geldmitteln unterstützt. So wurden mit der JA 2004 ca. 1,8 Mio. €, mit der JA 2005 rund 1,7 Mio. €, mit der JA 2007 ebenfalls etwa 1,7 Mio. €, mit der JA 2009 ca. 2,1 Mio. € zur Verfügung gestellt und die JA für 2012 ist in der abschließenden Planungsphase.³⁷⁷

Die Umsetzungsmaßnahmen im Bereich des Art. XI können ebenfalls den operativen Tätigkeiten nach Typ 2 (aktive Umsetzung) zugeordnet werden. Sie bringen für große Staaten keine Vorteile, sondern Verpflichtungen und sind daher aus neorealistischer Sicht nicht zu erklären. Sie fördern jedoch Vertrauen und Stabilität zwischen den Staaten und können so der Regimetheorie zugeordnet werden. Da durch Maßnahmen in diesem Bereich auch die zugrunde liegenden Ideen und Normen verbreitet werden, entsprechen sie teilweise auch dem Konstruktivismus.

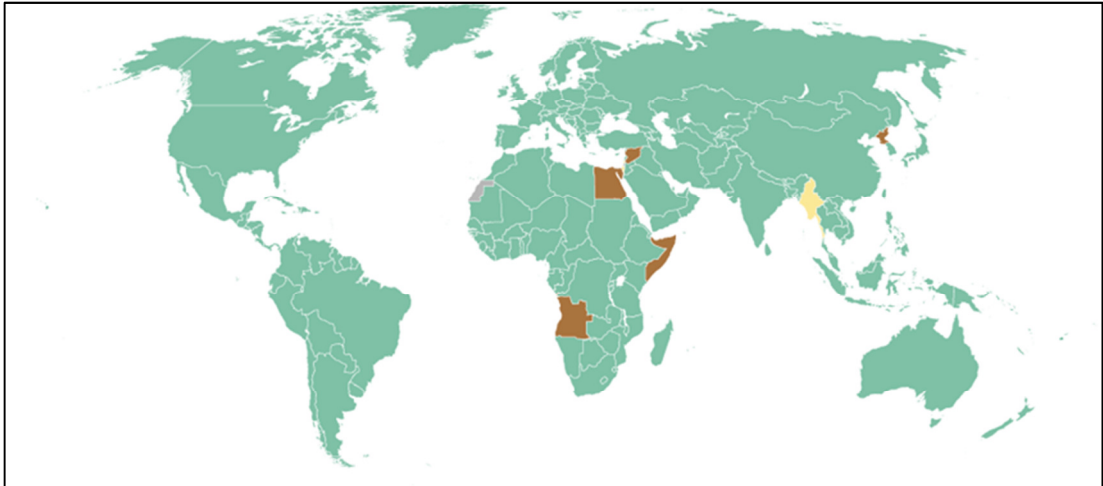
7.7 Universalität der Konvention

Mit EIF am 29. April 1997 zählte die OPCW 65 Mitgliedsstaaten. Mit 1. Jänner 2012 war die Zahl der Mitgliedsstaaten, nicht zuletzt aufgrund der Aktivitäten des TS und der Mitgliedsstaaten im Rahmen des Aktionsplanes für Universalität, auf 188 gestiegen.³⁷⁸ Für die verbleibenden 7 Staaten, die noch keine Vertragsstaaten sind, bestehen aufgrund der sicherheitspolitischen Situation im ihrem Umfeld aber nur geringe Aussichten auf einen baldigen Beitritt. Von ihnen haben zwei Staaten (Israel, Myanmar) die CWC zwar unterzeichnet, aber bisher noch nicht ratifiziert, sechs weitere Staaten (Angola, Ägypten, Nordkorea, Somalia, Südsudan und Syrien) haben nicht einmal unterzeichnet.

³⁷⁷ Vgl. OPCW (2011): Poland – Statement of Behalf of the European Union by H.E. Mara Marinaki, Managing Director for Global and Multilateral Issues of the European External Action Service at the Sixteenth Session of the Conference of the States Parties, C-16/NAT.25, S. 2.

³⁷⁸ Vgl. OPCW (2012): About the OPCW – OPCW at a glance, <http://www.opcw.org/about-opcw/>, [05.03.2012].

Abbildung 31: Stand der Mitgliedschaft in der OPCW³⁷⁹



Anmerkung: Grün = Mitgliedsländer
 Beige = Unterzeichnerstaaten
 Braun = Nichtmitglieder

In der Hoffnung, die fehlenden Länder doch noch zum Beitritt bewegen zu können, sucht die OPCW aktiv den Dialog mit diesen Staaten – direkt über den Generaldirektor der OPCW, durch die Direktion Externe Verbindungen und im Wege der diplomatischen Vertretungen der Mitgliedsstaaten. Neben dem Versuch direkt in Kontakt zu treten organisiert die OPCW auch regionale Seminare zur CWC, zu denen Vertreter dieser Länder eingeladen werden. Der im Jahr 2003 ins Leben gerufene Aktionsplan zur Erreichung der Universalität wurde zuletzt bei der 16. CSP verlängert.³⁸⁰

Die Maßnahmen zur Erlangung der Universalität der CWC entsprechen zum Großteil den operativen Tätigkeiten nach Typ 2 (aktive Umsetzung). Sie bringen für alle Staaten neben geringen Vorteilen auch Verpflichtungen zur Unterstützung der „Outreach“-Aktivitäten des TS mit sich, wobei vor allem die großen Staaten zu Unterstützungsleistungen aufgefordert sind, weil diese auch über die entsprechenden Mittel verfügen. Wegen der geringen Vorteile, die zudem für alle Staaten gleichermaßen anfallen, entsprechen sie kaum der Sicht des Neorealismus. Der Neorealismus und noch mehr der Realismus können aber erklären, warum die noch fehlenden Staaten bisher nicht der CWC beigetreten sind. Für diese Staaten überwiegen nach wie vor

³⁷⁹ OPCW (2012): Status of Participation in the CWC, http://www.opcw.org/index.php?elD=dam_frontend_push&docID=1300, [08.02.2012].

³⁸⁰ Vgl. OPCW (2011) Decision – Universality of the Chemical Weapons Convention and the Further Implementation of the Universality Action Plan, C-16/DEC.16, S. 1-3.

Sicherheitsbedenken den möglichen Nutzen, den ein Beitritt mit sich bringen würde. Sie sind in einem Sicherheitsdilemma gefangen, weil sie, so sie CW besitzen, diese als Abschreckung gegen Nachbarn und mächtigere Staaten bereithalten und sich nicht sicher sein können, dass bei einer Aufgabe der CW ihrerseits, die Staaten von denen sie sich bedroht fühlen, ebenfalls auf deren WMD verzichten würden. Maßnahmen zur Erlangung der Universalität der CWC entsprechen teilweise der Regimetheorie, können aber vor allem als Mittel zur Verbreitung der Ideen und Normen dieses Regimes gesehen und somit dem Konstruktivismus zugeordnet werden.

7.8 Vollständige Umsetzung von Artikel III bis VII der CWC

In der Umsetzung dieser Artikel arbeitet die OPCW weiter an einer Verbesserung. Beispielsweise haben hinsichtlich der Umsetzung von Art. III (Deklarationen) bis 31. Dezember 2010 nur 180 von 188 Mitgliedsstaaten die verpflichtende Erstdeklaration abgegeben.³⁸¹ In der Umsetzung von Art. IV und V (CW und CWPF) sind die Besitzerstaaten, wie bereits in den Punkten 7.1 und 7.2 detailliert dargelegt, erheblich im Rückstand. Bei Art. VI mangelt es ebenfalls an der nötigen Meldedisziplin. So haben etwa 2010 nur 60 % der Vertragsstaaten ihre jährliche Deklaration über vergangene Industrieaktivitäten rechtzeitig vorgelegt.³⁸² Bei den Industrieinspektionen wirkt sich weiter aus, dass es bisher zu keiner Aufhebung der Deckelung von maximal 20 Industrieinspektionen pro Vertragsstaat und Jahr gekommen ist und man auch hinsichtlich der Auswahlkriterien von Anlagen für Industrieinspektionen bisher keine Lösung gefunden hat. Effektiv werden daher weiter die chemischen Betriebe von Staaten mit wenigen inspizierbaren Anlagen überproportional oft überprüft (siehe auch Punkt 7.4). Abschließend kann zu Art. VII (nationale Umsetzung) festgehalten werden, dass bis Ende Februar 2012 nur 186 Vertragsstaaten eine Nationale Behörde eingerichtet haben, 139 Mitgliedsstaaten die OPCW über ihre gesetzlichen und administrativen Umsetzungsmaßnahmen informiert haben

³⁸¹ Vgl. OPCW (2011): Report of the OPCW on the Implementation of the Convention on the Prohibition of the Development, Production, Stockpiling and Use of Chemical Weapons and On Their Destruction in 2010, C-16/4, S. 3.

³⁸² Vgl. ebenda, S. 7.

und nur 88 Staaten eine Gesetzgebung erlassen haben, die alle Schlüsselbereiche der Konvention erfasst. Zur Verbesserung dieser Situation unterstützt die OPCW von Beginn an die effektive nationale Umsetzung der Konvention. Neben dem jährlichen Treffen der Nationalen Behörden führte die OPCW zur Unterstützung der Vertragsstaaten seit 1997 Trainingskurse, Seminare und Besuche vor Ort mit über 2.800 Teilnehmern durch. Die Teilnahme von über 1.400 Teilnehmern an Kursen und Seminaren wurde finanziell von der OPCW unterstützt.³⁸³

Die Umsetzungsmaßnahmen (Outputs) im Rahmen der Art. III bis VII können zum Großteil den operativen Tätigkeiten nach Typ 2 (aktive Umsetzung) und Typ 3 (Überwachung der Umsetzung) zugeordnet werden. Insgesamt entsprechen die Maßnahmen kaum der neorealistischen Sicht, da sie keine Vorteile für die mächtigsten Staaten bringen. Teilweise können sie der Sicht der Regimetheorie zugeordnet werden, weil sie über Kontrollen auch das Vertrauen zwischen den Staaten und damit Stabilität fördern. Vor allem aber wirken sie auch auf die Mitgliedsstaaten zurück, weil diese im Rahmen der nationalen Umsetzung dazu angehalten werden, die CWC in ihrer nationalen Gesetzgebung zu verankern. Diese nationale Gesetzgebung soll nach den Vorgaben der OPCW auch Sanktionen für Zuwiderhandlungen von Firmen und einzelnen Staatsbürgern umfassen. Die oben angeführten Maßnahmen wirken so neben den Staaten zusätzlich auf verschiedene andere Akteure zurück und tragen zur Verbreitung der entsprechenden Ideen und Normen bei. Damit entsprechen sie dem Konstruktivismus.

7.9 Vollständige Umsetzung aller Bestimmungen der CWC

Da der Großteil der in diesem Ziel enthaltenen Aufgaben bereits in den vorangegangenen Punkten erarbeitet wurde, werden diese hier nicht mehr erwähnt. In der Verfolgung dieses Zieles wird zusätzlich gefordert, dass der Generaldirektor und das TS alles unternehmen, um die hohen Standards des TS in der Durchführung ihrer Aufgaben aufrechtzuerhalten bzw. zu steigern. Zu den vorgesehenen Maßnahmen zählt etwa die Erstellung eines

³⁸³ Vgl. OPCW (2012): Our work – National Implementation of the Chemical Weapons Convention, <http://www.opcw.org/our-work/national-implementation/>, [05.03.2012].

ausreichenden Budgets, dem eine möglichst effiziente und transparente Nutzung der Ressourcen zugrunde liegt. Der Generaldirektor ist aufgefordert, weitere Strategien zur Steigerung der Effizienz zu entwickeln. Zu diesen Strategien zählen unter anderem:³⁸⁴

- Eine Strategie für das Personalmanagement.
- Ein verbessertes Finanzmanagementsystem.
- Die regelmäßige Anpassung des Informationsmanagementplans.
- Der geregelte Wissenstransfer (bei Abgang von Personal) und die Kontinuität in der Arbeitserfüllung.
- Ein verbessertes Einkaufsmanagement.
- Die Aufrechterhaltung der Standards im Bereich Vertraulichkeit und Sicherheit.
- Die Weiterführung der internen Revisionsmaßnahmen.
- Die Einführung eines Systems zur Registrierung und Evidenthaltung sämtlicher Gerätschaften und Ausrüstung der OPCW.

Die hier angeführten Maßnahmen können teilweise dem Typ 1 (Konkretisierung von Politikprogrammen zu Regelwerken die umgesetzt werden können) zugeordnet werden. Zum überwiegenden Teil handelt es sich aber um operative Entscheidungen, die hauptsächlich im TS wirken und nur indirekt, über verbesserte Effizienz der Umsetzung der CWC bzw. verringerte Beitragszahlungen Rückwirkungen für die Vertragsstaaten bringen. Ebenso ergeben sich Rückwirkungen aus der objektiven und professionellen Durchführung der Aufgaben durch das TS. Sie führen zu einer Steigerung des Vertrauens der Akteure in die CWC und deren Umsetzung und fördern dadurch die Stabilität von Regime und Organisation. Die obigen Maßnahmen können nur in Teilen dem Neorealismus und dem Konstruktivismus zugeordnet werden. Sie entsprechen mehrheitlich der Regimetheorie.

³⁸⁴ Vgl. OPCW (2009): Medium-Term Plan for the Period from 2010 to 2012, EC-57/S/8, S. 10-13.

7.10 Bewertung der Umsetzung

Zusammenfassend können die Maßnahmen und Tätigkeiten der OPCW, die zum derzeitigen Stand der Umsetzung geführt haben, nach den in Punkt 6.3.3.5 angeführten Typen³⁸⁵ operativer Tätigkeiten wie folgt dargestellt werden:

Tabelle 14: Zuordnung der Umsetzung der CWC zu Tätigkeitstypen³⁸⁶

	Typ 1	Typ 2	Typ 3	Typ 4	Typ 5
CW-Vernichtung	-	x	x	x	-/x
Nichtweiterverbreitung	-	-	x	x	-
Hilfeleistung&Schutz	-	x	-	-	-
Internationale Kooperation	-	x	-	-	-
Universalität	-	x	-	-	-
Umsetzung Art. III-VII	-	x	x	-	-
Effektive Umsetzung der CWC	x	-	-	-	-
Gesamtergebnis		x	-/x	-/x	

Anmerkung: x = entspricht weitgehend
 -/x = entspricht teilweise
 - = entspricht kaum

Der überwiegende Teil der Tätigkeiten zur Umsetzung der CWC entfällt, wie aus der Tabelle ersichtlich, auf die aktive Umsetzung der Normen und Regeln durch die OPCW. An zweiter Stelle folgen Tätigkeiten zur Überwachung der Einhaltung der Normen und Regeln durch die Vertragsstaaten, während die übrigen Typen weniger oft vorkommen.

Aus Sicht der gewählten politikwissenschaftlichen Theorien kann die Umsetzung der CWC wie in Tabelle 15 zusammengefasst, eingeordnet werden:

³⁸⁵ Typ 1 = Spezifizierung von Politikprogrammen.

Typ 2 = Aktive Umsetzung der Normen und Regeln durch die IO.

Typ 3 = Überwachung der Einhaltung der Normen und Regeln durch die Vertragsstaaten.

Typ 4 = Prüfung von Verstößen durch Mitgliedstaaten.

Typ 5 = Verhängen von Sanktionen bei Verstößen.

³⁸⁶ Vgl. Rittberger, Volker/Zangl, Bernhard (2005): Internationale Organisationen, Politik und Geschichte, 3. überarbeitete Auflage, Lehrbuch, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 168.

Tabelle 15: Einordnung der Umsetzung der CWC

	Neorealismus	Regimetheorie	Konstruktivismus
CW-Vernichtung	-	x	-/x
Nichtweiterverbreitung	-	x	-/x
Hilfeleistung&Schutz	-	x	-/x
Internationale Kooperation	-	x	-/x
Universalität	-	-/x	x
Umsetzung Art. III-VII	-	-/x	x
Effektive Umsetzung der CWC	-/x	x	-/x
Gesamtergebnis		x	-/x

Anmerkung: x = entspricht weitgehend
 -/x = entspricht teilweise
 - = entspricht kaum

Die Umsetzung der CWC durch die OPCW entspricht also am ehesten der Regimetheorie. Teilbereiche können der Sicht des Konstruktivismus zugeordnet werden, während der Neorealismus kaum zutrifft.

8 ZWISCHENERGEBNIS

Nach dem Abschluss der theoriegeleiteten Einordnung von CWC und OPCW sowie der Erarbeitung und Bewertung der Geschichte chemischer Waffen, der Entstehung des CW-Regimes, der CWC und OPCW selbst sowie der bisherigen Umsetzung der CWC bietet sich an dieser Stelle eine Zusammenfassung der bisherigen Erkenntnisse als Zwischenergebnis an.

Die CWC wurde als internationales Regime und die OPCW als IO zur Umsetzung des Chemiewaffenregimes eingeordnet. Die Bewertung nach den anhand der drei gewählten politikwissenschaftlichen Theorien festgelegten Kriterien ergibt zusammengefasst folgendes Bild:

	Neorealismus	Regimetheorie	Konstruktivismus
Geschichte der CW	-/x	-	-/x
Entstehung CW-Regime	-	x	x
Einordnung CWC	-	-/x	x
Einordnung OPCW	-/x	x	-/x
Umsetzung CWC	-/x	x	-/x
Insgesamt:	-	x	-/x

Anmerkung: x = entspricht weitgehend
 -/x = entspricht teilweise
 - = entspricht kaum

Während also in der Geschichte der Entwicklung chemischer Waffen neorealistische Überlegungen und die Entstehung eines CW-Tabus, das eher dem Konstruktivismus entspricht, die größere Rolle spielen, überwiegen in den anderen bearbeiteten Bereichen von CWC und OPCW Überlegungen, Strukturen, Verfahren und Akteure, die am ehesten der Regimetheorie entsprechen. Ein kleinerer Teil dieser Bereiche kann dem Konstruktivismus zugeordnet werden, während der Neorealismus kaum zutrifft.

Für die weitere Bewertung der Optionen hinsichtlich einer Änderung von CWC und OPCW werden daher die Aussagen der Regimetheorie, als die bisher am ehesten zutreffende Theorie, herangezogen.

9 MÖGLICHKEITEN EINER NEUAUSRICHTUNG NACH 2012

Nachdem ich bisher Wesen und Wirken der CWC und der OPCW im Detail erarbeitet und nach politikwissenschaftlichen Gesichtspunkten analysiert habe, kann ich mich nun den Möglichkeiten einer Neuausrichtung, die bereits in Kapitel 2 kurz vorgestellt wurden näher zuwenden.

9.1 Bewertung aus Sicht der Regimetheorie

Schon in Kapitel 2 habe ich festgestellt, dass eine Neuausrichtung von CWC und OPCW notwendig ist. Als Zeitpunkt, ab dem die Einleitung dieser Änderung notwendig erscheint, hat sich das Jahr 2012 herauskristallisiert. Aus der Fülle von denkbaren Möglichkeiten wurden ebenfalls bereits in Kapitel 2 vier markante Optionen festgelegt, die für die weitere Bearbeitung herangezogen werden. Diese Möglichkeiten sind:

- a) Die Auflösung der OPCW nach dem Abschluss der CW-Vernichtung.
- b) Das Verharren auf dem derzeitigen Stand.
- c) Die schrittweise Änderung der OPCW von einer Abrüstungs- zu einer Nichtweiterverbreitungsorganisation im Rahmen der Vorgaben der CWC.
- d) Die Ausweitung der Aufgaben der OPCW inklusive der erforderlichen Modifikationen der CWC.

Aus den vorangegangenen Kapiteln hat sich ziemlich klar ergeben, dass die Regimetheorie jene politikwissenschaftliche Theorie im Bereich der IR ist, die auf den überwiegenden Teil der Entstehung und Entwicklung von CWC und OPCW zutrifft. Nach Robert O. Keohane, einem führenden Vertreter der Regimetheorie, ist es schwierig und kostspielig internationale Regime zu errichten, ihre Erhaltung ist aber einfach und kostengünstig. Internationale Regime werden daher bei einer Änderung der Situation eher angepasst als aufgelöst.³⁸⁷ Hinsichtlich der Möglichkeiten einer Regimeänderung geht die Regimetheorie von einer ständigen Transformation entsprechend den

³⁸⁷ Vgl. Keohane, Robert O. (1984): *After Hegemony, Cooperation and Discord in the World Political Economy*, Princeton and Guildford: Princeton University Press, S. 107.

Änderungen im Umfeld des Regimes aus, die einen laufenden Anpassungsdruck ausüben. Regime beinhalten deshalb oft Regeln, nach denen Änderungen erfolgen können. Dies trifft auch auf die CWC zu.³⁸⁸ Nach Stephen Krasner sind drei Arten von Änderungen von Regimen möglich.³⁸⁹

- a) Änderungen innerhalb eines Regimes
- b) Änderungen eines Regimes
- c) Schwächung eines Regimes

Zusätzlich spielen nach der Regimetheorie vor allem Staaten, zunehmend aber indirekt auch nichtstaatliche Akteure im Rahmen von Regimeänderungen eine Rolle.³⁹⁰

In Anwendung auf die vier gewählten Möglichkeiten schließt die Sicht der Regimetheorie die Möglichkeit der Auflösung von CWC und OPCW weitgehend aus. Das Verharren auf dem Stand ist ebenfalls als weniger wahrscheinlich einzustufen, weil nach den obigen Aussagen bei einer Änderung der Situation, und als solche kann der Wegfall der Hauptaufgabe eines Regimes und seiner Umsetzungsorganisation wohl gewertet werden, zumeist eine Anpassung erfolgt. Hinsichtlich der beiden verbliebenen Möglichkeiten – der schrittweisen Änderung innerhalb des Regimes und der Ausweitung der Aufgaben, was einer Änderung des Regimes selbst entspricht – kann anhand dieser Kriterien aber noch keine hinreichend fundierte Aussage über die Wahrscheinlichkeit des Eintreffens getätigt werden. Daher wird es als erforderlich erachtet, in einem nächsten Schritt noch weitere Indikatoren zu erarbeiten, die eine Einschränkung auf eine Option ermöglichen.

9.2 Ergänzende Indikatoren

Bereits in Punkt 1.1 wurde darauf hingewiesen, dass die theoriegeleitete Bewertung voraussichtlich durch zusätzliche Indikatoren, wie die Haltung wichtiger Akteure im Rahmen der OPCW und erste bereits gesetzte Schritte in Richtung einer Neuausrichtung, abgesichert werden muss.

³⁸⁸ Siehe Punkt 5.1.16 Artikel XV Änderungen auf Seite 87-88.

³⁸⁹ Vgl. Punkt 3.1.6.3 Regimeänderung, S.38-39.

³⁹⁰ Siehe Tabelle 1: Kernaussagen zu internationalen Regimen auf Seite 40.

9.2.1 Vorarbeiten im Rahmen der OPCW

Schon bei der 2. RevCon und danach wurde über die zukünftige Ausrichtung der OPCW und der CWC gesprochen. Im Vordergrund stand dabei aber immer die Frage der Anpassung an wissenschaftliche und technologische Fortschritte. Mit dem Herannahen des laut CWC vorgesehenen Abschlusses der CW Vernichtung, kam zusätzlich zur Frage, was zu tun wäre, falls die Vernichtung nicht rechtzeitig beendet werden kann, auch die Frage nach den Aufgaben der OPCW nach dem Abschluss der Vernichtung hinzu. Als einer seiner ersten Schritte rief der neue DG gegen Ende des Jahres 2010 im Rahmen der 15. CSP ein neues nachgeordnetes Gremium ins Leben, und zwar eine 14-köpfige Expertengruppe zur Beratung über die zukünftigen Aktivitäten der OPCW.

“As we look towards the future of the Organisation in the years after 2012, I believe that it is useful to examine a wide range of perspectives. In this light, and in order to reflect on the next phase in the evolution of our Organisation, I have decided to establish an independent advisory panel to review the implementation of the Convention and to make recommendations for future OPCW activities. This panel will be wholly independent and its members will serve in their personal capacities. I am pleased to report that Ambassador Rolf Ekeus of Sweden has accepted my invitation to chair the panel, and that we have managed to put together a group of experts from relevant fields, such as arms control and disarmament, industry, and science and technology, which is also geographically representative. The panel will convene for its first meeting here in The Hague on 14 and 15 December this year, and will hold a small number of subsequent meetings before submitting its final report to me in June 2011. The Technical Secretariat will support its work. I will of course share the final report of the panel with States Parties in order to assist them in their consideration of issues affecting the evolution of the Organisation.”³⁹¹

³⁹¹ Vgl. OPCW (2010): Opening Statement by the Director-General to the Conference of the States Parties at its Fifteenth Session, C-15/DG.14, S. 16.

Abbildung 32: Beratungsgremium zukünftige Aktivitäten der OPCW³⁹²



Vom 14. bis 15. Dezember 2010 trat diese Gruppe zum ersten Mal zusammen, um über Möglichkeiten einer zukünftigen Ausrichtung der OPCW zu beraten.

Parallel dazu engagierte der DG auf Empfehlung einiger Vertragsstaaten Anfang 2011 einen externen Berater zur Aufbereitung möglicher Änderungen innerhalb des TS der OPCW, die im Verband mit einer möglichen Neuausrichtung erforderlich werden könnten. Doch dazu später.

Das Beratungsgremium für die zukünftige Ausrichtung der OPCW absolvierte bis Juli 2011 vier Sitzungen und übermittelte schließlich am 16. Juli 2011 seinen Abschlussbericht an den Generaldirektor der OPCW. Dieser stellte ihn am 25. Juli 2011 den Vertragsstaaten zur Verfügung.³⁹³

9.2.1.1 Bericht des Gremiums zukünftige Aktivitäten der OPCW

Das Beratungsgremium ging bei der Erstellung seines Berichts ähnlich dem Ablauf bei einer Überprüfungskonferenz vor. Es wurde zuerst eine Beurteilung der Weltlage hinsichtlich Sicherheitssituation, Entwicklung einer asymmetrischen Bedrohung, der Globalisierung, dem Stand der wissenschaftlichen und technologischen Entwicklung und anderer für die CWC und OPCW relevanter Faktoren durchgeführt. Danach wurde die Umsetzung der Konvention im Verband mit den Vorgaben der CWC und in Zusammenschau mit den zuvor beurteilten Aspekten der Entwicklung der

³⁹² OPCW (2010): Advisory Panel on Future Priorities, <http://www.opcw.org/about-opcw/subsidiary-bodies/advisory-panel-on-future-opcw-priorities/>, [22.02.2012].

³⁹³ Vgl. OPCW (2011): Report of the Advisory Panel on Future Priorities of the Organisation for the Prohibition of Chemical Weapons, S/951/2011, S. 1-30.

Weltlage überprüft und daraus Ableitungen für die als notwendig erachteten Schritte getroffen. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass die Änderungen des weltweiten Umfelds eine Anpassung von OPCW und CWC erforderlich machen.³⁹⁴ Das Panel stellte ebenfalls fest, dass die CW-Vernichtung, bis zu ihrem endgültigen Abschluss, die Hauptaufgabe der OPCW bleiben wird. Gleichzeitig wurde es als nötig erachtet, die fehlenden acht Nationen noch zum Beitritt zur CWC zu bewegen, da nur so sichergestellt werden kann, dass die CW-Vernichtung tatsächlich abgeschlossen wird. Eine weitere langandauernde Aufgabe wurde in der Beseitigung des Vermächnisses vergangener Kriege und CW-Programme (Vernichtung von OACW)³⁹⁵ gesehen. In diesem Zusammenhang wies das Gremium auch auf die im Meer versenkten CW hin:

*„Also, sea-dumped chemical weapons will remain a reason for concern with regard to protecting the environment. States Parties are not required and may in their discretion decide whether to declare any such chemical weapons, and whether to apply to them the provisions of the Convention dealing with destruction and verification. As a consequence, the OPCW has had little practical exposure to issues related to sea-dumped chemical weapons. But that does not mean that it can ignore the matter altogether. There may be a need for technical assistance and advice if States Parties request it from or through the OPCW.“*³⁹⁶

Als weitere Aufgaben listet der Bericht:

- Den Kompetenzerhalt des TS, besonders im Bereich chemischer Waffen, um Mitgliedsstaaten weiter in CW-relevanten Bereichen beraten zu können.
- Die Aufrechterhaltung der CW-Abrüstung und Verhinderung das nicht-staatliche Akteure in den Besitz toxischer Chemikalien für unfriedliche Zwecke gelangen.
- Die Verbesserung und Ausweitung der Verifikation (Prüfen der Befolgung) im zivilen Bereich. Dazu sollten neben den Deklarationen auch andere Informationen herangezogen werden können, um

³⁹⁴ Vgl. OPCW (2011): Report of the Advisory Panel on Future Priorities of the Organisation for the Prohibition of Chemical Weapons, S/951/2011, Annex 2, S. 3-7.

³⁹⁵ Unter OACW werden alte und zurückgelassene chemische Waffen verstanden (Old and Abandoned Chemical Weapons).

³⁹⁶ Vgl. ebenda, Annex 2, S. 9.

zielgerichteter inspizieren zu können und auch die Chemikalienlisten sollten überarbeitet und neue Prüfmethoden ermöglicht werden.

- Die öftere Anwendung der Mechanismen der CWC zur Aufklärung von Verdachtsmomenten über möglich Nichtbefolgung und die Klärung der verbleibenden ungelösten Fragen in diesem Bereich.
- Die laufende Beobachtung und Beurteilung der Fortschritte in Wissenschaft und Technik und deren Berücksichtigung in der Umsetzung der CWC.
- Die schrittweise Verlagerung des Hauptaugenmerks von der CW-Vernichtung in Richtung der Verhinderung einer neuerlichen Herstellung von CW.
- Die stärkere Einbindung der chemischen Industrie.
- Die Verbesserung der Maßnahmen und Regelungen in den Bereichen Hilfeleistung und Schutz, um den geänderten Bedrohungen Rechnung zu tragen.
- Die Stärkung der internationalen Kooperation in der friedlichen Nutzung der Chemie.
- Die Mitwirkung an der Einführung und Stärkung nationaler Exportkontrollen – in diesem Zusammenhang wird die Australische Gruppe (Australia Group = AG) erwähnt und, dass die OPCW Elemente der Richtlinien der Australischen Gruppe identifizieren könnte, die den Nationalen Behörden bei der Überwachung der Transfers relevanter Chemikalien helfen würden.

Textbox 1: Exkurs Australische Gruppe³⁹⁷

Australische Gruppe

Infolge der von den Vereinten Nationen festgestellten CW-Einsätze im Krieg zwischen dem Irak und dem Iran führten einige Staaten Exportkontrollen für Güter, die zur Produktion von CW benötigt werden, ein. Im Jahr 1985 wurde dann nach einem Vorschlag Australiens die sogenannte Australische Gruppe mit zu Beginn 15 Mitgliedsländern ins

³⁹⁷ Vgl. The Australia Group (2012): <http://www.australiagroup.net/de/cac.html>, [12.03.2012].

Leben gerufen. Ziel der Gruppe war es die getroffenen Exportkontrollen zu harmonisieren, um deren Wirkung zu verbessern. Beim ersten Treffen im Juni 1985 in Brüssel einigte man sich darauf, den Prozess fortzuführen. Es wurde ein jährliches Treffen eingeführt, dass nun immer in Paris abgehalten wird. Die Mitgliederanzahl ist mittlerweile auf 40 Staaten sowie die Europäische Kommission angewachsen. Heute befasst sich die AG, neben der Schaffung effektiver Exportkontrollregelungen für Güter die für die Herstellung von B- und C-Waffen benötigt werden, auch mit dem Erfahrungsaustausch und damit der Verbesserung der Umsetzung dieser Regelungen. Die AG unterstützt sowohl die CWC als auch die BTWC und versteht ihre Maßnahmen als im Einklang mit den in beiden Konventionen vorgesehenen Regelungen.

- Die Verstärkung der Programme unter Art. XI der CWC und deren dauerhafte Sicherstellung durch vermehrte Bedeckung aus dem regulären Budget der OPCW.
- Die Prüfung der Einführung neuer Programme im Bereich Art. XI wie folgt:
 - Die Errichtung einer Einrichtung zur Verfolgung und Beurteilung von Unfällen mit toxischen Chemikalien.
 - Die Erleichterung des Technologietransfers zur Entwicklung der friedlichen Nutzung der Chemie.
 - Die Förderung der Risikoanalyse und der Programme zur Auffindung und Vernichtung von OACW.
 - Die Förderung der Risikoanalyse und anderer Maßnahmen zur Verminderung der Risiken im Verband mit im Meer versenkten CW.
 - Die Entwicklung von Risikoanalyse- und Managementwerkzeugen die von den Vertragsstaaten angewendet werden könnten.
 - Die Förderung der ethischen Dimension der chemischen Abrüstung und Unterstützung von Initiativen die eine Verwendung toxischer Chemikalien als Verbrechen gegen die

Menschheit kategorisieren.

- Die stärkere Unterstützung der Mitgliedsstaaten in der nationalen Umsetzung der CWC.

Hinsichtlich der Durchführung des Übergangs stellte das Gremium fest, dass es nicht seine Aufgabe war, über Art und Weise des Transformationsprozesses zu beraten, es nahm dennoch einige Ratschläge in seinen Bericht auf:

- Die Wahrung der Unabhängigkeit und Kompetenz der OPCW, um relevant und glaubwürdig zu bleiben.
- Die Erhaltung des Personals in Qualität und Quantität, um die „kritische Masse“ für die nötigen Aufgaben zu erhalten.
- Die Erhaltung von Wissen und Kompetenz durch entsprechendes Wissensmanagement und Schulungen.
- Die Überarbeitung des Budgets und Erwägung der Einführung eines zweijährigen Budgetrhythmus.
- Die Verbesserung der Einbindung von Interessengruppen von der CWC betroffenen Entitäten, wie etwa IOs, NGOs, die Zivilgesellschaft und die chemische Industrie.
- Die Prüfung der Informationspolitik der OPCW.
- Die Überlegung der Standortfrage, da Den Haag trotz einiger Vorteile etwa die direkte Interaktion mit anderen Abrüstungsorganisationen, die in anderen Städten angesiedelt sind, vermissen lässt und auch keine stärkere NGO-Gemeinschaft im Abrüstungsbereich aufweist.

Der Bericht stellt abschließend fest, dass, trotz der Verzögerungen in der CW-Vernichtung, der Übergang der OPCW, von einer hauptsächlich auf die Vernichtung dieser Waffen ausgerichteten Organisation, zu einer Organisation deren Hauptaufgaben die Verhinderung einer neuerlichen Produktion und Verwendung solcher toxischen Chemikalien und die Förderung der internationalen Zusammenarbeit zur friedlichen Nutzung der Chemie sein werden, vorzubereiten sein wird. Dies wird Anpassungen im TS, aber auch in der Durchführung der Aufgaben bedingen. Sollte ein Übergang nicht gelingen, droht das Einfrieren auf dem jetzigen Stand und damit der

schrittweise Verlust der Relevanz der OPCW. Die Vertragsstaaten werden daher aufgerufen sich nun mit dieser Thematik auseinanderzusetzen, weil die als nötig erachteten Änderungen die OPCW vor erhebliche Herausforderungen stellen werden.

Der Bericht des externen Beratungsgremiums sieht ebenso wie zuvor die Bewertung aus Sicht der Regimetheorie die Auflösung von CWC und OPCW nicht als Option. Diese Möglichkeit wird nicht einmal erwähnt. Die Option des Verharrens auf dem derzeitigen Stand wird als schlechteste Möglichkeit eingestuft. Die Option der Ausweitung der Aufgaben der OPCW wird angesprochen und Beispiele für Bereiche, in denen zusätzliche Aufgaben für die OPCW möglich scheinen, werden dargestellt. Eine Änderung der CWC wird in diesem Zusammenhang aber nicht gefordert. Der Bericht weist aber eindeutig darauf hin, dass eine schrittweise Änderung der OPCW von einer Abrüstungs- zu einer Nichtweiterverbreitungsorganisation im Rahmen der CWC in der derzeitigen Form, als bevorzugte Möglichkeit gesehen wird. Ebenfalls wird eine Stärkung der Bereiche Hilfeleistung und Schutz und internationale Zusammenarbeit als notwendig erachtet.

9.2.1.2 Bericht des externen Beraters

Auf Empfehlung einiger Vertragsstaaten hat der DG Anfang 2011 einen externen Berater engagiert. Die Arbeit des externen Beraters richtete sich hauptsächlich auf die Prüfung der Struktur des TS und die Klassifikation der in der Struktur vorhandenen Arbeitsplätze im Hinblick auf deren Übereinstimmung mit den zukünftigen Aufgaben des TS der OPCW – soweit diese bereits absehbar waren – und die im Zuge der erwarteten Restrukturierung notwendigen Änderungen. Dabei waren ihm als Vorgaben die Dauer der CW-Vernichtung bis 2021 und die langfristige Weiterführung des TS, mit einer Verlagerung des Schwergewichts auf die übrigen Aufgaben der CWC, mitgegeben worden. Er hat seinen Bericht zum Jahresende 2011 dem DG vorgelegt, der dann eine vereinfachte Version am 17. Jänner 2012 an die Vertragsstaaten, mit der Aufforderung den Bericht bis Ende Februar

2012 zu kommentieren, übermittelt hat.³⁹⁸ Zusätzlich kündigte er die Einrichtung eines internen Komitees im TS an, dass in Zusammenschau des Berichts des externen Beraters und der Kommentare der Vertragsstaaten, einen kohärenten Plan für die Restrukturierung des TS erstellen soll.

Der Bericht des externen Beraters stellt fest, dass die bisherige Struktur des TS, für die Zeit, in der die Hauptaufgabe die Verifikation der CW-Vernichtung war, entsprochen hat. Angesichts der Tatsache, dass der DG mindestens fünf Wochen pro Jahr von der CSP und den Exekutivräten in Anspruch genommen wird und auch zahlreiche internationale Verpflichtungen wahrzunehmen hat, wurde die Führungsspanne, mit 10 Hauptelementen der Organisation die direkt durch den Generaldirektor geführt werden, als zu groß beurteilt. Er stellte auch fest, dass die Verantwortung für die Durchführung der Hauptaufgaben der CWC über mehrere Organisationseinheiten verteilt ist, anstatt jeweils in einer Einheit zusammengefasst zu sein, was Koordination und Effektivität schmälert. Zusätzlich stellte er auch fest, dass die Größe der Organisationseinheiten mit 3 bis 211 Mitarbeitern sehr unterschiedlich ist, was durch die nötige Unterstützung der kleineren Einheiten durch Mitarbeiter größerer Einheiten die Effizienz verringert. Ebenso wurden einige Überschneidungen von Zuständigkeiten und Doppelgleisigkeiten festgestellt. Der Berater fand auch heraus, dass die Festlegung der Postenwertigkeit im Vergleich zu anderen UN-Organisationen weit höher als üblich ausgefallen ist, weshalb die Personalkosten der OPCW höher als in anderen Organisationen sind.

Wegen der Abnahme der CW-Vernichtung wurde bis 2014 eine Verringerung des Bedarfs an Inspektoren von 174 auf 127 errechnet. Von den verbleibenden Inspektoren würden 44 für Industrieverifikation und 83 für die Weiterführung der Überwachung der CW-Vernichtung benötigt werden.

Der externe Berater schlug daher vor:

- a) Die Restrukturierung der Verifikations- und Inspektionsabteilung in zwei neue Abteilungen, von denen die eine für Nichtweiterverbreitung von CW und die andere für CW-Vernichtung und Verhinderung des

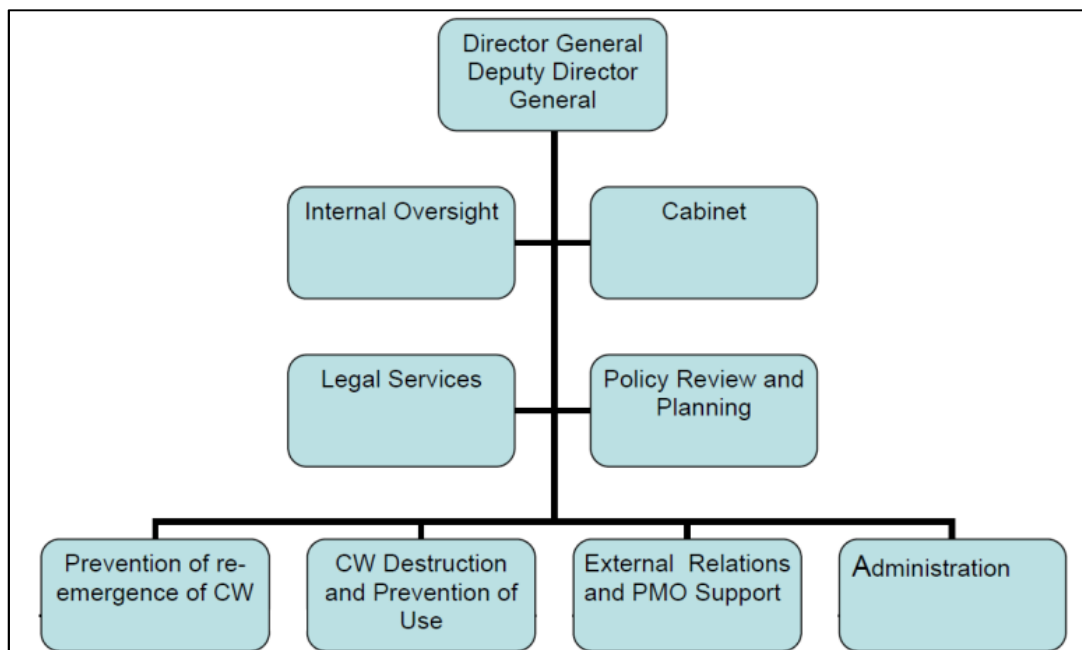
³⁹⁸ Vgl. OPCW (2012): Report by an external consultant on the structure of the technical secretariat and the functions of its posts, S/976/2012. S. 1-19.

Einsatzes von CW zuständig sein sollte.

- b) Die Verkleinerung der Führungsspanne für den DG, sodass weniger Organisationseinheiten direkt durch ihn zu führen sein würden.
- c) Die Verringerung der Anzahl kleiner und kleinster Organisationseinheiten.

Die neue Struktur für das TS der OPCW wurde daher wie folgt vorgeschlagen:

Abbildung 33: Vorschlag neue Struktur des TS³⁹⁹



Die weiteren Vorschläge des externen Beraters richteten sich auf die Strukturierung der einzelnen Abteilungen. Es würde aber zu weit führen diese hier alle darzustellen. Sollte man sich zur Umsetzung dieser Vorschläge entscheiden, rät der Berater, diese Schritt für Schritt in einem Zeitraum von drei bis fünf Jahren einzuführen.

Zusammengefasst kann also festgestellt werden, dass der Bericht des externen Beraters ebenfalls eine Änderung der Ausrichtung des TS der OPCW, weg von einer auf die Umsetzung der Überwachung der CW-Vernichtung ausgerichteten Organisation und hin zu einer mehr auf Nichtweiterverbreitung ausgerichteten Organisation, vorsieht. Da diese Ausrichtung aber bereits im Auftrag an den externen Berater in groben

³⁹⁹ Vgl. ebenda, S. 9.

Zügen vorgegeben war, kann diesem Bericht im Zusammenhang mit der Beurteilung der vier gewählten Möglichkeiten der Neuausrichtung nur eine geringe Bedeutung beigemessen werden. Die Möglichkeit einer Auflösung der OPCW und damit des TS sowie die Möglichkeit keiner Änderung schließt der Bericht aber ebenfalls aus.

9.2.1.3 Weitere Entwicklung

Nachdem der DG den Mitgliedsstaaten Zeit zur Kenntnisnahme des Berichts des Gremiums für die zukünftige Ausrichtung der OPCW gegeben hatte, lud er als nächsten Schritt die Botschafter aller Mitgliedsländer für den 22. September 2011 zu einem informellen Meinungsaustausch über die künftige Ausrichtung der OPCW ein, bei dem der Bericht des Beratungsgremiums für zukünftige Prioritäten der OPCW als Basis dienen sollte.⁴⁰⁰ Als Ergebnis kam es zu einem sehr offenen, da informellen, Meinungsaustausch.

In den nächsten Monaten wurde zwar weiter informell über die künftige Ausrichtung der OPCW gesprochen, die offiziellen Arbeitsgruppen, der 66. EC (4.-7. Oktober 2011)⁴⁰¹ und die 16. CSP waren aber von den Verhandlungen über das Budget für 2012, die Festlegung der Vorgangsweise für den Fall einer Verfehlung der 2012-Frist für die CW-Vernichtung und einigen weiteren Themen dominiert.⁴⁰² Die künftige Ausrichtung der OPCW wurde daher noch nicht zum bestimmenden Thema, obwohl mit den getroffenen Entscheidungen bereits einige wichtige Hindernisse aus dem Weg geräumt wurden. Zusätzlich wurden mit der Entscheidung für das Budget für 2012 und der Kenntnisnahme des mittelfristigen Plans 2012-2014 bereits erste Weichenstellungen getroffen. So ist im Budget etwa ein Rückgang des Personals um 41 Mitarbeiter von 523 auf 482 vorgesehen und es wurde eine Steigerung der Art. VI Inspektionen um 10 auf 137 beschlossen. Unter Berücksichtigung des

⁴⁰⁰ Vgl. OPCW (2011): Letter from the Director General, L/ODG/169780/11.

⁴⁰¹ Vgl. OPCW (2011): Report of the Sixty-Sixth Session of the Executive Council, EC-66/4, S. 1-12.

⁴⁰² Vgl. OPCW (2011): Report of the Sixteenth Session of the Conference of the States Parties, C-16/5, S. 1-12.

erwarteten geringeren Aufwandes für die Verifikation der CW-Vernichtung wurde auch das Budget insgesamt von 74,5 Mio. € (2011) auf 70,6 Mio. € (2012) gesenkt.⁴⁰³ Sowohl die mittelfristige Planung als auch der Budgetentwurf werden vom TS erstellt. Interessanterweise wurde bisher über die mittelfristigen Pläne nie in den politischen Gremien der OPCW verhandelt, obwohl diese eigentlich den strategischen Plan für die weitere Umsetzung der CWC durch das TS festlegen, während die Budgets jeweils hart umkämpft sind. Die einzige Erklärung dafür ist, dass man nach Erstellung des ersten mittelfristigen Plans Grundsatzdiskussion, wie sie jeweils bei den fünfjährigen Überprüfungskonferenzen auftreten, vermeiden wollte und daher diesen mittelfristigen Plänen nur eine geringere Bedeutung zukommen lässt. In seinem Medium Term Plan 2012 bis 2014 hat das TS aber bereits festgehalten:

*„The period covered by this MTP will be a transitional period for the Organisation. With approximately 72% of all declared chemical weapons stockpiles expected to be destroyed by April 2012, States Parties will need to agree on the priorities of the OPCW from 2013 onwards, as the primary focus of the Organisation begins to shift from verification of chemical demilitarisation to other core objectives envisioned under the Convention.“*⁴⁰⁴

Am 16. Dezember 2012 richtete schließlich der Generaldirektor der OPCW wieder ein Schreiben an alle Ständigen Vertretungen um der Diskussion neuen Schwung zu verleihen.⁴⁰⁵ Er lud alle Ständigen Vertreter zu einer weiteren informellen Sitzung über die zukünftige Ausrichtung der OPCW ein, die für den 26. Jänner 2012 geplant war. Dem Schreiben schloss er seine informelle Zusammenfassung der Gespräche vom 22. September 2011 als Grundlage für die Weiterführung der Gespräche an. Aus Termingründen wurde das 2. Treffen dann um rund eine Woche verschoben und fand erst am 2. Februar 2012 im TS der OPCW statt. Nach einer Einführungsrede zu dieser informellen Sitzung stellte der DG eine Matrix vor, die vom TS anhand der bisher durchgeführten Diskussionen und dem Bericht des

⁴⁰³ Vgl. OPCW (2011): Decision – Programme and Budget of the OPCW for 2012, C-16/DEC.12, S. 2-3 und 10.

⁴⁰⁴ Vgl. OPCW (2011): Medium-Term Plan for the Period from 2012 to 2014, EC-66/S/1, S.

1.

⁴⁰⁵ Vgl. OPCW (2012): Letter from the Director General, L/ODG/172588/12.

Beratungsgremiums erstellt wurde. Darin wurden die Empfehlungen in zwei Gruppen geteilt. Gruppe 1 bildeten Empfehlungen, die nach Ansicht des DG eine Entscheidung des EC oder der CSP erfordern, Gruppe 2 jene, die das TS innerhalb seines bestehenden Mandates selbstständig umsetzen kann. Im Zuge der Diskussionen gingen die Meinungen der Teilnehmer auseinander. Die EU Nationen brachten ihre im Jahr 2011 erstellte Haltung in die Diskussion ein und betonten, dass eine Änderung „geplant und nicht auf der Basis von Versäumnissen“ stattfinden müsse. Andere Nationen traten dafür ein, dass man im Rahmen der CWC bleiben müsse. Von einigen wurde die Einteilung in Gruppen als willkürlich angesehen. Weitere informelle Gespräche und in der Folge auch formelle Verhandlungen wurden als nötig erachtet. Über die weitere Vorgangsweise, etwa ob man eine eigene Arbeitsgruppe schaffen solle oder die Themen im Rahmen der (noch zu schaffenden) Arbeitsgruppe für die 3. RevCon bearbeiten sollte, konnte man sich noch nicht einigen. Ein wichtiges Ergebnis war jedoch, dass im Gegensatz zum ersten Treffen im September 2011 kein Ständiger Vertreter die Notwendigkeit der Befassung mit diesem Thema mehr infrage stellte. Zum Abschluss ersuchte der DG um Übermittlung schriftlicher Kommentare zur verteilten Matrix und informierte, dass er eine TS-interne Arbeitsgruppe einrichten werde, die sich mit dem Bericht des externen Beraters über die Anpassung des TS auseinandersetzen wird. In der auf dieses Treffen folgenden EU-Koordination wurde auf Vorschlag des dänischen EU-Vorsitzes eine informelle Gruppe zur Erstellung eines verbesserten Entwurfes der Haltung zur Zukunft der OPCW gebildet. Ebenfalls wurde angeregt mit den Überlegungen zur 3. RevCon zu beginnen. Es müsse Stillstand, was bedeutet, dass lediglich die Punkte der 2. RevCon wiederholt würden, verhindert werden.⁴⁰⁶

Aus der soeben skizzierten weiteren Entwicklung seit der Verteilung des Berichts des externen Beratungsgremiums der OPCW geht ebenfalls hervor, dass die Möglichkeiten einer Auflösung der OPCW sowie des Verharrens auf dem Stand nahezu ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der Möglichkeiten

⁴⁰⁶ Expertengespräch mit dem Militärberater Den Haag am 21. Februar 2012.

der Ausweitung der Aufgaben der OPCW, inklusive erforderlicher Modifikationen der CWC und der schrittweisen Änderung der OPCW von einer Abrüstungs- zu einer Nichtweiterverbreitungsorganisation im Rahmen der Vorgaben der CWC, kann festgehalten werden, dass sich die Diskussionen und teilweise bereits gesetzten Maßnahmen hauptsächlich um die letztgenannte Möglichkeit drehen. Die Möglichkeit der Aufnahme zusätzlicher Aufgaben wurde bisher kaum diskutiert. Es zeichnet sich also eine Konvergenz der Haltung der verschiedenen Akteure auf die Möglichkeit der Änderung in der Zuordnung des Schwergewichts der Aufgaben der OPCW innerhalb der bestehenden Vorgaben der CWC ab. Zur weiteren Absicherung dieser Erkenntnisse erfolgt nun noch ein kurzer Blick auf die Haltung wichtiger Akteure.

9.2.2 Haltung wichtiger Akteure

Parallel zur bereits angeführten Arbeit des Beratungsgremiums, dem Bericht des externen Beraters und den Schritten des Generaldirektors, blieben auch andere Akteure im Rahmen der OPCW nicht untätig, sondern erarbeiteten ihre eigene Sicht hinsichtlich einer Weiterentwicklung und bereiteten Vorschläge und Verhandlungspositionen vor. Da es aber nicht möglich ist, diesen Prozess für 188 Mitgliedsländer und weitere Akteure hier umfassend darzustellen, erfolgt eine Beschränkung auf die EU sowie wichtige Aussagen der USA, von Russland und den NAM-Nationen inklusive China. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die hier dargestellten Entwicklungen und Aussagen nicht das Ende, sondern nur eine Momentaufnahme in einem laufenden Prozess darstellen.

9.2.2.1 Haltung der EU

Im selben Zeitraum, in dem die Sitzungen des Beratungsgremiums stattfanden, begannen auch die EU-Mitgliedsländer sich im Rahmen der EU-Koordination in Den Haag Gedanken über die Neuausrichtung der OPCW zu

machen. Es wurden von verschiedenen EU-Nationen acht „Non-paper“⁴⁰⁷ mit den jeweils nationalen Ansichten zur künftigen Ausrichtung der OPCW und CWC im Frühjahr 2011 in die EU-Diskussion eingebracht. Trotz teilweise unterschiedlicher Ansichten, die Ausdruck der verschiedenen Schwerpunktbildung der Länder waren, gab es in weiten Teilen Übereinstimmung. So waren alle EU-Länder der Ansicht, dass zwar die CW-Vernichtung bis zu ihrem Abschluss die Hauptaufgabe der OPCW bleiben sollte, gleichzeitig aber eine schrittweise Änderung von einer Abrüstungsorganisation zu einer Organisation zur Verhinderung einer neuerlichen Herstellung und Nutzung von CW erfolgen müsse. Die Ständigen Vertreter der EU-Länder zur OPCW traten am 8. März 2011 zusammen und erarbeiteten den Entwurf einer EU-Haltung, der in weiterer Folge noch mit den Hauptstädten und Brüssel abgestimmt werden sollte. Ziel war es, bis Sommer 2011 eine Basis für eine gemeinsame EU-Haltung zu entwickeln.⁴⁰⁸ Am 26. Mai 2011 wurde darüber auch in der EU-Arbeitsgruppe CODUN beraten und vier Prioritäten festgelegt:

*„(i) completing the destruction of existing stockpiles; (ii) promoting universality of the CWC (seven States yet not parties); (iii) shifting to non-proliferation efforts; (iv) promoting capacity-building with regard to safety and security in the chemical industry in developing countries, in accordance with Article XI, and responding to the use of chemical weapons, under Article X.“*⁴⁰⁹

Die Haltung der EU Nationen fokussiert sich also auf eine Verlagerung des Schwergewichts der OPCW von der CW-Vernichtung zur Non-Proliferation unter Beibehaltung der übrigen Aufgaben der CWC, inklusive der Weiterführung der Maßnahmen zur Erlangung der Universalität.⁴¹⁰

⁴⁰⁷ Expertengespräch mit dem Militärberater Den Haag am 21. Februar 2012. Solche Dokumente, die nur den Status von Arbeitspapieren haben, werden zumeist nur direkt in der Arbeitsgruppe verteilt und sind nicht offiziell über das TS der OPCW verfügbar.

⁴⁰⁸ Mündliche Information durch den Militärberater Den Haag am 21. Februar 2012.

⁴⁰⁹ Vgl. Council of the European Union (2011): Eleventh six-monthly Progress Report on the implementation of the EU Strategy against the Proliferation of Weapons of Mass Destruction (2011/I), 13132/11, http://www.consilium.europa.eu/media/1390716/wmd_progress_report_publication.pdf, S. 5. [12.03.2012].

⁴¹⁰ Darunter wird der Zustand verstanden, der Eintritt, wenn alle Staaten der Welt Mitglieder der CWC sind.

9.2.2.2 Haltung der USA

Als einer der wichtigen Akteure darf kurz auf die Haltung der USA im Hinblick auf die zukünftige Ausrichtung eingegangen werden. Dazu ein Auszug aus der Stellungnahme der US-Delegation bei der 16. CSP:

„One of the most important developments of the last twelve months was the Director-General’s initiative to begin a dialogue with States Parties on the future of the OPCW. We welcome this initiative. The report of the advisory group, and the Director-General’s comments, provide a broad strategic vision and a number of very useful recommendations. I look forward to continuing discussions on the future of the OPCW with colleagues, a process that began in September with the very useful ambassadorial-level retreat at Noordwijk. This topic will naturally also be a critical element in our preparations for the Third Review Conference.“⁴¹¹

Die USA sehen also ebenfalls die Notwendigkeit einer Weiterentwicklung. Als Forum für weitere Diskussionen erachten sie unter anderem die Vorbereitungen für die 3. RevCon, die im Jahr 2013 stattfinden wird, als passend. In anderen Punkten ihrer Stellungnahme sprachen die USA die Entscheidung hinsichtlich der Weiterführung der CW-Vernichtung nach dem 29. April 2012, die Verlängerung der Flexibilität im Rahmen der Tenure Policy, die Verbesserung der Umsetzung von Art. XI, die Erlangung der Universalität und die Verbesserung der Maßnahmen zur Verhinderung von Proliferation, als wichtig für die Weiterentwicklung der OPCW an.

9.2.2.3 Haltung Russlands

Aus der Ansprache Russlands zur 16. CSP kam klar hervor, dass für Russland die Vernichtung der restlichen CW-Bestände oberste Priorität hat. Daneben wurden auch die Notwendigkeit der Verhinderung von Proliferation, die Erreichung der Universalität und die Nationale Umsetzung als Aufgaben der OPCW und ihrer Vertragsstaaten angesprochen:

„The Russian Federation, as one of the States which stood at the foundations of the Chemical Weapons Convention (CWC), has always worked, and continues to do so, on the premise that the main objective for all States Parties is to eliminate from the world the threat of the use of this means of mass destruction, once one of the most widespread. At

⁴¹¹ USA (2011): Statement by Ambassador Robert P. Mikulak United States Permanent Representative at the Sixteenth Session of the Conference of the States Parties, C-16/ NAT.31, S. 3.

the same time we should like to stress that the decision on the complete destruction of all chemical weapons stockpiles in Russia is for us a conscious and definitive choice. [...]

The prevention of the proliferation of weapons of mass destruction and their means of delivery requires the united efforts of all States without exception, both in terms of strengthening multilateral non-proliferation mechanisms and instruments, and in terms of taking the appropriate measures on a national scale.

*We believe that achieving total universality of this unique Convention is a priority for the Organisation for the Prohibition of Chemical Weapons. No less important is the implementation of the provisions of the Convention on a national level.*⁴¹²

Als ebenfalls wichtig für die Zukunft der Organisation wird die Erlangung der Universalität und der vollständigen nationalen Umsetzung der CWC gesehen.

9.2.2.4 Haltung der NAM-Nationen und China

Da eine offizielle Arbeitsgruppe zur Bearbeitung der Thematik in der OPCW noch nicht ins Leben gerufen wurde, treten die NAM-Nationen und China für die Schaffung einer unbefristeten Arbeitsgruppe zur Behandlung dieses Themas ein, wie aus dem folgenden Zitat hervorgeht:

*„The NAM CWC States Parties and China attach great importance to issues related to the future development of the OPCW, and in this regard we stress that destruction of all chemical weapons, including old and abandoned chemical weapons, should continue to be accorded the top priority until their complete elimination. Cognisant of the report submitted to the Director-General by the Advisory Panel of independent experts, we believe it can be useful for further deliberations on this issue. In our view, a possible open-ended working group could serve as a proper forum to facilitate considerations of the issues in a thorough, transparent and holistic manner with the view to reaching consensus.*⁴¹³

Die Gruppe der NAM-Nationen und China sieht in der Vernichtung aller CW weiterhin die höchste Priorität. Wie aus anderen Punkten der Ansprache hervorgeht, erachten sie die Erlangung der Universalität ebenfalls als

⁴¹² Russland (2011): Statement by V.I. Kholstov acting Head of the Delegation from the Russian Federation at the Sixteenth Session of the Conference of the States Parties, C-16/NAT.12, S. 1-2.

⁴¹³ Vgl. Republik Kuba (2011): Statement by H.E. Ambassador Zelmays Maria Dominguez Cortina on behalf of the Member States of the Non-aligned Movement that are States Parties to the Chemical Weapons Convention and China at the Sixteenth Session of the Conference of the States Parties, C-16/NAT.3, S. 5.

Eckpunkt. Sie treten weiters für eine Stärkung der friedlichen Nutzung der Chemie (Art. XI) ein und fordern eine weitere Verbesserung der Maßnahmen zur gegenseitigen Hilfeleistung und zum Schutz vor CW. Hinsichtlich der Industrieinspektionen fordern sie eine Verbesserung des Auswahlverfahrens, um relevante Anlagen zielsicherer überwachen zu können. Die NAM-Nationen und China halten sich sonst bezüglich einer möglichen Neuausrichtung der CWC jedoch noch alle Optionen offen.

9.2.2.5 Bewertung der Haltung wichtiger Akteure

In der Zusammenschau der Haltung der hier dargestellten wichtigen Akteure geht ebenfalls hervor, dass die Optionen der Auflösung von CWC und OPCW sowie des Verharrens auf dem Stand nicht als gangbare Optionen gesehen werden und daher nicht angesprochen wurden. Die Haltung aller hier auszugsweise dargestellten wichtigen Akteure fokussiert sich bisher auf die Option der schrittweisen Änderung innerhalb der derzeitigen Vorgaben der CWC. Über den Zeitpunkt und die Vorgangsweise sind sich die Akteure aber noch nicht einig. Es darf daher noch ein umfangreicher Verhandlungsprozess erwartet werden.

Nachdem aus der Haltung der wichtigen Akteure nur gefolgert werden kann, dass derzeit auch die Möglichkeit zusätzlicher Aufgaben nicht wirklich als Option gesehen wird, da sie nicht erwähnt wurde, erfolgt noch ein abschließender Blick auf mögliche Zusatzaufgaben, um diese Schlussfolgerung untermauern zu können.

9.2.3 Mögliche Zusatzaufgaben

Bereits in Kapitel 2 wurde festgestellt, dass zu den Möglichkeiten einer Neuausrichtung der OPCW und der CWC auch die Option der Aufnahme neuer Bereiche in die CWC und Zuordnung dieser Aufgaben zur Durchführung an die OPCW zählt. Es stellt sich nunmehr die Frage, welche zusätzlichen Aufgaben denkbar sind und sinnvoll wären. Das Beratungsgremium für die zukünftige Ausrichtung der OPCW hat dazu einige Hinweise gegeben. Es sieht einerseits die Beseitigung von OACW unter Berücksichtigung der im Meer versenkten CW, andererseits die Anpassung

an Fortschritte in Wissenschaft und Technik und zusätzlich die Einführung neuer Programme im Bereich Art. XI, als Möglichkeit.

9.2.3.1 Im Meer versenkte CW

Nachdem die Vernichtung von an Land befindlichen OACW, wie im Kapitel 7 dargestellt, laufend durchgeführt wird, erscheinen diese kaum als Zusatzaufgabe für die OPCW. Im Rahmen der OPCW sind aber bisher noch keine Maßnahmen für im Meer versenkte CW ergriffen worden. Diese könnten daher eine mögliche Zusatzaufgabe sein. Grund genug, sich daher näher mit dieser Gruppe von CW zu beschäftigen, um feststellen zu können, welchen Umfang diese mögliche Aufgabe hätte und wie wahrscheinlich daher eine Aufnahme als Zusatzaufgabe ist.

Wie in Kapitel 4 dargestellt, wurden sowohl im 1. Weltkrieg als auch in der Zeit danach erhebliche Mengen an CW hergestellt. Nachdem aber selbst im 1. Weltkrieg nur ein Teil davon zum Einsatz kam, im 2. Weltkrieg und bis zum Inkrafttreten der CWC 1997 aber nahezu keine CW verwendet wurden, stellt sich die Frage nach dem Verbleib dieser CW. Der modernste Teil davon wurde, wie bereits angeführt, von den sieben Besitzerstaaten an die OPCW gemeldet. Ein wahrscheinlich erheblich größerer Teil wurde aber bereits vor EIF der Konvention entsorgt. Neben dem Verbrennen im offenen Feld bzw. dem Vergraben an Land hat sich bereits nach dem Ende des 1. Weltkrieges als bevorzugte Methode das Versenken im Meer herausgebildet. Die USA haben nach den vorhandenen Informationen im Jahr 1970 die letzte Aktion zur Versenkung von CW im Meer durchgeführt.⁴¹⁴ Die Sowjetunion soll diese Methode noch bis 1982 angewandt haben.⁴¹⁵ Die USA haben nach den vorhandenen Informationen mindestens 317.450 t CW-Material (Munition und Container)⁴¹⁶ an 74 Orten weltweit versenkt. Davon

⁴¹⁴ Vgl. Newman, Joshua/Verdugo, Dawn (2010): Building awareness of sea-dumped chemical weapons, Disarmament Forum, Maritime Security, 2-2010, S. 45.

⁴¹⁵ Vgl. CNS (2009): Chemical Weapon Munitions Dumped at Sea: An interactive Map, http://cns.miis.edu/stories/090806_cw_dumping.htm, [23.03.2010].

⁴¹⁶ Vgl. Newman, Joshua/Verdugo, Dawn (2010): Building awareness of sea-dumped chemical weapons, Disarmament Forum, Maritime Security, 2-2010, S. 45.

sollen 32 Orte in amerikanischen Gewässern und 42 in Übersee liegen.⁴¹⁷ Russland soll zumindest 160.000 t CW-Munition in russischen Gewässern versenkt haben. In Deutschland und dem Vereinigten Königreich sollen nach dem 2. Weltkrieg 302.857 t CW-Munition übrig gewesen sein, von denen der Großteil ebenso im Meer versenkt wurde.⁴¹⁸ Nach einer anderen Quelle sollen von den Alliierten allein in Deutschland 288.528 t Kampfstoffmunition und Behälter gefunden worden sein.⁴¹⁹ Laut einem offiziellen Bericht des Vereinigten Königreichs wurden von diesem allein in den Jahren 1945 und 1946 zumindest 127.000 t CW-Munition aus deutschen Beständen versenkt.⁴²⁰ Das Vereinigte Königreich soll an seinem größten Entsorgungsort, Beauforts Dyke, einem Meeresgraben zwischen Schottland und Nordirland allein rund 180.000 t CW-Material versenkt haben. Im Jahr 1972 wurde schließlich das Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen im Rahmen einer intergouvernementalen Konferenz in London angenommen.⁴²¹ Sie trat am 30. August 1975 in Kraft und umfasst derzeit 87 Vertragsstaaten.⁴²² Die Aufgaben eines Sekretariats für die Konvention wurden der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (International Maritime Organization = IMO) übertragen. Für die Mitgliedsstaaten verbot sich ab diesem Zeitpunkt die weitere Entsorgung von CW im Meer. Ein noch rigoroseres Verbot trat schließlich mit EIF der CWC 1997 in Kraft. Die CWC sieht vor:

⁴¹⁷ Vgl. Bearden, David M. (2007): U.S. Disposal of Chemical Weapons in the Ocean: Background and Issues for Congress, S. 2. <http://www.fas.org/spp/crs/natsec/RL33432.pdf>, [23.03.2010].

⁴¹⁸ Vgl. CNS (2009): Chemical Weapon Munitions Dumped at Sea: An interactive Map, Overview, http://cns.miis.edu/stories/090806_cw_dumping.htm, [23.03.2010].

⁴¹⁹ Vgl. Groehler, Olaf (1989): Der lautlose Tod – Einsatz und Entwicklung deutscher Giftgase von 1914 bis 1945, Hamburg, Rowohlt, S. 274.

⁴²⁰ Vgl. United Kingdom (o.J.): Report on Sea Dumping of Chemical Weapons by the United Kingdom in the Skagerrak Waters post World War Two, http://www.mod.uk/NR/rdonlyres/9C3F6C5A-A1DB-4A7C-AC29-F8B1E5F98A7F/0/rep_skagerrak_cw_dump.pdf, S. 7, [07.03.2012].

⁴²¹ Vgl. Vereinte Nationen (1977): Convention on the prevention of marine pollution by dumping of wastes and other matter, <http://treaties.un.org/untc//Pages//doc/Publication/UNTS/Volume%201046/volume-1046-I-15749-English.pdf>, [06.03.2012].

⁴²² Vgl. IMO (2012): London Convention and Protocol, <http://www.imo.org/OurWork/Environment/SpecialProgrammesAndInitiatives/Pages/London-Convention-and-Protocol.aspx>, [06.03.2012].

„Each State Party shall determine how it shall destroy chemical weapons, except that the following processes may not be used: dumping in any body of water, land burial or open-pit burning. It shall destroy chemical weapons only at specifically designated and appropriately designed and equipped facilities.“⁴²³

Schätzungen zufolge sollen weltweit über 1 Million Tonnen CW-Material (Munition, Container und Kampfstoffe) im Meer versenkt worden sein. Die genaue Gesamtmenge wird wegen fehlender Aufzeichnungen aber wohl nie genau feststellbar sein.⁴²⁴ Wenn man aber davon ausgeht, dass von diesem Gesamtgewicht bis zu 40 % reiner Kampfstoff sein könnte,⁴²⁵ ergibt sich somit eine erheblich größere Menge, als die der Kampfstoffe, die unter Aufsicht der OPCW vernichtet werden. In einem Projekt, das im Jahr 2009 online gestellt wurde, hat das James-Martin-Center for Nonproliferation Studies 127 Plätze lokalisiert, an denen CW im Meer versenkt oder Menschen durch diese zu Schaden gekommen sind.⁴²⁶

⁴²³ Vgl. OPCW (2005): Convention on the Prohibition of the Development, Production, Stockpiling and Use of Chemical Weapons and on their Destruction (Chemical Weapons Convention), 2. Ausgabe, Den Haag: OPCW, S. 87.

⁴²⁴ Vgl. Newman, Joshua/Verdugo, Dawn (2010): Building awareness of sea-dumped chemical weapons, Disarmament Forum, Maritime Security, 2-2010, S. 45-53.

⁴²⁵ Vgl. Nehring, Stefan (2005): Rüstungsaltslasten in den deutschen Küstengewässern – Handlungsempfehlungen zur erfolgreichen Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie, <http://www.biologie.uni-rostock.de/oekologie/literature/RMB/Heft%2014/RMB-14-Nehring-109-123.pdf>, S. 110-111. [07.03.2012]. Anmerkung: Unter der Annahme, dass sich die versenkte Munition aus rund 50% Granaten und 50% sonstigen Behältern wie Containern und Bomben zusammensetzt und die Durchschnittsangaben von durchschnittlich 15% Kampfstoffgehalt in Granaten und über 60% in den übrigen Behältnissen, ergäbe sich ein Durchschnitt von über 37,5%.

⁴²⁶ Vgl. CNS (2009): Chemical Weapon Munitions Dumped at Sea: An interactive Map, http://cns.miis.edu/stories/090806_cw_dumping.htm, [23.03.2010].

Abbildung 34: Im Meer versenkte CW im europäischen Umfeld⁴²⁷

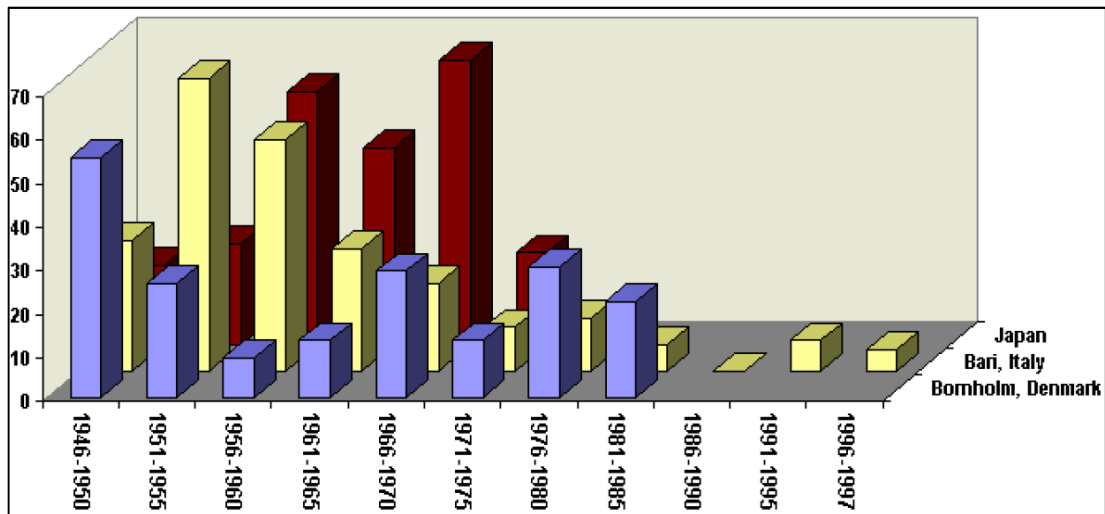


Anmerkung: Die roten Markierungen kennzeichnen Stellen an denen CW versenkt wurden.

Entgegen der ursprünglichen Annahme, dass man die CW durch Versenkung im Meer für immer los sein würde, stellen diese eine latente Umweltgefährdung dar. Sie werden durch Wasserbewegungen und menschliche Aktivitäten, wie etwa Fischerei, immer wieder vom ursprünglichen Versenkungsort verfrachtet und haben weltweit bereits zu tausenden Verletzten und etlichen Toten geführt. Bisher waren hauptsächlich Fischer, die CW oder CW-Klumpen mit ihren Netzen an Bord gezogen haben, betroffen.

⁴²⁷ Vgl. CNS (2012): Chemical Weapon Munitions Dumped at Sea: An Interactive Map, http://cns.miis.edu/stories/090806_cw_dumping.htm, [07.03.2012].

Abbildung 35: Durch Senfgas Verletzte und Tote⁴²⁸



Anmerkung: Nach Meldungen aus Japan, Italien und Dänemark. Zusammengestellt durch Mitretek Systems (2004) aus Daten von Sivo & Lubuono, Theobald und Ruhl (1994) und Kurata (1980).

Weltweit gibt es bisher kaum Projekte zur Untersuchung der Langzeiteffekte dieser CW. Nach einigen Spezialisten ist aber aufgrund der Materialstärken der chemischen Munition und Container und der üblichen Korrosion im Meerwasser besonders ab dem Jahr 2005 mit einem vermehrten Austreten von Kampfstoffen zu rechnen. Was dann passiert ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig. Einige der enthaltenen Kampfstoffe sind leicht wasserlöslich. Andere CW, wie etwa Senfgas, formen Klumpen, die außen hart und verkrustet sind, in deren Inneren sich aber ein weicher Kern mit noch aktivem Kampfstoff befindet. Ebenso spielen die Versenkungstiefe, die von wenigen zehn Metern bis zu mehreren Kilometern reicht, die Wassertemperatur, die Wasserbewegung, die Lage der Behältnisse – im Meeresbodens (Schlick), oder oberhalb – etc. eine Rolle. Wie lange es dauert, bis die Kampfstoffe so verdünnt sind, dass sie für Lebewesen nicht mehr bedrohlich sind bzw. sich zu ungiftigeren Produkten zersetzt haben, kann wegen der vielen unterschiedlichen Faktoren nicht festgestellt werden – nur eines ist sicher – zumindest die in verschiedenen Kampfstoffen enthaltenen Schwermetalle gelangen in die Umwelt und eine Anreicherung in

⁴²⁸ Vgl. Imperial College London Consultants (2005): Munitions Dumped at Sea: A Literature Review, http://www.mod.uk/NR/rdonlyres/77CEDBCA-813A-4A6C-8E59-16B9E260E27A/0/ic_munitions_seabed_rep.pdf, S. 21.

der maritimen Nahrungskette ist nicht auszuschließen, womit auch der Mensch wieder betroffen sein könnte.⁴²⁹ Der Bericht des Beratungsgremiums für die zukünftige Ausrichtung der OPCW hält dazu fest:

*„Furthermore, sea-dumped chemical weapons constitute risks to people and the environment and the OPCW can make contributions to mitigating these risks.“*⁴³⁰

Um sich mehr Klarheit über die Sachlage zu verschaffen, verabschiedete der US-Kongress im Jahr 2006 ein Gesetz im Hinblick auf die im Meer versenkten CW.⁴³¹ Auf dieser Basis führte die Universität von Hawaii in Zusammenarbeit mit dem US-Verteidigungsministerium eine Studie über im Meer versenkte CW-Munition durch.⁴³² Einige der wichtigsten Ergebnisse waren, dass sich die am Meeresboden verstreute Munition mittels Sonar lokalisieren ließ. Dies ist insofern von Bedeutung, da die genaue Lage der Kampfstoffmunition und Behälter an vielen der Versenkungsorte nicht bekannt ist. Es wurde weiters festgestellt, dass ein Teil der Munition noch fast vollständig intakt, ein anderer Teil schon fast zur Gänze aufgelöst war. In Proben des Meeresbodens, des Wassers sowie in Fisch und Shrimps konnten, außer in einer Probe, keine Kampf- oder Explosivstoffe festgestellt werden. Es wurden jedoch erhöhte Arsen- und Bleiwerte gemessen. Ein direkter Effekt auf Lebewesen, die den Meeresboden bewohnen, konnte nicht nachgewiesen werden. In vier der 19 Shrimps Proben und einer von 16 Fischproben wurden Schwermetallwerte gemessen, die über den amerikanischen Grenzwerten lagen.⁴³³

Für in der Ostsee versenkte Kampfstoffe darf mangels einer ähnlichen, öffentlich zugänglichen Untersuchung, wie der oben angeführten, eine Anfragebeantwortung der deutschen Bundesregierung aus dem Jahr 2006

⁴²⁹ Vgl. Newman, Joshua/Verdugo, Dawn (2010): Building awareness of sea-dumped chemical weapons, Disarmament Forum, Maritime Security, 2-2010, S. 47-48.

⁴³⁰ Vgl. OPCW (2011): Report of the Advisory Panel on Future Priorities of the Organisation for the Prohibition of Chemical Weapons, S/951/2011, Annex 2, S. 26.

⁴³¹ Vgl. Hart, John/Kuhlau, Frida (2007): Chemical and biological weapon developments and arms control, In: SIPRI Yearbook 2007, Oxford: Oxford University Press, S. 589-590.

⁴³² Vgl. The University of Hawai'i at Manoa (2010): Hawai'i undersea military munitions assessment, <http://www.hummaproject.com/>, [07.03.2012].

⁴³³ Vgl. The University of Hawai'i at Manoa (2010): Hawai'i Undersea Military Munitions Assessment – Final Investigation Report HI-05, South of Pearl Harbor, O'ahu Hawai'i, The University of Hawai'i at Manoa, Honolulu, S. 1-3.

herangezogen werden.

Anfrage:

„Wie bewertet die Bundesregierung die Gefahr des Durchrostens der in der Ostsee lagernden und mit chemischen Kampfstoffen gefüllten Fässer und welche Auswirkungen hätte dies auf die Ostsee?“

Antwort:

„Aufgrund der physikalisch-chemischen Eigenschaften der versenkten Kampfstoffe und der hydrographischen Gegebenheiten in den Versenkungsgebieten kann man davon ausgehen, dass für das Wasser der Ostsee keine großräumige Gefährdung entsteht. Die schwer abbaubaren Verbindungen sind meist schlecht wasserlöslich, so dass sie im Sediment – also am Boden – verbleiben. In der Nähe der Versenkungen ist lokal begrenzt mit höheren Konzentrationen zu rechnen. Die besser löslichen Verbindungen wie Phosgen oder Lost werden relativ schnell im Wasser zu unschädlichen Verbindungen abgebaut. Daher sind im Wasser keine höheren Konzentrationen zu erwarten.“⁴³⁴

In einer Untersuchung über die Gefährdung durch die in der südlichen Adria versenkten Kampfstoffe ergaben sich weit erhöhte Arsenwerte in den genommenen Fischproben und eine um zwei Drittel geringere Cholinesteraseaktivität im Gehirn von Fischen aus dem Bereich der Kampfstoffablagerung als in den Vergleichsproben nicht belasteter Fische.⁴³⁵ Zusammengefasst kann daher festgestellt werden, dass erhebliche Mengen an Kampfstoffen in Munition oder andere Behälter gefüllt an zahlreichen Stellen im Meer versenkt wurden. Diese stellen eine latente Bedrohung für den Menschen dar, wobei die größte Gefahr davon ausgeht, dass Kampfstoffmunition oder Kampfstoffklumpen an Land gespült oder im Zuge des Fischfangs mit Netzen an Bord geholt werden. Die Anreicherung von in den Kampfstoffen enthaltenen Schwermetallen in der Nahrungskette stellt eine zusätzliche Bedrohung dar. Wegen der geringen Anzahl von Studien in dieser Hinsicht lassen sich aber keine allgemeingültigen Aussagen treffen.

⁴³⁴ Vgl. Deutscher Bundestag (2006): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Christel Happach-Kasan, Hans-Michael Goldmann, Christian Ahrendt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/286 – Munitionsaltlasten in der Ostsee, http://www.schleswig-holstein.de/IM/DE/InnereSicherheit/Munitionsaltlasten/ProjektMuAl/Drucksachen/drucksachenordner/btDS16_353_Ostsee_blob=publicationFile.pdf, S. 5. [07.03.2012].

⁴³⁵ Vgl. Amato, E., u. a. (2006): An Integrated Ecotoxicological Approach to Assess the Effects of Pollutants Released by Unexploded Chemical Ordnance Dumped in the Southern Adriatic (Mediterranean Sea), *Marine Biology*, 149-1, S. 17-23.

Es kann daher nicht fundiert festgestellt werden, ob ein Belassen dieser Altlasten an ihren Versenkungsorten, oder eine Bergung und anschließende Vernichtung, die bessere Lösung darstellen würde. Zur Vorstellung, um welche Dimensionen es bei der CW Vernichtung aber geht, sollen die folgenden Zahlen beitragen: Die USA vernichten unter Verifikation der OPCW rund 27.700 t CW, die vorbildlich gelagert und gut zugänglich zu Lande gelagert sind. Im Jahr 2008 wurden die Kosten dafür bereits auf ca. 40 Milliarden US-Dollar geschätzt. Russland vernichtet rund 40.000 t ebenfalls in großen Lagern zu Lande bereitliegender CW und schätzte die Kosten im Jahr 2008 auf rund 10 Milliarden US-Dollar.⁴³⁶

Zur Beurteilung, ob die Bergung und Entsorgung der im Meer versenkten CW eine zukünftige Aufgabe der OPCW sein könnte, muss berücksichtigt werden, dass die Kosten für die Vernichtung der weit höheren Mengen an im Meer versenkten CW die oben angeführten wohl um ein Vielfaches übersteigen würden.

Die Hürde für eine Beseitigung dieser Altlasten liegt also entsprechend hoch. Ansätze zur Behandlung dieses Problems gab es schon einige, wobei diese sich zum Großteil jedoch auf die Feststellung der Lage der im Meer versenkten CW und die Beobachtung ihrer Auswirkungen beschränkten. Wie oben bereits ausgeführt, blieben Untersuchungen zur Feststellung der Auswirkungen dieser CW auf die Umwelt und ihr Gefahrenpotenzial bisher räumlich begrenzt. Dennoch gab es auch bereits Bemühungen dieses Problem im Rahmen der OPCW zur Sprache zu bringen. So versuchte der Ständige Vertreter Litauens zur OPCW die Thematik im Zuge der Vorbereitung der 2. RevCon in den Koordinationstreffen der Regionalen Gruppen zur Sprache zu bringen. Da die anderen Vertragsstaaten zu diesem Zeitpunkt aber nicht gewillt waren dieses Problem aufzugreifen, unterblieb eine Behandlung im Rahmen der OPCW vorerst. Litauen gab aber nicht so schnell auf und organisierte vom 30. September bis 1. Oktober 2008 ein internationales Seminar über im Meer versenkte CW. Es wurde eine eigene

⁴³⁶ Vgl. Walker, Paul F. (2008): Chemical Weapons Destruction: Progress and Challenges, http://www.opcw.org/index.php?elD=dam_frontend_push&docID=12373, S. 16, [06.03.2012].

Internetseite geschaffen, um Informationen über dieses Problem einem größeren Teil der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und für internationale Unterstützung zu werben. Im April 2010 wurde ein Internationaler wissenschaftlicher Beirat (15 Mitglieder) zu im Meer versenkten CW ins Leben gerufen, der am 15. und 16. April 2010 sein erstes Treffen in Den Haag absolvierte.⁴³⁷ Nach umfangreichen bilateralen Konsultationen, auch im Rahmen der Vertretungen zur OPCW, brachte Litauen schließlich den Entwurf einer Resolution über „*Cooperative measures to assess and increase awareness of environmental effects related to waste originating from chemical munitions dumped at sea*“ in die 65. Generalversammlung der Vereinten Nationen ein. Sie wurde am 20. Dezember 2010 einstimmig angenommen.⁴³⁸ Das Thema im Meer versenkter CW wurde zwar vom Beratungsgremium für die zukünftigen Prioritäten der OPCW in ihrem Bericht erwähnt, bisher aber von der OPCW selbst nicht aufgegriffen. Um dies zu erreichen, würde es notwendig sein, die internationale Öffentlichkeit zu mobilisieren, um auf diesem Wege starken Druck auf die Entscheidungsträger auszuüben. Ob dies gelingen wird, darf gerade im Jahr 2012 angesichts der schwächelnden Weltwirtschaft, den Budgetdefiziten in den USA und Europa sowie den vieles andere überlagernden Spannungen zwischen dem Iran und dem Westen über dessen Atomprogramm bezweifelt werden. Die Umstürze im „Arabischen Frühling“ und die Situation in Afghanistan und anderen Krisenpunkten der Welt tragen ein Übriges dazu bei, die Frage der im Meer versenkten CW nicht auf die Titelblätter gelangen zu lassen.

9.2.3.2 Anpassung an den Fortschritt

Die laufende Beobachtung und Beurteilung der Fortschritte in Wissenschaft und Technik und Berücksichtigung von relevanten Entwicklungen in der Umsetzung der CWC zählte auch schon bisher zu den in der CWC

⁴³⁷ Vgl. Sea-dumped Chemical Weapons (2012): Meetings, <http://www.seadumpedcw.org/>, [07.03.2012].

⁴³⁸ Vgl. UNGA (2011): Cooperative measures to assess and increase awareness of environmental effects related to waste originating from chemical munitions dumped at sea, A/RES/65/149, <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N10/521/48/PDF/N1052148.pdf?OpenElement>, [07.03.2012].

festgelegten Aufgaben. Dazu dient das „General Purpose Criterion“, das auch alle neu entwickelten Chemikalien einschließt. In der Struktur der OPCW hat sich die Notwendigkeit der Verfolgung und Anpassung in der Einrichtung des wissenschaftlichen Beirates niedergeschlagen, der diese Entwicklungen verfolgt und im Wege des DG die OPCW berät. Ebenso enthält die Konvention mit dem „Artikel XV Änderungen“ bereits die nötigen Möglichkeiten, Anpassungen auch durchzuführen. Darüber hinaus dienen die alle fünf Jahre stattfindenden Überprüfungskonferenzen dazu festzustellen, ob die CWC und ihre Umsetzung noch zeitgemäß sind, oder einer Anpassung bedürfen. Die laufende Verfolgung der Fortschritte in Wissenschaft und Technik und deren Berücksichtigung durch die OPCW in der Umsetzung der CWC ist also keine zusätzliche Aufgabe.

9.2.3.3 Neue Programme im Bereich Art. XI

Das Beratungsgremium listete dazu mehrere Möglichkeiten auf, von denen aber der Großteil ebenfalls nur eine Weiterentwicklung bzw. Intensivierung bereits vorhandener Programme darstellt. Lediglich die Schaffung einer Einrichtung zur Verfolgung und Beurteilung von Unfällen mit toxischen Chemikalien wäre eine völlige Neuerung im Rahmen der OPCW. Weil diese Aufgabe aber bereits seit Jahrzehnten von Behörden der Mitgliedsstaaten (in Österreich unter anderem das BMWFJ,⁴³⁹ das ZAMG⁴⁴⁰ und das Lebensministerium⁴⁴¹) und anderen, beispielhaft kann hier die EU⁴⁴² genannt werden, wahrgenommen wird, würde eine Aufnahme in CWC und OPCW eine unnötige Duplizierung darstellen.

9.2.3.4 Bewertung möglicher Zusatzaufgaben

Die obige Darstellung möglicher Zusatzaufgaben und die jeweilige

⁴³⁹ BMWFJ (2012): Seveso II-Richtlinie, <http://www.bmwfj.gv.at/Unternehmen/gewerbe/technik/Seiten/SevesoII-Richtlinie.aspx>, [06.05.2012].

⁴⁴⁰ ZAMG (2012): Störfallmodelle, <http://www.zamg.ac.at/produkte/thema/umweltberatung/immission/stoerfallmodelle/>, [06.05.2012].

⁴⁴¹ BMLFUW (2012): EU-Chemiepolitik (REACH, CLP), <http://www.lebensministerium.at/umwelt/chemikalien/reach.html>, [06.05.2012].

⁴⁴² EU (2012): Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (in der derzeit gültigen Fassung), <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31996L0082:DE:HTML>, [06.05.2012].

Bewertung ihrer Durchführbarkeit haben ergeben, dass ihre Chance auf eine tatsächliche Aufnahme als Aufgaben in die CWC und Zuordnung zur Durchführung an die OPCW gering sind.

Im Bereich der im Meer versenkten CW sind es vor allem die zu erwartenden Kosten und die – zumindest bisher – fehlende Notwendigkeit zur Beseitigung, die eine Aufnahme als Aufgabe in die CWC wenig wahrscheinlich machen. Eine Änderung könnte sich nur ergeben, falls es Interessengruppen gelingen würde, ähnlich den Gruppen, deren Wirken den Abschluss einer Landminenkonvention ermöglicht hat, die im Meer versenkten CW zu einem globalen Problem zu machen, dessen Bearbeitung von den Entscheidungsträgern dann als unbedingt erforderlich erachtet wird.⁴⁴³

Die Anpassung an den Fortschritt stellt, wie sich aus der Bearbeitung ergeben hat, bereits jetzt eine in der CWC verankerte Aufgabe dar. Hier könnte lediglich die Durchführung verbessert werden. Diese Option ist daher nicht als Zusatzaufgabe für CWC und OPCW zu werten.

Bleiben schließlich neue Programme im Bereich Art. XI. Aus der Bearbeitung ist ersichtlich, dass die vom Beratungsgremium für die zukünftige Ausrichtung der OPCW vorgeschlagenen Zusatzaufgaben im Bereich des Art. XI bereits von zahlreichen anderen Organisationen wahrgenommen werden. Da also eine Aufnahme als Aufgabe in die CWC zu Doppelgleisigkeiten führen würde, kann auch diese Option als wenig wahrscheinlich gewertet werden.

9.3 Ergebnisse der Möglichkeiten zur Neuausrichtung

Aus der vorangegangenen Bearbeitung der gewählten Möglichkeiten hinsichtlich einer Neuausrichtung von CWC und OPCW hat sich ergeben, dass aus Sicht der Regimetheorie sowohl die Möglichkeit der schrittweisen Änderung der OPCW ohne Veränderung der CWC (Änderung innerhalb des Regimes), als auch die Aufnahme zusätzlicher Aufgaben (Änderung des Regimes), als mögliche Optionen verbleiben. Die Erkenntnisse aus der

⁴⁴³ Vgl. ICBL (2012): Zur Geschichte der Kampagne. <http://www.icbl.org/index.php/icbl/Languages/de>, [12.05.2012].

Erarbeitung ergänzender Indikatoren haben ergeben, dass schlussendlich nur die Möglichkeit der schrittweisen Änderung der OPCW von einer Abrüstungs- zu einer Nichtweiterverbreitungsorganisation im Rahmen der Vorgaben der CWC als wahrscheinlichste Möglichkeit einer Neuausrichtung verbleibt. In der Zusammenschau kann die Chance der vier Möglichkeiten einer Neuausrichtung tatsächlich zur Anwendung zu kommen daher wie folgt dargestellt werden:

Tabelle 16: Ergebnisse der Möglichkeiten zur Neuausrichtung⁴⁴⁴

	Auflösung	Verharren	Änderung	Zusatzaufgaben
Regimetheorie	-	-	x	x
Beratungsgremium	-	-	x	-/x
Externer Berater	-	-	x	-/x
Weitere Entwicklung	-	-	x	-
Akteure	-	-	x	-
Gesamt	-	-	x	-/x

⁴⁴⁴ Die Bewertung der möglichen Zusatzaufgaben wurde nicht in die Tabelle aufgenommen, weil sie nur eine der vier Möglichkeiten betrifft.

10 ZUSAMMENFASSUNG DER FORSCHUNGSERGEBNISSE

Als Abschluss der vorliegenden Arbeit können nunmehr die bisherigen Ergebnisse zusammengefasst und festgestellt werden, ob sich die zu Beginn der Arbeit gestellte forschungsleitende Frage und deren Unterfragen beantworten haben lassen. Auf Basis der erarbeiteten Ergebnisse wird abschließend ebenfalls festgestellt werden, ob die getroffene Hypothese bestätigt wurde oder zu verwerfen ist.

In der Bearbeitung der primären Forschungsfrage:

„Werden sich CWC und OPCW nach dem Abschluss der CW-Vernichtung ändern und wenn ja, in welche Richtung?“

Hier hat sich bereits in Kapitel 2 ergeben, dass eine Änderung der OPCW nach dem Ende der CW-Vernichtung bevorsteht. Die Gründe dafür liegen, wie in den übrigen Kapiteln aufgezeigt, einerseits im Wegfall der bisherigen Hauptaufgabe der OPCW als Umsetzungsorganisation der CWC und den damit verbundenen Zwängen hinsichtlich Sparsamkeit und Effizienz und andererseits in der laufenden Änderung der weltweiten Bedrohungslage sowie der Weiterentwicklung von Wissenschaft und Technik, die eine laufende Anpassung der OPCW erfordern. Für die Anpassung der CWC selbst sind die Gründe weniger zwingend, da diese so ausgelegt wurde, dass sie im Wege des GPC und der breiten Aufstellung der zusätzlich zur CW-Vernichtung enthaltenen Aufgaben eine weite Auslegung und Verschiebung der Schwerpunktsetzung ihrer Umsetzung zulässt, ohne dass dies eine tatsächliche Änderung des Konventionstextes erfordern würde. Im Zusammenhang mit der bevorstehenden Änderung wurde auch geklärt, dass diese mit Ablauf der letztmöglichen Frist zum Abschluss der CW-Vernichtung, dem 29. April 2012, einzuleiten sein wird. Dazu hat sich im Verlauf der Bearbeitung ergeben, dass durch den DG der OPCW bereits im Jahr 2010 erste Schritte gesetzt wurden.

Hinsichtlich der Frage nach der Richtung in die eine Änderung erfolgen wird, war die Beantwortung schon schwieriger und die Erarbeitung der nötigen

Grundlagen dazu nahm den meisten Raum im Rahmen der Bearbeitung ein. Dazu war zuerst die Frage zu klären:

„Welcher politikwissenschaftlichen Theorie entsprechen CWC und OPCW am ehesten und kann diese Indikatoren für die weitere Entwicklung liefern?“

Nach einer Einordnung von CWC und OPCW im Rahmen der IR wurden die politikwissenschaftlichen Theorien des Neorealismus, die Regimetheorie und der Konstruktivismus für die weitere Bearbeitung herangezogen. Aus diesen wurden Kriterien entwickelt, anhand deren festgestellt wurde, welcher der drei Theorien die Geschichte, die Entstehung, die Struktur, die Akteure, die Entwicklung und die Umsetzung von CWC und OPCW am ehesten entsprechen. Als Ergebnis kristallisierte sich die Regimetheorie als die bisher zutreffendste Theorie heraus. Ihre Aussagen hinsichtlich Regimeänderung wurden schließlich mit weiteren Indikatoren angereichert, die sich anhand der Erarbeitung der folgenden Frage ergeben haben:

„Welche anderen Faktoren, die im Rahmen von CWC und OPCW wirksam werden, können Auswirkungen auf deren zukünftige Ausrichtung haben?“

Daraus ergab sich, dass von den vier eingangs gewählten Möglichkeiten, die Möglichkeit einer Auflösung der OPCW nach Abschluss der CW-Vernichtung zu verwerfen war, da nicht nur die CWC selbst nicht zeitlich begrenzt ist, sondern auch die CW-Vernichtung und die Umsetzung der übrigen in der CWC festgelegten Aufgaben eine dauerhafte Bearbeitung durch eine Umsetzungsorganisation erfordern. Eine Auflösung würde auch kaum der Regimetheorie sondern eher dem Neorealismus entsprechen.

Die Möglichkeit eines Verharrens auf dem derzeitigen Stand war ebenso zu verwerfen, da bereits von den Urhebern der CWC und OPCW die Notwendigkeit einer laufenden Anpassung vorhergesehen und in die Bestimmungen der CWC die nötigen Werkzeuge sowie in die Struktur der OPCW entsprechende Gremien und Entscheidungsverfahren eingebaut wurden. Ebenso hat sich aus den zusätzlichen Indikatoren, die aus der bisherigen Bearbeitung der bevorstehenden Änderung durch das Gremium für die zukünftige Ausrichtung der OPCW, den Aussagen wichtiger Entscheidungsträger und dem Bericht des externen Beraters abgeleitet

wurden, ergeben, dass ein Verharren keine Option darstellt – von einigen Akteuren sehr wohl aber befürchtet wird, da es für den Fall, dass es zu keiner Einigung kommt, immer die einfachste Rückfalloption darstellt.

Hinsichtlich der Ausweitung der Aufgaben der OPCW inklusive der erforderlichen Modifikationen der CWC hat sich ergeben, dass es dazu zwar Möglichkeiten gibt, diese in der derzeitigen weltpolitischen Lage aber kaum eine Chance zur Umsetzung haben. Eine Änderung in diesem Bereich könnte sich nur ergeben, wenn es gelingen würde, eine solche Zusatzaufgabe, wie etwa die Bergung und Vernichtung der im Meer versenkten CW zu einem wichtigen weltweiten Anliegen zu machen. Dies würde der Sicht des Konstruktivismus entsprechen, der aber bisher im Rahmen von CWC und OPCW nicht die vorherrschende Rolle spielt.

Damit wäre die Hypothese bestätigt, dass:

„Je mehr es gelingt neue Aufgaben international zu einem Thema zu machen, desto eher wird es zur Aufnahme zusätzlicher Aufgaben in die CWC kommen.“

Die Möglichkeit der schrittweisen Änderung der OPCW, von einer Abrüstungs- zu einer Nichtweiterverbreitungsorganisation im Rahmen der Vorgaben der CWC, hat sich schließlich als die wahrscheinlichste herausgestellt. Nach den Worten von Robert O. Keohane:

„In view of the difficulties of constructing international regimes, it is also rational to seek to modify existing ones, where possible, rather than to abandon unsatisfactory ones and attempt to start over. Thus regimes tend to evolve rather than to die.“⁴⁴⁵

Im Endergebnis hat sich also die eingangs getroffene Prognose bestätigt:

„Die wahrscheinlichste künftige Entwicklung der CWC und ihrer Umsetzungsorganisation in einer Verlagerung des Schwergewichts auf Nonproliferation und Zusammenarbeit im Bereich der internationalen Kooperation und Unterstützung, ohne eine Änderung der CWC selbst, liegt.“

Abschließend darf festgehalten werden, dass trotz der umfangreichen Erarbeitung unter Einbindung zahlreicher Indikatoren eine anders laufende Entwicklung in der Zukunft, etwa bei Eintreten einer bisher nicht

⁴⁴⁵ Keohane, Robert O. (1984): *After Hegemony, Cooperation and Discord in the World Political Economy*, Princeton and Guildford: Princeton University Press, S. 107.

vorhersehbaren Änderung der Weltlage, möglich ist.

Zusätzlicher Forschungsbedarf wird in den Bereichen, die im Rahmen dieser Arbeit sehr kurz gehalten wurden, wie etwa der Bedeutung der nationalen Willensbildung der Mitgliedsstaaten, der Rolle der regionalen- und Sondergruppen und der weiteren Verfolgung des noch zu erwartenden Verhandlungsprozesses, gesehen. Ebenso bietet die völlig ausgeklammerte Frage, ob es durch die Errichtung der OPCW zu einem Strukturwandel in den IR gekommen ist, einen Ansatzpunkt für weitere Forschung.

11 VERZEICHNISSE

11.1 Literaturverzeichnis

11.1.1 Literatur

Amato, E., u. a. (2006): An Integrated Ecotoxicological Approach to Assess the Effects of Pollutants Released by Unexploded Chemical Ordnance Dumped in the Southern Adriatic (Mediterranean Sea), *Marine Biology*, 149-1, S. 17-23

Asada, Masahiko (2006): The challenge inspection system of the Chemical Weapons Convention: Problems and prospects. In: Thakur, Ramesh/Ere, Haru (Hrsg.) *The Chemical Weapons Convention*, S. 75-100. Tokio: United Nations University Press

Bearce, David H./Bondanella, Stacy (2007): Intergovernmental Organizations, Socialization, and Member-State Interest Convergence, *International Organization*, 61-Fall 2007, S. 703-733

Chandler, Robert W./Backschie, John R. (1998): *The New Face of War. Weapons of Mass Destruction and the Revitalization of America's Transoceanic Military Strategy*. Mc Lean Virginia: Amcoda Press

Feakes, Daniel (2007): Keeping peaceful uses peaceful: Article VI. In: Kenyon, Ian./Feakes, Daniel (Hrsg.): *The Creation of the Organisation for the Prohibition of Chemical Weapons – A Case Study in the Birth of an Intergovernmental Organisation*, S. 179-204. Den Haag/West Nyack/New York: T.M.C. Asser Press

Filzmaier, Peter u. a. (2006): *Internationale Politik*. Wien: Facultas AG

Finnemore, Martha/Sikkink, Kathryn (1998): International Norm Dynamics and Political Change. *International Organization*, 52-4, S. 887-917

Groehler, Olaf (1989): *Der lautlose Tod – Einsatz und Entwicklung deutscher Giftgase von 1914 bis 1945*, Hamburg: Rowohlt

Haldon, John (2006): 'Greek Fire' revisited: recent and current research. In: Jeffreys, Elizabeth (Hrsg.): *Byzantine style, religion and civilization: in honour of Sir Steven Runciman*. S. 290–325. Cambridge u. a.: Cambridge University Press

Hart, John/Clevestig, Peter (2008): Reducing security threats from chemical and biological materials. In: *SIPRI Yearbook 2008*, S. 413-433. Oxford: Oxford University Press

- Hart, John/Kuhlau, Frida (2007): Chemical and biological weapon developments and arms control, In: SIPRI Yearbook 2007, S. 577-601. Oxford: Oxford University Press
- Holsti, Kal J. (1991): Change in the International System. Essays on the Theory and Practice of International Relations. Aldershot u. a.: Edward Elgar Publishing Limited
- Iran (2003): In the Name of God – Statement by the Delegation Of the Islamic Republic of Iran exercising the right of reply in response tot he US delegation´s statement At the 1st Review Conference of the CWC 28 April 2003
- Javled, Ali (2001): Chemical Weapons and the Iran-Iraq War: A Case Study in Noncompliance. Nonproliferation Review, 8-1, S.43-58
- Kelle, Alexander (2001): Overview of the First Four Years. In: Tucker, J. B. (Hrsg.): The Chemical Weapons Convention. Implementation, Challenges and Solutions. S. 9-15. Centre for Nonproliferation Studies, Washington D.C: Monterey Institute of International Studies
- Kenyon, Ian (2007): Establishing the Preparatory Commission and Creating the OPCW Terchnical Secretariat. In: Kenyon, Ian/Feakes, Daniel (Hrsg.): The Creation of the Organisation for the Prohibition of Chemical Weapons – A Case Study in the Birth of an Intergouvernmental Organisation, S. 31-67. Den Haag/West Nyack/New York: T.M.C. Asser Press
- Kenyon, Ian (2007): Preface. In: Kenyon, Ian/Feakes, Daniel (Hrsg.): The Creation of the Organisation for the Prohibition of Chemical Weapons – A Case Study in the Birth of an Intergouvernmental Organisation, S. VII-IX. Den Haag/West Nyack/New York: T.M.C. Asser Press
- Kenyon, Ian (2007): Why we need a Chemical Weapons Convention and an OPCW. In: Kenyon, Ian/Feakes, Daniel (Hrsg.): The Creation of the Organisation for the Prohibition of Chemical Weapons – A Case Study in the Birth of an Intergouvernmental Organisation, S. 1-19. Den Haag/West Nyack/New York: T.M.C. Asser Press
- Keohane, Robert O. (1984): After Hegemony, Cooperation and Discord in the World Political Economy, Princeton and Guildford: Princeton University Press
- Keohane, Robert O. (2006): The contingent legitimacy of multilateralism. In: Newman, Edward/Thakur, Ramesh Chandra/Tirman, John (Hrsg.): Multilateralism under challenge? Power, international order, and structural change. S. 56-76. Tokio/New York: United Nations University Press

- Krasner, Stephen D. (1982): Structural causes and regime consequences: regimes as intervening variables. S. 185-205. International Organization, Volume 36–2
- Kratochwil, Friedrich (2006): The genealogy of multilateralism: Reflections on an organizational form and its crisis. In: Newman, Edward/Thakur, Ramesh Chandra/Tirman, John (Hrsg.): Multilateralism under challenge? Power, international order, and structural change. S. 139-159. Tokio/New York: United Nations University Press
- Lundin, S. J. (1988): Chemical and biological warfare: developments in 1988. In: SIPRI Yearbook 1988, Armaments, Disarmament and International Security, S. 99-128. London: Oxford University Press
- Lundin, S. J./Stock, Thomas (1991): Multilateral and bilateral talks on chemical and biological weapons. In: SIPRI yearbook 1991: World Armaments and Disarmament, S. 147-186. London: Oxford University Press
- Martinetz, Dieter (1996): Vom Giftpfeil zum Chemiewaffenverbot. Zur Geschichte der chemischen Kampfmittel. Thun/Frankfurt am Main: Verlag Harri Deutsch
- Mearsheimer, John J. (1994): The False Promise of International Institutions. International Security, 19-3, S. 5-49
- Meyers, Reinhard (2004): in Lexikon der Politikwissenschaft Band 1 A-M, Nohlen, Dieter/Schultze, Rainer-Olaf (Hrsg.), 2. Aktualisierte Auflage, S. 402-412, Nördlingen: Druckerei C.H. Beck
- Newman, Joshua/Verdugo, Dawn (2010): Building awareness of sea-dumped chemical weapons, Disarmament Forum, Maritime Security, 2-2010, S. 45-53
- OPCW (1997): Decision – Programme and budget and working capital fund, C-I/DEC.74, Annex
- OPCW (1997): Report of the Organisation on the Implementation of the Convention, C-II/2/Rev.2
- OPCW (1997): Rules of Procedure of the Executive Council, C-1/ Dec.72, Den Haag: OPCW
- OPCW (1998): Statement by the Director-General to the Conference of the States Parties at its Third Session, C-III/DG.12
- OPCW (1999): Decision – OPCW Staff Regulations, C-IV/DEC.25

OPCW (1999): Decision – Procedure for addressing unresolved issues during the fourth intersessional period, C-IV/DEC.18

OPCW (2000): Fact Sheet 1, The Chemical Weapons Convention and the OPCW – How They Came About, Den Haag: OPCW

OPCW (2000): Fact Sheet 6 – Eliminating CW and CW-Production Facilities, Den Haag: OPCW

OPCW (2000): Fact Sheet 11 – OPCW Membership, Den Haag: OPCW

OPCW (2001): Status of Assessed Contributions as of 31 December 2000, EC-XXIII/DG.7/Rev.1

OPCW (2001): Status of Reimbursement of Verification Costs under Article IV or V of the Convention as of 31 December 2000, EC-XXIII/DG.2

OPCW (2002): Decision – Programme and Budget and Working Capital Fund, C-7/DEC.16

OPCW (2002): Decision under Agenda Item Three of the Agenda of the First Special Session of the Conference of the States Parties, C-SS-1/DEC.1

OPCW (2002): Opening Statement of the Director-General to the CSP at its Seventh Session, C-7/DG.4

OPCW (2002): Report of the First Special Session of the CSP, C-SS-1/5

OPCW (2002): Statement by the Director-General at the Special Session of the CSP, C-SS-1/DG.7

OPCW (2003): Basic Facts on Chemical Disarmament, Den Haag: OPCW

OPCW (2003): Decision – Programme and Budget and Working Capital Fund, C-8/DEC.17, Annex

OPCW (2003): Decision – Tenure Policy of the OPCW, C-SS-2/DEC.1

OPCW (2003): Plan of activities and tentative schedule of meetings of the EC, EC-33/INF.1, Annex 1

OPCW (2003): Political Declaration of the First Special Session of the Conference of the States Parties to Review the Operation of the Chemical Weapons Convention (First Review Conference), RC-1/3

OPCW (2003): Report of the First Special Session of the Conference of the States Parties to Review the Operation of the Chemical Weapons Convention (First Review Conference) 28 April – 9 May 2003, RC-1/5

OPCW (2003): Report of the Eighth Session of the CSP, C-8/7

OPCW (2003): Report of the OPCW on the implementation of the Convention on the Prohibition of the development, production, stockpiling and use of Chemical Weapons and on their destruction in 2002, C-8/5

OPCW (2003): The United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland – The Comprehensive Nature of the Chemical Weapons Convention with Respect to Verification and National Implementation Measures, RC-1/NAT.16

OPCW (2005): Convention on the Prohibition of the Development, Production, Stockpiling and Use of Chemical Weapons and on their Destruction (Chemical Weapons Convention), 2. Ausgabe, Den Haag: OPCW

OPCW (2006): Decision – Future Implementation of the Tenure Policy, C-11/DEC.7

OPCW (2006): Decision – Request by the United States of America for Establishment of a Revised Date for the Final Deadline for Destroying All of its Category 1 Chemical Weapons, C-11/DEC.17

OPCW (2006): Decision – Proposal by the Russian Federation on Setting a Specific Date for Completion of the Destruction of Its Stockpiles of Category 1 Chemical Weapons, C-11/DEC.18

OPCW (2006): Report of the OPCW on the Implementation of the Convention on the Prohibition of the Development, Production, Stockpiling and Use of Chemical Weapons and On Their Destruction in 2005, C-11/4

OPCW (2007): Decision – Programme and Budget of the OPCW for 2008, C-12/DEC.4, Annex

OPCW (2007): Report of the Forty-Eighth Session of the Executive Council, EC-48/3

OPCW (2008): Decision – Programme and Budget of the OPCW for 2009, C-13/DEC.5, Annex

OPCW (2008): List of Participants to the Second Special Session of the Conference of the States Parties to Review the Operation of the Chemical Weapons Convention (Second Review Conference) 7 – 18 April 2008, RC-2/INF.2/Rev.1

OPCW (2008): Report of the Credentials Committee on the Credentials of Representatives to the Second Special Session of the CSP to Review the Operation of the Chemical Weapons Convention, RC-2/3

OPCW (2008): Report of the Second Special Session of the CSP to Review the Operation of the CWC, RC-2/4

OPCW (2008): Rules of Procedures of the Conference of the States Parties of the OPCW, C-I/3/Rev.1, Den Haag: OPCW

OPCW (2009): Decision – Appointment of the Director-General, C-14/DEC.6

OPCW (2009): Medium-Term Plan for the Period from 2010 to 2012, EC-57/S/8

OPCW (2010): Decision – Programme and Budget of the OPCW for 2011, C-15/Dec.6

OPCW (2010): Note by the Technical Secretary – Key terms used in the reports of the Executive Council, EC-59/S/2

OPCW (2010): OPCW (2010): Opening Statement by the Director-General to the Conference of the States Parties at its Fifteenth Session, C-15/DG.14

OPCW (2011): Decision – Final Extended Deadline of 29 April 2012, C-16/DEC.11

OPCW (2011); Decision – Future Implementation of the Tenure Policy of the OPCW, C-16/DEC.9

OPCW (2011): Decision – Programme and Budget of the OPCW for 2012, C-16/DEC.12

OPCW (2011) Decision – Universality of the Chemical Weapons Convention and the Further Implementation of the Universality Action Plan, C-16/DEC.16

OPCW (2011): Issues under regular consultation and outstanding issues on the agenda of the Executive Council, EC-67/INF.1, Annex 1

OPCW (2011): Letter from the Director General, L/ODG/169780/11

OPCW (2011): Medium-Term Plan for the Period from 2012 to 2014, EC-66/S/1

OPCW (2011): Poland – Statement of Behalf of the European Union by H.E. Mara Marinaki, Managing Director for Global and Multilateral Issues of the European External Action Service at the Sixteenth Session of the Conference of the States Parties, C-16/NAT.25

OPCW (2011): Report of the Advisory Panel on Future Priorities of the Organisation for the Prohibition of Chemical Weapons, S/951/2011

- OPCW (2011): Report of the OPCW on the Implementation of the Convention on the Prohibition of the Development, Production, Stockpiling and Use of Chemical Weapons and On Their Destruction in 2010, C-16/4
- OPCW (2011): Report of the Sixteenth Session of the Conference of the States Parties, C-16/5
- OPCW (2011): Report of the Sixty-Sixth Session of the Executive Council, EC-66/4
- OPCW (2012): Opening Statement by the Director-General to the Executive Council at its Sixty-Seventh Session, EC-67/DG.14
- OPCW (2012): Letter from the Director General, L/ODG/172588/12
- OPCW (2012): Report by an external consultant on the structure of the Technical Secretariat and the functions of its posts, S/976/2012
- PrepCom (1997): Final Report of the Preparatory Commission for the Organisation for the Prohibition of Chemical Weapons to the First Session of the Conference of the States Parties of the Organisation for the Prohibition of Chemical Weapons and to the First Meeting of the Executive Council of the Organisation for the Prohibition of Chemical Weapons, PC-XVI/37
- Price, Richard M, (1997): The Chemical Weapons Taboo. New York: Cornell University Press
- Republik Kuba (2011): Statement by H.E. Ambassador Zelmys Maria Dominguez Cortina on behalf of the Member States of the Non-aligned Movement that are States Parties to the Chemical Weapons Convention and China at the Sixteenth Session of the Conference of the States Parties, C-16/NAT.3
- Rittberger, Volker/Zangl, Bernhard (2005): Internationale Organisationen, Politik und Geschichte, 3. überarbeitete Auflage, Lehrbuch, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften
- Robinson, Julian Perry (1971): The Rise of CB Weapons. SIPRI, Stockholm: Almqvist & Wiksell
- Ruggie, John Gerard (1992): Multilateralism: the anatomy of an institution, International Organization, 46-3, S. 561-598.
- Russland (2011): Statement by V.I. Kholstov acting Head of the Delegation from the Russian Federation at the Sixteenth Session of the Conference of the States Parties, C-16/NAT.12

- Stock, Thomas/De Geer, Anna (1994): Chemical weapon developments. In: SIPRI yearbook 1994: World Armaments and Disarmament, S. 315-344. London: Oxford University Press
- Stock, Thomas/Haug, Maria/Radler, Patricia (1996): Chemical and biological weapon developments and arms control. In: SIPRI yearbook 1996: World Armaments and Disarmament, S. 661-708. London: Oxford University Press
- The University of Hawai'i at Manoa (2010): Hawai'i Undersea Military Munitions Assessment – Final Investigation Report HI-05, South of Pearl Harbor, O'ahu Hawai'i, The University of Hawai'i at Manoa, Honolulu
- Trapp, Ralf (2007): The First Ten Years, In: Kenyon, Ian/Feakes, Daniel (Hrsg.): The Creation of the Organisation for the Prohibition of Chemical Weapons. A Case Study in the Birth of an Intergovernmental Organisation, S. 261-289. Den Haag/West Nyack/New York: T.M.C. Asser Press
- Tucker, Jonathan B. (2006): War of Nerves, Chemical Warfare from World War I to Al-Qaeda, New York: Pantheon Books
- USA (2011): Statement by Ambassador Robert P. Mikulak United States Permanent Representative at the Sixteenth Session of the Conference of the States Parties, C-16/NAT.31
- Üzümcü, Ahmet (2011): Statement by Ambassador Ahmet Üzümcü Director-General of the Organisation for the Prohibition of Chemical Weapons at the Conference on Disarmament, Geneva 24 May 2011
- Waltz, Kenneth N. (1979): Theory of International Politics. New York: McGraw-Hill
- Waltz, Kenneth N. (2008): Realism and International Politics. New York/Abingdon: Routledge
- Wendt, Alexander (1992): Anarchy is what states make of it: the social construction of power politics, International Organization, 46-2, S. 391-425
- Young, Oren R. (1980): International Regimes: Problems of Concept Formation. World Politics, 32-3, S.331-356
- Young, Oren, R. (1991): Political leadership and regime formation: on the development of institutions in international society. International Organization, 45-3, S.281-308
- Zanders, Jean P./Hart, John (1998): Chemical and biological weapon developments and arms control. In: SIPRI Yearbook 1998, S. 457-489. Oxford: Oxford University Press

Zangl, Bernhard (2003): Regimetheorie. In: Schieder, Siegfried/Spindler, Manuela (Hrsg.) (2003): Theorien der internationalen Beziehungen. S. 117-140. Opladen: Leske + Budrich

Zangl, Bernhard (2004): Internationale Organisationen, In: Lexikon der Politikwissenschaft Band 1 A-M, Nohlen, Dieter/Schultze, Rainer-Olaf (Hrsg.), 2. Aktualisierte Auflage. S. S. 412-413. Nördlingen: Druckerei C.H. Beck

11.1.2 Internetquellen

BAFA (1994): Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen, <http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/cwue/index.html>

Bearden, David M. (2007): U.S. Disposal of Chemical Weapons in the Ocean: Background and Issues for Congress, <http://www.fas.org/sqp/crs/natsec/RL33432.pdf>, [23.03.2010]

Bowman, Steven R. (2003): Chemical Weapons Convention: Issues for Congress, Congressional Research Service, www.au.af.mil/au/awc/awcgate/crs/ib94029.pdf, [09.04.2012]

BMLFUW (2012): EU-Chemiepolitik (REACH, CLP), <http://www.lebensministerium.at/umwelt/chemikalien/reach.html>, [06.05.2012]

BMLVS (2008): Verteidigungsminister Scheibner trifft mit dem Generaldirektor der OPCW zusammen (Bildausschnitt), <http://www.bmlv.gv.at/cms/artikel.php?ID=1945>, [09.02.2012]

BMWFJ (2012): Chemiewaffenkonvention-CWC, <http://www.bmwfj.gv.at/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Seiten/ChemiewaffenkonventionCWC.aspx>, [12.02.2012]

BMWFJ (2012): Seveso II-Richtlinie, <http://www.bmwfj.gv.at/Unternehmen/gewerbetechnik/Seiten/SevesoII-Richtlinie.aspx>, [06.05.2012]

Bundesministerium für Justiz (2012): Ausführungsverordnung zum Chemiewaffenübereinkommen, Anhang 1 Chemikalienlisten, http://www.gesetze-im-internet.de/cw_v/, [13.06.2011]

Cabinet Office Japan (2012): Abandoned Chemical Weapons Office, <http://www.cao.go.jp/acw/en/jigyobetsu/jigyobetsu.html>, [04.03.2012]

Chuen, Cristina (2005): Global CW Assistance, <http://www.nti.org/analysis/articles/global-cw-assistance/>, [01.03.2012]

CNS (2009): Chemical Weapon Munitions Dumped at Sea: An interactive Map, http://cns.miis.edu/stories/090806_cw_dumping.htm, [23.03.2010]

Council of the European Union (2003): Fight against the proliferation of weapons of mass destruction – EU strategy against proliferation of Weapons of Mass Destruction, DGE WMD, 15708/03, <http://register.consilium.europa.eu/pdf/en/03/st15/st15708.en03.pdf>, [05.03.2012]

Council of the European Union (2004): Implementation of the WMD Strategy – 6-monthly Progress Report, 15246/04, Annex A, <http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cmsUpload/st15246.en04.pdf>, [08.02.2012]

Council of the European Union (2011): Eleventh six-monthly Progress Report on the implementation of the EU Strategy against the Proliferation of Weapons of Mass Destruction (2011/I), 13132/11, http://www.consilium.europa.eu/media/1390716/wmd_progress_report_publication.pdf, [12.3.21012]

Crowley, Michael (2009): Dangerous Ambiguities: Regulation of Riot Control Agents and Incapacitants under the Chemical Weapons Convention, <http://www.brad.ac.uk/acad/nlw/publications/BNLWRPDangerous1.pdf>, [08.03.2012]

Deutscher Bundestag (2006): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Christel Happach-Kasan, Hans-Michael Goldmann, Christian Ahrendt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/286 – Munitionsaltlasten in der Ostsee, http://www.schleswig-holstein.de/IM/DE/InnereSicherheit/Munitionsaltlasten/Projekt_MuAI/Drucksachen/drucksachenordner/btDS16_353_Ostsee_blob=publicationFile.pdf, [07.03.2012]

EU (2012): Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (in der derzeit gültigen Fassung), <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31996L0082:DE:HTML>, [06.05.2012]

Federation of American Scientists (2012): US Chemical Munitions, <http://www.fas.org/nuke/guide/usa/cbw/cw.htm>, [01.03.2012]

Howard, Sean (2002): US Diplomatic Offensive Removes OPCW Director-General, Disarmament Diplomacy, 64, <http://www.acronym.org.uk/dd/dd64/64nr01.htm>, [17.02.2012]

ICBL (2012): Zur Geschichte der Kampagne, <http://www.icbl.org/index.php/icbl/Languages/de>, [12.05.2012]

- ICRC (2012): International Humanitarian Law – Treaties and Documents. Convention on the Prohibition of the Development, Production and Stockpiling of Bacteriological (Biological) and Toxin Weapons and on their Destruction. Opened for Signature at London, Moscow and Washington. 10 April 1972. <http://www.icrc.org/ihl.nsf/INTRO/450?OpenDocument>, [01.02.2012]
- ICRC (2012): International Humanitarian Law - Treaties & Documents. Convention (II) with Respect to the Laws and Customs of War on Land and its annex: Regulations concerning the Laws and Customs of War on Land. The Hague, 29 July 1899. <http://www.icrc.org/ihl.nsf/FULL/150?OpenDocument>, [02.01.2012]
- ICRC (2012): International Humanitarian Law - Treaties & Documents. Declaration (IV, 2) concerning Asphyxiating Gases. The Hague, 29 July 1899. <http://www.icrc.org/ihl.nsf/FULL/165?OpenDocument>, [02.01.2012]
- ICRC (2012): International Humanitarian Law - Treaties & Documents. Project of an International Declaration concerning the Laws and Customs of War. Brussels, 27 August 1874, <http://www.icrc.org/ihl.nsf/FULL/135?OpenDocument>, [02.01.2012]
- ICRC (2012): International Humanitarian Law – Treaties and Documents. Protocol for the Prohibition of the Use of Asphyxiating, Poisonous or Other Gases, and of Bacteriological Methods of Warfare. Geneva, 17 June 1925, <http://www.icrc.org/ihl.nsf/FULL/280?OpenDocument>, [19.01.2012]
- IMO (2012): London Convention and Protocol, <http://www.imo.org/OurWork/Environment/SpecialProgrammesAndInitiatives/Pages/London-Convention-and-Protocol.aspx>, [06.03.2012]
- Imperial College London Consultants (2005): Munitions Dumped at Sea: A Literature Review, http://www.mod.uk/NR/rdonlyres/77CEDBCA-813A-4A6C-8E59-16B9E260E27A/0/ic_munitions_seabed_rep.pdf, [26.03.2012]
- International Council of Chemical Associations (2012): <http://www.icca-chem.org/en/Home/About-us/Members-of-the-ICCA/>, [08.03.2012]
- Iran (2012): Chemical Weapons Victims Information Base, <http://www.chemical-victims.com/HomePage.aspx?TabID=3961&Site=chemical&Lang=en-US>, [18.01.2012]
- Lele, Ajey (2009): India Finishes Destruction of its CW Arsenal, Institute for Defense Studies & Analysis, http://www.idsa.in/idsastrategiccomments/indiafinishesdestructionofitsCWarsenal_alele_210509, [01.03.2012]
- Meier, Oliver (2009): Race is on for new head of OPCW, http://www.armscontrol.org/act/2009_09/OPCW, [22.02.2012]

Ministry of Foreign Affairs and International Trade Canada (2012): Chemical Weapons Destruction, http://www.international.gc.ca/gpp-ppm/info_chemical_weapons-armes_chimiques.aspx?lang=eng&view=d#Russia, [01.03.2012]

Nehring, Stefan (2005): Rüstungsaltslasten in den deutschen Küstengewässern – Handlungsempfehlungen zur erfolgreichen Umsetzung der Europäischen-Wasserrahmenrichtlinie, <http://www.biologie.uni-rostock.de/oekologie/literature/RMB/Heft%2014/RMB-14-Nehring-109-123.pdf>, [07.03.2012]

New York Times (2002): Hostage Drama in Moscow: The Scene; The survivors dribble out, all with a story to tell, <http://www.nytimes.com/2002/10/28/world/hostage-drama-moscow-scene-survivors-dribble-all-with-story-tell.html>, [08.03.2012]

NTI (2012): Global Security Newswire, Pueblo Chemical Weapons Disposal Plant 85% complete, official says, <http://www.nti.org/gsn/article/pueblo-chemical-disposal-plant-85-finished/>, [01.03.2012]

OPCW (1997): First Session of the Conference of the States Parties (C-I), <http://www.opcw.org/documents-reports/conference-states-parties/first-session/>, [17.02.2012]

OPCW (2003): Action Plan to Promote the Universality of the Chemical Weapons Convention, <http://www.opcw.org/our-work/universality/action-plan/>, [19.04.2012]

OPCW (2008): Documents – Thirteenth Session of the CSP, <http://www.opcw.org/documents-reports/conference-states-parties/thirteenth-session/>, [22.02.2012]

OPCW (2010): Advisory Panel on Future Priorities, <http://www.opcw.org/about-opcw/subsidiary-bodies/advisory-panel-on-future-opcw-priorities/>, [22.02.2012]

OPCW (2011): About the OPCW, <http://www.opcw.org/about-opcw/>, [01.12.2011]

OPCW (2011): OPCW Ambassadors Meet to Discuss Future Priorities, <http://www.opcw.org/news/article/opcw-ambassadors-meet-to-discuss-future-priorities/>, [12.03.2012]

OPCW (2011): Technical Secretariat of the OPCW. <http://www.opcw.org/about-opcw/technical-secretariat/>, [01.12.2011]

OPCW (2012): About the OPCW, <http://www.opcw.org/about-opcw/>, [07.02.2012]

- OPCW (2012): About the OPCW – OPCW at a glance, <http://www.opcw.org/about-opcw/>, [05.03.2012]
- OPCW (2012): Annual Reports of the OPCW, <http://www.opcw.org/documents-reports/annual-reports/>, [19.04.2012]
- OPCW (2012): Assistance and Protection Against Chemical Weapons, <http://www.opcw.org/our-work/assistance-and-protection/>, [19.04.2012]
- OPCW (2012): Brief History of Chemical Weapons Use, <http://www.opcw.org/news-publications/publications/history-of-the-chemical-weapons-convention/>, [09.01.2012]
- OPCW (2012): OPCW Director-General – Ambassador Ahmet Üzümcü, <http://www.opcw.org/about-opcw/technical-secretariat/director-general/>, [09.02.2012]
- OPCW (2012): Download the full text of the Chemical Weapons Convention, <http://www.opcw.org/chemical-weapons-convention/download-the-cwc/>, [19.04.2012]
- OPCW (2012): International Cooperation in the Peaceful Uses of Chemistry, <http://www.opcw.org/our-work/international-cooperation/>, [19.04.2012]
- OPCW (2012): OPCW Inspectors Verify Newly Declared Chemical Weapons Materials in Libya, <http://www.opcw.org/news/article/opcw-inspectors-verify-newly-declared-chemical-weapons-materials-in-libya/>, [01.02.2012]
- OPCW (2012): OPCW region by region, <http://www.opcw.org/about-opcw/member-states/member-states-by-region/>, [08.02.2012]
- OPCW (2012): Organisation for the Prohibition of Chemical Weapons, <http://www.opcw.org/>, [19.04.2012]
- OPCW (2012): Our Work – Emergency Assistance, <http://www.opcw.org/our-work/assistance-and-protection/assistance-against-chemical-weapons/>, [05.03.2012]
- OPCW (2012): Our work – International cooperation in the peaceful uses of chemistry, <http://www.opcw.org/our-work/international-cooperation/>, [05.03.2012]
- OPCW (2012): Our work – National Implementation of the Chemical Weapons Convention, <http://www.opcw.org/our-work/national-implementation/>, [05.03.2012]
- OPCW (2012): Permanent Representations to the OPCW, <http://www.opcw.org/about-opcw/member-states/permanent-representations/>, [02.01.2012]

- OPCW (2012): Rules of Procedure of the Conference of the States Parties, <http://www.opcw.org/about-opcw/conference-of-the-states-parties/rules-of-procedure/>, [19.04.2012]
- OPCW (2012): Rules of Procedure of the Executive Council, <http://www.opcw.org/about-opcw/executive-council/rules-of-procedure/>, [19.04.2012]
- OPCW (2012): Status of Participation in the CWC, http://www.opcw.org/index.php?eID=dam_frontend_push&docID=1300, [08.02.2012]
- OPCW (2012): Welcome to OPCW, Our Work, Demilitarisation, <http://www.opcw.org/our-work/demilitarisation/>, [27.02.2012]
- OPCW (2012): Welcome to OPCW, Search, <http://www.opcw.org/search/?search=Chemical+Disarmament+Quarterly>, [19.04.2012]
- OWR AG (2011): Characteristics and Effects of Chemical Warfare Agents, <http://www.owrgroup.net/files/chemicalwarfareagents.pdf>, [13.06.2011]
- Republik Österreich (2005): Außenhandelsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 50/2005, § 17, www.bmwfj.gv.at/Aussenwirtschaft/Rechtsgrundlagen/Documents/Au%DFenhandelsgesetz_2005.pdf, [12.02.2012]
- Schnibben, Cordt(1991): Der Tod aus Ingelheim, In: Der Spiegel 32/1991, <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-13487619.html>, [18.01.2012]
- Sea-dumped Chemical Weapons (2012): Meetings, <http://www.seadumpedcw.org/>, [07.03.2012]
- Spiez Laboratory (2009): OPCW Director-General thanks Spiez Laboratory, <http://www.labor-spiez.ch/en/arc/2009/index.htm>, [09.02.2012]
- Schweizer Eidgenossenschaft (2011): Genfer Protokoll 1925, http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0_515_105.html, [11.09.2011]
- Schweizer Eidgenossenschaft (2011): Haager Landkriegsordnung 1899, www.admin.ch/ch/d/sr/i5/0.515.111.de.pdf, [11.09.2011]
- The Australia Group (2012): <http://www.australiagroup.net/de/cac.html>, [12.03.2012]
- The University of Hawai'i at Manoa (2010): Hawai'i undersea military munitions assessment, <http://www.hummaproject.com/>, [07.03.2012]
- Thränert, Oliver (2007): Zehn Jahre Chemiewaffen-Verbot: Erfahrungen und Perspektiven. In: Europäische Sicherheit, 4/2007, http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/fachpublikationen/Trt_ES_0407_ks.pdf, S. 11-14, [03.03.2012]

- Tucker, Jonathan B. (2010): Iraq faces major challenges in destroying its legacy Chemical Weapons, http://cns.miis.edu/stories/100304_iraq_cw_legacy.htm, [01.03.2012]
- UNGA (2011): Cooperative measures to assess and increase awareness of environmental effects related to waste originating from chemical munitions dumped at sea, A/RES/65/149, <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N10/521/48/PDF/N1052148.pdf?OpenElement>, [07.03.2012]
- United Kingdom (o.J.): Report on Sea Dumping of Chemical Weapons by the United Kingdom in the Skagerrak Waters post World War Two, http://www.mod.uk/NR/rdonlyres/9C3F6C5A-A1DB-4A7C-AC29-F8B1E5F98A7F/0/rep_skagerrak_cw_dump.pdf, [07.03.2012]
- United Nations General Assembly (1992): A/RES/47/39, <http://www.un.org/documents/ga/res/47/a47r039.htm>, [20.01.2012]
- United Nations Office Geneva (2011): Conference on Disarmament, <http://www.unog.ch/80256EE600585943/%28httpHomepages%29/6A03113D1857348E80256F04006755F6>, [29.11.2011]
- United Nations (1998): UNSCOM Main Achievements, <http://www.un.org/Depts/unscom/Achievements/achievements.html>, [18.01.2012]
- United States (2012): Department of Veterans Affairs, <http://www.publichealth.va.gov/exposures/agentorange/faqs.asp#Q2>, [18.01.2012]
- United Nations Information Service (2012): Die Vereinten Nationen in Wien, www.unis.unvienna.org/unis/de/unvienna.html, [15.01.2012]
- UNOG (1972): Convention on the prohibition of the development, production and stockpiling of bacteriological (biological) and toxin weapons and on their destruction, [http://www.unog.ch/80256EDD006B8954/%28httpAssets%29/C4048678A93B6934C12571880048480/\\$file/BWC-text-English.pdf](http://www.unog.ch/80256EDD006B8954/%28httpAssets%29/C4048678A93B6934C12571880048480/$file/BWC-text-English.pdf), [11.02.2012]
- UNOG (2012): Disarmament, An Introduction to the Conference, <http://www.unog.ch/80256EE600585943/%28httpPages%29/F18ABFEFE5D344DC1256F3100311CE9?OpenDocument>, [20.01.2012]
- USA (2003): National Statement to the 1. RevCon of the CWC by Assistant Secretary of State for Arms Control Stephen G. Rademaker, http://www.cwc.gov/outreach_industry_speeches_004.html, [12.02.2012]
- U.S. Army Chemical Material Agency (2012): Agent Destruction Status, <http://www.cma.army.mil/cmataline.aspx#>, [01.03.2012]

Vereinte Nationen (1977): Convention on the prevention of marine pollution by dumping of wastes and other matter, <http://treaties.un.org/untc//Pages//doc/Publication/UNTS/Volume%201046/volume-1046-I-15749-English.pdf>, [06.03.2012]

Walker, Paul F. (2008): Chemical Weapons Destruction: Progress and Challenges, http://www.opcw.org/index.php?eID=dam_frontend_push&docID=12373, [06.03.2012]

ZAMG (2012): Störfallmodelle, <http://www.zamg.ac.at/produkte/thema/umweltberatung/immission/stoerfallmodelle/>, [06.05.2012]

11.1.3 Sonstige Quellen

Informationen (aufgrund nicht standardisierter mündlicher Befragung) von:

Oberst Richard Ebster; ehemaliger Militärberater an der österreichischen Botschaft in Den Haag; Gespräch durchgeführt im Oktober 2002 im Zuge der Übernahme der Funktion des Militärberaters

Oberst Johannes Sedlaczek; Militärberater an der österreichischen Botschaft in Den Haag; Gespräch durchgeführt am 21. Februar 2012 (13.00 – 15.00 Uhr)

Mjr Oskar Rams, BMLVS; ehemaliger Chemiewaffeninspektor, Senior Chemical Demilitarisation Officer und Inspektionsteamleiter der OPCW; Gespräch durchgeführt am 21. April 2012 (15.00 – 16.00 Uhr)

11.2 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kernaussagen zu internationalen Regimen	40
Tabelle 2: Kernaussagen zum Politikprozess in IO	44
Tabelle 3: Einordnung der geschichtlichen Entwicklung	57
Tabelle 4: Kernaussagen zur Entstehung internationaler Regime	57
Tabelle 5: Einordnung der Entstehung des CW-Regimes	70
Tabelle 6: Einordnung der CWC	94
Tabelle 7: Liste der DG der OPCW	124
Tabelle 8: Kernaussagen zum Input in IO	132
Tabelle 9: Kernaussagen zum Prozess Conversion in IO	140
Tabelle 10: Kernaussagen zu den Ergebnissen von IO	150
Tabelle 11: Einordnung der OPCW	151
Tabelle 12: Art. VI Deklarationen und Inspektionen seit EIF	166
Tabelle 13: Programme unter Art. XI der CWC	169
Tabelle 14: Zuordnung der Umsetzung der CWC zu Tätigkeitstypen	175
Tabelle 15: Einordnung der Umsetzung der CWC	176
Tabelle 16: Ergebnisse der Möglichkeiten zur Neuausrichtung	208
Tabelle 17: Militärische Einsätze chemischer Kampfstoffe nach 1945	236
Tabelle 18: Einteilung chemischer Kampfstoffe und deren Effekte	238
Tabelle 19: Chemikalienlisten	239
Tabelle 20: WEOG - Mitgliedschaft und Rotation	246
Tabelle 21: Übersicht Fristen für die CW-1 Vernichtung	248

11.3 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Phasen der Theorieentwicklung in der Disziplin IR	20
Abbildung 2: Mitgliedschaft und Zugehörigkeit	26
Abbildung 3: Funktion, Autorität und Entscheidungsdelegation	26
Abbildung 4: Mitbestimmung von Institutionen und Verfahren	33
Abbildung 5: Das politische System von IOs	43
Abbildung 6: Umsetzung der Tenure Policy	106
Abbildung 7: Struktur der OPCW	114
Abbildung 8: Organe der CSP	116
Abbildung 9: Großer Verhandlungssaal der CSP	118
Abbildung 10: Untergruppen des EC	121
Abbildung 11: Ypern-Saal während EC	122
Abbildung 12: Einteilung regionaler Gruppen der OPCW	123
Abbildung 13: DG der OPCW	124
Abbildung 14: Organigramm des TS	125
Abbildung 15: Sitz des TS in Den Haag	127
Abbildung 16: Akteure im Bereich einer IO	128
Abbildung 17: Akteure im Rahmen der OPCW	129
Abbildung 18: Input adaptiert auf die OPCW	131
Abbildung 19: Das politische System (Conversion) in IO	132
Abbildung 20: Entscheidungsfindung in der OPCW	134
Abbildung 21: Regelkreis zur Vertretung der nationalen Haltung	137
Abbildung 22: Das politische System (Conversion) der OPCW	139

Abbildung 23: Leistungen (Output) von IOs	141
Abbildung 24: Anzahl von Vertragsstaaten die RCAs deklariert haben	145
Abbildung 25: Ergebnisse (Outputs) der OPCW	149
Abbildung 26: Bewertung des politischen Systems der OPCW	151
Abbildung 27: Ursprüngliche Zeitleiste für die CW-Vernichtung	155
Abbildung 28: Übersicht der CWSF der USA.....	156
Abbildung 29: Übersicht der CWSF Russlands	158
Abbildung 30: Fundorte von ACW in China	162
Abbildung 31: Stand der Mitgliedschaft in der OPCW.....	171
Abbildung 32: Beratungsgremium zukünftige Aktivitäten der OPCW.....	181
Abbildung 33: Vorschlag neue Struktur des TS	188
Abbildung 34: Im Meer versenkte CW im europäischen Umfeld	200
Abbildung 35: Durch Senfgas Verletzte und Tote	201
Abbildung 36: Ablaufdiagramm Verdachtsinspektion.....	237
Abbildung 37: Im Meer versenkte CW im amerikanischen Raum	244
Abbildung 38: Im Meer versenkte CW im asiatischen Raum	244
Abbildung 39: Im Meer versenkte CW im australischen Raum	245
Abbildung 40: Im Meer versenkte CW im arktischen Raum.....	245
Abbildung 41: Offizielles Organigramm der OPCW	247

„Ich habe mich bemüht, sämtliche Inhaber der Bildrechte ausfindig zu machen und ihre Zustimmung zur Verwendung der Bilder in dieser Arbeit eingeholt. Sollte dennoch eine Urheberrechtsverletzung bekannt werden, ersuche ich um Meldung bei mir“.

11.4 Textboxenverzeichnis

Textbox 1: Exkurs Australische Gruppe.....	183
Textbox 2: Liste der ungeklärten Fragen	242

11.5 Abkürzungsverzeichnis

AAFDRU	Katastrophenhilfeeinheit des Bundesheeres / Austrian Armed Forces Disaster Relief Unit
ABC	Atomar, Biologisch, Chemisch
ACC	Vereinigung der US-amerikanischen chemischen Industrie / American Chemistry Council
ACW	Zurückgelassene Chemiewaffen / Abandoned Chemical Weapons
AG	Australische Gruppe / Australia Group
AR	Aufklärungsregiment
Assistex	Hilfeleistungsübung / Assistance Exercise
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BDA	Bilaterales Vernichtungsabkommen / Bilateral Destruction Agreement
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMeiA	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
BMLVS	Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport
BMWFJ	Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
BRICS	Brasilien, Russland, Indien, China und Südafrika / Brazil, Russia, India, China and South Africa
BTWC	Biotoxinwaffenkonvention / Biological and Toxin Weapons Convention
BZ	Butazolidin (Bezeichnung eines Psychokampfstoffes)
CD	Genfer Abrüstungskonferenz / Conference on Disarmament
CD-ROM	Compact Disk-Read Only Memory
CEFIC	Verband der Europäischen chemischen Industrie / European Chemical Industry Council
CI	Verdachtsinspektion / Challenge Inspection
CLP	Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen / Regulation on Classification, Labelling and Packaging of Substances and Mixtures
CN	Chloracetophenon
CNS	James Martin Center for Nonproliferation Studies
CODUN	Arbeitsgruppe für globale Abrüstung und Rüstungskontrolle / Working Party on Global Disarmament and Arms Control
CoW	Ausschuss des Ganzen / Committee of the Whole
CR	Dibenzoxazepin
CS/CB	2-Chlorbenzyliden-malonsäuredinitril
CSP	Vertragsstaatenkonferenz / Conference of States Parties
CW	Chemiewaffen / Chemical Weapons
CWC	Chemiewaffenkonvention / Chemical Weapons Convention
CWDF	Chemiewaffenvernichtungsanlage / Chemical Weapons Destruction Facility
CWPF	Chemiewaffenproduktionsanlage / Chemical Weapons Production Facility
CWSF	Chemiewaffenlager / Chemical Weapons Storage Facility

DEC	Entscheidung / Decision
DG	Generaldirektor / Director-General
DOC/PSF	Bestimmte organische Chemikalien / Phosphor, Schwefel, Fluor // Discrete Organic Chemicals / Phosphorus, Sulfur or Fluorine
EC	Exekutivrat / Executive Council
EEG	Osteuropäische Gruppe / Eastern European Group
EIF	Inkrafttreten / Entry Into Force
EU	Europäische Union / European Union
GPC	General Purpose Criterion
GRULAC	Lateinamerikanische- und karibische Gruppe / Latin American and Caribbean Group
IAEA	Internationale Atomenergie-Organisation / International Atomic Energy Agency
ICA	Internationale Hilfeleistung und Unterstützung / International Co-operation and Assistance
ICBL	International Campaign to Ban Landmines
ICCA	Welt-Chemieverband / International Council of Chemical Associations
IGO	Intergouvernementale Organisation / Inter-Governmental Organization
ILO	Internationale Arbeitsorganisation / International Labour Organisation
IMO	Internationale Seeschifffahrts-Organisation / International Maritime Organization
INGO	Internationale Nichtregierungsorganisation / International Non-Governmental Organization
IO	Internationale Organisation / International Organization
IR	Internationale Beziehungen / International Relations
IUPAC	Internationale Union für reine und angewandte Chemie / International Union of Pure and Applied Chemistry
JA	Gemeinsame Aktion / Joint Action
Kdo	Kommando
LWSR	Landwehrstammregiment
Mio.	Million
Mjr	Major (militärischer Dienstgrad)
MOU	Absichtserklärung / Memorandum of Understanding
MTP	Mittelfristiger Plan / Medium Term Plan
NA	Nationale Behörde / National Authority
NAM	Bewegung der Blockfreien Staaten / Non-Alligned Movement
NATO	North Atlantic Treaty Organization
NGO	Nichtregierungsorganisation / Non-Governmental Organization
NLG	Niederländische Gulden (frühere Währung in den Niederlanden)
NLW	Nicht-tödliche Waffen / Non-lethal Weapons
NPT	Nuklearer Nichtverbreitungsvertrag / Nuclear Non-Proliferation Treaty
OACW	Alte und zurückgelassene Chemiewaffen / Old and Abandoned

	Chemical Weapons
OCW	Alte Chemiewaffen / Old Chemical Weapons
OIIP	Österreichisches Institut für Internationale Politik
OPCW	Organisation zum Verbot chemischer Waffen / Organisation for the Prohibition of Chemical Weapons
OPEC	Organisation erdölexportierender Länder / Organization of the Petroleum Exporting Countries
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa / Organization for Security and Co-operation in Europe
PrepCom	Vorbereitungskommission / Preparatory Commission
PTS	Vorläufiges Technisches Sekretariat / Provisional Technical Secretariat
REACH	Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien / Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals
RBB	leistungsbezogene Haushaltsplanung / Result Based Budgeting
RCA	Mittel zur Bekämpfung von Unruhen / Riot Control Agent
RevCon	Überprüfungskonferenz / Review Conference
SG-UN	Generalsekretär der Vereinten Nationen / Secretary-General of the United Nations
SHIRBRIG	Standby High Readiness Brigade for UN Operations
SIPRI	Internationales Stockholmer Friedensforschungsinstitut / Stockholm International Peace Research Institute
SMS	Short Message Service
SSSF	Einzigste Kleinanlage / Single Small Scale Facility
TNC	Transnationaler Konzern / Transnational Corporation
TS	Technisches Sekretariat / Technical Secretariat
UN	Vereinte Nationen / United Nations
UNDOF	United Nations Disengagement Observer Force
UNFICYP	United Nations Force in Cyprus
UNGA	Generalversammlung der Vereinten Nationen / United Nations General Assembly
UNSC	Sicherheitsrat der Vereinten Nationen / United Nations Security Council
UNSCOM	Sonderkommission der Vereinten Nationen / United Nations Special Commission
UNTAC	United Nations Transitional Authority Cambodia
USA	Vereinigte Staaten von Amerika / United States of America
USSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken / Union of Soviet Socialist Republics
VERTIC	Verification Research, Training and Information Centre
VR	Versorgungsregiment
VX	O-Ethyl-S-2-diisopropylaminoethylmethylphosphonothiolat (Bezeichnung eines Nervenkampfstoffes)
WEOG	Westeuropäische- und sonstige Gruppe / Western European and Others Group
WMD	Massenvernichtungswaffen / Weapons of Mass Destruction
ZAMG	Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik

12 ANHANG

12.1 Zusammenfassung

Die Chemiewaffenkonvention (CWC) ist nach jahrzehntelangen Verhandlungen am 29. April 1997 in Kraft getreten. Zu ihrer Umsetzung wurde die Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OPCW) geschaffen. Als Hauptaufgabe wurde die weltweite Vernichtung der chemischen Waffen festgelegt. Entsprechend der Konvention endete die letztmögliche Frist zum Abschluss der Vernichtung am 29. April 2012. Als Folge daraus stellt sich die Frage, wie es mit der CWC und ihrer Umsetzungsorganisation der OPCW nun weitergehen wird.

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich in einer theoriegeleiteten Analyse mit der Beantwortung dieser Frage. Dazu werden einerseits CWC und OPCW im Rahmen der internationalen Beziehungen (IR) eingeordnet und andererseits Theorien der IR herangezogen, die für eine Analyse geeignet erscheinen. Für die Bearbeitung werden exemplarisch vier Möglichkeiten, von der Auflösung der OPCW bis zur Aufnahme neuer Aufgaben in die CWC festgelegt. In einer Analyse der geschichtlichen Entwicklung, die zur Entstehung von CWC und OPCW geführt hat, der CWC selbst und der Struktur und des politischen Systems der OPCW sowie der bisherigen Leistungen wird erarbeitet, welche der gewählten Theorien am ehesten zutrifft. Auf Basis dieser Theorie und zusätzlichen Indikatoren, die aus den bereits eingeleiteten Schritten in Richtung einer Neuausrichtung im Rahmen der OPCW abgeleitet werden sowie der Haltung der wichtigsten Akteure im Rahmen der OPCW wird schließlich die wahrscheinlichste Möglichkeit für die zukünftige Ausrichtung von CWC und OPCW erarbeitet. Dadurch kann die zu Beginn der Arbeit gestellte Prognose erhärtet werden, dass:

„Die wahrscheinlichste künftige Entwicklung der CWC und ihrer Umsetzungsorganisation in einer Verlagerung des Schwergewichts auf Nonproliferation und Zusammenarbeit im Bereich der internationalen Kooperation und Unterstützung, ohne eine Änderung der CWC selbst, liegt.“

12.2 Abstract

After decades of negotiations the Chemical Weapons Convention (CWC) entered into force on 29 April 1997. The Organisation for the Prohibition of Chemical Weapons (OPCW) was created for the implementation of the convention. The global destruction of all chemical weapons (CW) stockpiles was established as the main task of the OPCW. According to the convention, the last possible deadline to finish the destruction of CW-stockpiles expired on the 29th of April 2012. As a consequence, the question arises, how the CWC and its implementing organization, the OPCW, will proceed once the CW-destruction is finished.

In the framework of this Master-Thesis an analysis guided by international Relations Theories (IR) tries to give an answer to this question. To achieve this aim, both CWC and OPCW are positioned within the framework of International Relations (IR) and theories in the field of IR, that are deemed suitable for the analysis, are chosen. For the analysis itself, four distinct possibilities about the future development of the OPCW and the CWC, ranging from terminating the CWC and closing down the OPCW to assigning additional tasks, are chosen. Through an analysis of the historical development that lead to the emergence of the CWC and the creation of the OPCW, the CWC itself and the structure and political system of the OPCW as well as the output of this International Organization up to now, it is determined, which of the three theories chosen, fits best. Based on this theory, and additional indicators that are derived from the already initiated steps towards a new orientation in the context of the OPCW and the attitude of the main actors in the OPCW, ultimately the most likely possibility for the future direction of CWC and OPCW is developed. With this approach, the prediction taken at the outset of the Thesis that:

“The most likely future development of the CWC and its Implementation Organization will be a shift in emphasis from destruction to non-proliferation and cooperation in the field of international cooperation and assistance, without a change in the CWC itself.” can be confirmed.

12.3 Militärische CW-Einsätze nach 1945

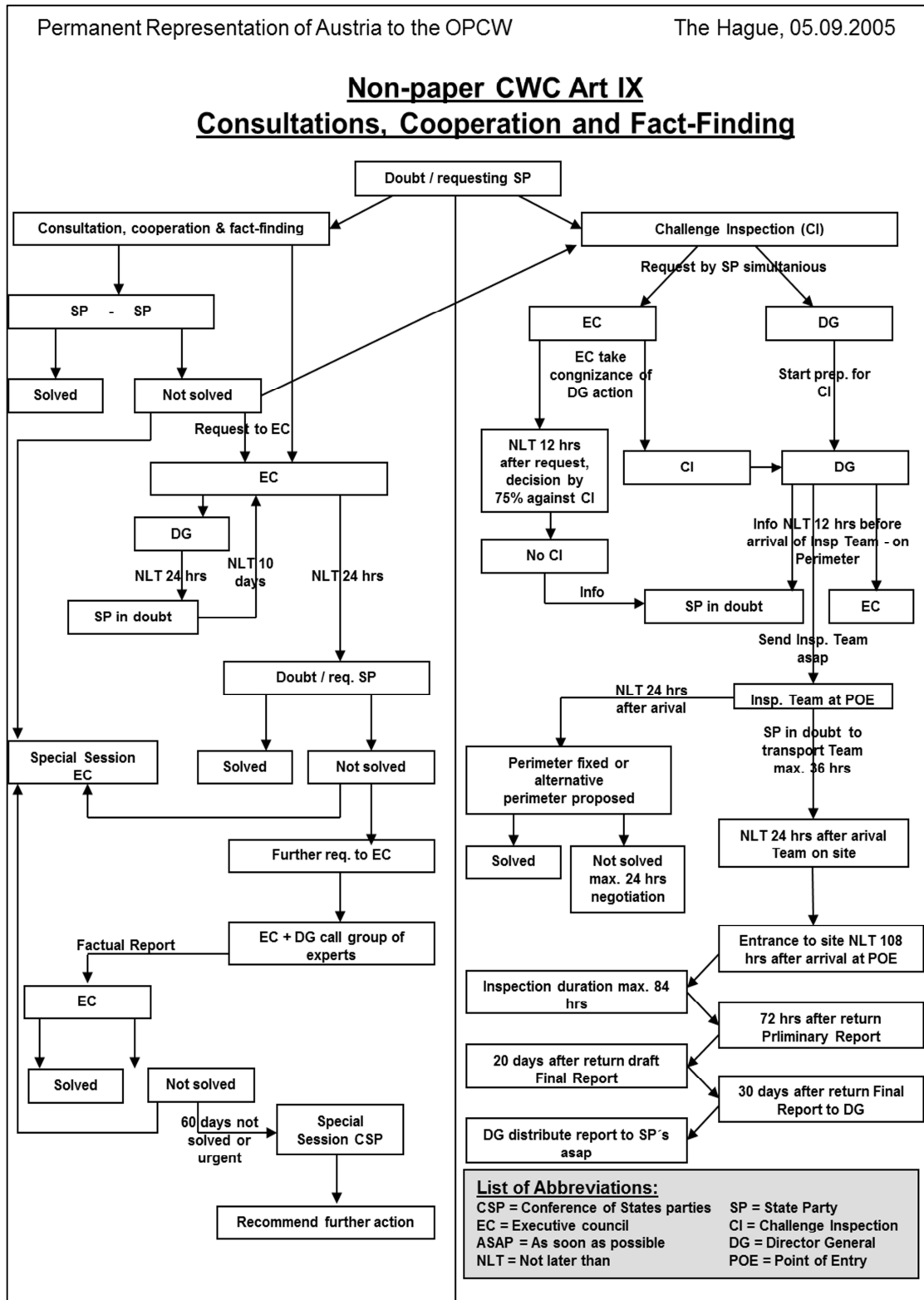
Tabelle 17: Militärische Einsätze chemischer Kampfstoffe nach 1945⁴⁴⁶

Ort	Zeit	Kampfstoff	Bestätigungs- grad
Bürgerkrieg in China	1945-1949	Art nicht bekannt	Unbestätigt
Indochina Krieg	1947	Art nicht bekannt	Unbestätigt
Israelische Einsätze gegen ägyptische Truppen	1948	Art nicht bekannt	Unbestätigt
Bürgerkrieg in Griechenland	1949	Schwefeldioxid	Unbestätigt
US-amerikanische Einsätze in Korea	1951-1952	Erstickende Gase	Unbestätigt
Bürgerkrieg in Kuba	1957	Senfgas	Unbestätigt
Gegen Aufständische in Algerien	1957	Art nicht bekannt	Unbestätigt
Französische und spanische Einsätze in der Kolonie Rio de Oro	1958	Chemikalien zur Vergiftung von Tierfutter	Unbestätigt
Giftgaseinsätze in China durch Nationalchina	1958	Art nicht bekannt	Unbestätigt
Ägyptische Einsätze im Jemen	1963-1967	Tränengas, Senfgas und Phosgen	Bestätigt
Irakische Einsätze gegen Kurden	1965	Art nicht bekannt	Unbestätigt
US-amerikanische Einsätze in Vietnam	1961-1971	Totalherbizide und Reizstoffe	Bestätigt
Portugiesische Einsätze gegen Aufständische in Portugiesisch-Guinea	1968	Art nicht bekannt	Unbestätigt
Israelische Einsätze gegen die Palästinenser	1969	Art nicht bekannt	Unbestätigt
Portugiesische Einsätze in Angola	1970	Totalherbizide	Unbestätigt
Trinkwasservergiftung in Rhodesien	1970	Art nicht bekannt	Unbestätigt
Sowjetische Einsätze in Afghanistan	1979-1984	Reizstoffe	Unbestätigt
Irakische Einsätze gegen Iran	1983-1985	Senfgas und Tabun	Bestätigt
Irakische Einsätze gegen Kurden	1987/88	Nerven- und Hautkampfstoff	Bestätigt
Einsätze von verschiedenen Konfliktparteien in Angola	1988	Nerven- und Hautkampfstoff	Unbestätigt
Äthiopische Einsätze in Eritrea	1988	Art nicht bekannt	Unbestätigt
Thailändische Einsätze in Laos	1988	Art nicht bekannt	Unbestätigt
Irakische Einsätze gegen Bewohner des Marschlandes im Süden	1993	Phosgen	Unbestätigt
Erneute Einsätze in Angola	1993	Art nicht bekannt	Unbestätigt
Einsätze im früheren Jugoslawien	1993-1995	Tränen- und diverse Kampfstoffe	Unbestätigt
Einsätze in Tschetschenien	1994-1995	Diverse Kampfstoffe	Unbestätigt
Einsätze in Myanmar gegen Minoritäten	1995	Art nicht bekannt	Unbestätigt
Einsätze in Sri Lanka gegen Tamilen	1995	Art nicht bekannt	Unbestätigt
Peruanische Einsätze gegen Ecuador	1995	Art nicht bekannt	Unbestätigt

⁴⁴⁶ Vgl. Martinetz, Dieter (1996): Vom Giftpfel zum Chemiewaffenverbot. Zur Geschichte der chemischen Kampfmittel. Thun/Frankfurt am Main: Verlag Harri Deutsch, S. 224-228; Robinson, Julian Perry (1971): The Rise of CB Weapons. SIPRI, Stockholm: Almqvist & Wiksell, S. 157-212; Lundin, S. J. (1989): Chemical and biological warfare developments in 1988. In: SIPRI yearbook 1989: World Armaments and Disarmament, London: Oxford University Press. S. 100-104; Stock, Thomas/De Geer, Anna (1994): Chemical weapon developments. In: SIPRI yearbook 1994: World Armaments and Disarmament, London: Oxford University Press. S. 323-326; Stock, Thomas/Haug, Maria/Radler, Patricia (1996): Chemical and biological weapon developments and arms control. In: SIPRI yearbook 1996: World Armaments and Disarmament, London: Oxford University Press. S. 662-663.

12.4 Ablauf von Konsultationen oder Verdachtsinspektionen nach Artikel IX

Abbildung 36: Ablaufdiagramm Verdachtsinspektion



12.5 Chemische Kampfstoffe - Überblick

Tabelle 18: Einteilung chemischer Kampfstoffe und deren Effekte⁴⁴⁷

	Bezeichnung	Toxische Effekte
Nerven-Kampfstoffe	Tabun (GA)	Vegetatives Nervensystem: Pupillenverengung (Miosis), Kopfschmerzen, Nasenrinnen, Hypersalivation, Erbrechen, Abdominalkrämpfe, Bronchialspasmen, Diarrhoe Peripheres Nervensystem: Muskelzittern, Krämpfe, Atemlähmung Zentralnervensystem: Konvulsionen, ernste Atemschwierigkeiten, Atemstillstand
	Sarin (GB)	
	Soman (GD)	
	VX (VX)	
Haut-Kampfstoffe	S-Lost (HD)	Zerstörung des Hautgewebes: Lost: Latenzzeit 6-8 Stunden, Hautrötung, Juckreiz, Blasenbildung, nekrotische Läsionen, Sekundärinfektionen Lewisit: keine Latenzzeit, Juckreiz, Blasenbildung, Lungenödem, Verlust des Augenlichts, Zerstörung des Atmungssystems, systemische Langzeiteffekte
	N-Lost (HN 1-3)	
	Lewisit (L)	
Lungen-Kampfstoffe	Phosgen (CG)	Toxisches Lungenödem: Latenzzeit 6-8 Stunden, darauf folgt ein symptomfreies Intervall, Husten, Atemnot, Unruhegefühl, Brustschmerzen, Erstickungsgefühl, in hohen Konzentrationen sofort tödlich
	Chlorpikrin (PS)	
Blut-Kampfstoffe	Hydrogencyanid (AC)	Bindung an Cytochromoxidase, keine Aufnahme zellulären Sauerstoffs möglich. Verwirrtheit, zunehmende Kurzatmigkeit, rosa Hautfärbung, Krämpfe, Atemstillstand
	Chlorcyan (CK)	
Psycho-Kampfstoffe	Butazolidin (BZ)	Pupillenerweiterung, Mundtrockenheit, Angst, Verwirrtheit

⁴⁴⁷ Vgl. OWR AG (2011): Characteristics and Effects of Chemical Warfare Agents, <http://www.owrgroup.net/files/chemicalwarfareagents.pdf>, [13.06.2011].

12.6 Chemikalienlisten der CWC

Tabelle 19: Chemikalienlisten⁴⁴⁸

Registriernummer nach
Chemical Abstracts Service
(CAS-Nummer)

Liste 1		
A.	Toxische Chemikalien:	
1.	O-Alkyl(< C(tief)10 einschließlich Cycloalkyl)-alkyl-(Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-phosphonofluoride, z. B.	
	Sarin: O-Isopropylmethylphosphonofluorid	(107-44-8)
	Soman: O-Pinakolylmethylphosphonofluorid	(96-64-0)
2.	O-Alkyl(< C(tief)10 einschließlich Cycloalkyl)-N,N-dialkyl (Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-phosphoramidocyane, z. B.	
	Tabun: O-Ethyl-N,N-dimethylphosphoramidocyanid	(77-81-6)
3.	O-Alkyl(H oder < C(tief)10 einschließlich Cycloalkyl)-S-2-dialkyl(Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-aminoethylalkyl(Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-phosphonothiolate sowie entsprechende alkylierte und protonierte Salze, z. B.	
	VX: O-Ethyl-S-2-diisopropylaminoethylmethyl-phosphonothiolat	(50782-69-9)
4.	Schwefelloste:	
	2-Chlorethylchlormethylsulfid	(2625-76-5)
	Senfgas: Bis-(2-chlorethyl)-sulfid	(505-60-2)
	Bis-(2-chlorethylthio)-methan	(63869-13-6)
	Sesqui-Yperit (Q): 1,2-Bis-(2-chlorethylthio)-ethan	(3563-36-8)
	Bis-1,3-(2-chlorethylthio)-n-propan	(63905-10-2)
	Bis-1,4-(2-chlorethylthio)-n-butan	(142868-93-7)
	Bis-1,5-(2-chlorethylthio)-n-pentan	(142868-94-8)
	Bis-(2-chlorethylthiomethyl)-ether	(63918-90-1)
	O-Lost: Bis-(2-chlorethylthioethyl)-ether	(63918-89-8)
5.	Lewisite:	
	Lewisit 1: 2-Chlorvinylchlorarsin	(541-25-3)
	Lewisit 2: Bis-(2-chlorvinyl)-chlorarsin	(40334-69-8)
	Lewisit 3: Tris-(2-chlorvinyl)-arsin	(40334-70-1)
6.	Stickstoffloste	
	HN1: Bis-(2-chlorethyl)-ethylamin	(538-07-8)
	HN2: Bis-(2-chlorethyl)-methylamin	(51-75-2)
	HN3: Tris-(2-chlorethyl)-amin	(555-77-1)
7.	Saxitoxin	(35523-89-8)
8.	Ricin	(9009-86-3)

⁴⁴⁸ Bundesministerium für Justiz (2012): Ausführungsverordnung zum Chemiewaffen-übereinkommen, Anhang 1 Chemikalienlisten, http://www.gesetze-im-internet.de/cw_v/, [13.06. 2011].

B. Ausgangsstoffe:		
9.	Alkyl(Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-phosphonsäuredifluoride, z. B.	
	DF: Methylphosphonsäuredifluorid	(676-99-3)
10.	O-Alkyl(H oder <- C(tief)10 einschließlich Cycloalkyl)-O-2-Dialkyl(Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-aminoethyl-alkyl(Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-phosphonite und entsprechende alkylierte und protonierte Salze, z. B.	
	QL: O-Ethyl-O-2-diisopropylaminoethyl-methylphosphonit	(57856-11-8)
11.	Chlor-Sarin: O-Isopropylmethylphosphonochlorid	(1445-76-7)
12.	Chlor-Soman: O-Pinakolylmethylphosphonochlorid	(7040-57-5)

Liste 2		
A. Toxische Chemikalien:		
1.	Amiton: 0,0-Diethyl-S-(2-(diethylamino)-ethyl)-phosphorthiolat und entsprechende alkylierte und protonierte Salze	(78-53-5)
2.	PFIB: 1,1,3,3,3-Pentafluor-2-(trifluormethyl)-1-propen	(382-21-8)
3.	BZ: 3-Chinuclidinylbenzilat	(6581-06-2)
B. Ausgangsstoffe:		
4.	Chemikalien, mit Ausnahme der in Liste 1 genannten, die ein Phosphoratom enthalten, an das eine Methyl-, Ethyl- oder Propyl-(Normal- oder Iso-)Gruppe gebunden ist, jedoch keine weiteren Kohlenstoffatome, z. B.	
	Methylphosphonsäuredichlorid	(676-97-1)
	Dimethylmethylphosphonat	(756-79-6)
	Ausnahme:	
	Fonofos: O-Ethyl-S-phenyl-ethyldithiophosphonat	(944-22-9)
5.	N,N-Dialkyl(Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-phosphoramid-dihalogenide	
6.	Dialkyl(Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-N,N-dialkyl(Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-phosphoramidate	
7.	Arsenrichlorid	(7784-34-1)
8.	2,2-Diphenyl-2-hydroxyessigsäure	(76-93-7)
9.	Chinuclidin-3-ol	(1619-34-7)
10.	N,N-Dialkyl(Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-aminoethyl-2-chloride und entsprechende protonierte Salze	
11.	N,N-Dialkyl(Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-aminoethan-2-ol und entsprechende protonierte Salze	
	Ausnahmen:	
	N,N-Dimethylaminoethanol und entsprechende protonierte Salze	(108-01-0)
	N,N-Diethylaminoethanol und entsprechende protonierte Salze	(100-37-8)
12.	N,N-Dialkyl(Me, Et, n-Pr oder i-Pr)-aminoethan-2-thiol und entsprechende protonierte Salze	
13.	Thiodiglykol: Bis-(2-hydroxyethyl)-sulfid	(111-48-8)
14.	Pinakolylalkohol: 3,3-Dimethylbutan-2-ol	(464-07-3)

Liste 3		
A.	Toxische Chemikalien:	
1.	Phosgen: Carbonyldichlorid	(75-44-5)
2.	Chlorcyan	(506-77-4)
3.	Cyanwasserstoff	(74-90-8)
4.	Chlorpikrin: Trichlornitromethan	(76-06-2)
B.	Ausgangsstoffe:	
5.	Phosphoroxidchlorid	(10025-87-3)
6.	Phosphortrichlorid	(7719-12-2)
7.	Phosphorpentachlorid	(10026-13-8)
8.	Trimethylphosphit	(121-45-9)
9.	Triethylphosphit	(122-52-1)
10.	Dimethylphosphit	(868-85-9)
11.	Diethylphosphit	(762-04-9)
12.	Schwefelmonochlorid	(10025-67-9)
13.	Schwefeldichlorid	(10545-99-0)
14.	Thionylchlorid	(7719-09-7)
15.	Ethyl-diethanolamin	(139-87-7)
16.	Methyl-diethanolamin	(105-59-9)
17.	Triethanolamin	(102-71-6)

Anmerkung: Die toxischen Substanzen der Listen, die bereits als CW verwendet wurden, sind rosa hinterlegt.

12.7 Liste der ungeklärten Fragen

Textbox 2: Liste der ungeklärten Fragen⁴⁴⁹

- Bereich 1 – Fragen im Bereich CW:
 - Bedeutung von „in erster Linie für die Entwicklung von CW.“
 - Deklarationskriterien für frühere Anlagen, die seit 1. Jänner 1946 in erster Linie für die Entwicklung von CW entworfen, gebaut, oder benutzt wurden.
 - Richtlinien zur Bestimmung ob OACW, die zwischen 1925 und 1947 produziert wurden, noch einsatzfähig sind.
 - Vernichtungs- und Verifikationsrichtlinien für OACW.
 - Deklarationsrichtlinien für OCW vor 1925.
 - Deklarationsrichtlinien für neue Funde von OCW.
 - Zuordnung von OCW Verifikationskosten.
 - Richtlinien zur Festlegung der Frequenz systematischer Vor-Ort Inspektionen von CW-Produktionsanlagen.
 - Kriterien für die Giftigkeit und Korrosivität und anderer technisch relevanter Faktoren, die beim Umbau von CW-Produktionsanlagen zu berücksichtigen sind.
 - Prüfung zusätzlicher Chemikalien hinsichtlich Relevanz für die CWC und Beurteilung, unter anderem, ob diese in Zusammenhang mit den Chemikalienlisten geprüft werden sollen.
 - Richtlinien über die Art der Fortsetzung von Verifikation bei umgebauten Anlagen nach Ablauf der 10-Jahresperiode nach Abschluss des Umbaus.
- Bereich 2 – Fragen im Bereich der chemischen Industrie und Art. VI:
 - Empfehlungen des wissenschaftlichen Beirates über:
 - Deklaration von Salzen gelisteter Chemikalien.
 - Die Reichweite der Definition „Produktion durch Synthese“ im Hinblick auf biochemische und biologisch beförderte Prozesse.
 - Entwicklungen in Wissenschaft und Technologie seit der 1. RevCon.
 - Fragen in Zusammenhang mit Industriedeclarationen:
 - Harmonisierung der Meldungen über gesammelte nationale Daten der Liste 3 Produktion.
 - Frühere Liste 1 Produktion größer als eine Tonne für durch die CWC nicht verbotene Zwecke.
 - Diskrepanzen bei Transfers.
 - Festlegung des Zugangs zu Aufzeichnungen während Inspektionen von Liste 2-, 3- und DOC/PSF-Anlagen.
 - Frequenz der Inspektionen bei Liste 1 und 2 Anlagen.
 - Beurteilung des Risikos, das Liste 2 Anlagen hinsichtlich Ziel

⁴⁴⁹ Vereinfachte Arbeitsübersetzung, Vgl. OPCW (2011): Issues under regular consultation and outstanding issues on the agenda of the Executive Council, EC-67/INF.1, Annex 1, S. 6-12.

- und Zweck der CWC darstellen.
 - Prüfen der Notwendigkeit zur Einführung weiterer Maßnahmen hinsichtlich des Transfers von Liste 3 Chemikalien (Probennahme und Analyse bei Inspektionen).
 - Modalitäten für Abkommen über Liste 2 Anlagen.
 - Richtlinien über die Anzahl, die Intensität, die Dauer, den Zeitpunkt und die Art der Inspektionen für Liste 1 SSSF.
 - Richtlinien über die Anzahl, die Intensität, die Dauer, den Zeitpunkt und die Art der Inspektionen für andere Liste 1 Anlagen.
 - Prüfung ob gemeldet werden soll, wenn deklarierte Anlagen die Arbeit mit Liste 2 und 3 Chemikalien beenden.
 - Verbesserung der Übermittlung und Bearbeitung von Industriedeclarationen.
 - Verbesserung in der Durchführung von Inspektionen, um die Gleichmäßigkeit, Effektivität und Effizienz von Industrieinspektionen zu verbessern.
 - Studium der Notwendigkeit über die künftige Behandlung von Salzen von Liste 1 Chemikalien, die nicht explizit in Liste 1 erwähnt sind.
- Bereich 3 – administrative und finanzielle Fragen:
 - Fragen zur Vertraulichkeit:
 - Mögliche nationale Rechtsprechung, wenn die Immunität aufgehoben wird.
 - Anwendung nationaler Rechtsprechung.
 - Wiedergutmachung für Verluste, die durch Brüche der Vertraulichkeit verursacht wurden.
 - Personalregeln der OPCW und Ergänzungen der Regel 3.3.
 - Einstufung der Positionen im TS.
 - Richtlinien über die langfristige Behandlung vertraulicher Informationen.
- Bereich 4 – rechtliche und organisatorische Fragen:
 - Verdachtsinspektionen:
 - Weitere operationelle Notwendigkeiten für Gerät für Verdachtsinspektionen.
 - Kostenaspekte des Missbrauchs.
 - Zeitpunkt im Hinblick auf die Notifikationen bei Verdachtsinspektionen.
 - Liste von Aktivitäten und vorläufiger Ergebnisse und Elemente von Berichten.
 - Konsequenzen für den Missbrauch des Rechts eine Verdachtsinspektion zu fordern.
 - Prozedur der Probennahme.
 - Optimierung der Verifikationstätigkeiten und deren Effizienz.
 - Vereinbarung zwischen der OPCW und der Weltzollorganisation.
 - Richtlinien für Vor-Ort Überwachungsinstrumente.

12.8 Übersicht über die Lage im Meer versenkter CW

Abbildung 37: Im Meer versenkte CW im amerikanischen Raum⁴⁵⁰

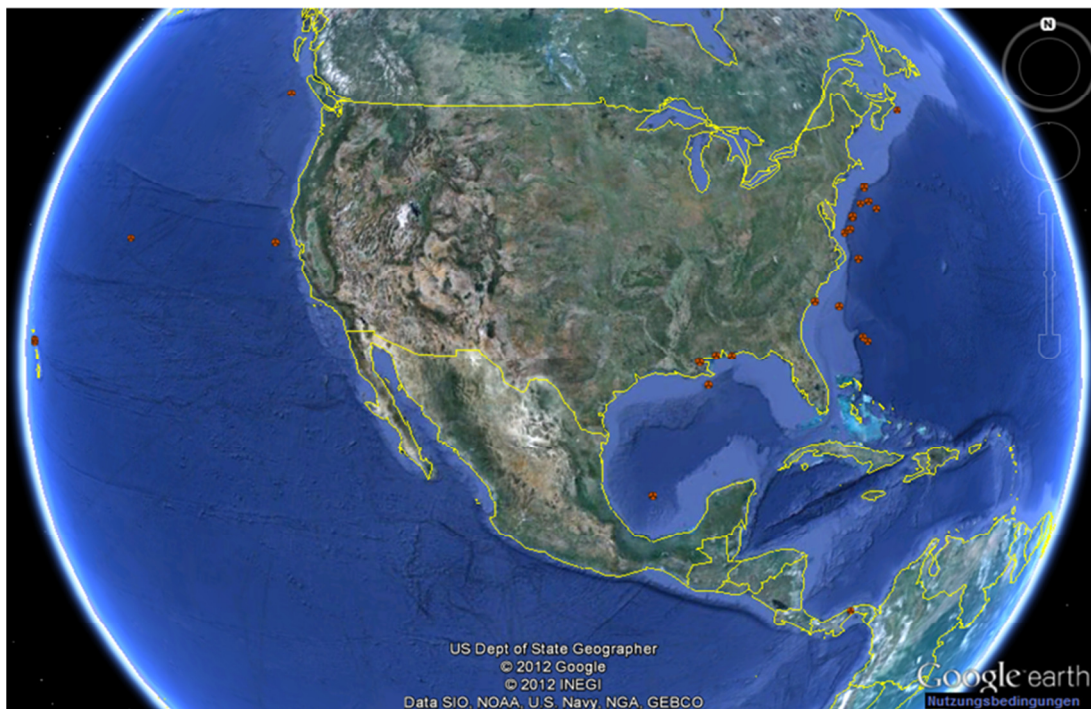
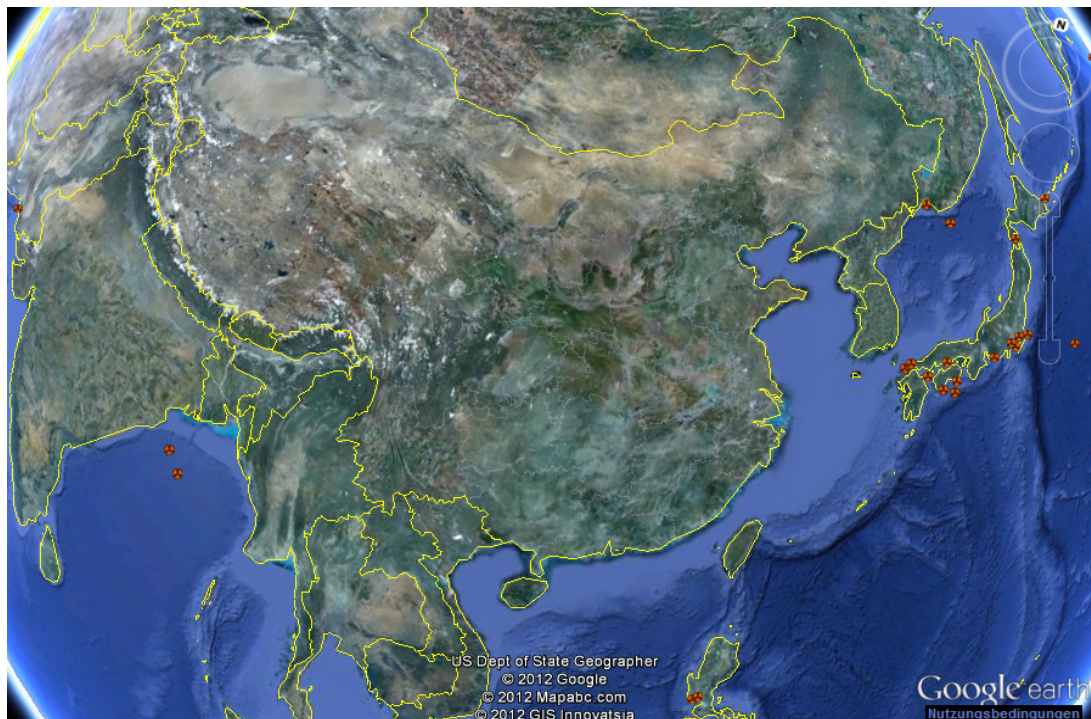


Abbildung 38: Im Meer versenkte CW im asiatischen Raum⁴⁵¹



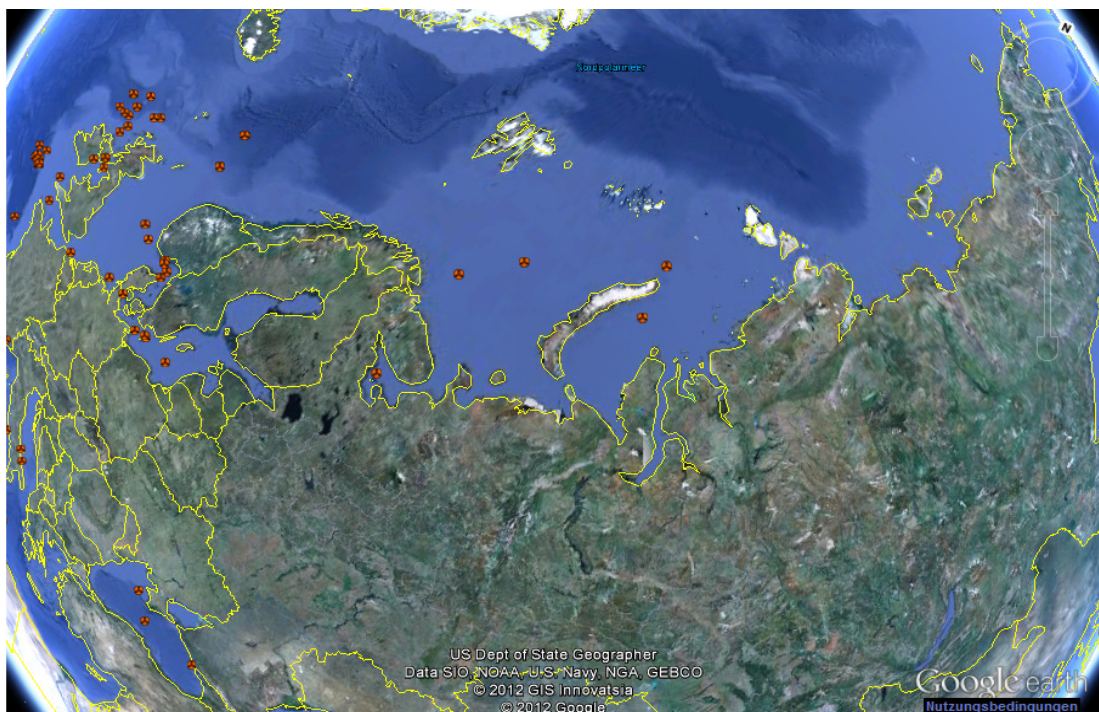
⁴⁵⁰ Vgl. CNS (2012): Chemical Weapon Munitions Dumped at Sea: An Interactive Map, http://cns.miis.edu/stories/090806_cw_dumping.htm, [07.03.2012].

⁴⁵¹ Vgl. ebenda.

Abbildung 39: Im Meer versenkte CW im australischen Raum⁴⁵²



Abbildung 40: Im Meer versenkte CW im arktischen Raum⁴⁵³



⁴⁵² Vgl. ebenda.

⁴⁵³ Vgl. ebenda.

12.9 WEOG-Liste der Zugehörigkeit zum EC

Tabelle 20: WEOG - Mitgliedschaft und Rotation⁴⁵⁴

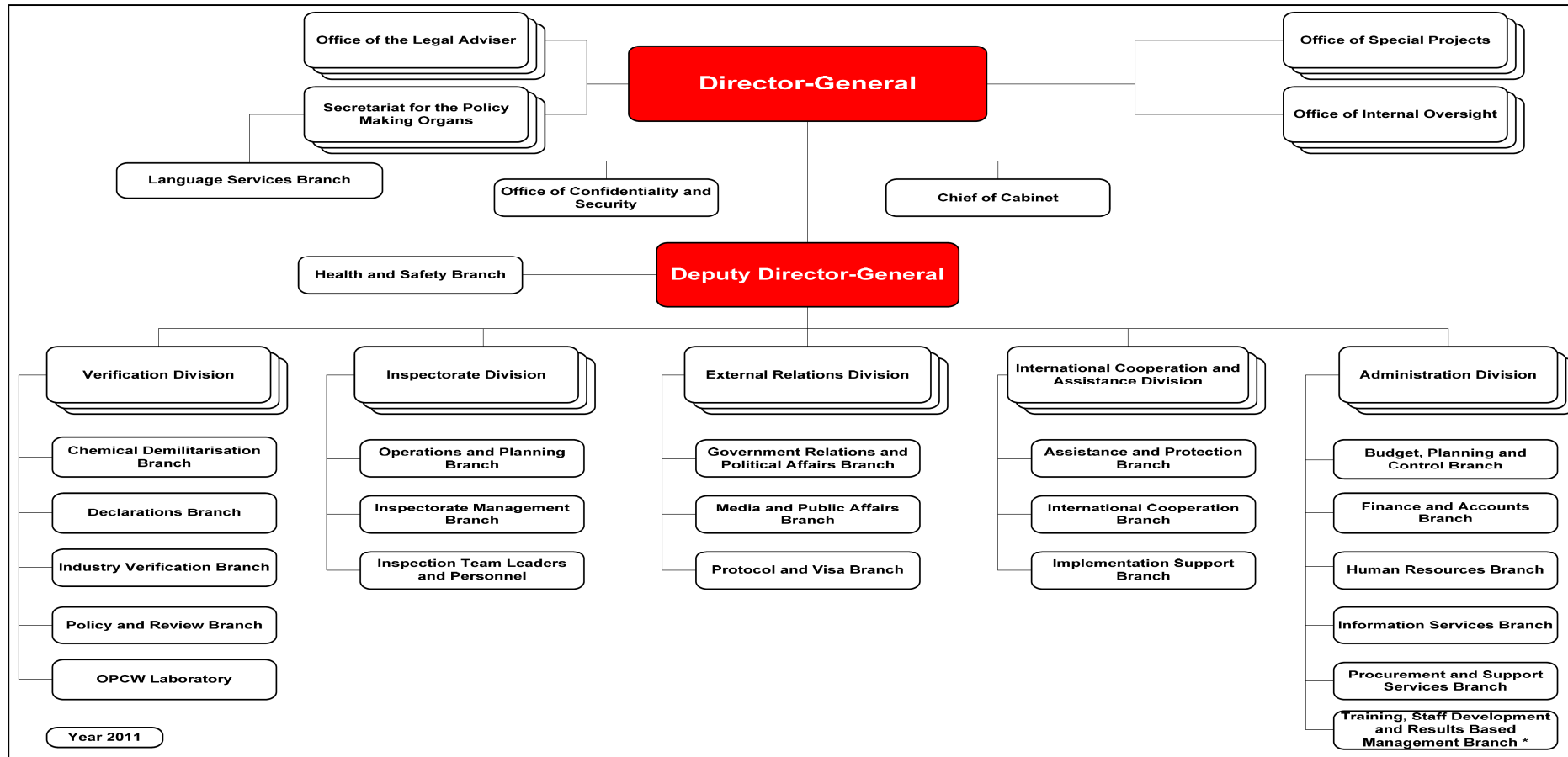
Zeitraum	Mitgliedschaft der WEOG-Staaten									
12.05.97-11.05.98	US	GE	FR	IT	UK	AS	NL	SP	NORDIC	MALTA
12.05.98-11.05.99	US	GE	FR	IT	UK	AS	BE	SP	NORDIC	SZ
12.05.99-11.05.00	US	GE	FR	IT	UK	AS	BE	SP	NORDIC	SZ
12.05.00-11.05.01	US	GE	FR	IT	UK	CA	NL	SP	NORDIC	AU
12.05.01-11.05.02	US	GE	FR	IT	UK	CA	NL	SP	NORDIC	AU
12.05.02-11.05.03	US	GE	FR	IT	UK	CA	BE	PO	NORDIC	TU
12.05.03-11.05.04	US	GE	FR	IT	UK	CA	BE	PO	NORDIC	TU
12.05.04-11.05.05	US	GE	FR	IT	UK	NZ	NL	SP	NORDIC	GR
12.05.05-11.05.06	US	GE	FR	IT	UK	NZ	NL	SP	NORDIC	GR
12.05.06-11.05.07	US	GE	FR	IT	UK	AS	BE	EI	NORDIC	SZ
12.05.07-11.05.08	US	GE	FR	IT	UK	AS	BE	EI	NORDIC	SZ
12.05.08-11.05.09	US	GE	FR	IT	UK	AS	NL	SP	NORDIC	AU
12.05.09-11.05.10	US	GE	FR	IT	UK	AS	NL	SP	NORDIC	AU
12.05.10-11.05.11	US	GE	FR	IT	UK	CA	BE	SP	NORDIC	TU
12.05.11-11.05.12	US	GE	FR	IT	UK	CA	BE	SP	NORDIC	TU
12.05.12-11.05.13	US	GE	FR	IT	UK	CA	LU	PO	NORDIC	EI
12.05.13-11.05.14	US	GE	FR	IT	UK	CA	LU	PO	NORDIC	EI

Anmerkung: US=Vereinigte Staaten, GE=Deutschland, FR=Frankreich, IT=Italien, UK=Vereinigtes Königreich, CA=Kanada, LU=Luxemburg, BE=Belgien, NL=Niederlande, EI=Irland, TU=Türkei, SP=Spanien, GR=Griechenland, SZ=Schweiz, AS=Australien, NZ=Neuseeland, PO=Portugal
Einteilung gemäß einem in GENF unterschriebenen Abkommen über die Sitzverteilung der WEOG (wurde von allen WEOG-Mitgliedsstaaten unterzeichnet – für Österreich (AU) durch Bot. W. LANG am 15. September 1992).
NORDIC-eigene Rotation zwischen DA=Dänemark, NO=Norwegen, SW=Schweden, FI=Finnland.

⁴⁵⁴ Eigene Liste erstellt als Militärberater in Den Haag am 24. April 2006 anhand des Originaldokuments.

12.10 Organigramm der OPCW

Abbildung 41: Offizielles Organigramm der OPCW⁴⁵⁵



⁴⁵⁵ Vgl. OPCW (2010): Decision – Programme and Budget of the OPCW for 2011, C-15/Dec.6, S. 102 (Appendix 3).

12.11 Übersicht CW-Vernichtungsfristen

Tabelle 21: Übersicht Fristen für die CW-1 Vernichtung

CWC Entry into Force	Besitzerstaat						
	USA	RUS	IND	ASP ¹	LBY	ALB	IRQ
	29.04.1997	25.12.1997	29.04.1997	29.04.1997	05.02.2004	29.04.1997	
Fristen							
Fristen gem. CWC	Erreichte Fristen und verlängerte Fristen						
1 % = 29.04.2000	29.04.2000	31.05.2003 ³	29.04.2000	29.04.2000	01.11.2010 ⁶	15.01.2007 ⁷	So rasch als möglich
20 % = 29.04.2002	29.04.2002	29.04.2007 ³	29.04.2002	29.04.2004 ⁵	15.12.2010 ⁶	31.01.2007 ⁷	
45 % = 29.04.2004	31.12.2007 ²	31.12.2009 ³	29.04.2004	29.04.2007 ⁵	31.01.2011 ⁶	28.02.2007 ⁷	
100 % = 29.04.2007	29.04.2012 ²	29.04.2012 ³	29.04.2009 ⁴	31.12.2008 ⁵	29.04.2012 ⁶	29.04.2007	
Abschluss	2021 ⁸	2015 ⁸	11.03.2009	10.07.2008	? ⁸	11.07.2007 ⁹	?

Erläuterungen:

(Stand 01. März 2012)

¹ ASP = Südkorea

² USA: Erste Fristverlängerung bei 8. CSP mit C-8/DEC.15 (45 % = 31.12.2007, 100 % nach der 45 %-Frist), zweite Verlängerung bei der 11. CSP mit C-11/DEC.17 (100 % = 29.04.2012)

³ RUS (Russland): Verlängert bei der V. CSP mit C-V/DEC.14 (1 % = Abschluss vor 20 % Frist = vor 29.04.2002), zweite Verlängerung bei 7. CSP mit C-7/DEC.19 (im Prinzip 20 % = 29.04.2007, 45 % = 29.04.2009, 100 % = 29.04.2012), dritte Verlängerung bei 8. CSP mit C-8/DEC.14 (20 % festgelegt auf 29.04.2007), vierte Verlängerung bei 11. CSP mit C-11/DEC.14 (45 % = 31.12.2009) und C-11/DEC.18 (100 % = 29.04.2012)

⁴ IND (Indien): Verlängert bei 11. CSP mit C-11/DEC.16 (100 % = 28.04.2009)

⁵ ASP: Erste Verlängerung bei der 8. CSP mit C-8/DEC.14 (45 % = 29.04.2007), zweite Verlängerung bei 11. CSP mit C-11/DEC.12 (100 % = 31.12.2008)

⁶ LBY (Libyen): Erste Verlängerung bei 10. CSP mit C-10/DEC.10 (1 % = 31.03.2006, 20 % = 31.05.2006, 45 % = 31.07.2006, 100 % = 29.04.2007), zweite Verlängerung bei 11. CSP mit C-11/DEC.15 (1 % = 01.05.2010, 20 % = 01.07.2010, 45 % = 01.11.2010, 100 % = 31.12.2010), dritte Verlängerung bei 14. CSP mit C-14/DEC.3 (1 % = 01.11.2010, 20 % = 15.12.2010, 45 % = 31.01.2011, 100 % = 15.05.2011), vierte und bisher letzte Verlängerung bei 16. CSP mit C-16/DEC.3 (100 % CW-1 und CW-2 = 29.04.2012).

⁷ ALB (Albanien): Verlängerung bei 11. CSP mit C-11/DEC.19 (1 % = 15.01.2007, 20 % = 31.01.2007, 45 % = 28.02.2007, die 100 % Frist blieb mit 20.04.2007 aufrecht)

⁸ USA und RUS: Beide Staaten haben gemeldet, dass sie den Abschluss der Vernichtung nicht bis 29.04.2012 schaffen werden. Bei der 16. CSP wurde mit C-16/DEC.11 entschieden, wie mit diesen Vertragsverletzungen zu verfahren ist. Sollte Libyen den Abschluss bis 29.04.2012 nicht schaffen, treffen diese Auflagen auch für Libyen zu.

⁹ ALB hat die 1 %, 20 %, 45 % und 100 % Frist nicht einhalten können, die CW-Vernichtung dennoch als erster Besitzerstaat am 11.07.2007 abschließen können.

Farben: Schwarz = original Fristen & durch die Besitzerstaaten eingehaltene Originalfristen

Blau = bereits verlängerte Fristen

Grün = Vernichtung abgeschlossen

12.12 Curriculum Vitae

Curriculum Vitae

Adolf Brückler

Adresse: Hohenbruggerstrasse 16
8380 Jennersdorf
Tel.: +43 681 10377323
E-Mail: adolf_brueckler@yahoo.de

Persönliche Daten

Geburtsdatum: 10. September 1962
Geburtsort: Güssing
Familienstand: Verheiratet

Bildung

1969 – 1972 Volksschule Jennersdorf
1972 – 1976 Hauptschule Jennersdorf
1976 – 1980 Aufbaurealgymnasium Jennersdorf
1982 – 1985 Theresianische Militärakademie in Wr. Neustadt
2008 – 2012 Studium der Politikwissenschaften an der Universität Wien

Berufliche Laufbahn

1985 – 1992 Diverse Verwendungen als Pionieroffizier beim LWSR 55 in St. Michael ob Leoben
1991 Einsatz bei Jugoslawienkrise in Radkersburg
1993 – 1997 Panzeraufklärer beim AR 1 in Fehring
2000 – 2001 Verwendung im Kdo VR 1 in Graz
2001 – 2002 Pionieroffizier des MiKdo Steiermark
2008 – Verwendung in einer dem BMLVS nachgeordneten Dienststelle in Wien

Auslandsverwendungen

1987 – 1988 Auslandseinsatz im Kdo Ausbatt UNDOF
1992 – 1993 Einsatz als UN-Militärbeobachter bei UNTAC in Kambodscha
1997 – 1998 Kompaniekommandant beim Auscon UNFICYP in Zypern
1998 – 2000 Pionieroffizier im Planelm SHIRBRIG in Dänemark
2002 – 2008 Militärberater zur OPCW und stellvertretender Verteidigungsattaché in den Niederlanden

Sprachausbildung

Englisch, Niederländisch

Sonstige Ausbildungen

1990 UN-Stabsoffizierskurs für UN-Hauptquartiere
1992 ABC-Abwehroffizierskurs
1992 UN-Militärbeobachterkurs
2000 Administratorkurs für UN-Minendatenbanksystem
2001 NATO CIMIC Grundkurs
2002 NATO Strategic/Operational CIMIC Kurs
2002 OPCW Basic Course for National Authorities